

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 59 (1947)

Artikel: Die Stadt Mellingen im Mittelalter

Autor: Rohr, Heinrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-57899>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Stadt Mellingen im Mittelalter

von

Heinrich Rohr

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
Erstes Kapitel: Die Gründung des Marktes und seine Entwicklung bis 1296	9
I. Die vorstädtische Siedlung	9
Erste Erwähnung — Kirche — Schiffände — Herrschaft 9	
II. Die Gründung des Marktes	10
1. Gründungszeit und Gründer 10 — Mellingen und die Grafen von Kyburg 12	
2. Militärische und wirtschaftliche Aufgaben des Marktes 12 — Möglichkeiten der Entwicklung 13	
III. Die Verfassung des Marktes bis zur Erteilung des Stadtrechts	14
Die Marktsiedlung — Der Schultheiß, seine Herkunft und Aufgaben —	
Die Marktsiedler, ihr Zusammenschluß zur politischen Körperschaft mit eigenem Siegel 16 — Übergang an Habsburg 16 — Stellungnahme nach dem Tod König Rudolfs 17 — Stadtrechtserteilung 18	
IV. Topographisches	19
Grundriß der Anlage 19 — Tore, Türme, Gesamtfläche 20 — Gruppierung der Hoffäütten — Hoffäüttenzins — Gärten vor der Stadt 21 — Friedkreis und Ehfäde — Hoffäütten ohne Marktrecht 22 — Gräffemür 22 — Jberg 24 — Grundrißplan 27 — Brunnen 28 — Bemerkungen zum Plan 28	
Zweites Kapitel: Die Stadtverfassung seit 1296	29
I. Die Mitteilung des Stadtrechts von Winterthur	29
Das Winterthurer Stadtrecht 29 — Die Übernahme 30 — Fortbildung 31	
II. Die Entwicklung der Gemeindeorganisation und ihr Aufbau vor der Reformation	32
1. Bürger und Gemeinde	32
Einzug und Abzug 33 — Pflichten und Rechte 34 — Abzug 35 — Ausburger 36 — Burgrechte 36	
2. Die Bürgerschaft als politische Gemeinde	38
Scheidung in Gemeinde und Rat 38 — Ratsherrschaft 39 — Konfessionelle Spaltung 39 — Versammlungen 39 — Kein Patriziat 39	
3. Die Ämter	40
Schultheiß 40 — Gemeindewahl 41 — Ratswahl — Einsetzung 42	
Aufgaben 43 — Entlohnung — Weitere Ämter 44 — Ungelter 45	
— Stadtschreiber 45	
4. Die Räte	47
a) Der kleine Rat	47
Erste Erwähnung 47 — Seine Aufgaben 48	
b) Der große Rat	49
Ursprung — Aufgaben 49	

5. Das Stadtgericht	51
Kompetenzen 51 — Appellation und Evokation 53 — Zusammensetzung 54 — Fristen 55 — Frevelgericht — Landtag — Gerichtsstätte 55 — Besoldung 55	
6. Polizei und Wohlfahrtspflege	56
Weibel 56 — Wächter — Zoller — Fächter, Brotshauer, Fleischschäfer, Ungelter, Eglischauer 57 — Feuerwehr 58 — Straßenpolizei 58 — Brunnen 59 — Badstube 59 — Siechenhaus 60 — Sittenpolizei 61	
7. Wehrorganisation	62
a) Innerhalb der Stadt	62
Militärpolitische Lage der Stadt 63 — Wehrhaftigkeit 64	
b) Auszug	65
Kontingente in eidgenössischer Zeit 65 — Hauptmann 66 — Besoldung, Bewaffnung	
8. Wappen, Siegel und Banner	66
a) Siegel 66	
b) Wappen und Banner 67	
III. Die Gerichtsherrschaften	68
1. Der Trostburgtwing	68
Besitz- und Rechtsverhältnisse vor 1364, Umfang 69 — Erwerb durch die Stadt — Das Verhältnis zur Stadt 70 — Innere Organisation 71 — Kirchliche Zugehörigkeit 72	
2. Stetten	72
Besitzgeschichte — Kauf 1418 73 — Beschränkung der städtischen Rechte und Loskauf 74	
3. Tägerig	74
Besitzgeschichte 74 — Kauf 1543 75 — Rechte — Bedeutung der Twingherrschaften 75	
IV. Das Verhältnis zum Stadtherrn und seiner Landesverwaltung	76
Stellung des Marktes innerhalb der Kyburgischen, habsburgischen und eidgenössischen Verwaltungsorganisation 76 — Ausdehnung der Autonomie — Die aargauischen Städte und der österreichische Dienstadel 78 — Politische Verselbständigung 79 — Die Eroberung durch Zürich und Luzern 79 — Reichsfreiheit 80 — Verhältnis zu den regierenden Orten 81	
Drittes Kapitel: Der Stadthaushalt	84
Einleitung	
A. Die Entwicklung der Verwaltung im Hinblick auf die Staatsverfassung	85
Schultheiß — Ratsherrschaft 86 — Großer Rat — Gemeinde 87 — Der Streit von 1514 88	
B. Der Stadthaushalt um 1500	91
I. Äußere Organisation	91

Die drei Hauptkassen — Baumeisteramt und Unterämter — Anstellungsverhältnis der Beamten	91
II. Die städtische Rechnung	92
Quellen — Aufgaben des Baumeisters 92 — Der Kasten oder Trog 92 — Die Art der Rechnung 93	
III. Die Einnahmen und Ausgaben	94
1. Die Einnahmen	
a) Die Herrschaftssteuer	94
Ihre Verpfändung und Auslösung durch die Stadt 94 — Selbstbesteuerung 97	
b) Herrschaftliche Grundzinsen und Gewerbeabgaben	97
Hofstätten- und Gartenzinsen 97 — Bankzinsen 98 — Stadtwaage — Stellgeld 99	
c) Das Ungelt	99
d) Zölle	100
Brückenzoll 100 — Geleit 103 — Seine Verpfändung und Lösung 103 — Streitigkeiten mit Luzern 104	
e) Einkünfte von städtischen Vermögenswerten	106
Kernenzinsen und Pfennigzinsen 106	
f) Nutzungen	108
Fischenzen: 1. Reußenfischenzen 108; 2. Fischenzen in Nebengewässern 109 — Holznutzungen 112 — Allmenden 114	
g) Unregelmäßige Einkünfte	118
Bußgelder 118 — Einzug, Abzug und Burgrecht 120 — Zwangsgelder 120 — Pensionen und Beuteanteile 121	
2. Die Ausgaben	122
Löhne 122 — Unterhalt der Bauten 124 — Almosen 125 — Zusammenfassung 125	
Viertes Kapitel Die Bürgerschaft	127
I. Ständische Verhältnisse	127
1. Die Ministerialen	127
2. Die gemeinen Bürger	133
Die wichtigsten Geschlechter nach ihrem zeitlichen Auftreten 134 — Namensbildung — Herkunft 135 — Abwanderung 136 — Zusammensetzung der Bürgerschaft 136 — Einwohnerzahl 138 — Vermögensverhältnisse 139 — Juden 140 — Ihre Stellung im allgemeinen — Niederlassungen in Mellingen 141 — Verhältnis zur Stadtherrschaft und zum Kaiser 141 — Wirtschaftliche Tätigkeit 142	
II. Gewerbe, Handel und Verkehr	143
Wirtschaftliches Einzugsgebiet 144 — Gewerbe 144 — Mühlen 145 — Kunstgewerbe 146 — Der Wochenmarkt 146 — Getreidehandel 148 — Verkehr im Reußtal 149 — Ostwestroute 150 — Handel 151 — Landwirtschaft 152 — Weinbau 153	

III. Soziale Einrichtungen	154
1. Schule	154
Erste Erwähnung — Verbindung mit der Kirche 155 — Schulmeister — Studenten aus Mellingen 156	
2. Das Burgerspital	159
Stiftung, Ausstattung, Zweck 159 — Zweckentfreindung 160 — Vermögensverwaltung durch den Rat 161 — Pfründen und Pfründner 161 — Spital und Kirche 162	
3. Gesellenstube	163
fünftes Kapitel: Die Kirche	164
I. Die Pfarrkirche, ihre Entstehung und Einbeziehung in den Markt	164
Entstehung 164 — Übergang an das Kloster Schännis — An den Marktherrn 166	
II. Die Entwicklung des Patronats	167
1. Die Pfarrwahl	167
2. Einkünfte und Vermögen der Kirche	169
Verwaltung des Kirchenvermögens durch den Stadtrat 170 — Kirchenpfleger 170 — Besoldung des Pfarrers 171	
III. Mellingen und die Gesamtkirche	172
Bistum, Dekanat, Kapitel 172 — Verhältnis der Gemeinde zur Kirche 173 — Spezialprivilegien 173	
IV. Pfarrer und Gemeinde	174
Auswahl und Bildung der Geistlichen 174 — Titel — Pflichten und Rechte 174 — 1. Geistliche Gerichte 175; 2. Residenzpflicht und Pfründenkumulation 176	
V. Kaplaneien	177
1. Die Frühmehßkaplanei	177
2. Die Mittelmehßkaplanei	179
3. Die Liebfrauenkaplanei	181
4. Die Beinhausepfründ	181
VI. Kirchliches Leben	182
1. Feste und Prozessionen, Stiftungen und Wallfahrten	182
2. Orden	185
3. Bruderschaften	185
4. Zur Baugeschichte der Pfarrkirche	186
5. Kapellen	187
Anhang: Chronologisches Schultheißenverzeichnis	188
Quellen- und Literaturverzeichnis	190
Bilder: Mellingen nach Josua Murer	23
Mellingen nach Stumpf	25
Mellingen nach Merian	16/17
Pläne: Stadtplan	27
Plan der Straßen und Gerichtsherrschaften	77

Einleitung

Die vorliegende Untersuchung hat eine heute noch sehr kleine Stadt zum Gegenstand, die in ihrer Entwicklung im Vergleich zu ihren Nachbarstädten stark zurückgeblieben ist und neben ihnen nur selten zu Wort kommt. Man kann sich daher fragen, ob diesem kleinen Gemeinwesen eine umfangreiche Abhandlung überhaupt angemessen sei. So fragen hieße, mit modernen, quantitativ bestimmten Maßstäben an einen Gegenstand herantreten, der qualitativ, d. h. in seinem Eigenwert und im Rahmen der mittelalterlichen Welt, gewürdigt werden will.

Die Stadt Mellingen hat zwar auch im Mittelalter, auf das wir unsere Untersuchung beschränken, politisch wie wirtschaftlich keine große Rolle gespielt. Doch finden wir in ihr ein Gemeinwesen, das trotz seiner Kleinheit und seinen beschränkten Mitteln im Strom der spätmittelalterlichen kommunalen Bewegung kräftig mitgeschwommen ist und es dabei, vielleicht gerade weil es oft unbeachtet blieb, auf allen Lebensgebieten zu einer erstaunlichen Selbständigkeit gebracht hat.

Ein solches Gebilde in seinem Werden zu beobachten, hat zudem nicht nur ein rechtsgeschichtliches, sondern auch ein aktuelles Interesse. Bietet es doch die Möglichkeit, von nah zu verfolgen, wie einer jener Selbstverwaltungskörper entstanden ist, die noch heute und gerade heute die Grundpfeiler unseres Staates bilden, die den Nährboden des zur aktiven Mitarbeit in Politik und Verwaltung fähigen Staatsbürgers darstellen.

Allerdings wird die Befriedigung dieses Interesses nicht wenig beeinträchtigt durch die Kargheit der Quellen, die es nur selten gestattet, näher an die hier maßgebenden Menschen heranzukommen, und zu unterscheiden zwischen dem, was die Stadt dem eigenen Denken ihrer Bürger zu verdanken hatte und dem, was bloße Nachahmung naher und ferner Vorbilder war.

Die hauptsächlichsten Quellen stellt der ziemlich gut erhaltene Urkundenbestand des Mellinger Stadtarchivs, der in neuerer Zeit durch einen Fund von Urkunden der Kirche und des Spitals ergänzt worden ist. Die Mellinger Urkunden sind zum großen Teil von Theodor von Liebenau in der *Argovia*, Band 14 (1884), in allerdings oft knappen Regesten veröffentlicht worden. Liebenau hat zudem am selben Ort eine große Anzahl von Urkunden und Akten aus den Archiven der

benachbarten Klöster Gnadenthal, Königsfelden, Muri und für die frühere Zeit vor allem Wettingen berücksichtigt. Ebenso solche aus dem Zürcher und Luzerner Staatsarchiv und vereinzelt aus dem Archiv der Familie Segeffer von Brunegg, in Luzern. Eine reiche Fundgrube für die Mellinger Geschichte stellt das Formelbuch des Hans Bachmann von Mellingen dar, das sich heute im Stadtarchiv Sursee befindet. Es ist zu einem Teil noch nicht veröffentlicht.* Alle erwähnten Quellen haben wir im Original eingesehen. Dazu sind alle bisher neu erschienenen Quellenwerke beigezogen worden.

Theodor von Liebenau hat im genannten Band der Argovia eine erste Gesamtdarstellung der Mellinger Geschichte gegeben, die auch die äuferen Ereignisse gebührend berücksichtigt. Die vorliegende Abhandlung sucht vor allem die innere Entwicklung zu verfolgen und mit Hilfe der neueren stadtgeschichtlichen Forschungen bisher weniger beachtete Seiten der Geschichte von Mellingen zu beleuchten.

Zum Schluß sei allen Archivvorständen aufs beste gedankt, die mir ihre Archivbestände zur Verfügung gestellt und manche wertvolle Anregung gegeben haben. So vor allem die Herren Dr. H. Ammann und Dr. G. Boner in Aarau und Dr. W. Schnyder in Zürich. Großen Dank schulde ich dem Stadtrat von Mellingen, und an seiner Spitze den Herren Stadtammann Frey, Vizeammann Nüfli und Stadtschreiber Wernli und Fuchs, die mir das Stadtarchiv zu freister Benützung überlassen haben, desgleichen Herrn Pfarrer Bopp für die Mellinger Jahrzeitbücher. Frau Josefine v. Segeffer-Durrer hat mir das Archiv der Familie v. Segeffer geöffnet und mir die Arbeit in ihrem Haus auf freundliche Weise erleichtert. Zu ganz besonderem Dank fühle ich mich schließlich Herrn Prof. Dr. Karl Meyer verpflichtet, der mir in Vorlesungen und Seminarien das Verständnis für das mittelalterliche Städtewesen und seine Bedeutung für die Geschichte Europas erschlossen hat.

* Dieses Urkundenbuch ist allgemein unter dem Namen „Tegerfelder Sammelbuch“ bekannt. Eine genauere Untersuchung hat ergeben, daß Theodor von Liebenau es fälschlich Werner und Hans Tegerfeld zugeschrieben hat. Es stammt zweifelsohne von Hans Bachmann von Mellingen, der hier um 1510 Kirchenpfleger war und danach Stadtschreiber in Sursee wurde. Eine nähere Begründung dieser Behauptung wird das in Arbeit befindliche Mellinger Urkundenbuch bringen. Die Anmerkungen behalten die alte Bezeichnung mit „Teg.“ bei, da der fortgeschrittene Druck eine durchgreifende Änderung nicht mehr gestattete und der Name nun einmal üblich ist.

Erstes Kapitel

Die Gründung des Markts und seine Entwicklung bis 1296

I. Die vorstädtische Siedlung

Die Stadt Mellingen ist aus einer planmäßig gegründeten Marktsiedlung hervorgegangen. Diese entstand an Stelle oder in unmittelbarer Nähe eines kleinen Dorfes gleichen Namens. Es wird urkundlich 1045 zum ersten Mal erwähnt. Dem Namen nach handelt es sich um eine alemannische Siedlung.¹ In römischer Zeit, und vermutlich bis zur Gründung des Marktes, führte eine Straße von Dättwil her kommend an die Reuß, überschritt sie einige hundert Meter unterhalb des Weilers und führte über Wohlenschwil nach Westen.² Im Hochmittelalter scheint hier eine Fähre in Betrieb gestanden zu haben,³ bis der neu gegründete Markt und seine Brücke den Verkehr an sich zogen. Im Jahre 1045 steht hier auch eine Kirche. Da sie sich

¹ Die Ebene von Mellingen weist aber nicht wenige Zeichen noch früherer Siedlung auf, u. a. sind in neuester Zeit zwei Feuerstellen aus der Latènezeit dicht südlich Mellingen entdeckt worden. Frdl. Mitteilung von Bez.-Lehrer O. Hunziker, Mellingen.

² Bad. Nj. Blätt. 1940/41, S. 41 ff.

³ Eichhorn, Urk. Nr. 56, S. 62; Reg. 2.

⁴ Vgl. Kap. 5. Zwischen 1045 und 1178 wurde die Schenkung um eine Hube (mansus) und die Einkünfte des Fähr- und Landeplatzes (portus navalis) vermehrt. Reg. 2.

⁵ FRB II/373. Der ganze Erbgang ist näher begründet worden von Walter Merz, Die Lenzburg, S. 40 ff. Vgl. auch C. Brun, Geschichte der Grafen von Kyburg bis 1264, Zürich. Diss. 1913, S. 76.

⁶ Schon am 4. Juni 1253 urkundet Graf Hartmann von Kyburg «in castro nostro Lenzeburc»: UBB II/323. Der Mitgiftsvertrag von 1254, FRB II/373, bedeutet offensichtlich nur die Übergabe auch des Eigentumsrechtes an den Lehnen: «dederunt (sc. Hugo von Châlons) nobis pro dote... mille marcas argenti boni et quic-quid juris habebant et habere debebant in castro quod dicitur Linzeborc et suis appendiciis ac rebus aliis, castris, villis et juribus existentibus in Curiensi et Constantiensi diocesibus, ad dominium ducatus Meranie et quondam comitis Othonis, fratris regis Philippi, cum feodis, vassalis, homagiis, hominibus et rebus aliis universis ad dictum castrum et dominia prelibata in dictis diocesibus spectantibus.

im Besitz des weit entfernten Klosters Schännis befindet, dem ersten Hauskloster der späteren Grafen von Lenzburg, dürfte es sich um eine lenzburgische Eigenkirche handeln, die durch Schenkung der Grafen Ende des 10. oder Anfang des 11. Jahrhunderts dem Kloster eingegliedert worden war.⁴ Dies lässt schließen, daß Grund und Boden der Siedlung zum großen Teile Eigengut der Grafen von Lenzburg waren. Mellingen hat denn auch nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg im Jahre 1173 den gleichen Erbgang durchgemacht wie das übrige lenzburgische Eigengut im Aargau und vor allem in der Umgebung des Schlosses Lenzburg:⁵ von Kaiser Friedrich I. an seinen Sohn Pfalzgraf Otto von Burgund, durch dessen Tochter Beatrix an Herzog Otto von Meran, von diesem wieder als Mitgift an Graf Hugo von Châlons, Pfalzgrafen von Burgund, durch dessen Tochter Elisabeth schließlich an Graf Hartmann d. J. von Kyburg, zuerst als Lehen, 1254 zu Eigen.⁶ Dies war für Mellingen von ganz besonderer Bedeutung.

II. Die Gründung des Marktes

1. Gründungszeit und Gründer

Von 1178 bis 1242 herrscht völliges Dunkel über der Geschichte Mellingens. Seit dem Jahr 1242 folgen sich plötzlich die Urkunden in ziemlich dichter Reihe. Sie zeigen ein neues Mellingen.

Eine erste Urkunde vom Mai 1242 bezeichnet Mellingen als oppidum, und aus ihrem Inhalt ist zu entnehmen, daß Mellingen bereits befestigt ist.⁷ Dies bestätigt eine Urkunde von 1256: sie bezeichnet Mellingen als castrum. Dazwischen stehen zwei Urkunden aus den Jahren 1244 und 1248, in denen Mellingen civitas genannt wird. Zudem treten hier erstmals in Mellingen Schultheiß und Weibel (preco) auf.⁸ Der Befund ist eindeutig: Mellingen ist in der Zeit zwischen 1178 und 1242 Markt geworden. Und zwar zeigt der regelmäßige Grundriss der Stadt, daß hier eine planmäßige Gründung stattgefunden hat.^{8a}

⁷ QW I, 1, Nr. 448: Einlagerungsverpflichtung von Bürgen in den «oppida Zug et Mellingen», desgleichen 1256: UBZ III/45.

⁸ UBZ II Nr. 690 und 754.

^{8a} Vgl. Klaiber, Grundrissbildung. Siehe dazu Abschnitt IV.

Wann und von wem ist dieser Markt angelegt worden? Keine Chronik und keine Urkunde geben darüber direkt Auskunft. Es gibt aber genug Hinweise, die beiden Fragen mit einiger Sicherheit beantworten lassen.

Da für eine Marktgründung immer Rechte an Grund und Boden am betreffenden Ort notwendig waren, können theoretisch alle oben genannten Erben des lenzburgischen Eigengutes als Gründer in Frage kommen. Aber bei jeder Marktgründung, die sicher ein finanzielles Risiko in sich schloß, spielen neben wirtschaftlichen und finanziellen auch militärisch-politische Interessen eine große Rolle. Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß die Herzöge von Meran oder Graf Hugo von Châlons sich in unserem Gebiet als Markt- und Stadtgründer betätigt haben. Sobald aber die Grafen von Kyburg in den Besitz des Schlosses Lenzburg und der ehemals lenzburgischen Güter gelangt waren, bekam ein Markt an dieser Stelle hohes Interesse. Denn die Kyburger saßen ja bereits jenseits der Reuß im Amt Baden. Zugleich rivalisierte aber mit ihnen das Haus Habsburg mit seinen umfassenden Rechten unterhalb Mellingen im Eigenamt und oberhalb in der Gegend von Bremgarten. Hier in Mellingen, am kürzesten Verbindungsweg zwischen Lenzburg und Baden, mußte ein sicherer Reußübergang auf jeden Fall erwünscht sein. Zur Sicherung und zugleich zur finanziellen Ausbeutung des Übergangs diente aber viel besser als ein vereinzelter Turm ein befestigter Markt. Elf Jahre nach der ersten Erwähnung des Marktes wird auch die Brücke genannt.⁹ Schon aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus ist zu vermuten, daß sie zugleich mit oder sofort nach der Gründung des Markts gebaut worden ist.

Die Antwort auf die Frage: wer war der Gründer? ist also wesentlich bedingt durch die Antwort auf die Frage: wann haben die Grafen von Kyburg den Lenzburger Besitzkomplex zu Lehen erhalten?¹⁰ Leider ist der genaue Zeitpunkt nicht bekannt. Frühere Daten als die erwähnte Urkunde von 1253 lassen sich nur unsicher

⁹ 31. Mai 1253: QW I, 1, 687.

¹⁰ Daß es vor 1254 nur Lehensbesitz war, macht eine Marktgründung nicht unmöglich. Auch hier waren, wie so oft im Mittelalter, die tatsächlichen Besitz- und Machtverhältnisse und weniger rechtliche Unterschiede entscheidend. Vgl. P. J. Meier, Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, Bd. 57, Sp. 108.

erschließen: am 9. Juli 1241 urkunden Graf Hartmann d. J. von Kyburg und sein Onkel Hartmann d. Ä. in Suhr,¹¹ das mit seinem Hof zum lenzburgischen Besitz gehört hatte. Gleichzeitig erscheinen zum erstenmal in ihrem Gefolge und als Zeugen die ehemals lenzburgischen Ministerialen von Liebegg, von Rupperswil, von Hallwil, von Seon, von Suhr, von Rore, von Buttisholz. Es ist doch sehr wahrscheinlich, daß diese Versammlung auf kyburgischem Besitz erfolgt ist.¹² Zudem sind die Kyburger schon 1223 Kastvögte von Bero- münster und 1230 von Schännis,¹³ was ihnen unzweifelhaft einen großen Einfluß auf die Besitzungen dieses Klosters im Aargau, darunter auch die Kirche Mellingen und Zubehörden, gab.

Als Gründer unseres Marktes käme demnach am ehesten Graf Hartmann d. Ä. von Kyburg in Frage, der während der Unmündigkeit seines Neffen Hartmann d. J. über den ganzen, noch ungeteilten Besitz des Hauses Kyburg gebot. Er vermochte auch zum Kaiser Friedrich und seinem Sohn, König Heinrich, nach einer vorübergehenden Triübung wegen seines Vorgehens gegen das Reichsstift Beromünster, ein gutes Verhältnis herzustellen. Er weilte seit 1228 wiederholt am Hofe des Königs.¹⁴ Einem Markt- und Zollprivileg stand also von dieser Seite kaum etwas im Wege. Faßt man nun alle diese Hinweise zusammen und nimmt man das plötzliche Auftauchen Mellingens in den Urkunden der 1240er Jahre hinzu, so scheint eine Gründung in den 1230er Jahren als sehr wahrscheinlich.¹⁵

2. Militärische und wirtschaftliche Aufgaben des Marktes

Die Gründung eines solchen Marktes war für ihren Urheber militärisch-politisch wie wirtschaftlich von großem Interesse. Die neue

¹¹ *UB3* II S. 55 ff.

¹² In diesem Sinne zeugt schon eine Urkunde von 1230: *UB3* I, S. 339.

¹³ *UBero* I, 88; *Merz, Lenzburg*, S. 80.

¹⁴ *RJ* V, Bd. 1, Reg. 1733, 4140, 4189, 4283, 4346.

¹⁵ Hier sei eine zweite Möglichkeit nicht verschwiegen: daß die Gründung schon um 1210 stattgefunden hätte. Voraussetzung dafür wäre allerdings daß Graf Ulrich von Kyburg schon damals den lenzburgischen Besitz von den Erben des Pfalzgrafen Otto zu Lehen bekommen hätte, ev. als Belohnung für die Dienste, die er dem jungen König Friedrich II. wider seinen Gegenkönig Otto geleistet hatte. Vgl. *Brun* S. 64 ff. und *Merz, Lenzburg*, S. 40.

Siedlung brachte ihm Einkünfte in natura und in begehrtem Bargeld, ferner wehrfähige und wehrpflichtige Leute. Sie stellte unter Leitung eines treuen Ministerialen als Schultheißen einen festen Punkt im lockeren Herrschaftsgefüge dar, von wo aus das umliegende Land beherrscht und verwaltet werden konnte. War sie gar befestigt, so war sie einer Großenburg mit ständiger, starker Besatzung zu vergleichen, die aber selber keine oder nur wenig Einkünfte verschlang, im Gegen- teil solche abwarf.

Die militärische Aufgabe des Markts Mellingen war jetzt die Sicherung des Reuflüberganges und die Überwachung des Verkehrs auf der Reuflü und über die Reuflü. Diesem Zweck diente vor allem das feste Haus, das dicht neben dem Ansatzpunkt der Brücke entstand. Für den militärischen Charakter zeugt ferner die frühe Befestigung und die Niederlassung zahlreicher kyburgischer Ministerialen. Mit der Sicherungsaufgabe ging Hand in Hand die wirtschaftliche: zu allererst die finanzielle Auswertung durch Transit- und Marktzoll und die Abgaben der Marktsiedler. Dann aber sollte Mellingen als Handwerkersiedlung das Land der Umgebung mit seinen gewerblichen Produkten versehen. Auf seinem Markt sollten sich die Bauern mit allem Nötigen versorgen können, das sie nicht selbst erzeugten. Umgekehrt sollten sie mit ihren land- und Viehwirtschaftlichen Produkten den Markt und seine Bewohner mit Lebensmitteln und Rohstoffen (Häute usw.) beliefern.¹⁶ Somit verdankt Mellingen seine Existenz als Stadt dem wirtschaftlichen Umbruch, der sich seit dem 11. Jahrhundert in Westeuropa anbahnte und mit den unzähligen Stadtgründungen des 12., 13. und 14. Jahrhunderts eine neue Epoche des wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens heraufbrachte.

Es stellt sich hier sogleich die Frage, warum Mellingen trotz seiner recht guten Verkehrslage eine Zwerstadt geblieben ist. Sie ist ein Beweis dafür, daß nicht die Lage am Fernverkehr über das Gedeihen einer Neugründung entschied, sondern zu allererst der Reichtum und die Weite des landwirtschaftlichen Hinterlandes, das auf seinen Markt angewiesen war. Wie es damit stand, ist bereits von berufener Seite dargestellt worden.¹⁷ Das Dreieck zwischen Aare und Limmat

¹⁶ Vgl. Kap. 4.

¹⁷ H. Umann, Die schweiz. Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft, Festschrift Walter Merz, Aarau 1928, besonders S. 108.

am Durchbruch der Aare durch den Jura mußte durch die Bündelung und Kreuzung der Verkehrswege und die zahlreichen, kaum zu umgehenden Flussübergänge stark zur Anlage von Zollstätten und Märkten verlocken. Tatsächlich stehen die Städte auf keinem Gebiet der Schweiz so dicht beieinander wie hier: Brugg, Baden, Mellingen, Lenzburg und Bremgarten, keine mehr als zehn Kilometer von der nächsten entfernt. Dieser Wirtschaftsraum war mit Märkten überlastet, die sich gegenseitig konkurrierten und schwächten. Keiner vermochte sich in den ersten entscheidenden Jahren voll zu entfalten. Was Mellingen im besondern als Stadt am Leben hielt, waren seine militärpolitische Bedeutung und seine Einkünfte aus dem Verkehr zwischen oberem Aaretal und Limmattal, sowie aus der Reussfahrt. Eine vollere Entwicklung war allein schon durch den Kompromiß zwischen wirtschaftlichen und militärischen Zwecken unmöglich gemacht, weil er eine ständige herrschaftliche Bevormundung im Innern nach sich zog, wie dies bei den meisten Gründungen des 13. Jahrhunderts der Fall war. Überall drängten sich im Gegensatz zu den Stadtgründungen des 12. Jahrhunderts (Freiburg i. Br.!) mehr politisch-machtmäßige neben den wirtschaftlichen Tendenzen in den Vordergrund.

III. Die Verfassung des Marktes bis zur Stadtrechtserteilung 1296

Da sich ein Marktprivileg oder eine Gründungsurkunde nicht erhalten hat, muß versucht werden, die innere Ordnung des Marktes aus den späteren Verhältnissen und den ältesten Urkunden zu erschließen.

Zur Gründung war offenbar der enge Umkreis der älteren Siedlung benutzt worden. Ein Rest dieser Siedlung stellt vielleicht der Iberghof hinter der Kirche dar. Er hat immer einen besondern Rechtsstatus bewahrt.^{17a} Der Raum unterhalb der Kirche wurde durch die breite Marktgasse in eine obere und untere, ungefähr gleich große Hälften geschieden und in Hoffstätten von einem bestimmten Umfang und bestimmter Anordnung gegen einen kleinen Rekognitionszins an

^{17a} Vgl. den folgenden Abschnitt S. 24 f.

die Marktsiedler ausgegeben. Das Ganze wurde vermutlich einem höheren Frieden, dem sogenannten Marktfrieden, unterstellt. Über den neugegründeten und durch Zuwanderung aus der näheren und weiteren Umgebung zu einer ansehnlichen Siedlung angewachsenen Markt, setzte der Gründer einen Schultheißen.^{17b} Diesen nahm er aus der Reihe seiner Ministerialen, die in Mellingen Wohnsitz hatten. Seine Amtszeit war nicht fest begrenzt, sondern ganz vom Willen des Herrn abhängig. Sein Amtsreich, der Markt, stellt einen in sich geschlossenen und vom flachen Land losgelösten Gerichtsbezirk dar. Hier übte der Schultheiß als Vertreter des Stadtherrn Gebot und Verbot und die Aufsicht über den Markt im engern Sinn, über Kauf und Tausch, Gewicht und Maß. Unter seiner Leitung tagte das Marktgericht und das gewöhnliche Niedergericht. Er vollzog dessen Urteile. Vor ihm und zuweilen in seinem Haus¹⁸ tätigten Bürger wie Auswärtige Kauf und Verkauf von Gütern zu Marktrecht und sonstigem Erb und Eigen.¹⁹ In Mellingen verwaltete auch der Schultheiß als herrschaftlicher Amtmann die Steuern und sonstigen Abgaben.²⁰ Er führte ferner den Befehl über Ministerialen und Bürgerschaft, falls dem Markt ein Angriff drohte, und er mag auch schon vor 1296 das Kontingent der Bürger dem Heer des Stadtherrn zugeführt haben.²¹ Mit seinem Amt waren vermutlich besondere Einkünfte in- und außerhalb des Marktes und gewisse Privilegien (Abgabefreiheit) verbunden. Dem Schultheißen stand anfänglich die Masse der Ansiedler in sich unverbunden und ungegliedert als Schutz- und Herrschaftsobjekt gegenüber. Bald aber machte sich unter dem Einfluß

^{17b} Vgl. Schultheißenliste im Anhang S. 188.

¹⁸ Reg. 16 und 24.

¹⁹ Reg. 5, 6, 10, 13, 14, 16, 18, 24. Ob für Mellingen immer noch das Hochgericht der Herrschaft und späteren Grafschaft Lenzburg oder der Herrschaft Baden zuständig war, ist ungewiß. Verwaltungsmäßig unterstand Mellingen nach dem Kyburger Urbar um 1260 dem Amt Lenzburg; nach dem Habsburg. Pfandrodel von 1281 ist Mellingen bereits ein den übrigen Ämtern gleichgestellter Verwaltungsbezirk. HU II, S. 5 und 121.

²⁰ HU II, S. 121.

²¹ In diesem Zusammenhang sei der Fund eines Knopfsbrakteaten aus der Mitte des 13. Jahrhunderts mit dem Bild Herzog Wenzels I. von Böhmen (1230—1253) und einseitiger Prägung erwähnt (Fundort Mellingen, Besitzer Herr Buchdrucker Wüthli), ein kleines Indiz für die alte Mellinger Tradition, wonach Mellinger Bürger im Heer König Rudolfs 1278 auf dem Marchfeld gefochten haben. Vgl. Bad. Nj. Bl. 1940/41, S. 38 und Neujahrsblatt Nr. 110 (1940).

gleicher politischer und vor allem wirtschaftlicher Interessen die Tendenz bemerkbar, sich körperschaftlich zusammenzuschließen, dem Schultheißen einen Teil seiner Kompetenzen abzunehmen, um nicht mehr nur passiv, sondern aktiv an der Herrschaft teilzuhaben. Wie jeder geschlossene Wirtschafts- und Gerichtsverband, so suchte auch die Bürgerschaft Mellingens sich eine gewisse Autonomie und Selbstverwaltung zu schaffen. Dafür zeugt die Tatsache, daß die Bürgerschaft schon 1265 mit oder ohne Bewilligung des Stadtherrn ein eigenes Siegel führt.²² Die Umwälzung, die zweifellos hinter diesen Anzeichen sich verbirgt, ist leider im Einzelnen unbekannt, aber ihre Tendenz ist klar: sie bedeutet Zusammenschluß der Bürger zur politischen Körperschaft, die dem Stadtherrn und seinen Organen gegenübertritt. Vielleicht hat jetzt auch schon ein Bürgerausschuß als Beirat des Schultheißen gearbeitet, so wie er zum erstenmal eine Generation später, 1301, in den Urkunden erscheint.²³ Aus dem Jahr 1275 ist ein eigenes Mellinger Maß bekannt.²⁴

Außenpolitisch teilte der Markt die Schicksale des übrigen Kyburgischen Guts im Aargau. Nachdem Graf Rudolf von Habsburg zwischen seinem Vetter Eberhard von der jüngeren Linie und seinem Mündel Anna von Kyburg, der Herrin Mellingens, die Heirat vermittelt hatte, erwarb er von beiden den größten Teil ihrer aargauischen Güter, u. a. die Märkte Aarau, Mellingen, Lenzburg und Sur-

²² Wett.Urk. vom 19. IV. 1265; Reg. 14; das Siegel von Walter Merz wieder aufgefunden und im Taschenb. d. Hist. Gesellsch. des Kt. Aargau, Jahrg. 1929, S. 215 ff., abgebildet. Umschrift: S. CIVIVM DE MELLINGEN. Die Urkunde ist auch sonst interessant. Sie bringt als erste der in Mellingen ausgestellten, uns erhaltenen Urkunden eine lange Zeugenreihe von Bürgern ohne ministerialischen Rang: C. dictus Comes u. s. Sohn, C. dictus Salzemann u. Sohn, Uolr. Burgender, Uolr. Graf, C. Molendinarius, Albertus prope ripam, Ur. Lenmann, Uolr. de Bozwiler. Merkwürdigerweise wird hier auch kein Schultheiß genannt, sondern an seiner Stelle ein sonst nicht bekannter Rudolfus minister, d. h. Amtmann. Nicht selbstverständlich ist auch, daß das Siegel nicht etwa den Löwen des stadtherrlichen Wappens, sondern das Symbol des Kirchenpatrons, den Adler mit Nimbus zeigt. Dies alles zu einem Zeitpunkt, da die alte Stadtherrschaft sich in vollem Niedergang befindet: 1264 war das Geschlecht der Grafen von Kyburg im Mannesstamm erloschen, Mellingen mit dem Lenzburger Besitzkomplex an die kaum zehnjährige Anna von Kyburg übergegangen.

²³ Die eigentlichen Gerichtsurkunden sind zu spärlich, als daß sie einen sicheren Schluß erlaubten. RD Bd. II, S. 11, Nr. 68.

²⁴ UBZ IV, S. 311.

see. Die Rückwirkungen dieses Übergangs auf unsere Gemeinde sind unbekannt. Vom 1. August 1293 ist zum zweitenmal ein Gemeindesiegel erhalten.²⁵ Es zeigt nicht mehr das Symbol des Stadtpatrons, den Adler Johannes des Evangelisten, sondern die österreichische, weißrote Binde über dem habsburgischen Löwen.

Das Dunkel, das über dieser Zeit des Herrschaftswechsels liegt und weithin die politisch und verfassungsrechtlich interessanten Zustände des 13. Jahrhunderts zudeckt, lichtet sich nun gerade in einer Zeit, die für den neuen Marktherrn ebenso kritisch, wie für den Markt selber bedeutungsvoll werden sollte. Nach dem Tod König Rudolfs (15. Juli 1291) kam es nicht nur in der Urschweiz, sondern im ganzen Bereich der österreichischen Herrschaft, vom Genfersee bis nach Krain, zu Aufständen aller derjenigen Kräfte, die mit dem straffen Regiment des Habsburger Königs unzufrieden waren. Auch im Gebiet der unteren Reuss entbrannte der Kampf zwischen Österreich-Anhänger und Österreich-Gegnern. An der Spitze der letztern stand die Reichsstadt Zürich.

Um 12. Dezember 1292 meldete der Leutpriester und Chorherr der Probstei Zürich, Ulrich Schafli, dem Abt von St. Paul in Besançon, dem Privilegienbewahrer des Zisterzienserordens, offenbar auf Grund eigener Anschauung, die Ritter Hartmann Schenk von Wildegg und Johannes von Hedingen, Johannes von Leerau, der Bürger von Mellingen (civis in Mellingen), Otto von Wile, H. von Seengen und die Gemeinde der Bürger von Bremgarten und ihre Anhänger hätten das Kloster Wettingen an Leuten und Gut schwer geschädigt und verweigerten die Rückgabe des Geraubten.²⁶ Das Kloster Wettingen hatte die Partei der Antihabsburger ergriffen, die Habsburg-Anhänger hatten es überfallen und ausgeraubt.²⁷ Interessant an dieser Aussage ist, daß wohl ein Bürger von Mellingen, der habsburgische Ministeriale Johannes von Leerau, an der Brandschatzung des Klosters teilgenommen hatte, nicht aber die Gemeinde als solche, wie Bremgarten. Wäre es anders, so hätte die Klageschrift dies sicher ausdrücklich erwähnt. Demnach war Mellingen in diesem Kampf zumindest neutral geblieben. Anzeichen deuten aber darauf hin, daß es geradezu gegen Habsburg gestanden hat.

²⁵ *UStA*, Wettinger Urk. 222.

²⁶ *UBZ* VI, S. 108 ff.; *QW* I, 2, Nr. 26.

²⁷ Vgl. *ZSG* 1941, S. 515 f.

In den 1290er Jahren übergab die Stadtherrschaft einem Mellinger Bürger die Stadtmühle zu dem außerordentlich niedrigen Zins von zwei Viertel Kernen. Das Habsburger Urbar, das bald nach den erwähnten Ereignissen aufgenommen worden ist, begründet diese Maßnahme damit, daß der Stadt die Mühle verbrannt worden sei. Es liegt nahe, diese Tatsache, wie dies schon der Herausgeber des Urbars getan hat, mit dem Aufstand von 1291 in Zusammenhang zu bringen.²⁸ Demnach hat der Mellinger Bürger Joh. von Leerau, vielleicht auch aus rein materiellen Gründen, auf Seiten seines Lehensherrn am Kampf gegen das Kloster teilgenommen,²⁹ die Gemeinde aber scheint für das Kloster und gegen ihre Herrschaft Partei genommen zu haben. Die Gründe dieser Stellungnahme sind nur zu vermuten. Vielleicht war es die Hoffnung, auf Seite der Habsburggegner schneller zu vollen städtischen Rechten zu gelangen, wie sie in den 1280er Jahren den Nachbarstädten Brugg und Aarau verliehen worden waren, vielleicht spielten Rivalitäten mit dem benachbarten Bremgarten mit, vielleicht der Einfluß des Klosters Wettingen selber.

Die Spannung zwischen Herrschaft und Gemeinde hat nicht lange angehalten. Die Herrschaft war im Kampf um das Erbe König Rudolfs und um die Königskrone zu sehr auf die günstige Gesinnung der als militärische Stützpunkte unentbehrlichen Märkte und Städte angewiesen. Wahrscheinlich stellt die auffällig günstige Verleihung der Stadtmühle, wie das Lehenprivileg für Hugo v. Schänis^{29a}, nur einen Teil ihrer Befriedungspolitik nach dem Zusammenbruch der

²⁸ HU I, S. 151 und Anm. 1. Vermutlich stand die Stadtmühle außerhalb der Befestigung am linken Reußen. Ob sie mit der heutigen Sägerei Frey identifiziert werden darf, ist anhand der Quellen nicht zu entscheiden. Diese ist erst durch Quellen des 17. Jahrhunderts belegt. Die Kantonskarte von Gyger (1667) zeigt Mühlen nur auf der rechten Flussseite. Daß die Stadtmühle linksufrig war, geht aus dem Kyburger Urbar hervor (HU II, S. 5, das sie unter dem Amt Lenzburg und dicht hinter den Einkünften aus dem Markt selber aufzählt. Weiter unten erscheint zwar Mell. nochmals mit Einkünften aus andern Mühlen. Es ist dies jedoch ein Irrtum des Schreibers, der hier schon Einkünfte aus den Mühlen im Dorf Mellingen am rechten Reußen aufführt, die nochmals im Abschnitt des Badener Amts erscheinen (HU II, S. 33).

²⁹ 1296 verkauften Johann und sein Bruder Ulrich von Leerau ihr Erblehen in Leerau dem Kloster St. Urban, dessen Eigentum es war: QW I, 2, 134. Um dieselbe Zeit veräußert Johann ein anderes Lehen dem Ulrich von Rinach: Bassler Zs. f. Gesch. u. Altertumskunde V, S. 368.

^{29a} MU vom 7. März 1295.

antihabsburgischen Koalition dar. Erst recht gehört in diesem Zusammenhang die Verleihung des Stadtrechts an Mellingen im Jahr 1296 durch Herzog Albrecht. Dieser Gnadenerweis ist sicher der Besorgnis Albrechts entsprungen, Mellingen könnte sich der sich bildenden Koalition König Adolfs von Nassau gegen Österreich anschließen. Die Urkunde wurde am 29. November in Linz ausgestellt.³⁰ Dieser weit entfernte und nur nach beschwerlicher und kostspieliger Reise erreichbare Ort setzt die kräftige Initiative einer habsburgischen Partei^{30a} in der Gemeinde ebenso wie eine gute Einsicht in die politische Lage und ihre Möglichkeiten für das Gemeinwesen voraus. Der Schritt hatte vollen Erfolg. Mellingen erhielt nicht das um etliche freiheiten verkürzte Recht der Stadt Brugg oder Narau, sondern das volle Winterthurer Recht, was bei dem berechnenden Charakter Herzog Albrechts nicht wenig bedeutete.

Damit war Mellingen auch *formell* in den Rang einer Stadt erhoben. Tatsächlich war sie es schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts, besaß sie doch Schultheiß, eigenes Gericht mit geschlossenem Gerichtsbezirk, Befestigung, eine in sich geschlossene Bürgerschaft, ein eigenes Maß, ja sogar eine eigene Schule.³¹ Mellingen ist denn auch schon lange vor Verleihung des Stadtrechts als Stadt bezeichnet worden.³² Die Einwohner werden durchwegs „cives“ genannt. Sie selber nennen sich einmal „burgenses“.³³ Der Markt heißt einmal auch *castrum*.³⁴

IV. Topographisches³⁵

Bei der Anlage des Marktes Mellingen haben in gleicher Weise wirtschaftliche wie militärische Gesichtspunkte eine Rolle gespielt. Er ist in seinem Grundriss sehr einfach und offenbar von Anfang an den

³⁰ StR Nr. 5.

^{30a} Vermutlich würden wir, wenn wir ausführlichere Quellen besäßen, den mehrfach genannten Joh. v. Leerau in der vordersten Reihe dieser Partei sehen.

³¹ MU vom 30. 6. 1262, Kap. 4.

³² WBZ II, Nr. 690; AStA Wett. Urk. v. 1247 und 14. 2. 1248: *civitas*.

³³ Wett. II 19. 4. 1265.

³⁴ WBZ III, S. 45.

³⁵ Vgl. zu diesem Abschnitt den Grundrissplan (S. 27) und Klaiber, Grundrissbildung.

Verteidigungsmöglichkeiten im Gelände angepaßt worden.^{35a} Die Form nähert sich einem Oval, dessen östliche Längsseite von der Reuß geschützt wird, während die entgegengesetzte Seite von einem Graben umzogen ist. Die breite Marktgasse teilt das Ganze von Tor zu Tor, senkrecht zur Reuß in zwei mehr oder weniger symmetrische Teile, die obere und die niedere Stadt. Diese scheint nie ganz überbaut gewesen zu sein, sie ist es heute noch nicht. Die Marktgasse ist die Achse des Ganzen. Sie ist zugleich Hauptdurchgangsstraße. Im Westen findet sie ihren Abschluß durch das kleinere (mindere) oder Lenzburger Tor, später auch Zeitturm genannt,^{35b} auf der Reußseite durch das größere oder Reußtor, das sich direkt auf die Brücke öffnet. Das obere Ende der Stadt riegelte die ursprünglich quergestellte Kirche und hinter ihr der sogenannte Iberghof, ein befestigter Eigenhof der Herren von Iberg, mit seiner Umfassungsmauer ab. Um entgegengesetzten, reuß-abwärts gelegenen Ende leisteten zwei Rundtürme auf beiden Seiten des kleinen Brugger Tores den gleichen Dienst. Der eine von ihnen, der westliche sogenannte Hegenturm, stammt vermutlich aus dem 14. Jahrhundert.³⁶ Sein Gemäuer steht heute noch. Der andere wurde gegen Ende des 15. Jahrhunderts erbaut und wahrscheinlich um 1700 abgebrochen.³⁷ Die ganze Anlage misst in der Längsrichtung zirka 325 Meter, in der größten Breite (Marktgasse) zirka 110 Meter. Die gesamte befestigte Fläche betrug etwa 17 000 Quadratmeter. Das Städtchen ist bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts über die bei der Gründung abgesteckte Fläche nicht hinausgewachsen. Während des ganzen Mittelalters gab es innerhalb der Mauern und besonders im unteren Teil unüberbauten Boden und Gärten. Die innere Gruppierung der Hoffstätten war nördlich und südlich des Marktes ungefähr gleich. Den Kern bildeten zwei Hoffstättenreihen längs des Marktes mit der Schmalseite und Dachtraufe diesem zugekehrt. Dahinter noch je zwei Blöcke mit Front und Dachtraufe gegen die vier Seitengassen. Um diesen Kern herum reihen sich die Hoffstätten an den Längsseiten eng

^{35a} Dies wird durch die Bodenbeschaffenheit bestätigt. Wie mir Herr Geometer Peterhans in Mellingen mitteilt, liegt das Städtchen auf einer langgestreckten Kiesbank, die das umliegende, tiefgründige Schwemmland überragt und früher zweifellos von Wasser oder doch Sumpf umschlossen war.

^{35b} Wann das Tor zum heute noch stehenden Torturm ausgebaut worden ist, ist unbekannt.

³⁶ Deutsches Jahrzeitbuch f. 30 verso.

³⁷ Die Ansicht von Merian hat ihn noch, diejenige von Herrliberger nicht mehr.

aneinander, sodas̄ ihre Außenmauern nur an wenigen Stellen den Bau einer Stadtmauer notwendig machten. Das ursprüngliche Hoffstättenmaß dürfte an der Straße zirka 20 Fuß betragen haben, die Tiefe variiert stark. Eine Hoffstätte von mittlerem Umfange zahlte 1 Schilling Hoffstättenzins. Ursprünglich dürfte etwa für 50 solcher Hoffstätten Raum vorhanden gewesen sein. In späterer Zeit wurden die Hoffstätten meist geteilt oder gedrittelt, sodas̄ die meisten nur noch 6 Haller, eine kleinere Anzahl nur noch 8 oder 4 Haller Hoffstättenzins bezahlte. So zahlten zum Beispiel im Jahr 1771 95 Grundstücke Hoffstättenzins.³⁸

Vor dem Wehrgraben auf der dem Fluss abgewandten Seite lagen die Gärten oder Bünten der Bürger. Ein Teil von ihnen scheint schon bei der Gründung des Marktes den Inhabern der Hoffstätten gleichmäßig zugeteilt worden zu sein, und zwar ebenfalls als Zins-eigen. Im Gegensatz zu den Haushoffstätten wurde ihr Zins nicht in Geld, sondern in Pfeffer erhoben.³⁹ Durch besondern Gnadenakt eines Herzogs von Österreich kamen im 14. Jahrhundert die Gärten in der Au dazu, d. i. vermutlich das Land nördlich der Stadt an der Reuss.⁴⁰ Dieses Land wurde schließlich noch durch Einbrüche in der Allmend vermehrt.⁴¹

Diese Gärten lagen vermutlich alle noch innerhalb des engen Friedkreises. Dieser war wahrscheinlich durch Kreuze bezeichnet und zog sich in engem Umkreis um die Stadt.⁴²

³⁸ Hoffstättenzinsbereine und -rödel im Familienarchiv Segesser in Luzern. Über das Schicksal dieser Zinse siehe S. 97 ff.

³⁹ HU II, S. 5: de dombius et ortis pro censu 7 Pf. 8 S. piperis 11½ Pfund; das der Pfefferzins von den Gärten erhoben wurde, zeigt HU II, S. 121.

⁴⁰ HU II, S. 741: „Die yetz genant ow ist den frowen ze Mellingen etwien ergeben zu ainem haingarten. Aber die burger haben sich des underwunden und ain zins daruff gesetzt“, so berichtet das Weistum von 1394. Bei den „frowen ze Mellingen“ kann es sich nicht um das Kloster Gnadenthal handeln. Von einem Besitzrecht dieses Klosters an den Augärten findet sich keine Spur. In Mellingen selber ist keine Samnung bekannt. Es muß sich um eine besondere Gunst des Herzogs handeln, deren Grund uns nicht bekannt ist.

⁴¹ 1494 bezieht die Stadt von mehreren Bürgern Zinsen vom „Bifang“ (StAM Nr. 140) und schon im 14. Jahrhundert wird ein Garten an der „Egerden“ als Zinseigen bezeichnet (Teg. f. 16b; Reg. 73).

⁴² StR S. 408 u. 420. Der Ausdruck Friedkreis findet sich in den eigentlichen Mellinger Quellen nicht, sondern nur in den Weistümern, die die Stadt von Winterthur bezog und den davon abgeleiteten Stadtsatzungen.

Demgegenüber umfaßte die Ehfäde oder der Stadtbann ein ziemlich großes Gebiet und stimmt, von kleinen Abweichungen abgesehen, mit der heutigen linksufrigen Gemeindegrenze überein. Sie zieht sich im Süden der Stadt von einem Punkt zirka 200 Meter unterhalb des sogenannten Grüts von der Reuž querseldein über die Allmend zur sogenannten Galgenmatte und zum Hochgericht südwestlich oberhalb der Straße Wohlenschwil—Tägerig. Hier griff sie nur wenig in den Waldhang hinein,⁴³ lehrte dann zur Straße und zum Punkt 372 zurück. Von hier führt sie in gerader Linie zur „Rietschi“ und folgt dann dem Schwarzgraben oder Ehfädgraben östlich an Büllikon vorbei bis zur Reuž.⁴⁴ Innerhalb dieses Bezirks übte die Stadt Polizei und Gericht, um 1400 auch schon die Hochgerichtsbarkeit. Darüber hinaus erstreckten sich ihre Weide- und Holzhaurechte auch auf die Mark der Dörfer Tägerig, Wohlenschwil und Büllikon. Umgekehrt hatten diese Dörfer ebenfalls Weidrechte auf der Allmend innerhalb des Mellinger Stadtbanns.⁴⁵

Innerhalb der Mauern war nicht aller Boden als Erblehen an Siedler gegeben worden. Zwar finden sich in den Quellen keine Zeichen dafür, daß auf dem Gebiet der Stadt noch Grundstücke zu Hofrecht bestanden haben. Dagegen hat sich die Stadtherrschaft einige Hoffstätten vorbehalten, die sie Ministerialen zu Lehen gab.⁴⁶ Das gilt vor allem auch für das spätere Rathaus dicht neben der Reužbrücke. Es war ursprünglich ein festes Haus und sollte zur Beherrschung der Stadt ebenso wie zur Sicherung des Brückentores und der Brücke selber dienen. Wann es erbaut wurde, ist unbekannt.⁴⁷

⁴³ Scheinbar gerade soviel, daß das Hochgericht in den Stadtbann zu liegen kam. 1631 erweiterte die Stadt dieses Waldstück durch Tausch mit Wohlenschwil auf den heutigen Umfang: MU 188. Über den allgemeinen Verlauf der Grenze vgl. Königsfelder Urk. Nr. 983, AStA; StAM Nr. 81.

⁴⁴ StAM Nr. 81.

⁴⁵ Vgl. S. 114 ff.

⁴⁶ Reg. Nr. 9: Graf Hartmann d. J. wandelt der Elisabeth, der Gemahlin seines Ammanns Ulrich Marschall von Mellingen, das Haus in der Stadt, die Gärten und andern, außerhalb der Stadt gelegenen Besitz, den er zur Nutznutzung gehabt, in Lehen mit weiblichem Erbfolgerecht um.

⁴⁷ Da es in den Urkunden meist „Gräffenmür“ genannt wird, hat Liebenau geschlossen, es müsse von den Gräfinnen Elisabeth und Anna von Kyburg um 1265 erbaut worden sein: Argovia 14, S. 6. 1943 hat man in seiner Mauer ein schönes romanisches Würfekapitell mit Blattornament gefunden. Freundliche Mitteilung von Hrn. Otto Hunziker, Mellingen.

Vermutlich hat es die Stadtherrschaft einem der Ministerialen zu Lehen gegeben. Es hat seinen Lehensstatus immer bewahrt. Seine Schicksale im 13. und 14. Jahrhundert sind unbekannt. Vermutlich kam es Ende des 14. oder anfangs des 15. Jahrhunderts in den Besitz eines nichtministerialischen Mellinger Bürgers.⁴⁸ Kurz vor dem 2. Dezember 1435 ging es aus dem Besitz des Mellinger Bürgers Rudolf Gebisdorff durch Kauf an die Stadt über. Da die österreichischen Lehen 1415 zu Reichslehen geworden waren,⁴⁹ nahm Hans Ulrich Segesser das Haus als Lehenträger der Stadt am 2. Dezember 1435



Mellingen, aus der Landtafel
des Josua Murer von Zürich, 1566

vom Bürgermeister von Zürich, Johann Swend, zu Lehen.⁵⁰ Kaum zwei Monate später, am 23. Januar 1436, nahmen es die zwei Mellinger Bürger Konrad Spichermann und Hans Kefler von Bürgermeister Rudolf Stüzi zu Lehen. Die Stadt hatte ihnen das Haus wahrscheinlich aus Geldnot für 55 Gulden verkauft.⁵¹ Spichermann verkaufte seinen Anteil etwa Ende 1441 an Rudolf Kilchmann, der sich am

⁴⁸ Sein Besitzer, so auch die Stadt, zahlte Ende des 15. Jahrhunderts ebenfalls den Hoffstättenzins wie von einer gewöhnlichen Aree. StAM Nr. 140, Rodel von 1494.

⁴⁹ Reg. 181.

⁵⁰ Kraft seines Reichslehensprivilegs darf der Bürgermeister der Stadt Zürich alle Reichslehen im Umkreis von 3 Meilen verleihen. MU 34.

⁵¹ MU 35.

8. Januar 1442 belehnen ließ.⁵² Im Jahre 1467 befand sich das Gräffenmür wieder im Besitze der Stadt. Sie hat es in den 1460er Jahren zum prächtigen, sogenannten neuen Rathaus ausbauen lassen.⁵³ In der Folge empfing immer ein Mitglied des kleinen Rates als Träger der Stadt das Lehen auf Lebenszeit vom Zürcher Bürgermeister. So 1494 Hans Rudolf Segesser, 1524 Schultheiß Rudolf Fry, 1534 Bernhard Segesser.⁵⁴ Vom damaligen Innenausbau, der für die prunkliebende und tafelfreudige Zeit nach den Burgunderkriegen den rechten Rahmen bot, ist noch die spätgotische getäferte Ratsstube erhalten. Sie ist das Werk des Mellinger Bürgers und Werkmeisters Uli Hans Widerkehr und wurde 1467 vollendet. Vermutlich befand sie sich im ersten Stock des Rathauses, heute befindet sie sich im Schweizerischen Landesmuseum in Zürich.⁵⁵ Im Keller, dem sogenannten Gewölbe, bewahrte die Stadt ihr Silbergeschirr und die Stadtkasse, den Kasten oder Trog auf. Im ganzen spiegelt dieses Gebäude in seiner Geschichte die Entwicklung des Marktes zur autonomen Stadt. Aus dem festen Sitz der Herrschaft, der die Stadt in Abhängigkeit halten sollte, war das Zentrum und der sichtbare Ausdruck für eine selbstbewusste, sich selber verwaltende Kommune geworden.

Neben dem Rathaus verdient der sogenannte *Iberg hof* eine besondere Erwähnung.⁵⁶ Bei ihm handelt es sich um einen befestigten Eigenhof der Herren von Iberg, der die Stadt reuhaufwärts abschloß, sich aber im späteren Mittelalter selber durch eine Mauer von der eigentlichen Stadt schied. Er war bis anfangs des 14. Jahrhunderts im Besitz der Herren von Iberg, die auch sonst in der Gegend von Mellingen reichen Besitz hatten.⁵⁷ Als Eigengut war er gegenüber

⁵² MU 42.

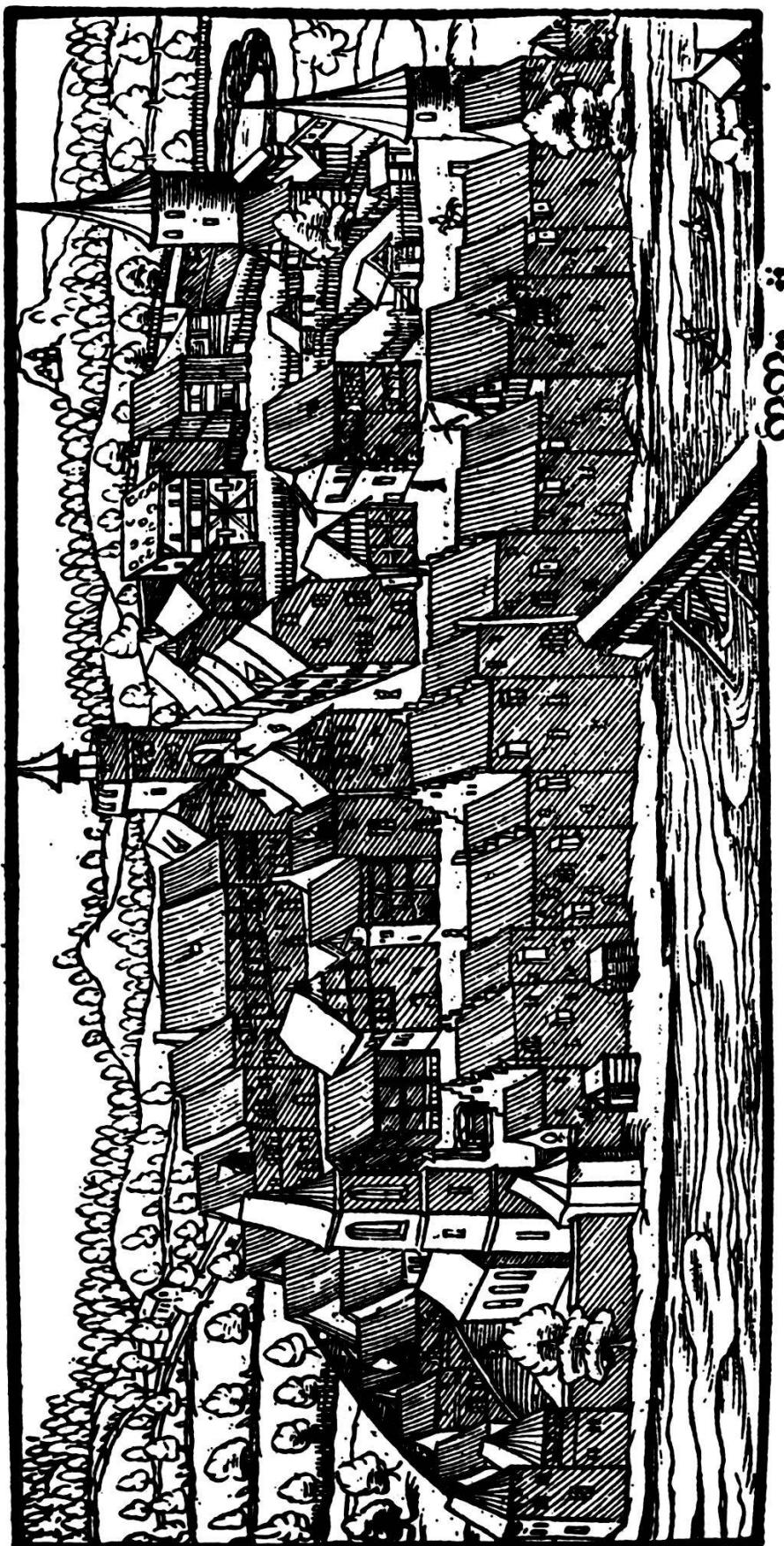
⁵³ Wo sich das alte Rathaus, bzw. die alte Ratsstube befand (MU 57 und 62b) ist unbekannt. Sehr wahrscheinlich ist sie an der Marktgasse zu suchen.

⁵⁴ MU 78 und 119; Ratsprotokoll 1, f. 1 im StAM.

⁵⁵ Vgl. dazu: Das Bürgerhaus in der Schweiz, hrsg. v. Schweiz. Ingenieuren- und Architektenverein, Bd. 13 (Aargau), S. XLVII f. u. Tafel 99. Über Ausstattungsgegenstände s. Stammle, Arg. 10, S. 96. Nach dem Brand von 1505 statteten die Orte Uri, Bern und Zürich die Stube mit ihren Wappenscheiben aus: A III, 2, S. 382. StAM Nr. 140, V, f. 15. Am Ende des 15. Jahrhunderts befand sich im Rathaus auch eine Küche, vermutlich damit man die zahlreichen Ratsessen an Ort und Stelle zubereiten konnte. StAM Nr. 140, 1494 f. 18.

⁵⁶ Merz, BWA II, S. 405 und 407. Weitere Literatur: StR S. 357 Anm. 2.

⁵⁷ Merz, BWA I, S. 264—267.



iii

Meltingen, nach Stumpfs Chronik, 1548

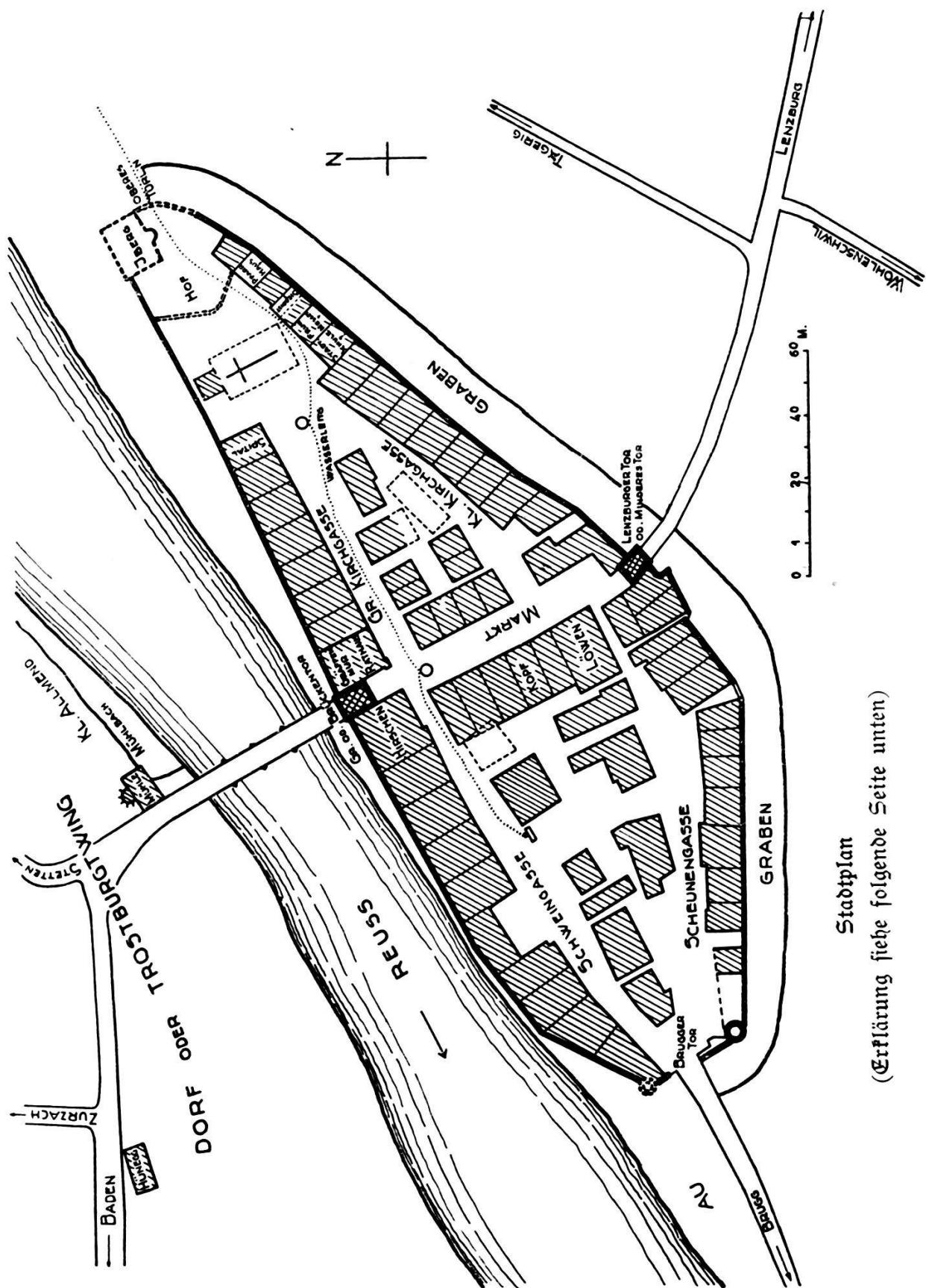
dem Stadtherrn abgabenfrei. Er scheint durch den Erbgang oder als Mitgift einer Katharina von Iberg in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts in den Besitz Johannes I. Segesser gekommen zu sein.⁵⁸ Dessen Nachkommenschaft verblieb er bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. Nachdem er vorübergehend im Besitz eines flach von Schwarzenburg, von Luzern, und des Deutschordens gewesen war, kam er wieder 1731 an die Familie Segesser von Brunegg. Jos. Segesser von Brunegg verwandelte ihn 1738 in einen Fideikommiß.⁵⁹

Das Rechtsverhältnis dieses festen Hauses zur Stadt erhellt aus einer Urkunde vom 11. Oktober 1529.⁶⁰ Solange die Stadt unter österreichischer Herrschaft stand, war der Hof schon durch die Stellung seines Besitzers als österreichischer Dienstmann verpflichtet, seinen Beitrag zur Wehrhaftigkeit der Stadt zu leisten, auch wenn er nicht zum eigentlichen Stadtverband gehörte. Dieser Zustand änderte sich nach 1415, als die Segesser durch keine persönliche Treuepflicht mehr an den neuen Stadtherrn gebunden waren. Die Wehrpflichtfrage mußte akut werden, sobald zwischen der Stadt und dem Inhaber des Hofs Differenzen entstanden, die zudem noch von Parteiungen zwischen den regierenden Orten gestützt wurden. Dieser Fall trat 1529 ein: die Bürgerschaft bekannte sich im März offen zu Reformation, während die Familie Segesser am alten Glauben festhielt. Als die Spannung zwischen den eidgenössischen Orten wuchs und die Stadt von der einen oder andern Seite einen Handstreich befürchten mußte, verweigerte Hans Ulrich Segesser der Bürgerschaft, wie sie flagte, entgegen altem Herkommen, den Zugang zur Stadtmauer und Brustwehr, der hier nur durch seinen Hof möglich war. Nun suchte die Bürgerschaft den Streit, der offenbar schon in früheren gefährlichen Zeiten die Gemüter erregt hatte, von den eidgenössischen Orten endgültig entscheiden zu lassen. Sie verlangte, der Hof solle den Bürgern in Kriegs- und Feuersnöten offenstehen, damit sie auf die Mauer gelangen und verteidigen könnten. Hans Ulrich Segesser wehrte sich dagegen, gestützt auf Urkunden, die seinen Hof als beschlossenen Hof bezeichneten; d. h. er war nicht nur durch eine Mauer von der Stadt

⁵⁸ Ph. A. von Segesser, *Die Segesser zu Mellingen, Aarau und Brugg, 1250—1550*, Bern 1884, S. 4 ff.

⁵⁹ StAM Nr. 1 f. 152; AStA Nr. 2788, III, 10.

⁶⁰ StR S. 358.



Stadtplan
(Erläuterung siehe folgende Seite unten)

abgeriegelt, sondern auch rechtlich selbständige.⁶¹ Demgegenüber be- riefen sich die Bürger auf das alte Herkommen, daß sie die Mauer und Brustwehr hinter dem Hof gebaut hätten. Das Schiedsgericht gab der Bürgerschaft recht, jedoch sollte der Hof in seinen Rechten nicht geshmälert werden.⁶²

In seiner heutigen Form stammt der Iberg aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. 1779 hat ihn die Stadt erworben und dem Pfarrer zur Wohnung angewiesen.⁶³

Der Besitz war für die Stadt besonders wichtig, weil durch seinen Vorhof die Wasserleitung für die gesamte Stadt führte. Im Mittelalter besaß die Stadt drei Brunnen, wovon der eine auf dem Platz vor der Kirche stand,⁶⁴ ein zweiter auf dem Markt vor dem Reuſtor und ein dritter in der unteren Stadt. Die Wasserleitung führte von einer Quelle im „Himelrich“ zum Iberg, an der Kirche vorbei zum Brunnen auf dem Kirchplatz und von da parallel zur Reuſ durch die große Kirchgasse zum Markt und in die untere Stadt.⁶⁵

⁶¹ Sein Besitzer hatte auch steuerrechtlich eine Sonderstellung, die aber schon rund 100 Jahre früher endgültig geregelt worden war, sodafß sie nicht mehr wie in Aarau beim Turm Rore zu Streitigkeiten führte: Merz, Aarau, S. 109; S. Reg. Nr. 152.

⁶² StR Nr. 66, S. 357 ff.

⁶³ StA Z II 320. Hier wird auch erwähnt, daß der Hof ein „würkliches Thor zu und in unsere Statt aufzimachet“ und deshalb der jeweilige Inhaber der Stadt schwören mußte, den Eingang treu zu hüten und keine Unbefugten, besonders in der Nacht, herein oder hinaus zu lassen.

⁶⁴ S. die Abbildung S. 25.

⁶⁵ Nach dem Katasterplan von 1857 in Mellingen. Die Quelle speist noch heute die Brunnen der Stadt.

Der Plan versucht, wenigstens in den peripheren, im Lauf der Jahrhunderte wenig veränderten Häuserreihen die ursprüngliche Hoffstätteneinteilung zu rekonstruieren anhand der Quellen, vor allem der Hoffstättenzinsrodel im Archiv v. Segesser in Luzern, dem alten Katasterplan der Stadt von 1857 auf der Gemeindekanzlei Mellingen und einem Grundrissplan von 1930 von Grundbuchgeometer Peterhans in Mellingen, dem an dieser Stelle für seine Mithilfe bestens gedankt sei. Die Umgebung der Kirche und des Ibergs ist so, wie wir sie gezeichnet haben, unsicher. Unser Entwurf beruht auf einer Grundrisskizze von etwa 1725 im Segesser-Archiv. Festgestellt ist lediglich die Länge des alten Kirchenschiffs, dessen Fundamente man bei Erstellung der neuen Wasserleitung anschnitt. Ungewiß ist auch die genaue Lage des reuſseitigen Rundturms am unteren Ende der Stadt und der genaue Verlauf der alten Wasserleitung. Die Maße erheben keinen Anspruch auf geometrische Genauigkeit.

Zweites Kapitel

Die Stadtverfassung seit 1296

I. Die Mitteilung des Stadtrechts von Winterthur

Am 29. November 1296 schenkte Herzog Albrecht Mellingen das Stadtrecht von Winterthur, ohne dieses irgendwie einzuschränken oder zu erweitern.¹

Welches war das damals in Winterthur geltende Recht?² Es setzte sich zusammen: 1. aus dem Freiheitsbrief des Grafen Rudolf von Habsburg vom 22. Juni 1264, das der nachmalige König der Winterthurer Bürgerschaft in einem etwas seltsamen Verhältnis gegenüber dem rechtmäßigen Herrn, dem Grafen Hartmann d. Ä. von Kyburg, verliehen hatte.³ Es setzt fest die Stellung des Marktes Winterthur, den Gerichtsstand der Winterthurer Bürger um Eigen (nur vor dem eigenen Schultheißen), den Wahlmodus für Schultheiß und Ammann, die Freiheit vom Fall, vom Erbrecht des Stadtherrn am Marktrechtsgut von Eigenleuten, das Konnubium der Bürger auch mit Leuten aus nichthabsburgischen Städten, die Verjährungsfrist für fremde Eigenleute. Ferner enthält es Buß- und Strafbestimmungen. Paul Schweizer⁴ charakterisiert es als eine ziemlich selbständige und ganz auf die Winterthurer Verhältnisse zugeschnittene Schöpfung, die noch vielfach dorfrechtliche Elemente, aber auch Unlehnung an die Freiburger (Zähringer) Stadtrechtsfamilie aufweise, allerdings meist in einem viel mehr dem Stadtherrn, als der Bürgerschaft günstigen Sinn: diese hat kein Wahlrecht, weder für den Schultheißen noch für die übrigen Ämter und keine Steuerfreiheit; Hörige des

¹ StR Nr. 5a.

² Vgl. zum folgenden Paul Schweizer, Habsburgische Stadtrechte und Stadtpolitik in: Festgabe zu Ehren Max Büdingers, Innsbruck 1898, und seine Einleitung zum Habsburg. Urbar, Bd. II, 2, S. 534 ff., ferner Walter Merz, Einleitung zum Stadtrecht von Aarau, RQ Aarg. Bd. I, und seine Einleitung zum StR von Mellingen, ebenda, Bd. VI, S. 268 ff.

³ Schweizer, Stadtrechte, S. 242.

⁴ Ebenda, S. 243 ff.

Stadtherrn werden nach Jahr und Tag nicht frei, d. h. in ihren Lasten den Bürgern nicht gleichgestellt; die Aufnahme von Neubürgern in die Stadt ist ständig beschränkt. Schweizer bezeichnet es (S. 245) als „eine selbständige Schöpfung Rudolfs aus lokalen und speziellen Verhältnissen . . . aus eigenen politischen Ideen der Habsburger hervorgegangen“. Sie entsprach der habsburgischen Städtepolitik, die „von einer vollständigen Autonomie der Städte in den Hauptpunkten, der Beamtenwahl, Ausschließung der Ministerialen, Befreiung der einwandernden Untertanen der eigenen Herrschaft, sowie von Steuer- und Zollfreiheit und Beschränkung der Heeresfolgepflicht, nichts wissen wollte, . . . die Stadtbürger durchaus als Eigenleute betrachtete und sie in mancher Beziehung sogar ungünstiger stellte als die freien oder selbst die hörigen Bauern der umliegenden Kyburgischen Gegenden“. Ein hartes, aber zutreffendes Urteil. Um so höher ist die Freiheit einzuschätzen, zu der auch unsere Stadt nach und nach trotz aller Beschränkungen gelangte. Eine solch straffe Eingliederung neuer und explosiver Elemente in das feudale Herrschaftsgefüge konnte auf die Dauer nur gelingen, wenn der zielbewußten und hochbegabten Persönlichkeit König Rudolfs gleich fähige und gleichgesinnte folgten.

Dieses ursprüngliche Winterthurer Stadtrecht ergänzte König Rudolf zwei Jahre nach der Thronbesteigung durch weitere sechs Artikel, die u. a. ein privilegium de non evocando zugunsten des Bürgers, eine Erweiterung der fortdauernden Dienstpflicht gegenüber dem Stadtherrn auch auf die Vogtfreien in der Stadt, sowie aktives und passives Lehensrecht der Bürger mit weiblicher Erbfolge enthielten. Diese neuen Rechte bezweckten eine soziale und ökonomische Spaltung der nach Einheit strebenden Bürgerschaft.

Der Komplex dieser Rechte wurde in der Folge durch autonome Satzungen des Winterthurer Rats ausgebaut und fortgebildet, auch durch Übersetzungen ins Deutsche nicht unwesentlich verändert. Jedoch blieb der Grundstock von 1264 und 1275 das Vorbild für alle späteren Stadtrechte der Habsburger, vor allem diejenigen der andern aargauischen Städte. Nach formaler Verleihung des Winterthurer Rechts im November 1296 wandte sich Mellingen an Winterthur um ein Weistum. Die junge Stadt erhielt es vermutlich im Frühjahr 1297. Es ist datiert vom 13. Januar dieses Jahres und umfaßt die drei oben beschriebenen Teile: das Privileg von 1264 im lateinischen

Urtext und in deutscher Übersetzung, dasjenige von 1275 und das Gewohnheitsrecht, das sich inzwischen in Winterthur ausgebildet hatte.⁵

Wie im ersten Kapitel gezeigt wurde, hatte sich Mellingen schon ein halbes Jahrhundert vor der Verleihung des Stadtrechts zu einem Gemeinwesen mit städtischem Charakter entwickelt, und die Stadtrechtsverleihung konnte diese Tatsache nur formell bestätigen. In der Zeit vor 1296 hatte sich sicher auch schon ein Gewohnheitsrecht herausgebildet, zumindest in der Konstituierung des Gerichtes, vielleicht auch schon eines Rates im Sinne eines Mitspracherechts der ganzen Gemeinde. Wie sich dieses politische Gewohnheitsrecht des Marktes Mellingen mit dem neuverliehenen Stadtrecht auseinandergesetzt hat, können wir nur vermuten. Sicher hat die Gemeinde alle die Rechte weiterhin in Anspruch genommen, die eine Steigerung ihrer Autonomie und Unabhängigkeit gegenüber dem Stadtherrn versprachen.

Sie hat ihre Freiheiten im 14. Jahrhundert in allen Teilen konsequent auf völlige Autonomie hin ausgebaut, bald mit dem Mittel der Pfandlösung, bald mit dem des Spezialprivilegs und vielleicht auch der Usurpation, die in zäher Kleinarbeit im Lauf der Zeit ein Gewohnheitsrecht schuf.

Das Stadtrecht selber hat im Laufe der folgenden Jahrhunderte durch autonome Satzungen und Weistümer der Stadt Winterthur seine weitere Ausgestaltung erfahren.⁶ Eine erste Aufzeichnung von Satzungen hat sich aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erhalten.⁷ Sie befasst sich vor allem mit Strafen- und Flurpolizeilichem und gibt eine Feuerwehrordnung. Ein Stadtrecht, ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert, bringt bunt vermischt Bestimmungen über die Frei-gerichtsbarkeit, Zivilprozeß, Familien- und Erbrecht und Feuer-

⁵ Die Urkunde liegt merkwürdigerweise nicht im Mellinger Archiv, sondern im Winterthurer, und zwar in einem besiegelten Exemplar, das alles nur für Winterthur Zutreffende wegläßt, also offensichtlich für Mellingen bestimmt war. Der Grund hierfür ist schwer zu sagen. Vielleicht hat Winterthur die neue, durch die Mellinger Anfrage veranlaßte Redaktion für so wichtig gehalten, daß sie ein besiegeltes Exemplar davon im eigenen Archiv behalten hat. Schon Schweizer hat bemerkt, daß die Übersetzung des Artikels betr. Schultheißenwahl deutlich zugunsten der Stadt gewendet ist. Merkwürdig ist nur, daß Mellingen sein Exemplar, wenn es wirklich vorhanden war, nicht aufbewahrt hat. Daz das Winterthurer Recht der Stadt Mellingen tatsächlich mitgeteilt worden ist, daran ist nicht zu zweifeln.

⁶ StR Nr. 7; 15; 16; 49.

⁷ StR Nr. 15.

polizeiliches. Sie stellt eine Unpassung des Stadtrechtes an die täglichen Bedürfnisse dar.⁸

Im Jahre 1485 hat Mellingen von Winterthur ein umfassendes Weistum über dessen Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten erbeten. Vielleicht war der Streit der Stadt mit den regierenden Orten um das Gut Gerichteter, vielleicht die Neuredigierung des Urbars der Grafschaft Baden der Anlaß dazu. Winterthur stellte an die Spitze des Weistums das Privileg König Sigmunds von 1417, wonach der Rat von Winterthur dem Schultheißen jederzeit den Blutbann leihen kann, der begehrte Schlüßstein in der Gerichtsautonomie jeder Gemeinde. Der Rest gibt das um mehrere Artikel vermehrte Stadtrecht von 1297. Wichtig sind die neuen Artikel 5 und 6: jener bedroht einen Bürger, der die Freiheit der Stadt durch Appellation an die Herrschaft schädigt, mit Strafe; dieser spricht den versammelten Räten die Hochgerichtsbarkeit einschließlich der Blutgerichtsbarkeit zu.⁹

Zwei Jahre später ließ sich Mellingen seine Rechte vom König Maximilian in Antwerpen bestätigen. Dies war die letzte Freiheitsbestätigung, bei der sich die Stadt, die den Anspruch auf Reichsfreiheit formell aufrecht erhielt, direkt an den deutschen König wandte.¹⁰ Beide Urkunden zusammen, das Weistum und die königliche Revalidierung, lassen zwar auf einen Druck von außen, aber auch auf den energischen Willen der Bürgerschaft schließen, ihre Rechte weiterhin zu behaupten.

II. Die Entwicklung der Gemeindeorganisation und ihr Aufbau vor der Reformation

1. Bürger und Gemeinde

Die Gesamtheit der Bürger bildete die Stadtgemeinde als Trägerin des Gesamtwillens. Bürger war nach dem Stadtrecht, wer innerhalb des Friedkreises herrschaftlichen Grund und Boden zu Zinseigen besaß.¹¹ Die Zahl der Bürger war somit schon räumlich beschränkt. Dazu kam eine ständische Schranke: Leute nicht freien Standes durf-

⁸ StR Nr. 16.

⁹ StR Nr. 49, S. 324 ff.

¹⁰ StR Nr. 50, S. 330.

¹¹ StR Nr. 5, Art. 1, S. 272.

ten nur mit der Zustimmung des Stadtherrn zu Bürgern angenommen werden.¹² Diese Bestimmung sollte Streitigkeiten mit benachbarten Grund- und Leibherren ausschließen. Solange die Stadt einen militärischen Stützpunkt im Gefüge der Kyburgischen und habsburgischen Herrschaft darstellte, war sicher jeder Zuwachs erwünscht. Dabei geriet jedoch das militärisch-politische und verwaltungsmäßige Interesse mit dem spezifisch städtischen in Kollision. Dies zeigt das Zusatzprivileg König Rudolfs für Winterthur von 1275.¹³ Danach durfte die Stadt jeden Vogtmann, d. h. nach Schweizer jeden Vogtfreien der Umgebung von Winterthur zum Bürger annehmen. Er mußte dann aber dem Stadtherrn wie die andern Bürger dienen, d. h. er wurde habsburgischer Eigenmann. Somit stellte sich für solche Einwanderungslustige sofort die Frage, ob die wirtschaftlichen Vorteile der Stadtfässigkeit die damit verbundenen ständischen Nachteile aufzuwiegen imstande sei. Abgesehen von diesen Beschränkungen war der Einzug und Abzug bis Mitte des 15. Jahrhunderts in Mellingen abgabefrei. Erst als die Abwanderung von Bürgern in der Krisenzeit der 1430er Jahre bedrohliche Formen annahm, entschloß sich Mellingen dazu, eine Abzugsgebühr zu erheben.¹⁴ Dies, trotzdem die Stadt gerade zu jener Zeit hart um die Erweiterung ihrer Weidrechte kämpfte.¹⁵ In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bekamen wirtschaftliche Faktoren immer mehr Einfluß auf die Einbürgerungspolitik. Die Gemeinde fürchtete gewerbliche Konkurrenz und Schmälerung des Bürgernutzens. Man setzte für jeden Zuzüger den sogenannten Einzug fest und erschwerte den Erwerb des Bürgerrechts durch Einführung des Burgrechts. Im Jahre 1494 betrug dieses 2 Pfund.¹⁶ Und eine Gemeindesatzung von 1492 bestimmt, zum Bürger werde nur angenommen, wer 1 Gulden in bar bezahle oder Harnisch und „Gewehr“ im gleichen Wert beim Baumeister hinterlege. Gleichzeitig wurde nun der Udel eingeführt, d. h. man forderte nicht mehr unbedingt, daß der Neubürger in der Stadt ein Haus besaß, sondern nur noch, daß er 8 Pfund auf ein Haus in der Stadt schlug,¹⁷

¹² Ebenda, Art. 11, S. 274.

¹³ StR Nr. 5, S. 277, Art. 6.

¹⁴ StR Nr. 35.

¹⁵ Vgl. Kap. 3 S. 114 ff.

¹⁶ StAM Nr. 140, 1494.

¹⁷ Dazu W. Merz, Bürgerrecht u. Hausbesitz i. d. aarg. Städten. Arg. 33 (1909).

damit sich der Schultheiß und Rat an dieses Geld halten könnten, wenn der Betreffende „in ungnaden von unser statt züchen wurd oder anders“.¹⁸ Die volle Forderung auf Hausbesitz wird allerdings wieder in der Stadtsatzung von 1664 erhoben.¹⁹ Das Burglehnsrecht selber war schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts um das fünfzehnfache erhöht.²⁰ Im 16. Jahrhundert zeigte sich die Tendenz, sich gegen außen abzuschließen in einer neuen Form: 1570 erneuerten Schultheiß und Rat den Beschluss, wonach jeder Bürger das Recht hat, Stadtgut, das von einem Bürger oder Hintersässen an einen Fremden verkauft wird, innert Jahr und Tag mit einer Preisreduktion von 10 % an sich zu ziehen. Ein Gemeindebeschluß von 1597 gar bedroht jeden, der in den nächsten zehn Jahren sein Haus an einen Fremden verkaufen sollte, mit Verbannung aus der Stadt.²¹

Jeder Bürger war dem Stadtherrn bzw. der Gemeinde zu Steuern und Diensten verpflichtet. Da das Bürgerrecht von Hausbesitz abhing, wurden schließlich auch die Dienste als mit dem Säckhaus verknüpft gedacht. So verliehen z. B. 1526 Schultheiß und Rat dem Sixt Betz eine Hoffstatt, die Eigentum der Stadt ist, mit folgender Bedingung: auch wenn Betz das Haus bis 1527 nicht bewohnen sollte, so soll er dennoch verpflichtet sein, der Stadt zu „daiüwen und wachen darvon wie ein ander bürger“.²² Die Dienste bestanden 1. aus einem Tag unentgeltlicher Arbeit an den städtischen Straßen und Besitzungen, dem sogenannten „tagwan“ oder „Gemeinwerk“; 2. im Wachdienst und 3. im Kriegsdienst. Für den Frondienst konnte der vermögliche Bürger vermutlich auf eigene Kosten einen Stellvertreter bestellen oder den Dienst mit Geld ablösen.²³ In besonderen Fällen konnten Schultheiß und Räte einen Mitbürger auf bestimmte Zeit oder gar für Lebenszeit von diesen Diensten oder ihrem Äquivalent befreien.²⁴

¹⁸ StR Nr. 54, S. 337 ff.

¹⁹ StR Nr. 79, S. 387, Art. 47.

²⁰ StAM Nr. 1, f. 24 u. 29. 1585 wurde das Udel auf 100 Gulden festgesetzt, 1698 die Aufnahme neuer Bürger auf 50 Jahre gesperrt: StAM Nr. 1, f. 65; StAC Mellingen 1712, I. 15.

²¹ UStA Nr. 2788/4; StAM Nr. 1 f. 131.

²² StAM Nr. 1, f. 6.

²³ Ebenda, Nr. 140, 1494 und 1499 und Nr. 122, 1565.

²⁴ Ebenda, Nr. 1, f. 7.

Jeder Bürger war verpflichtet, an den zwei Gemeindeversammlungen im Januar und Juni persönlich teilzunehmen.

Diesen Pflichten standen die Rechte der Bürger gegenüber: aktives und passives Wahlrecht für Ämter, Räte und Gericht, Anteil am Bürgernutzen, vor allem Allmendnutzung.

Die Aufnahme ins Bürgerrecht hatte für den Betreffenden ganz bestimmte ständische Folgen. Ob er freier, Vogtfreier, Höriger oder Eigenmann war, durch die Aufnahme unter die Bürger wurde er theoretisch Eigenmann des Stadtherrn und damit diesem dienstig und steuerpflichtig. Gleichzeitig kam er aber in den Genuss der Lehensprivilegien, die König Rudolf Winterthur 1275 verliehen hatte, und die zweifellos auch für Mellingen Geltung hatten. Er wurde lehensfähig und durfte seine Lehen auch auf seine weiblichen Nachkommen vererben. Damit bekam er die Möglichkeit sozialen Aufstieges auf herrschaftlicher Ebene. Ein weiterer Vorteil war der privilegierte Gerichtsstand, ein freies Erbrecht, vor allem Befreiung vom Fall, sofern er nicht Eigenmann des Stadtherrn war. Diese Privilegien mochten besonders für Eigenleute fremder Herren noch im 14. Jahrhundert von großer Anziehungskraft sein. Ein Beweis dafür ist der Konflikt zwischen den Dienstleuten Habsburg-Österreichs und den vorderösterreichischen Städten Ende der 1350er Jahre, der gerade wegen der Aufnahme von Eigenleuten dieses Dienstadels in die Städte ausbrach. Aus dem Spruch des Herzogs Rudolf vom 6. Februar 1359 geht indirekt hervor, daß es schon vor 1359 den Städten verboten war, Eigenleute der österreichischen Ministerialen zu Bürgern aufzunehmen. Jetzt wurde dieses Verbot sogar auf Gotteshausleute ausgedehnt, die die Ministerialen zu Lehen hatten.²⁵

Wie bereits erwähnt, war der Wegzug aus der Stadt bis 1438 abgabenfrei; dann sah sich aber die Stadt gezwungen, eine Abzugsgebühr einzuführen, weil besonders die vermöglichen Bürger wahrscheinlich infolge eines stärkeren Steuerdrucks oder zu kleinen wirtschaftlichen Möglichkeiten wegzuziehen begannen. Ein Gemeindebeschluß setzte das Abzugsgeld auf den 20. Pfennig, das heißt auf 5 % des Vermögens des Wegziehenden und ebensoviel vom Erbgut, das an Auswärtige fiel, fest.²⁶ Mit Leuten, die sich nur kurzfristig

²⁵ StR Bremg. Nr. 9, S. 36 ff.

²⁶ StR Nr. 35, S. 307 ff.

in Mellingen niederlassen wollten, schloß man jeweils Abkommen. So z. B. 1524 mit einem Rüedi Schwitzer mit folgendem Inhalt: falls S. über ein Jahr in der Stadt bliebe, sollte er einen Einzug von 3 Pfund, dann aber den ordentlichen Abzug bezahlen. Wenn er die Stadt im gleichen Jahr wieder verließ, hatte er 6 Pfund für Einzug und Abzug zusammen zu erlegen.²⁷

Mit der Nachbarstadt Brugg und vermutlich auch mit Baden vereinbarte Mellingen um die Mitte des 16. Jahrhunderts Abzugsfreiheit für die Bürger. Doch hatte man schon vorher aus gegenseitiger Freundschaft gelegentlich Ausnahmen gemacht.²⁸

Ein Bürger, der aus der Stadt wegzog, aber mit einer, wenn auch Jahre späteren Rückkehr rechnete, konnte sich gegen eine bestimmte Geldsumme sein Bürgerrecht aufzuhalten lassen. Über solche Gesuche, wie über Einbürgerungsgesuche und Annahme zu Hintersäßen, entschied die Gemeindeversammlung an einem ihrer Versammlungstage.²⁹

Eigentliche Ausburger werden für Mellingen nirgends erwähnt. Auch die Stadtsatuzungen befassen sich mit diesem, für andere Städte so bedeutungsvollen Problem nicht. Es kann sich aber bei den reichen Bauern der Umgebung, die in den Stadtrechnungen um 1500 immer wieder genannt werden, sehr wohl um Ausburger handeln.^{29a}

Über Bur g r e c h t e der Stadt mit andern Städten oder Klöstern ist aus vorreformatorischer Zeit nur Unsicheres bekannt. Ein Brugger Stadtbuch erwähnt ein Burgrecht der Städte Brugg, Baden und Mellingen und führt es auf den gemeinsamen Kampf der drei Städte gegen die Zürcher im Jahre 1351, v. a. die Schlacht zu Dättwil, zurück.³⁰ Ob man dieser Angabe Glauben schenken darf, ist ungewiß. Dagegen hat sicher schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Abkommen zwischen Mellingen und Brugg bestanden, das Bestimmungen über gegenseitige Schuldbetreibung der Bürger, sowie über Zoll und Abzug enthalten hat.³¹ Am 28. Juli 1584

²⁷ StAM Nr. 1, f. 4.

²⁸ StR Brugg Nr. 89, S. 159; StA Brugg StBuch II, f. 105.

²⁹ StAM Nr. 1, f. 24 und 29.

^{29a} StAM Nr. 140.

³⁰ StA Brugg, Bücher und Akten, Nr. 1, StBuch I, S. 323; vgl. Arg. 14, S. 11 f.; StA Baden, B und A, Nr. 665; StAM, Nr. 38, f. 131.

³¹ StR Brugg S. 146 und 159.

wurde dieser Vertrag erneuert, wobei wir seinen genauen Inhalt erfahren.³² Mit Baden hatte Mellingen wenigstens um 1600 ein ähnliches Abkommen.³³

Bedeutend älter als das Burgrecht mit Brugg und Baden ist dasjenige mit dem *frauenkloster Gnadenatal*. Das Kloster liegt zirka vier Kilometer oberhalb Mellingen an der Reuß. Es wird 1282 zum erstenmal genannt und gehörte 1297 dem Zisterzienserorden an. Die Beziehungen des Klosters zu unserer Stadt waren früh sehr enge. Schon 1297 besaß es in Mellingen ein Haus.³⁴ 1315 hatte es auch Besitz im Dorf Mellingen jenseits der Brücke und vermehrte diesen in der Folge durch zahlreiche Käufe, die es mit Vorliebe vor dem Mellinger Schultheißen abschloß.³⁵ Zuweilen amtet ein ehemaliger Mellinger Schultheiß als Vogt oder Klosterschaffner.³⁶ Wahrscheinlich hat das Kloster in unsicheren Zeiten sein Siegel und seine Kostbarkeiten im Gewölbe des Mellinger Rathauses aufbewahrt. Auch vor den Reformationswirren flüchtete das Kloster sein Vermögen, das „armuetli“, wie sich die Quelle ausdrückt, ins Kassengewölbe der Stadt Mellingen. Das hat ihm allerdings mehr geschadet als genützt: als sich die Stadt den fünf siegreichen katholischen Orten ergeben hatte, kam es zu Plünderungen. Luzerner Knechte drangen auch ins Rathaus ein und raubten das Siegel und einen Teil des Klosterschatzes. Der Raub konnte auf Beschwerde des Klosters und den Befehl der übrigen Orte hin von den Luzerner Behörden nur teilweise wieder beigebracht werden.³⁷ Nicht wenige Mellinger Bürger-töchter haben im Kloster den Schleier genommen. Wahrscheinlich war

³² Reg. 534. Es schreibt für die Bürger der beiden Städte den Gerichtsstand des Wohnsitzes vor, gibt Sicherungen bei Forderungen gegenüber Fremden; die Bürger der beiden Städte sind zollfrei mit Ausnahme von Wagentransporten und Kaufmannsgütern, dagegen bleiben sie geleitpflichtig (das Geleit ist eidgenössisch). Bei Konkursen haben die Bürger der zwei Städte ein Rangprivileg. Sie haben freies Zugrecht.

³³ StAM Nr. 1, f. 19: „zuo wüssen sige, das myn herren Schultheiß, Räht und Burger sind abzugs fry gegen dennen von Baden nach lut eines Briefs hierüber gegeben“.

³⁴ AStA Gnad. II. vom 28. Juli 1297.

³⁵ Ebenda, Urk. 1297 IX. 20; 1315 VIII. 1.; 1336 I. 22.; 1369 II. 20; 1398 III. 1. etc.

³⁶ Ebenda, Urk. von 1398 und 1404 I. 28.

³⁷ A IV, 1 b, S. 1237, 1288, 1301, 1339.

auch Margarete Brunner aus Mellingen, die 1441 als Stellvertreterin der Äbtissin, Priorin und Kellnerin in einem der Stadt die drei Höfe des Klosters im Trostburgtwing verkaufte. Die Urkunde über diesen Kauf enthält die Wendung, Mellingen solle das Kloster „schützen und schirmen als ander ir burger, so fer sei mögent“. Daraus hat man 350 Jahre später, als das Kloster Mellingen um die Erneuerung des Burgrechts bat, den Schluss gezogen, 1441 sei das Burgrecht abgeschlossen worden.³⁸ Es war aber sicher älter. Ende des 15. Jahrhunderts zahlte das Kloster der Stadt für ihren Schutz und Schirm eine jährliche Steuer von einem Pfund.³⁹ Im 16. Jahrhundert scheint immer mehr die Stadt Bremgarten die frühere Rolle Mellingens übernommen zu haben.⁴⁰

2. Die Bürgerschaft als politische Gemeinde

Die Gemeinde war ursprünglich die Gesamtheit der vollberechtigten Einwohner. Wir haben ihre Entwicklung und ihren Zusammenschluß zur politischen Körperschaft, die im Gebrauch eines eigenen Siegels zum Ausdruck kommt, oben dargestellt. Dieses Siegel trat in der Folge in den Urkunden neben dasjenige des Schultheißen.⁴¹ Vermutlich lag es in den Händen eines Ausschusses, der allerdings erst 1301 ausdrücklich erwähnt wird.⁴² Er tritt neben den Schultheißen und wird im 14. Jahrhundert zum eigentlichen Regierungskollegium. Im 15. Jahrhundert endlich bezeichnet „Gemeinde“ nicht mehr die Gesamtheit der Bürger mit Einschluß der Räte, sondern nur noch die sogenannten gemeinen Bürger, d. h. diejenigen, die nicht in einem der beiden Räte sitzen. Sie tritt besonders dem kleinen Rate nicht selten in scharfer Opposition gegenüber. Die Spaltung in Regierende und Regierte wird immer spürbarer. Es bildet sich eine eigentliche Rats herrschaft. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts gewinnt die Gemeinde im engern Sinn wieder Boden. Sie ordnet ihre Vertreter in die neugeschaffene Rechnungskommission und ins Zivilgericht ab und bekommt Zutritt auch zu den wichtigeren Ämtern. Jedoch misglückt

³⁸ MU Nr. 78; Gnäd. U. vom 19. IX. 1789.

³⁹ StAM Nr. 140, 1494.

⁴⁰ Bremgart. U. 110 f.

⁴¹ Reg. 25 und 33; QW I, 2, Nr. 752; Gnäd. U. vom 13. IV. 1315.

⁴² Reg. 37.

ein Versuch, die wahrscheinlich noch in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts von ihr geübte Schultheißenwahl zurückzugewinnen. Die Gemeinde muß sich mit einem unbedeutenden Kontrollrecht beim Wahlakt begnügen.⁴³ Die Spannung zwischen Gemeinde und Rat — dieser setzt sich zum größten Teil aus Vertretern der alten, angesehenen Geschlechter oder Bürgern mit großem Vermögen zusammen — wird in der Reformationszeit besonders deutlich. Er führte zu einem Auseinanderfallen in die zwei entgegengesetzten Glaubenslager. Der Rat hielt zu den altgläubigen Orten, die Mehrheit der Gemeinde zu den neugläubigen. So verquicke sich der soziale mit dem konfessionellen Gegensatz. Er wurde zuletzt durch den Ausgang, den der Kampf beider Lager bei Kappel nahm, im Sinn der Ratsherrschaft entschieden.

Die Kompetenzen der Gemeinde waren um 1500 nur mehr gesetzgeberischer Art und auch hier durch die Befugnisse des kleinen und großen Rates eingeschränkt. Immer ist der Gesamtgemeinde das Recht geblieben, über Satzungen und Ordnungen, die die ganze Stadt betrafen, abzustimmen,⁴⁴ ferner über die Annahme von Hintersäßen und Neubürgern, und schließlich die Abordnung von Vertretern in die neuen gemischten Ämter.⁴⁵

Die Gesamtgemeinde versammelte sich alljährlich zweimal auf dem Rathaus, zum erstenmal am 20. Tag (13. Januar). Dieser war Termin für die Rechnungsabnahme und die Neubesetzung der Ämter. Die zweite Versammlung fand am 26. Juni statt (Johanns- und Paulstag). An diesem Tag leistete der im Frühjahr neu gewählte Schultheiß seinen Amtseid, worauf die Gemeinde ihm und der Herrschaft huldigte und den Schwur auf die Stadtfreiheiten ablegte, nachdem diese verlesen worden waren. Daran schloß sich ein allgemeiner Allmendumgang und für die Räte ein Mahl auf Stadtosten. Beide Tage waren für Mellingen von großer Solennität.⁴⁶

Innerhalb der Bürgerschaft hat sich nie ein Kreis politisch bevorrechteter Geschlechter, ein Patriziat, abzuschließen vermocht. Dies ist bei der Kleinheit der Verhältnisse auch nicht verwunderlich. Der An-

⁴³ StR Nr. 53, S. 333; s. auch die einzelnen Ämter.

⁴⁴ StR Nr. 15, S. 290 und Nr. 54, S. 337.

⁴⁵ StAM Nr. 1, f. 25 ff.: Schultheißen-Wahlkollegium, Richter und Rechner.

Diese Ämter stellten typische Kompromißlösungen im Streit der beiden Lager dar.

⁴⁶ Vgl. über das Procedere im Einzelnen StR Nr. 88.

teil an den höhern Ämtern, vor allem der Eintritt in den kleinen Rat und ins Schultheißenamt, stand wenigstens seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts theoretisch jedem Bürger offen. Tatsächlich war er aber vom Vermögen des Betreffenden abhängig, d. h. ob der Bürger es sich leisten konnte, sein Gewerbe oder seinen Handel zu vernachlässigen zugunsten der Stadtgeschäfte. Da sich das Stadtregiment vom Größten bis zum Kleinsten erstreckte und oft in die engsten Privatangelegenheiten des Einzelnen hineinzuregieren pflegte, war sicher die Zeit wenigstens des Schultheißen voll beansprucht. Zuweilen scheint es deshalb geradezu, als ob die Stadt Mühe gehabt hätte, für ihre Ämter genügend und vor allem fähige Leute zu finden.⁴⁷

3. Die Ämter

Das wichtigste und älteste Amt in der Stadt war dasjenige des Schultheißen. Seine Bedeutung für die Zeit, da Mellingen noch ein Markt war, ist im ersten Kapitel gewürdigt worden. Wichtig daran ist vor allem, daß es herrschaftlichen Ursprungs war. Nun liegt im Wesen jeder Kommune das Streben nach Selbstregierung und Selbstverwaltung, ein Drang, der recht eigentlich die Verfassungsgeschichte des hohen und späteren Mittelalters revolutioniert hat und im Gebiet der heutigen Schweiz das feudale Herrschaftssystem zu sprengen vermocht hat. Auch in Mellingen ist dieses Bestreben bald nach der Gründung des Marktes wirksam geworden und hat schon 1265 seine ersten Früchte getragen. Um die Wende des 14. Jahrhunderts macht es sich auch in der Bestellung des Schultheißenamts bemerkbar. Es zeigt sich jetzt ein scheinbar regelmäßiger Wechsel in diesem Amt. Es braucht dies zwar nicht unbedingt Wahl oder Vorschlag der Gemeinde zu bedeuten, ist aber auf jeden Fall ein Fortschritt gegenüber dem Zustand des 13. Jahrhunderts, wo der gleiche kyburgische bzw. habsburgische Ministeriale über ein volles Jahrzehnt die Schultheißenwürde bekleidet.⁴⁸ Zweifellos war der lang-

⁴⁷ SReg. Nr. 152: ein Steuerabkommen zwischen Hans Ulrich Segesser und der Stadt, worin die Pflicht Segessers festgestellt wird, Beamtungen wie jeder andere Bürger anzunehmen. Die gleiche Bestimmung: Reg. Nr. 324 betr. Peter Gerung, der des Ungehorsams gegenüber der Stadt angeklagt ist.

⁴⁸ Vgl. die Schultheißenliste im Anhang, S. 188.

amtende Ministerialenschultheiß nur von der Herrschaft abhängig. Immerhin war er kein Fremder, sondern ein Glied der in Mellingen ansässigen Ministerialengeschlechter. Vielleicht geht dieses Neue des 14. Jahrhunderts auf das neue Stadtrecht zurück, welches ja, wenigstens in der deutschen Fassung, das Schultheißenwahlrecht eindeutig der Bürgerschaft zuspricht und zugleich Ritter von diesem Amt ausschließt.⁴⁹ Dieser zweite Grundsatz hat sich allerdings erst im Laufe dieses Jahrhunderts verwirklichen lassen, weil ihm die aktive und passive Lehensfähigkeit der Bürger, die das Privileg von 1275 festsetzt, Abbruch tat. Sie brachte regelmäßig die vermöglichsten und angesehensten Bürger in direkte Abhängigkeit vom Stadtherrn. Über seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Ende der habsburgischen Herrschaft findet sich kein Schultheiß, der vor oder während seiner Amtstätigkeit persönlich die Ritterwürde erlangt hätte. Auch die Schultheißen aus dem Geschlecht der Segeffer nicht, die in mehreren Generationen dieses Amt versehen haben. Offenbar hat die Gemeinde auf diesen Artikel großes Gewicht gelegt: unter den wenigen, aber sicher wichtigen Satzungen, die die Mellinger Räte zum Weistum der Herrschaft 1394 zu Protokoll gaben, war: „und sol der selb schultheizz nit ritter sin noch zu ritter werden“.⁵⁰ Dieses Weistum bringt zugleich die erste sichere Nachricht über die Art der Schultheißenwahl: „item die burger sond ain schultheizzen wellen, den sol die herrschafft bestäten“. Der Bürgerschaft war also in den verflossenen hunderten Jahren ein entscheidender Schritt gelungen: sie wählte den Schultheißen selber, dem Stadtherrn blieb nur noch die Bestätigung der Wahl. Aber ihm genügte es wohl, wenn das Schultheißenamt in den Händen von ihm treu ergebenen Geschlechtern blieb. Tatsächlich haben seit Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum Übergang an die Eidgenossen sich acht ministerialische Geschlechter in die Schultheißenwürde geteilt. Von circa 1320 bis 1415 sind es nur vier Geschlechter. Die Segeffer, die hier besonders hervortreten, waren bis lange nach 1415 treue Anhänger des Hauses Habsburg-Österreich.

Spätestens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wandelte sich der Wahlmodus wiederum. Nicht mehr die Gemeinde wählte den Schultheißen, sondern der kleine Rat. Und zwar nicht auf Vor-

⁴⁹ StR Nr. 5, S. 272, Art. 4.

⁵⁰ HU II, S. 741; StR Nr. 14, S. 290.

schlag der Gemeinde und aus der Mitte der Gemeinde, sondern aus eigener Machtvollkommenheit und aus seinen Mitgliedern. Dies geht aus einem Spruchbrief von 1490 hervor. Im vorhergehenden Jahre hatte die Gemeinde in Auflehnung gegen das selbstherrliche Regiment des kleinen Rates einen gewöhnlichen Bürger zum Schultheißen gewählt. Vor dem eidgenössischen Schiedsgericht begründeten ihre Vertreter diesen Schritt damit, das Wahlrecht der Gemeinde sei „einer der vorbehaltenen sechs Artikel“, vielleicht eine Stadtsatzung, die aber nicht mehr erhalten ist. Sie konnten aber nicht bestreiten, daß es „jewellten und lenger denn deheines menschen gedecktnis sin möge, so sye es der masen gebrucht, das allweg ein schulthes von den acht räten erkiesst und erweltt worden were“. ⁵¹ Der Schiedsspruch, ein Kompromiß, gab der Gemeinde das Recht, zur Wahlkommission auch einen Vertreter zu stellen. Im großen Ganzen hat aber doch der unverbriefte, nur durch Gewohnheitsrecht gebildete Anspruch des kleinen Rates gesiegt. Die Wahl fand jeweils am 13. Januar statt und erfolgte auf ein Jahr. Als Wahlkommission amteten seit 1490 ein Altschultheiße, ein Vertreter des kleinen Rates, des großen Rates und der Gemeinde. Wer den neu zu Wählenden vorschlug, ist ungewiß. Die Mitglieder des kleinen Rats gaben ihre Stimme einzeln ab. Das Stimmenmehr entschied. Dieser Wahlmodus blieb bis 1531 in Geltung, d. h. bis die Stadt von den fünf katholischen Orten, weil sie sich an Zürich und die Reformation angeschlossen hatte, vom zweiten Kappeler Frieden ausgeschlossen und ihr in der Folge das Schultheißenwahlrecht entzogen wurde. Sie hat es erst 1612 wieder erlangt. ⁵²

Nach der Wahl unterrichtete der gewesene den neuen Schultheißen über seine Pflichten gegenüber der Gemeinde und seinen unmittelbar Untergebenen (Schreiber und Weibel) und überreichte ihm dann den Stab, das Symbol seines Richteramtes. ⁵³ Der Neugewählte hatte bis zum September Zeit, nach Zürich zu reisen, und sich vom Bürgermeister von Zürich den Blutbann leihen zu lassen, dies jedoch nur, falls er sein Amt zum erstenmal bekleidete. ⁵⁴ Gleichzeitig leistete der Schultheiße den Treueid zuhanden aller eidgenössischen Orte, die von

⁵¹ StR Nr. 53, S. 334.

⁵² StR Nr. 76.

⁵³ StAM Nr. 163.

⁵⁴ StRechnung Nr. 46; ZStBücher II, S. 322; StAM Nr. 39, Bl. 1.

Zürich 1415 in die Pfandschaft aufgenommen worden waren.⁵⁵ Jedoch war darin das Burgrecht Mellingens mit Zürich und Luzern aus dem Jahr 1415 vorbehalten. Dieser Passus wurde jedoch bei der Neuregelung des Verhältnisses nach dem alten Zürichkrieg weg gelassen.⁵⁶

Gleichzeitig empfing der Schultheiß als Lehenträger der Stadt vom Zürcher Bürgermeister das Rathaus zu Lehen, falls der frühere Lehenträger inzwischen gestorben war.⁵⁷

Die Aufgaben des Schultheißen waren sehr mannigfach.⁵⁸ Und gerade deshalb mochte sein Amt Ziel städtischen Autonomiestrebens geworden sein. Ob nun der städtische Rat von der Herrschaft eingesetzt worden ist oder sich im Kampf gegen die Herrschaft und somit auch gegen den Schultheißen aus der Bürgerschaft gebildet hat, immer mehr tritt er als das eigentliche Regierungsorgan neben den Schultheißen, sodass dieser schon im 15. Jahrhundert nur noch die täglich notwendigen Verwaltungsfunktionen ausübt. Immerhin sind diese Aufgaben noch bedeutend genug: er sitzt allen Gerichten der Stadt vor, er präsidiert die Räte und die Gemeindeversammlung, er vertritt die Stadt gegen außen, schließt im Auftrage des Rats Käufe, Verkäufe und andere Verträge ab. Und schließlich ist er auch Vorsitzender der Rechnungskommission.

Die Entlohnung bestand in österreichischer Zeit wahrscheinlich in Lehen in der Umgebung der Stadt, vielleicht auch in einem Anteil an den städtischen Einkünften.⁵⁹ In späterer Zeit galt das Schultheißenamt als Ehrenamt, jedoch mögen sein Anteil an Gerichtsgefallen, an Ehrschatz und Handänderungsgebühren von den Höfen und Gütern der Stadt und des Spitals eine gewisse Entschädigung geboten haben.⁶⁰ Der Schultheiß war zudem steuerfrei.⁶¹ In diesem Zusammenhang sei auch der Kampf erwähnt, den der Schultheiß Hans Rudolf Segesser mit den regierenden Orten führte um die Frage, ob er vom Gut eines in Mellingen verurteilten und hingerich-

⁵⁵ StR Nr. 25.

⁵⁶ A I, S. 154; 3StBücher III, S. 191.

⁵⁷ MU 34.

⁵⁸ Vgl. Kap. I.

⁵⁹ HU II, S. 121, 188, 576, 741.

⁶⁰ StAM Nr. 1, f. 2 ff.

⁶¹ SReg. 152.

teten Übeltäters, das nach gemeinem Recht dem Landesherr zufiel, vor der Ablieferung zehn Pfund abziehen dürfe. Die Tagsatzung besaßte sich im Juni 1486 und 1487 damit. Nach eingehender Untersuchung des Mellinger Stadtrechts kam sie zu einem ablehnenden Bescheid, der seinen Niederschlag im Urbar der Grafschaft Baden fand.⁶² Den Ausweg, das Interesse der Stadt kasse durch fühlnergerichtliche Erledigung, d. h. Ablösung der Strafe mit Geld, wahrzunehmen, verbauten die Eidgenossen der Stadt, indem sie ihr verboten, einen Übeltäter, der Leib und Leben verwirkt habe, ohne Erlaubnis des Vogts zu Baden freizulassen.⁶³ Trotzdem Mellingen nach dieser Entscheidung sein altes Gewohnheitsrecht durch eine Kundtschaft Hans Arnold Segessers von Brugg, Hans Hoffmanns von Bremgarten, Hartmann Gerwers und Hans Helmanns von Aarau beweisen konnte, drang die Stadt nicht durch.⁶⁴

Neben demjenigen des Schultheißen zeigt das Mellingen des 15. Jahrhunderts zahlreiche weitere Ämter. Sie wurden mindestens seit 1415 von der Gemeinde bzw. dem Rat besetzt.⁶⁵ Sie lassen sich in höhere und niedere einteilen, d. h. in solche, die eine eigene Kasse führen oder nur Ratsmitgliedern zugänglich sind und solche, die allen Bürgern offen stehen. Die meisten sind kollegial. Zu den höheren Beamten gehören neben dem Schultheißen der Baumeister, der Spitalpfleger, der Kirchenpfleger, die Ungelter und Kerneneinzieher. Niedere Beamtungen sind zwei Brotschauer (Aufseher über das vom Rat vorgeschriebene Gewicht des Brotes), die zwei Feuersucher (kontrollieren allabendlich die Öfen und Lichter in den Häusern und Ställen, um Feuersbrünsten vorzubeugen), die zwei Fädeschauer (Aufseher über die Eiter der städtischen Höfe und Zelgen und das Stadtgebiet), zwei Fächter (Aufseher über die städtischen Hohlmaße, Eichmeister), die zwei Stadtwächter, die zwei Hirten (einer für das Großvieh, einer für das Kleinvieh), der Zoller, der Weibel und die Hébamme. Diese niederen Ämter wurden alljährlich am 20. Tag nach der Schultheißenwahl besetzt. Jeder Bürger hatte das Recht, sich darum zu bewerben. Mit Ausnahme des Weibel- und Zolleramtes waren sie ehrenamtlich und neben dem sonstigen Beruf zu versehen.

⁶² A III, 1, S. 239 und 270; StA 3 B VIII, S. 199; A III, 1, S. 270.

⁶³ StR Nr. 52.

⁶⁴ Ebenda, S. 333, Anm. 2; A IV, 1 d, S. 757 m.

⁶⁵ StR Nr. 36, S. 312.

Ihre Inhaber wurden für ihre Tätigkeit alljährlich mit einem Essen auf Stadtkosten entschädigt.⁶⁶ Die Wächter, Hirten, der Zoller und die Hebamme waren fest besoldet.⁶⁷ Von den zwei Fächtern und den zwei Ungeltern war einer regelmä^hig Mitglied des kleinen Rates.

Von den höheren Ämtern soll hier noch dasjenige der Ungelter näher betrachtet werden.⁶⁸ Sie stehen in den Regimentsrödeln unmittelbar hinter den Richtern, entsprechend der Wichtigkeit ihres Amtes für den Stadthaushalt. Ende des 15. Jahrhunderts gehörte einer von ihnen dem kleinen, der andere dem großen Rat an. Seit 1496 waren es drei. Scheinbar hat die Gemeinde nun auch ihren Vertreter in diese Behörde setzen können. Die Wahl zu diesem Amt wurde so vorgenommen, daß jeder Rat seinen Vertreter vorschlug, während der Vertreter der Bürgerschaft auf deren Vorschlag von beiden Räten angenommen wurde.⁶⁹ Ihre Aufgabe bestand darin, mindestens dreimal im Jahr, und zwar zu unregelmä^higen Fristen, einen Umgang bei den Wirten der Stadt zu tun, deren Umsatz an Wein zu berechnen und dafür das Ungelt einzuziehen. Jeder dieser Umgänge wurde durch ein Essen in einem der Wirtshäuser abgeschlossen. Dies war ohne Zweifel der reguläre Ersatz für eine Barbesoldung.⁷⁰

Wir haben bis jetzt den Stadtschreiber nicht erwähnt. Er versah einen ganz besonderen Vertrauensposten, der auch eine besondere Bildung erforderte und daher nicht immer aus der Reihe der Bürger besetzt werden konnte. Die Stelle war vollamtlich und wurde von Schultheiß und Rat vergeben. Das Anstellungsverhältnis stimmt im übrigen mit demjenigen des Stadtschreibers von Aarau und wahrscheinlich auch der andern aargauischen Städte, bis in die Einzelheiten überein.⁷¹ Sein Jahresgehalt war ziemlich niedrig: 1494 waren es 21 Pfund in 4 Fronfastenraten, 1506: 28 Pfund.⁷² Über dazu kamen Stipulationsgebühren, besondere Zulagen für Rodel-

⁶⁶ StAM Nr. 140, 1494, f. 18.

⁶⁷ Siehe S. 123.

⁶⁸ Über den Baumeister, Kirchen- und Spitalpfleger und Kernenzinsverwalter siehe Kapitel 3.

⁶⁹ StAM Nr. 139.

⁷⁰ Über weitere Schlüssefolgerungen aus den Ungeltrödeln siehe Kap. 4, über den Umsatz der Weinstuer Kap. 3, Ungelt.

⁷¹ W. Merz, Aarau, S. 140 ff.

⁷² StAM Nr. 140.

abschriften und Urkundenausfertigungen.⁷³ Ferner hatte der Schreiber freie Wohnung.⁷⁴ Dazu versah der Stadtschreiber manchmal auch die Stadtschulmeisterei und bezog davon ein nicht unbeträchtliches Einkommen, das allerdings noch von der Zahl der Schüler abhängig war. Als Schulmeister hatte er schließlich Einnahmen aus den größeren Jahrzeiten, da er mit den Schülern am Gottesdienst mitwirkte.⁷⁵

Über den Bildungsgang und die Persönlichkeit der Stadtschreiber-Schulmeister ist nur wenig bekannt. Beide Aufgaben verlangten vor allem gute Kenntnisse des Lateinischen und Gewandtheit im Schreib- und Formelwesen. Dieses Wissen holte man sich bis spät ins 15. Jahrhundert meist an geistlichen (Kloster- und Stift-)Schulen. Die meisten Stadtschreiber werden auch die niederen Weihen besessen haben, was ihnen die Mitwirkung im Kirchendienst erleichterte.

Dem Namen nach sind uns, wenn wir die nur als Schulmeister genannten hinzuzählen, fürs ganze Mittelalter nur fünf Stadtschreiber bekannt. Zwei davon stammten aus Schwaben (Heinrich Schewninger und Ulrich Wirt, dieser aus Stockach, württembergisches Oberamt Reutlingen), zwei andere waren Mellinger Bürgersöhne (Wernher Tegerfeld und Andres Häuptinger). Die Herkunft des fünften, Jürg Locher, ist unbekannt. Über ihre persönlichen Schicksale ist nur bei Andres Häuptinger Näheres bekannt: er war der letzte Stadtschreiber und Schulmeister aus vorreformatorischer Zeit; als Sohn des Mellinger Bürgers Hans Heinrich Häuptinger hat er vermutlich die Mellinger Stadtschule besucht. Wo er seine weitere Ausbildung erworben hat, ist unbekannt. Er besaß die niederen Weihen. 1526 war er Schulmeister in Aarau. In diesem Jahre wurde die Stadtschreiberstelle in Mellingen frei, worauf ihm sein Schwager Sigmund Hutmacher, Stadtschreiber zu Brugg, ein Empfehlungsschreiben des Brugger Schultheißen und Rat verschaffte. (Wahrscheinlich handelt es sich bei Sigmund Hutmacher um den Brugger Chronisten Sigmund Fry, aus dem alten Mellinger Geschlecht Fry, dessen verschiedene Linien sich durch Zunamen wie Lutenschlager, Messerschmied, zu unterscheiden suchten: MU 53, Teg. f. 15; Gnad.U. 1472

⁷³ StAM Nr. 140, 1506, f. 12; ebenda 1494, f. 13; MU 99 b Rückaußschrift.

⁷⁴ StAM Nr. 140, 1499, f. 8: „usgeben 8 haller vom schreibers hushoffstat zins“.

⁷⁵ Lat. Iztb. f. 1, 2 verso; StAM Nr. 83, 1508.

V. 21.)⁷⁶ Häuptinger wurde gewählt. Als Schreiber wohnte er im zweiten Haus unterhalb des Hirschens. Er war Anhänger der Lehre Zwinglis. Als die Schlacht von Kappel zuungunsten auch der Mellinger Reformationsfreunde entschieden hatte und die Stadt unter dem Druck des katholischen Heeres zum alten Glauben zurückkehrte, wurde Häuptingers Stellung in Mellingen unhaltbar. Im März 1534 wurde er entlassen und zog nach Brugg, wo er Bürger wurde.⁷⁷ Sein Nachfolger wurde ein Hans Äpplin. Im Jahr darauf wurde Häuptinger Prädikant in Källiken und 1541 in Lenzburg, wo er bis 1547 wirkte.⁷⁸ Schon in Mellingen war er verheiratet. Auf sein Eheleben wirft ein Brief, den sein Freund und Gesinnungsgenosse Johann Gingy von Mellingen, Pfarrer und erster Prädikant in Schöftland,⁷⁹ am 4. Mai 1527 an den Schultheißen von Mellingen richtete, ein kleines scherhaftes Licht. Es heißt da: „Hiemit grießendt mir all mine herren, die rädt ... und sägendt uwrem schriben, das er darnach trinke, wen in sin fruow schlan welle, das er sich möge weren, damit nit die gwonheit fürbräch, das die frouwen ire mann schlachendt, hiemit findet gott bevolchen“ *zc. 80*

4. Die Räte

a) Der kleine Rat. Für Mellingen wird zum erstenmal am 1. September 1301 ein Rat urkundlich genannt.⁸¹ Die Art seiner Entstehung ist ungewiß, ebenso wie seine ursprüngliche Zusammensetzung.⁸² Seine Bedeutung im Rahmen der Gemeindeverwaltung muß anfangs des 14. Jahrhunderts noch klein gewesen sein, denn auch bei

⁷⁶ Auf diesen Zusammenhang hat mich in freundl. Weise Herr Georges Gloor, in Aarau, aufmerksam gemacht. Das Empfehlungsschreiben: StAM Nr. 47, Miss. 100.

⁷⁷ StAM Nr. 47, Miss. 152, Arg. 58, S. 412, Nr. 313.

⁷⁸ W. Pfister, Die Prädikanten des bernischen Aargau im 16. Jahrhundert, Zürich 1943, S. 94 und 100.

⁷⁹ Vgl. Arg. 14, S. 44.

⁸⁰ StAM Nr. 47, Miss. 104.

⁸¹ RD Band II, S. 11, Nr. 68.

⁸² Es ist nicht ausgeschlossen, daß er aus den Urteilsfindern des Schultheißengerichts hervorgegangen ist. Es ist direkt bezeugt, daß er das Gericht war, bevor das St.-Gericht jedes Jahr neu aus Räten und Bürgern zusammengesetzt wurde: MII Nr. 13, 17. Dezember 1382.

Beurkundungen wichtiger Gerichtshandlungen, die die ganze Stadt betrafen, wird er nicht genannt.⁸³ Erst seit dem Ende der 1320er Jahre erscheint er in Urkunden regelmäßig neben dem Schultheißen, hat er somit aktiven Anteil an der Verwaltung. Direkt bezeugt ist dies aber erst aus dem Jahre 1397.⁸⁴ Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts führt er ein eigenes Siegel.⁸⁵ Infolge des Ausbaues der Gemeindeautonomie ist seine Bedeutung im 14. Jahrhundert stark gestiegen (Verwaltung der Zoll- und Ungelt-Einnahmen, des Spital- und Kirchengutes). Alle wichtigen Beamtungen wurden seinen Mitgliedern übertragen. Eine Scheidung zwischen Legislative und Executive gab es natürlich nicht; Schultheiß wie Ratsmitglieder sind gleichzeitig noch Mitglieder der Rechnungskommission, des Gerichtes und anderer Ämter.

Die Aufgaben des Rates als Ganzes waren in der Zeit seiner Machtfülle, d. h. um die Mitte des 15. Jahrhunderts, sehr mannigfach. Nach dem Winterthurer Recht war der Rat Gericht für Klagen um Erb und Eigen und für Strafsachen.^{85a} Der Mellinger Rat richtete nach dem Stadtrecht aus dem 15. Jahrhundert auch in nachbarrechtlichen Streitigkeiten.⁸⁶ Spätestens in der Hälfte des 15. Jahrhunderts ging die Gerichtsbarkeit um Erb und Eigen an ein neugeschaffenes Gericht über. Der kleine Rat blieb aber Appellationsinstanz, ferner alleiniges Tribunal für Strafsachen. Sein Urteil konnte vor die vereinigten Räte gezogen werden, aber nur dann, wenn es sich nicht auf schriftlich fixiertes Recht stützte.⁸⁷ Der Rat funktionierte auch als gezegebendes Organ, in früherer Zeit allein, im 15. Jahrhundert mit dem Großen Rat und der Gemeinde zusammen.⁸⁸

In der Verwaltung betätigte sich der kleine Rat bis 1490 als Finanzkommission, d. h. vor ihm hatten alle kassenführenden Beamten Rechnung abzulegen. Er verfügte allein über die Gelder der

⁸³ So bei der Stiftung des Spitals 1313: MU 26. März 1313.

⁸⁴ Schultheiß und Rat nehmen die Rechnungen über das Stadt- und Kirchengut ab. StAM, B und A. 82 I.

⁸⁵ UBA Nr. 192, S. 154.

^{85a} StR Nr. 49, S. 327 ff.

⁸⁶ StR Nr. 16, S. 295.

⁸⁷ StR Nr. 62, S. 354.

⁸⁸ StR Nr. 15 und 54.

Stadtkaſſe und der Zollbüchſe, tätigte die wichtigſten Käufe und Verkäufe, ſchloß Verträge über Ein- und Abzug, er verlieh die Fisch- enzen, verlieh oder verkaufte das Holz aus den Stadtwaldungen.

Politisch war ſein Einfluß durch den überragenden Anteil ſei- ner Mitglieder an den Ämtern geſichert. Zudem ernannte er den Weibel, die Wächter, und ſtellte Hirten und Zoller ein. Alles zusam- mengenommen ſtellt der Rat nach der Entmachtung des Schultheiſen die eigentliche Stadtbrigkeit dar. Auf ihn iſt deſſen Gebots- und Verbotsgewalt übergegangen. Wir haben bereits mehrmals darauf hingewieſen, wie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Bürgerschaft, durch einzelne Unzulänglichkeiten des Ratsregimentes verärgert, gegen ſeine Allmacht Sturm zu laufen versuchte. Nicht ohne Erfolg. Auf alle vier Regimentsbereiche gewann ſie direkten oder indirekten Einfluß: ſie ſtellte zum Gericht zwei Vertreter, zur Rech- nungskommission einen, bekam ein Mitspracherecht beim Erlaß all- gemeinverbindlicher Satzungen, bei der Wahl des Schultheiſen und durch Vermittlung des großen Rates auch bei der Wahl des Stadt- hauptmanns.

Für die täglichen Geschäfte bildete der Rat einen Ausschuß, be- ſtehend aus dem Schultheiſen, dem Altschultheiſen, zwei Räten und dem Stadtschreiber.⁸⁹ Im ganzen zählte der kleine Rat acht Mitglie- der. Er ergänzte ſich selber, wahrscheinlich meist aus Mitgliedern des großen Rates, die ſich als Richter und in andern Ämtern bewährt hatten. Er versammelte ſich mindestens jede Woche einmal, konnte aber vom Schultheiſen nach Bedarf einberufen werden.

Eine regelmäßige Beſoldung iſt erst für das 17. Jahrhundert bezeugt.⁹⁰ In früherer Zeit beſtand ſie vor allem in den außerordent- lich zahlreichen Ratſeſſen und dem Freiwein, der bei allen möglichen Gelegenheiten ausgeschenkt wurde.⁹¹ Vermutlich hatte der Rat auch Anteil an den Gefällen ſeines Gerichts.

b) Der große Rat. Der große Rat tritt seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts neben den kleinen.^{91a} Vermutlich verdankte er ſei- nen Ursprung dem Bestreben der Bürgerschaft, die Tätigkeit des klei-

⁸⁹ StR Nr. 17; StAM Nr. 140, 1494, Nr. 1, paſſim.

⁹⁰ StR Nr. 80, S. 398.

⁹¹ Vgl. Kap. 3

^{91a} zum 1. Mal: 17. X. 1432, MU 27.

nen Rates zu kontrollieren. Einen gewissen oppositionellen Charakter hat er bis ins 17. Jahrhundert behalten. In den Auseinandersetzungen zwischen der Gemeinde und dem kleinen Rat steht er jedesmal auf Seiten der Gemeinde.⁹² Bei ihm werden ebensowenig wie beim kleinen Rat die politischen, verwaltungsmäßigen und richterlichen Aufgaben voneinander geschieden. Seine verwaltungsmäßigen Kompetenzen übt er teils gesamthaft, teils durch einzelne Mitglieder, aber immer in Verbindung mit dem kleinen Rat aus.⁹³ In der Rechnungskommission ist er mit zwei Mitgliedern vertreten.⁹⁴ Er kontrolliert auch die Verleihung der Stadtäcker und den Holzverkauf, sowie die Ausbeutung der Fischenzen.⁹⁵

Zusammen mit dem kleinen Rate bildet er das städtische Hochgericht. Er ist Appellationsinstanz im Zivilverfahren und, bedingt, in Strafsachen.

Ebenfalls mit dem kleinen Rat zusammen erläßt er 1480 die Gewerbeordnung der Metzger, ist also auch an der Rechtsetzung mitbeteiligt.⁹⁶ Politisch kontrolliert er durch einzelne Mitglieder die Schultheißenwahl, gesamthaft hat er an der Wahl des Hauptmanns Anteil.⁹⁷ Die Zugehörigkeit zum großen Rat schloß die Bekleidung eines Amtes eben so wenig aus, wie beim kleinen Rat.

Der große Rat zählte zwanzig Mitglieder und wird deshalb zuweilen auch einfach „die Zwanzig“ genannt. Besetzt und ergänzt wurde er durch den kleinen Rat.⁹⁸ Von Schultheiß und kleinem Rat wurde er von Fall zu Fall einberufen.⁹⁹ Für seine Besoldung gilt das beim kleinen Rat Gesagte, nur daß sein Anteil an den Mählern sehr viel kleiner war. Am Anfang des 17. Jahrhunderts bezogen die Mitglieder ein Sitzungsgeld von drei Pfund und jährlich zwei Klafter Holz.¹⁰⁰

Kompetenzmäßig tritt somit der große Rat weit hinter dem klei-

⁹² StR Nr. 53, 62 und 80.

⁹³ MU Nr. 27, 82a; StR Nr. 17.

⁹⁴ StR Nr. 53.

⁹⁵ StR Nr. 62, S. 354.

⁹⁶ StR Nr. 47.

⁹⁷ StR Nr. 53.

⁹⁸ StR Nr. 53; Nr. 80, S. 402.

⁹⁹ MU Nr. 112a

¹⁰⁰ StR Nr. 80.

nen Rat zurück. Seine Aufgabe beschränkt sich auf die eines Beirates und Kontrollorgans. Im 16. Jahrhundert errang er sich das Recht, einen eigenen Schultheißen, gewöhnlich Kollator genannt, aus seiner Mitte zu wählen. Dessen Aufgabe war es, alljährlich an den Gemeindeversammlungen dem kleinen Rat die Wünsche und Beschwerden der Gemeinde vorzutragen. Seit 1625 wurde auch der Kollator, wenn alle Mitglieder des kleinen Rates an der Reihe gewesen waren, mit der Würde eines Gerichtsherrn zu Tägerig bekleidet.¹⁰¹

5. Das Stadtgericht

Jede Stadt ist zumindest ein geschlossener Niedergerichtsbezirk mit eigenem Gericht. Dieses ist neben Markt und Befestigung Wesensbestandteil der städtischen Siedlung. Wie Twing und Bann, so war auch das Gericht, dem der Mellinger Schultheiß vorsaß, herrschaftlichen Ursprungs. Indem er selber in die Abhängigkeit der sich verselbständigen Bürgerschaft kam, wurde auch das Gericht zu einer Interessensphäre der nach Autonomie strebenden Gemeinde. Es ist dies schon deshalb begreiflich, weil die mittelalterliche Herrschafts- und Verwaltungstätigkeit zum großen Teil in der Form der Rechtsprechung vor sich ging. Dazu kam das große finanzielle Interesse am Gericht. Sobald die Gemeinde dieses aus eigener Machtvollkommenheit übte, mußte sie danach trachten, es völlig von jedem äußeren Einfluß frei zu machen und seine Kompetenzen möglichst auszudehnen. Der ideale Zustand wäre demnach auch für Mellingen dann erreicht gewesen, wenn sein Schultheiß, der von der Gemeinde gewählt wurde, über das Blut gerichtet und den Blutbann von der Gemeinde oder vom Rat empfangen hätte. Dieses letzte Recht hat die Stadt nie erlangt. Aber auch ohne dies ist das Erreichte, angesichts der Kleinheit der Verhältnisse, sehr ansehnlich und hat nur durch eine geschickte Ausnützung der politischen Verhältnisse, des Niedergangs der österreichischen Stadtherrschaft am Ende des 14. und am Anfang des 15. Jahrhunderts verwirklicht werden können. Am Ende des 14. Jahrhunderts war das Stadtgericht für Zivilprozeß, Streitigkeiten um Erb und Eigen und für Strafprozeß bis ans Blut zuständig, ja das herrschaftliche Weistum von 1394, d. h. der Rat, dessen Aussagen ihm zugrunde liegen, be-

¹⁰¹ Ebenda, S. 402 ff und Nr. 110.

anspruch für das städtische Gericht bereits auch das Recht, über das Blut zu richten.¹⁰² Zehn Jahre später hat es dieses Recht tatsächlich geübt und wurde dabei von der Stadtherrschaft anerkannt.¹⁰³ Die Blutgerichtsbarkeit befand sich somit schon vor 1415 im festen Besitz der Stadt. Jedoch blieb ihre Gerichtsautonomie noch insofern unvollständig, als ein Schultheiß, der sein Amt zum erstenmal versah, nach seiner Wahl vom Stadtherrn, nach 1415 vom Bürgermeister von Zürich, den Blutbann zu empfangen hatte. Unvollständig auch insofern, als die Hinterlassenschaft Hingerichteter an die Stadtherrschaft fiel. An diesem Recht haben die eidgenössischen Orte stets festgehalten. Lediglich die Verfahrenskosten durfte Mellingen mit der Hinterlassenschaft des Bestraften decken.¹⁰⁴ Alle seine weiterzielenden Bemühungen im 16. und noch im 17. Jahrhundert waren vergeblich.¹⁰⁵ Um so mehr, als sich die regierenden Orte der Bedeutung der Blutgerichtsbarkeit für die Landesherrlichkeit voll bewußt geworden waren. 1517 versuchte der Vogt zu Baden, Mellingen wie Bremgarten zur Teilnahme an den Landtagen zu Baden, dem Hochgericht der Landesherrschaft, heranzuziehen. Die Tagsatzung, die sich schließlich mit der Angelegenheit beschäftigte, mußte aber angesichts der Entschlossenheit, mit der die Städte ihre Autonomie verteidigten, auf deren Unterordnung unter ihr Hochgericht verzichten.¹⁰⁶

Mellingen hat auch sonst seine Gerichts- und Polizeihoheit innerhalb seines Stadtbannes eifersüchtig gehütet. Wenn immer möglich, suchte die Stadt eine Auslieferung der Missetäter, die auf ihrem Territorium gefangen genommen worden waren, zu vermeiden. War eine Auslieferung unumgänglich, so ließ man sich vorerst einen Revers ausstellen, damit kein Präzedenzfall daraus erwüchse.¹⁰⁷

Hand in Hand mit dem Bestreben, das eigene Gericht auf alle

¹⁰² StR Nr. 14, S. 290: „Item wenn ainer den tod verschuld, den buozt man nit anders dann an der herrschaft gnad. Die mag in dann da selbs berechten oder dannan fueren. Doch ist nie kainer von in gefürt, wan das man allweg da selbs das berechtet hat.“

¹⁰³ 1404 wurde in Mellingen eine Jüdin und ihr Schwiegersohn wegen Falschmünzerei zum Feuertod verurteilt und hingerichtet: Teg. f. 18; Reg. 151.

¹⁰⁴ StR Nr. 52, S. 332 und StR Baden Nr. 34, S. 76; II IV, §d. S. 757.

¹⁰⁵ MU Nr. 228; StR Nr. 89, S. 420 ff.; ebenda Nr. 78; II V, 2, 1692, Artikel 182.

¹⁰⁶ II III, 2, S. 1240e, 1248b.

¹⁰⁷ Reg. 169; MU 68.

Stufen der Gerichtsbarkeit auszudehnen, ging dasjenige, das Stadtgericht zu dem allein zuständigen für die Bürger zu machen, d. h. die Ladung eines Bürgers an ein fremdes Gericht (Evokation), wie auch die Appellation eines Bürgers an ein fremdes Gericht, auszuschalten. Schon das Winterthurer Privileg von 1275 befreite vollständig von der Evokation, erlaubte aber dem Bürger jeden beliebigen Richter.¹⁰⁸ Zwischen Bürgern war das Stadtgericht in jedem Fall erste Instanz. Nichtbürger, die in der Stadt eine wichtige Tätigkeit ausübten, wurden eidlich verpflichtet, nur vor dem Stadtgericht Recht zu suchen.¹⁰⁹

Die Appellation vom Stadtgericht an das landesherrliche Gericht zu Baden konnte in Schuldsachen, in Prozessen um Erb und Eigen und Ehrenhändeln nicht verhindert werden.¹¹⁰ Sie wurde aber dadurch erschwert, daß in der Stadt selber noch zwei Appellationsinstanzen, der kleine und der große Rat, eingesetzt wurden und der Weiterzug mit Gebühren belegt wurde. Der erfolglose, also trölerische Zug, wurde gar mit einer Buße von 10 Pfund belegt.¹¹¹

In Strafsachen erlaubte das Mellinger Stadtrecht ursprünglich keine Appellation an irgend eine weitere Instanz. Erst durch den Schiedsspruch von 1514 zwischen der Gemeinde und dem kleinen Rat wurde dieser gezwungen, wenigstens die Appellation an den großen Rat zu gestatten. Aber auch dies nur dann, wenn das geschriebene Recht nicht ausreichte.¹¹² In diesem Fall entschied der große Rat als Letztinstantz. Übrigens wurde dieses Recht vom kleinen Rat später wieder beseitigt.¹¹³

Die Evokation wurde, wie erwähnt, schon im Winterthurer Stadtrecht als unzulässig erklärt. Dieses landesherrliche Privileg de non evocando genügte aber nicht, um Belästigungen durch fremde Landgerichte und das königliche Hofgericht abzuwehren.¹¹⁴ Deshalb erwarb Mellingen mit den andern aargauischen Städten zusammen

¹⁰⁸ StR Nr. 5, S. 276, Art. 4.

¹⁰⁹ So der Schulmeister Ulrich Wirt im Jahre 1382: MU Nr. 13; Reg. 108, 110.

¹¹⁰ StR Nr. 64, S. 356.

¹¹¹ StR Nr. 79, S. 221. Diese Abschaffung der Appellation war dem Landvogt zu Baden, wenigstens seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts nicht unerwünscht. AStA Nr. 2272, 63; StR Baden Nr. 159.

¹¹² StR Nr. 62, S. 352 und 354.

¹¹³ StR Nr. 209, S. 458.

¹¹⁴ Vgl. U Bremgarten Nr. 52 und 59.

1379 vom König Wenzel ein weiteres Privileg.¹¹⁵ Seine Wirksamkeit war jedoch sehr problematisch.¹¹⁶ Wenigstens wurde die Stadt als Ganzes oder einzelne ihrer Bürger, auch nach 1379, mehrmals vor fremde Gerichte zitiert.¹¹⁷ Doch hatte das Privileg das Gute, daß es vor langen Prozessen und dementsprechend großen Kosten, sowie vor wirtschaftlicher Schädigung durch landgerichtliche Achtung schützte.

Die Zusammensetzung und Zuständigkeit des städtischen Gerichtes ist erst spät erkennbar. Es ist anzunehmen, daß auch Mellingen ein besonderes Marktgericht besessen hat mit der Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Besuchern des Marktes möglichst rasch zu entscheiden, zusammengesetzt aus dem Schulttheißen oder Weibel und einem ad hoc gebildeten Umstand. Im 14. Jahrhundert war der Rat das eigentliche Richterkollegium. Er hat auch später maßgebenden Einfluß auf alle Gerichte behalten. Am Ende des 15. Jahrhunderts finden wir das Stadtgericht differenziert in Blutgericht, Frevelgericht und Schuldgericht. Dazu kam noch das Twinggericht des Schuldtheißen jenseits der Brücke. Allen Gerichten der Stadt sitzt der Schulttheiß vor. Zuweilen vertritt ihn der Weibel. Als Frevelgericht amtet auch im späteren 15. Jahrhundert der kleine Rat.¹¹⁸ Seine Kompetenz in Streitigkeiten um Schuld und Erb und Eigen hat er an ein neugebildetes, alljährlich neu gewähltes Richterkollegium abgetreten; dieses setzt sich aus zwei Kleinräten, zwei Großenräten und zwei Vertretern der Gemeinde zusammen. Seine Entstehungszeit ist nicht genau bekannt.¹¹⁹ Seine Zusammensetzung und der Umstand, daß die Gemeindevertreter von der gemeinen Bürgerschaft gewählt werden, spre-

¹¹⁵ StR Nr. 11, S. 285.

¹¹⁶ Vgl. dazu Merz, Aarau, S. 45 ff. und 129. Mellingen hat auch, im Gegensatz zu den aargauischen Städten, die Widmierung seines Briefes durch die verschiedenen Landgerichte und das Hofgericht nicht sehr eifrig betrieben. Dabei mögen auch finanzielle Gründe ihre Rolle gespielt haben.

¹¹⁷ Reg. 122; Reg. 195: Landgericht im Klettgau. Merkwürdigerweise hat sich Mellingen bei dieser Gelegenheit nicht auf sein Privileg berufen, sondern die Botschaft der Stadt Zürich, die auch Mellingen vertrat, wies nur das Zürcher Privileg vor und erklärte, die von Mellingen seien ihre „geschworenen burger“ und daher privilegiert.

¹¹⁸ StR Nr. 15, 16 und 52.

¹¹⁹ Wahrscheinlich bestand es schon um 1460: MU Nr. 57 erwähnt 6 Geschworene, wozu wohl Richter zu ergänzen ist. Sicher bezeugt ist es 1490: Reg. 345; Teg. f. 87 f. Vgl. die Regimentsrödel von 1494 ff.: StAM Nr. 26.

chen dafür, daß es wie die Rechnungskommission aus einer Opposition gegen die Herrschaft des kleinen Rates heraus entstanden ist.

Das Frevelgericht und das Zivilgericht tagten, wenn immer möglich, im freien und nach festen Fristen: das zweite zweimal in der Woche. Es konnte aber bei besonderem Bedarf „gekauft“ werden.¹²⁰

Zum Blutgericht oder Landtag konstituierten sich der kleine mit dem großen Rat. Sie tagten zweimal im Jahr unter Vorsitz des Schultheißen „an offener freyer Straße in der statt“¹²¹, also vermutlich auf dem Markt, und zwar nach althergebrachter feierlicher Form.¹²²

Vom Landtag gab es keine Appellationsmöglichkeit. Höchstens daß ein Verurteilter nach altem Brauch von einer hochgestellten Persönlichkeit oder seinen Angehörigen freigebeten wurde.¹²³ Dies bedingte aber seine lebenslängliche Verbannung auf drei Meilen von der Stadt.

Die städtische Richtstätte mit dem Galgen lag an der äußersten südlichen Ecke des Stadtbanns, oberhalb der Straße Wohlenschwil—Tägerig.¹²⁴

Mellingen hatte keinen eigenen Scharfrichter, sondern ließ den der Stadt Baden von Fall zu Fall kommen.¹²⁵

Seit 1512 hatte Mellingen kraft päpstlichen Privilegs das Recht, gerichtete Verbrecher in geweihtem Boden zu bestatten.¹²⁶

Die Besoldung der Richter bestand ursprünglich in einem Anteil an den Gerichtsgeldern, ferner in Richteressen und Abendtrunken. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde ein fester Richtersold eingeführt auf das Drängen der Gemeinde hin, die jede un-

¹²⁰ StR Nr. 72.

¹²¹ MU 36, 8. VIII. 1436; StA Z C IV, 7. I, Urk. v. 7. IV. 1416.

¹²² StR Nr. 74.

¹²³ StA Z C IV, 7. I.

¹²⁴ Siehe Karte S. 77. Konrad Gyger, Karte des Kantons Zürich von 1667; Merian f. 61; Diebold Schilling, Luzerner Chronik, Jub.-Ausg. 1932, Tafel 44. Vielleicht ist sie identisch mit der Richtstätte einer Hundertschaftsdingstätte im Aargau: QW I, 1, Nr. 875; Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde (1915), S. 378.

¹²⁵ StAM Nr. 140, Rod. 1494; sein Lohn mag nach der Art seiner Aufgabe bemessen gewesen sein. Das zit. Rechnungsrodel notiert einmal 10 Pfund, nennt aber kurz vorher eine Ausgabe von 8 haller für zwei „helsing“. Vermutlich haben in diesem Fall zwei Hinrichtungen stattgefunden.

¹²⁶ StR Nr. 61, S. 349.

Kontrollierbare Belastung des Stadthaushaltes zu beseitigen trachtete.¹²⁷

6. Polizei und Wohlfahrtspflege¹²⁸

Die mittelalterliche Stadt hat Polizei und Wohlfahrtspflege erst eigentlich zur Blüte gebracht. Es erklärt sich dies daraus, daß man in der mittelalterlichen Stadt auf kleinstem Raum eng und hygienisch auf primitivste Art zusammenlebte. Hier mußte sich zwangsläufig eine Aufsicht der Gemeinde im Verkaufs- und Gewerbebetrieb, für den Unterhalt der Bauten und Wege entwickeln.

Alle Stadtsitzungen, die sich in Mellingen erhalten haben, befassen sich neben den strafrechtlichen und erbrechtlichen Fragen mit den genannten Gegenständen. Einige Hinweise auf die Zustände in der Stadt im 15. Jahrhundert bieten auch die Stadtrechnungen.¹²⁹

Diesbezügliche Satzungen wurden im 15. Jahrhundert von der Gemeinde erlassen.¹³⁰ Ihre Beobachtung überwachten Schultheiß und Rat bzw. ihr Organ, der Stadtnecht oder Weibel. Er ist somit das Polizeiorgan des Städtchens. Die allerdings erst 1690 aufgezeichnete Weibelordnung überbindet ihm folgende Aufgaben: Aufbietung zum Rat, zum Gericht, Mithilfe beim Einzug des Ungelts, an der Stadtrechnung, beim Fischet, Aufsicht über die Brunnen und ihre Säuberung, Aufsicht über die Stadträder und Reben, über die Wasserleitungen, Betätigung der Waage im Kaufhaus, Botengänge für die Bürger. Er amtet am Landtag als öffentlicher Ankläger und vertritt zuweilen den Schultheißen bei Fertigungen.¹³¹ Bei der Fülle dieser Aufgaben ist es begreiflich, wenn die Stadtordnungen immer wieder betonen, die einzelnen Bürger sollten sich im eigenen Interesse gegenseitig selber kontrollieren und nötigenfalls anzeigen, so einmal bei Waldfrevel, wo eine genaue Kontrolle schwierig war,¹³² besonders aber bei Nachlässigkeiten, die Feuersgefahr bedeuteten.¹³³ Des Nachts

¹²⁷ StAM Nr. 1, f. 72; ebenda, f. 37; StR Nr. 80.

¹²⁸ Vgl. dazu Willi Varges, Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters, Preuß. Jahrb. Bd. 81 (1895).

¹²⁹ StAM Nr. 140.

¹³⁰ StR Nr. 15 und 16.

¹³¹ StR S. 386.

¹³² StR Nr. 15, S. 291 und Nr. 79, 389.

¹³³ StR Nr. 26, S. 294.

traten an Stelle des Weibels die beiden Wächter. Ferner übten die Zoller eine Kontrolle aus. Diese konnte bei der Kleinheit und Enge der Verhältnisse nicht schwierig sein. Nachts sperrte sich die Stadt durch Schließung der Tore gegen jeden Verkehr mit dem flachen Land ab. Jedes unkontrollierte Ein und Aus suchte man nach Möglichkeit zu vermeiden. Über die kleinen Nebentürchen, einmal beim Iberg-hof, dann an der Reuſ in der obern Stadt, wachte der Rat eifer-süchtig.¹³⁴

Mit dieser scharfen Aufsicht über die Bürgerschaft verbindet sich eng die Sorge für ihre Wohlfahrt. So überwachte der Schultheiß zusammen mit dem Weibel und den Fächtern nicht nur die Einheitlichkeit und Unverfälschtheit der in der Stadt gebrauchten Maße und Gewichte, neben den Fächtern kontrollierten Brotshauer, Fleisch-schäzer und Ungelter die wichtigsten Lebensmittel auf Qualität und rechtes Gewicht sowie angemessenen Preis. Für die nötigen Fische war gesorgt durch das Angelrecht der Bürger und das Servitut der niederen Reuſfischenz, allwöchentlich Fische auf den Markt zu liefern. Als Aufsichtsorgane amteten hier Eglischauer.

Die Behörden überwachten auch den Unterhalt der Stadthäuser. Wichtige Bauarbeiten bedürfen der Bewilligung des Rates.¹³⁵ Die meisten Häuser bestanden um 1500 noch im Oberbau meist in Holz und waren mit Schindeln gedeckt.¹³⁶ Erst nach dem großen Brand errichtete der Rat im Frühjahr 1506 eine eigene Ziegelhütte vor der Stadt.¹³⁷ Bei dieser Bauart der Häuser und solange man noch viele offene Lichter brauchte, war die Feuersgefahr immer sehr groß. Mellingen hat innerhalb kaum 150 Jahren mindestens fünf schwere Feuersbrünste erlebt (zirka 1378, 1386, 1421, 1480 und am 1. September 1505). Daher finden sich in den Stadtsatzungen zahlreiche

¹³⁴ StUZ A, 320, I. Den Eid des jeweiligen Inhabers des Iberg-hofes betr. seinen Privatausgang haben wir bereits erwähnt. Einen Eid gleichen Inhalts nahm der Rat den Besitzern einiger Häuser an der Reuſseite — es sind vor allem Gerber, die einen besondern Ausgang benötigten — ab und behielt sich vor, diese Türen bei Kriegsgefahr wieder zumauern zu lassen. StUW Nr. 1, f. 39.

¹³⁵ StUW Nr. 139 I.

¹³⁶ StUW Nr. 140 IV und V; Reg. 232.

¹³⁷ StUW Nr. 139 I; die Kosten beliefen sich auf etwas über 242 Pfund. Die Hütte nahm den Brand im April 1506 auf. Die Stadt betrieb sie auf eigene Rech-nung: StUW Nr. 140 III und IV.

feuerpolizeiliche Bestimmungen. So bedroht die Satzung aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts einen Hausbesitzer mit Buße, wenn er oder sein Gefinde die Stadt nicht sofort bei Feuerausbruch alarmieren. Jeder hatte in einem solchen Fall beim Feuer zu bleiben und zu wehren. Wer die Not der andern benutzt, um sich zu bereichern, wird besonders streng bestraft. Niemand soll die Brandstätte verlassen und seine eigene Habe retten, bevor nicht das Feuer das dritte Haus vor seinem eigenen erreicht hat, es sei denn, der Schultheiß erlaube es ihm. Dieser ist somit Kommandant der Bürgerfeuerwehr. Jeder Bürger ist verpflichtet, sein Haus niederreißen zu lassen, wenn damit die Stadt gerettet werden kann.¹³⁸ Um schon den Anfängen zu wehren, verbietet das Stadtrecht aus dem 15. Jahrhundert¹³⁹ bei einer Strafe von 1 Pfund, eine Laterne unbeobachtet im Stall brennen zu lassen und verpflichtet die Bürger, eine solche Laterne sofort zu beschlagnahmen, sie dem Schultheißen oder dem nächsten Ratsmitglied zu bringen und den Besitzer anzuzeigen. Niemand soll mit einem offenen Licht in seinen Stall gehen oder das Licht im Stall aus der Laterne nehmen. Jeder Bürger ist verpflichtet, dieses Verbot seinen Gästen mitzuteilen, sonst haftet er selber. Artikel 28 bestimmt 5 S Buße für einen Bürger, bei dem man zwischen Vesper und „bettglogg“ Holz im Ofen finde, mit 1 Pfund nach der Betglocke. Dem Bäcker war es verboten, nach Vesper Feuer im Ofen zu halten oder vor Mitternacht anzufeuern; dem Schmid, bei Nacht in den Ställen Pferde zu beschlagen, und Kohle in die Stadt führen zu lassen, die nicht schon drei Tage und drei Nächte zuvor aus dem Meiler gezogen und völlig erloschen war.

Alle diese Satzungen sind offenbar aus ganz konkreten Erfahrungen erwachsen. Allerdings konnten sie nichts helfen gegen eine böswillige Brandstiftung, wie sie 1505 geschah. Gegen Blitzschlag suchte man sich dadurch zu sichern, daß man bei Gewittern die Kirchenglocken läutete und Spiel und Tanz verbot für die Dauer des Gewitters.¹⁴⁰ Eine Gruppe von wegpolizeilichen Satzungen beschäftigt sich mit der Freihaltung der Gassen, besonders in der Nacht: so soll über Nacht die „bsetzy“ und die Brücke frei bleiben, Karren und Wagen soll man

¹³⁸ StR Nr. 15, Art. 4.

¹³⁹ StR Nr. 16, Art. 26.

¹⁴⁰ StR Nr. 15, S. 291.

„usser dem tachtröff stehen lassen“, vermutlich weil sie sonst den sichersten und saubersten Weg für Fußgänger versperrten.¹⁴¹

Großes Gewicht legte die Stadt auf gute Wasserversorgung und daher auch auf saubere Brunnen. Sie zu besorgen, war die Aufgabe des Weibels. Er hatte auch möglichst oft die Brunnenleitungen zu inspizieren und sauber zu halten. Sie wurden, wie auch die Brunnen, auf Kosten der Stadt unterhalten,¹⁴² diejenige ausgenommen, die seit circa 1500 vom oberen Brunnen in die Badstube führte.¹⁴³

Die Badstube. Seit den Kreuzzügen hatte das Badewesen in den Städten einen gewaltigen Aufschwung genommen. Vor allem das Heißbad wurde beliebt.¹⁴⁴ In Mellingen bestand mindestens Mitte des 14. Jahrhunderts eine Badstube. Zunächst war sie in privatem Besitz, erfreute sich aber der Unterstützung der Stadtbehörde; am 18. Dezember 1382 gestattete die Gemeinde dem Niklaus Scherer, auf seine Hoffstatt, die er von denen von Hünenberg gekauft hatte, einen Brunnen zu leiten und ihn für die Badstube bis auf weiteres zu benützen.¹⁴⁵ Am 17. Oktober 1432 kauften Schultheiß und beide Räte dem Andres Scherer, vielleicht einem Nachkommen des Niklaus, die Badstube und den Garten daran mit allem Zubehör für 30 Gulden ab, um sie von da an Bürgern in Pacht zu geben.¹⁴⁶ 1505 wurde sie von Hans Scherer betrieben.¹⁴⁷ Noch vor dem großen Brand von 1505 hatten die Räte mit Hans Scherer einen Vertrag abgeschlossen, der ausführliche Bestimmungen über den Betrieb der Badstube enthält.¹⁴⁸

¹⁴¹ StR Nr. 15, Art. 1. Wie das Wort „bſetȝ“ zeigt, gab es in Mellingen schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Pflasterung, wenn auch vielleicht nur den Häusern entlang. Bei der damaligen Kostspieligkeit dieses Straßenbelages zeugt dies für Fortschrittlichkeit. Vgl. Varges, a. a. O. S. 259. Nach ihm waren im 16. Jahrhundert in kleinen Residenzstädten mit Steinen besetzte Straßen eine Seltenheit. Um 1500 hat Mellingen Pflasterer aus Zürich bezogen: StAM Nr. 139.

¹⁴² StR Nr. 91, S. 424 f.

¹⁴³ MU Nr. 82 a.

¹⁴⁴ Vgl. über das Badewesen Alfred Martin, Deutsches Badewesen in vergangenen Tagen, Jena 1906.

¹⁴⁵ Tegerfeld f. 17; Reg. 109.

¹⁴⁶ MU 27; Reg. 206.

¹⁴⁷ Dieser gibt die Badstube zum Pfand für sein Versprechen, sein 1505 niedergebranntes Haus wieder aufzubauen. Die Badstube war also vom Brand verschont geblieben und muß daher in der Nähe der Kirche und des Ibergusses gesucht werden: StAM Nr. 139 I.

¹⁴⁸ MU 82 a. Ein ähnlicher Vertrag fast zur gleichen Zeit im Brugger Stadt-

Danach verpflichtet sich die Gemeinde, auf eigene Kosten beim oberen Brunnen einen Stock setzen und von ihm bis zur Badstube eine Wasserleitung herstellen zu lassen, sowie dafür zu sorgen, daß die Stube immer genügend Wasser habe. Die ganze Leitung soll der Bader auf eigene Kosten instand halten. Wenn nötig darf er dazu in den Stadtwäldern Holz hauen. „und söllend er und sin nachkomend bader all gewonlich badtag die badstuben wärmen uns und mänglich, heymisch und frömbd ... und versächen mit wassergeben, ryben, schräppen, zwachen (abtrocknen), schären und aller notturftiger zuogehörd und das fruttbad, wenn die zitt des jars das erfordert, auch heitzen“. Die Räte setzten das Eintrittsgeld fest: Bürger und Hintersäffen 4 H, „ein frouwenbild“ 3 H, Kinder sind frei. Die Badstube soll als besondere Kunst für die Zukunft das Monopol in Mellingen haben. Jedoch darf jeder Bürger in oder bei seinem Haus ein Badstüblie einrichten und darin baden und schröpfen, wenn er will auch einen andern Scherer holen lassen, um sich zuader zu lassen. „Trockene“ Scherer, d. h. ohne Badstube, sollen auch in Zukunft in der Stadt arbeiten dürfen.

Es scheint, daß die Badstube sich in der Folge gut entwickelt hat: 1535 wird ein Badknecht erwähnt. Wahrscheinlich hatte sie auch das Recht, Wein auszuschenken.¹⁴⁹ Die späteren Schicksale dieser Institution sind unbekannt. Vermutlich gingen auch sie, wie die meisten städtischen Badstuben, im 16. und 17. Jahrhundert ein.¹⁵⁰

Das Siechenhaus.¹⁵¹ Wie alle mittelalterlichen Städte schützte sich Mellingen gegen den im Mittelalter so häufigen Aussatz durch

buch I, f. 351 und in Baden StR Nr. 78, S. 152. Der MU fehlen Datumzeile und Siegel.

¹⁴⁹ StAM Nr. 47, Miss. 157. StABa. B. und U. Nr. 545.

¹⁵⁰ Nach Varges, Wohlfahrtspflege, S. 288 ff., hat das Grassieren des Aussatzes viel zur Entstehung der Badstuben beigetragen. Im 16. Jahrhundert verbreitete sich die Syphilis in epidemischem Ausmaß über alle europäischen Länder und ließ das städtische Badewesen und Gewerbe fast völlig zusammenbrechen. Vgl. Martin, S. 208 ff. Auch die neue Seuche brachte den Stadtbehörden neue Aufgaben. Für Mellingen liegt ein direktes Zeugnis dafür erst aus dem Ende des 16. Jahrhunderts vor. 1595 hatte der Rat den Fridli Lohinger gebüßt, weil er sich „ungehorsamlich mit der französischen plag beladenn“. Da er die Buße nicht bezahlen konnte, mußte er sich verpflichten, dem Spital als Knecht 3½ Jahre zu dienen. StAM Nr. I, f. 120 verso und 128.

¹⁵¹ Über das mittelalterliche Aussätzigenrecht: S. Reiche, Der deutsche Spital im Mittelalter, Kirchenrecht. Abh. hg. v. Stütz, Heft 114, S. 233 ff.

Absonderung der Kranken in einem Haus außerhalb der Stadt. Es lag bis ins 17. Jahrhundert in einem Baumgarten an der Straße nach Wohlenschwil. Am 26. April 1624 beschloß der Rat, es abbrechen zu lassen, um es weiter nordöstlich an der Straße nach Bremgarten „zuo besserer des almuossens befürderung“ neu zu bauen.¹⁵² So konnten die Aussätzigen ihr Almosen auch von den zwischen Meltingen und Bremgarten Verkehrenden erbetteln. Vermutlich durften sie das nur im engsten Umkreis des Siechenhauses, nicht aber frei an der Straße oder gar im Städtchen.

Wann und von wem das alte Siechenhaus gestiftet worden war, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich hat es schon im 14. Jahrhundert bestanden.¹⁵³ Um 1500 verwaltete es die Stadt. Ihren Unterhalt erwarben sich die Aussätzigen durch Bettel. Zuweilen erhielten sie auch Anteil an Jahrzeitstiftungen.¹⁵⁴ Die unmittelbare Aufsicht über sie führte der Spitalpfleger. Schultheiß und Rat inspizierten das Siechenhaus alljährlich im Sommer.¹⁵⁵ Wie das Siechenhaus mit der Kirche oder einer der Kaplaneien in Meltingen in Verbindung stand, ist völlig unbekannt.¹⁵⁶

Sein jährliches Zinseinkommen betrug um die Mitte des 16. Jahrhunderts zirka 13 Pfund. Es dürfte damals kaum mehr als vier Inassen beherbergt haben.¹⁵⁷ Ihre rechtliche Stellung ist völlig unbekannt, aber es ist nicht anzunehmen, daß die Verhältnisse von denjenigen anderer mittelalterlicher Städte abwichen.¹⁵⁸

Sittenpolizeiliches. Es lag im Wesen der mittelalterlichen christlichen Obrigkeit, sich intensiv mit dem Leben ihrer Untergewordenen zu befassen und wenn nötig einzutreten. Ausdruck dieser Bemühungen sind die sittenpolizeilichen Satzungen der meisten mittel-

¹⁵² StAM Nr. 1, f. 153.

¹⁵³ Deutsch. Izb. PfAM f. 15 verso.

¹⁵⁴ Ebenda, § Izb. f. 13, Jahrzt. d. Gebr. Fry.

¹⁵⁵ StAM Nr. 122, 1567 und Nr. 169, I, 1556.

¹⁵⁶ Von Liebenau, Arg. 14, S. 43 und Nüseler, Archiv für Schweizer Gesch. 15, S. 208, vermuten, der Mittelmesser habe zugleich die Antoniuskirche (!) und das Siechenhaus geistlich versiehen. Dafür findet sich nirgends ein Hinweis. Die Antoniuskapelle hat zudem im Mittelalter noch nicht bestanden. An ihrer Stelle stand wahrscheinlich eine kleine Straßenkapelle: StA Z II 320 Schreiben vom 19. IX. 1555; vgl. S. 188

¹⁵⁷ StAM Nr. 169 I.

¹⁵⁸ Vgl. Merz, Narau S. 171 und dort. Lit.

alterlichen Stadtordnungen. Diejenige Mellingens aus dem 15. Jahrhundert enthält vor allem Bestimmungen über Spiel und Tanz: Spiel, im Mittelalter fast immer um Geld, ist verboten an jedem Samstag nach der Vesper, am Sonntag vor der Messe, an Festvortagen (Vigilien) nach der Vesper und am Festtag vor der Messe, am ganzen Vortag zu Marienfesten und vor dem Zwölfaposteltag (14. Juli), vor allem aber am Vor- und Festtag des Stadt- und Kirchenpatrons St. Johannes Evangelist, schließlich überhaupt zwischen der alten Fastnacht und Auffahrt. Das Verbot für Spiel und Tanz während des Gewitterläutens haben wir bereits erwähnt.¹⁵⁹ Die große Stadtsatzung von 1624, die auf älteres Recht zurückgeht, beschäftigt sich mit dem Ehebruch. Dieser wird, wenn in Trunkenheit und fahrlässig begangen, vom Schultheißen und Rat nach eigenem Ermessen bestraft. Einem rückfälligen Ehebrecher dagegen drohten 25 Gulden Buße und drei Tage und Nächte im Turm bei Wasser und Brot. Die Satzung wendet sich auch gegen das Fluchen; Lästerung Gottes und der Heiligen zog Strafen an Leib und Gut nach sich. Vorsätzliches, unbefugtes Schwören 100 Pfund Buße, in Wirtshäusern und andern Orten Strafen an Leib und Leben.¹⁶⁰

7. Die Wehrorganisation

a) Innerhalb der Stadt. Mit der Gründung des Marktes Mellingen suchten sich die Grafen von Kyburg den Übergang über die Reuß zu sichern. Die Stadt war ein Stützpunkt und Schlüsselpunkt in ihrem Herrschaftssystem.¹⁶¹ Diesem militär-politischen Zweck entsprach, daß sowohl der Bürger, wie der hier ansässige Ministeriale von Anfang an zum Wacht- und Wehrdienst innerhalb der Stadt verpflichtet war. Dazu war die Stadt als Ganzes eine herrschaftliche Befestigungsanlage und als solche verpflichtet, jederzeit die Streitkräfte des Stadtherrn in ihren Mauerring aufzunehmen und zu versorgen bzw. durchmarschieren zu lassen. Nach der Verselbständigung

¹⁵⁹ StR Nr. 15 und 16.

¹⁶⁰ StR Nr. 79, S. 393/94. Dass diese Bestimmungen nicht nur auf dem Papier standen, beweisen die Einträge von Schwörbüßen in den Stadtrechnungen. StRM Nr. 140.

¹⁶¹ Edith Ennen, Burg, Stadt und Territorialstaat in ihrer Wechselbeziehung, Rheinische Vierteljahrsblätter, Jahrg. 12, Heft 1—4 (1942).

der Stadtgemeinde war dieses Recht nicht mehr selbstverständlich. Die eidgenössischen Orte haben es sich in der Verbriefung der Kapitulation 1450 ausdrücklich ausbedungen. Allerdings mit der Einschränkung, daß die eidgenössische Besatzung ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten und der Bürgerschaft die nötigen Lebensmittel zu den üblichen Preisen bezahlen solle.¹⁶²

In der Zeit nach 1415 bekam Mellingen als Kontrolltor im Verkehr zwischen Ost und West für die Eidgenossen große Bedeutung.¹⁶³ War doch die Mellingerbrücke die einzige Reussbrücke zwischen Bremgarten und der Mündung des Flusses, also auf einer Strecke von rund 25 km. Die strategische Bedeutung der Stadt spiegelt sich deutlich im Hin und Her des Alten Zürichkrieges¹⁶⁴ und erhöhte sich schließlich durch die Religionspaltung bis zu einem Grade, daß sie dem politischen Leben der Gemeinde selber gefährlich wurde;¹⁶⁵ Mellingen war selber zu schwach, um die beiden Lager und ihre Aspirationen zum eigenen Nutzen gegeneinander auszuspielen. Welche Bedeutung ihr und ihrer Brückenstellung die beiden evangelischen Stände Zürich und Bern beimaßen, nachdem sie durch das rekatholisierte Freiamt von einander getrennt waren, geht aus einer Vereinbarung aus der spannungsgeladenen Zeit des Dreißigjährigen Krieges deutlich hervor. Sie stammt aus dem Jahre 1623 und hat folgenden Inhalt: Sollte sich zwischen Zürich und Bern einerseits und den katholischen Orten anderseits Streit erheben, so wollten sich die beiden Städte rasch Mellingens bemächtigen, um sich der Brücke zu versichern und jenseits der Brücke Hügel und Zugänge besetzen und sich verschanzen. Besetzten die katholischen Orte die Stadt zuerst, so wollte man sie nachts überfallen, die Tore mit Petarden sprengen und die Mauern und Häuser befestigen. Der ganze Angriff sollte durch vereinbarte Raketen signale ausgelöst werden. Selbst das Lösungswort (Feliz) war schon gegeben.¹⁶⁶ Mit solchen Plänen stehen die reformierten Orte keineswegs allein da. Immer wenn die konfessionelle Spannung in der Eidgenossenschaft zunahm, wurde der

¹⁶² StR Nr. 36, S. 311.

¹⁶³ II, S. 421 ff.; J. J. Wagner, Mercurius Helveticus, Zürich 1688, S. 107: „Mellingen, eine Statt an dem Reussflus... ist ein strenger Paß“.

¹⁶⁴ Reg. 228, 229, 243—245, 248; Liebenau, Urg. 14, S. 22 ff.

¹⁶⁵ Vgl. Liebenau, a. a. O., S. 52 ff.

¹⁶⁶ Gfr. 73, S. 47.

Paß von Mellingen aktuell und es bereiteten sich beide Parteien darauf vor, ihn zu besetzen, oder warben zumindest unter den Bürgern treue Freunde, die sie für den Ernstfall mit Instruktionen versahen.¹⁶⁷

Infolge seiner Grenzlage, seiner eigenen Gerichts- und Polizeihöheit und seiner Stellung in einem Gebiet, in dem die regierenden Orte auch konfessionell miteinander rivalisierten, wurde Mellingen im 16. Jahrhundert Sammelpunkt für Werber und Reisläufer. Oft bemühten sich die Landvögte zu Baden vergeblich, eine Kontrolle über diese Elemente auszuüben.¹⁶⁸

Um diesen, ihren eigenen nicht selten widerstreitenden Interessen einigermaßen das Gleichgewicht halten zu können, war die Stadt auf die Wehrfähigkeit ihrer Einwohner angewiesen und hat sie immer gepflegt. Für ihren Erfolg zeugt die Auszeichnung der Mellinger Knechte im Pavierzug von 1512. Seit dem 15. Jahrhundert machte sie die Erteilung des Bürgerrechts vom Besitz von Wehr und Waffen abhängig und nahm auch das Einzugsgeld in Form von Wehr und Waffen entgegen. Sie ermunterte ihre wehrfähigen Männer zur Übung im Schießen, indem sie Schützenpreise aussetzte und ihnen solche bei den regierenden Orten zu verschaffen suchte.¹⁶⁹ Die Unwesenheit einer großen Zahl von Mellingern am Freischießen 1504 in Zürich¹⁷⁰ zeugt sicher nicht nur für die Festfreudigkeit des Städtchens. Im 16. Jahrhundert auferlegten Schultheiß und Rat den vermöglicheren Bürgern „Musketen oder andere wehr... sambt nothwendigem pulffer und lauffkugeln“ im Hause gerüstet zu halten und ließ sie alljährlich inspizieren. Die Betreffenden hatten auch jährlich eine bestimmte Schießpflicht zu erfüllen, „damit man im fahl sich ihren zuo getrösten habe.“¹⁷¹ Der Schützenstand befand sich jenseits der Brücke hinter der

¹⁶⁷ *StAM* IV, 2, S. 219, 380, 487, 884; V, 1, S. 31., 161, 993, 1239 usw.

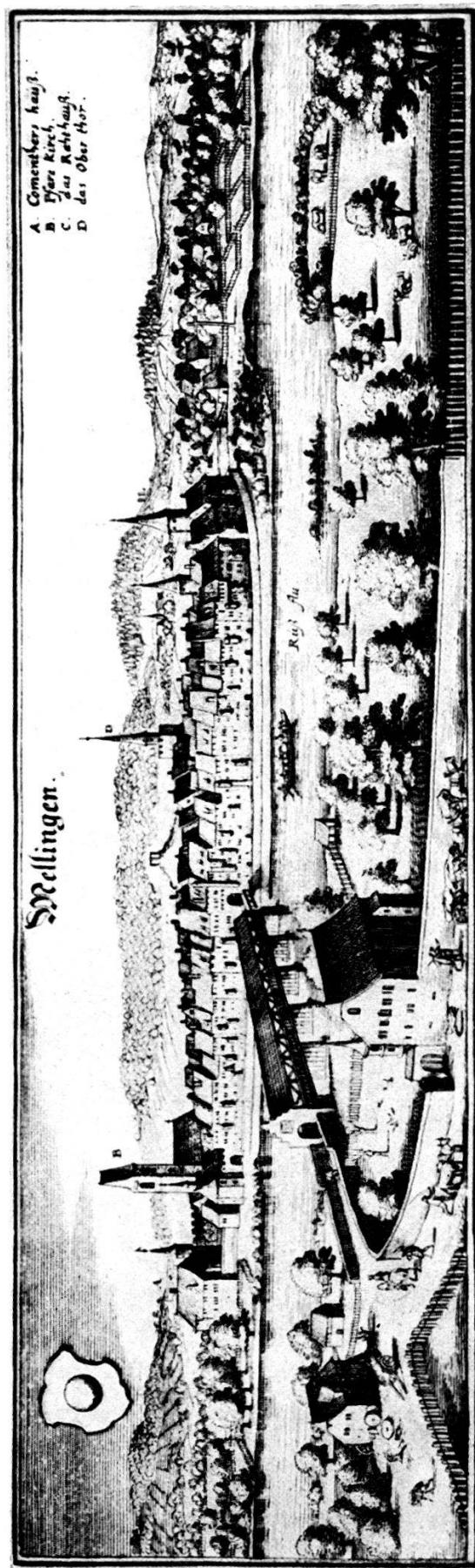
¹⁶⁸ *StAM* Nr. 47, Miss. 58, 74, 81, 154, 162, 165, 190; *StAM* IV, 1 e, S. 9, 37; V, 1, S. 752, 753. Die hervorragendste Figur unter ihnen: Jakob Fuchsberger von Rottweil, der bei Kappel auf Zürcher Seite mitfocht und als Hauptmann im Dienst des franz. Königs 1562 in der Schlacht bei Dreug fiel. Vgl. *Arg.* 14, S. 70 ff.; *Bad. Neujahrsbl.* 1945, S. 23 ff.; Th. Platter, S.-biogr., *Klosterberg* S. 106 ff.

¹⁶⁹ *StAM* Nr. 140, 1494, f. 29; *StAM* IV, 1 d, S. 962, und IV, 1 e, S. 950.

¹⁷⁰ Allein am Glückshafen beteiligten sich 90 Mellinger und Mellingerinnen: Glückshafenrodel des Freischießens zu Zürich 1504, herausgegeben von F. Hegi, E. Usteri und S. Zuber, Zürich 1942.

¹⁷¹ *StAM* Nr. 80, S. 401.

¹⁷² *Reg.* 533. III 153.



Nellingen um 1650

Nach Merians Topographie

Marktgasse gegen das Reuhtor

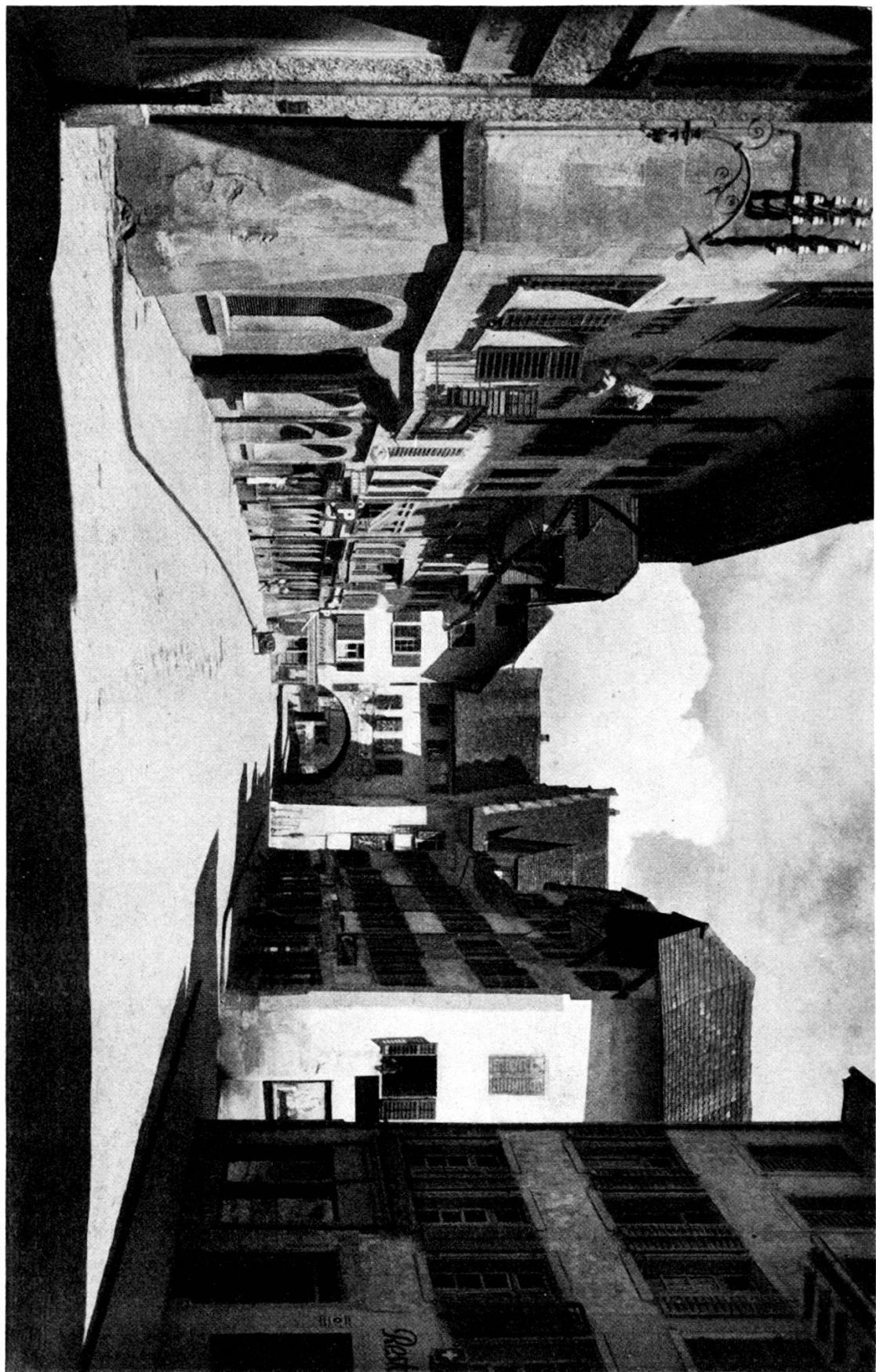


Photo Gaberell, Thalwil

Brüdenmühle an der Reuß.¹⁷² Das ganze Schießwesen unterstand dem Rat.^{172a}

b) Dem verteidigungsmäßigen Wehrdienst innerhalb der Mauern der Stadt steht der Auszug der Bürgerschaft unter ihrem fähnlein oder Banner zum Heer des Stadtherrn gegenüber. Die Pflicht bestand seit jeher. Im Gegensatz zu dem liberalen Zähringer Stadtrecht kennen die habsburgischen Rechte keine zeitliche Beschränkung der Heerfolge. Der Mellinger Auszug hat in den meisten entscheidenden Kämpfen Habsburg-Österreichs und nach 1415 der eidgenössischen Orte mitgefochten.¹⁷³ Infolge des Schadens, den Mellingen kurz vor 1379 durch eine Feuersbrunst erlitt, wurde die Stadt von den Herzogen von Österreich für 10 Jahre von der Heerfahrt befreit.¹⁷⁴ Dennoch hat ihr Kontingent 1386 am Feldzug gegen die Eidgenossen teilgenommen und bei Sempach schwere Verluste erlitten. Nach Justinger¹⁷⁵ blieb das Stadtbanner in den Händen der Sieger.

Wie das Haus Habsburg-Österreich, so nahmen auch die eidgenössischen Orte das Aufgebotsrecht in Anspruch. Der Befehl zum Auszug erfolgte jeweils schriftlich mit Angabe der zu stellenden Knechte, und zum gegebenen Zeitpunkt folgte das mündliche Aufgebot mit genauer Angabe des Treffpunktes mit dem eidgenössischen Bundesheer.¹⁷⁶ Wie die Auswahl der Reispflichtigen erfolgte, ist ungewiß. Ihre Zahl war von der Größe des eidgenössischen Aufgebots abhängig und betrug regelmäßig die Hälfte derjenigen von Bremgarten und etwa einen Drittel derjenigen von Baden, aber nur selten mehr als 15 Mann. Ein solcher Ausnahmefall war der Kampf gegen Karl den Kühnen: bei Grandson zählten die Kontingente von Mellingen und Bremgarten 77 Mann.¹⁷⁷ Dies ergäbe nach dem gewöhnlichen Verhältnis für Mellingen etwa 25 Mann. Am oberitalienischen Feld-

^{172a} Die Verteidigung der Stadt haben wir uns wohl so zu denken, daß die Bewohner der Häuser an der Peripherie hier zur Abwehr eingesetzt wurden, die aus den Häusern am Markt die eigentliche Mauer besetzten.

¹⁷³ Vgl. Liebenau, Arg. 14, S. 7 ff.

¹⁷⁴ StR Nr. 12.

¹⁷⁵ S. 164.

¹⁷⁶ Erhalten sind das Aufgebot zur Verstärkung der Besatzung Mailands vom Mai 1513: 10 Mann, und zum Dijonner Zug Juli 1513: 15 Mann. Das dürfen acht bis zehn Prozent der männlichen Bevölkerung Mellingens sein. StAM Nr. 47, Miss. 47 und 48.

¹⁷⁷ II III, 1, S. 412.

zug von 1513 nahmen im ersten Aufgebot (April) 10 Mann und ebenso viel im zweiten Aufgebot (21. Mai) teil. Der städtische Haufe unterstand in eidgenössischer Zeit einem Hauptmann. Diesen bestimmte der kleine Rat bis 1514 nach einem festen Turnus aus seiner eigenen Mitte. Daher mußten auch völlig Unfähige das Kommando übernehmen, was für die gemeinen Knechte in jeder Beziehung nachteilig war. Vermutlich aus den Erfahrungen heraus, die die Bürgerschaft im Pavierzug gemacht hatte,¹⁷⁸ forderte sie 1514 in ihrer Auseinandersetzung mit dem kleinen Rat eine Neuordnung der Hauptmannswahl in dem Sinne, daß dabei mehr Gewicht auf die militärische Tüchtigkeit gelegt werde und wenn nötig auch ein Mitglied des großen Rates oder der Gemeinde Hauptmann werden könne. Der Schiedsspruch überband dann die Wahl des Hauptmanns dem vereinigten kleinen und großen Rat und beseitigte die personelle Beschränkung auf ein Mitglied des kleinen Rates.¹⁷⁹

Die Besoldung der Knechte war teils Sache der Stadt, teils der Eidgenossen. Natürlich bot die Aussicht auf Beute einen großen Anreiz.¹⁸⁰ Die Waffen hatte der Einzelne selber zu stellen.

8. Wappen, Siegel und Banner¹⁸¹

In der Verwendung der Hoheitszeichen macht sich bei Mellingen eine eigenartige Dualität bemerkbar zwischen Siegelsbild einerseits, Banner und sonstigem Wappengebrauch anderseits.

a) Siegel.¹⁸² Das erste Gemeindesiegel von 1265 mit dem Symbol des Stadt- und Kirchenpatrons und seine Bedeutung für die Verfassung des Markts ist bereits im I. Kapitel (Anm. 22) beschrieben worden. Nach dem Übergang des Markts in habsburgischen Besitz (1273) wurde bald auch das alte Siegel mit einem neuen vertauscht. Es war aus den Wappenzeichen von Habsburg und Österreich kombiniert und ist sich im wesentlichen bis zur französischen Revolution

¹⁷⁸ Reg. Nr. 408, Tegerfeld f. 235.

¹⁷⁹ StR Nr. 62, S. 353 und 355.

¹⁸⁰ StAM Nr. 47, Miss. 42 und 53; Tegerfeld f. 235.

¹⁸¹ Ich beschränke mich darauf, die an verschiedenen Orten zerstreuten Arbeiten von Walter Merz und H. A. von Segesser zusammenzufassen.

¹⁸² Vgl. Walter Merz, Schweiz. Archiv f. Heraldik 1913, S. 182 f.; 1915, S. 11; Taschenbuch der hist. Ges. Aarg. 1929, S. 159; StR S. 1 ff.

gleich geblieben: weiße Binde in Rot über rotem Löwen in Gold.¹⁸³

b) Wappen und Banner.¹⁸⁴ Ganz anders sah der nicht im Siegel verwendete Schild aus. Das Siegelbild ist nie ins Banner aufgenommen worden. Schon im 14. Jahrhundert führte das Mellinger Banner einen roten Ballen im weißen Feld.¹⁸⁵ Nach der bildlichen und schriftlichen Überlieferung soll das Banner, das Mellingen 1386 bei Sempach verlor und das lange Zeit in Luzern hing, einen Schwenkel gehabt haben. Da dessen Farbe nicht sicher bezeugt ist, ist kaum zu entscheiden, ob es sich dabei um ein Zeichen für die eigene Blutgerichtsbarkeit der Stadt gehandelt hat,¹⁸⁶ oder ob dies ein sogenannter „Schlötterling“ war, d. h. ein Schandzipfel, weil Mellingen sein Banner im Kampf bei Dättwil 1351 an die Zürcher verloren hatte.¹⁸⁷ Dieses Banner blieb sich gleich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.¹⁸⁸

Am 24. Juli 1512 erhielt die Stadt Mellingen zum Lohn für die Tapferkeit, mit der seine Knechte im Pavierzug gekämpft hatten, vom Papst Julius das Privileg, die päpstlichen Schlüssel im Banner zu führen. Das Banner, das die Stadt darauf herstellen ließ und das bei Novara und vor Dijon war,¹⁸⁹ hängt im Landesmuseum. Es zeigt nun merkwürdigerweise die Farben verkehrt: weiße Kugel im roten Feld, in der Kugel die päpstlichen Schlüssel in Gold, rot und gold und zweimal geteilt, mit gelber Schnur.¹⁹⁰ Der Grund zur Umkehrung der Farben ist unbekannt.

¹⁸³ Meines Wissens zum erstenmal erhalten vom 1. August 1293: *UStA Wett. Urk. Nr. 222*. Den gleichen Schild in verkleinertem Maßstab weist das Sekret siegel auf: zum erstenmal 29. XI. 1391, *UBaden I*, S. 154, Nr. 192.

¹⁸⁴ Vgl. dazu H. A. v. Segesser, in *Schweiz. Archiv für Heraldik* 1920, Heft 3—4: Die Wappen und Banner von Mellingen.

¹⁸⁵ Die Herkunft dieses Wappens ist ungewiß; die Stadt Lenzburg (Lenzburger- oder Staufergründung?) führt einen blauen Ballen im weißen Feld seit Anfang des 14. Jahrhunderts. Vielleicht gehen beide auf eine damals noch vorhandene Kunde vom Wappen der Grafen von Lenzburg zurück. Vgl. f. Hauptmann, *Die Wappen der Grafen von Lenzburg*, *U. f. S. Heraldik* 1912.

¹⁸⁶ H. A. von Segesser, vgl. Anmerkung 184.

¹⁸⁷ Vgl. *StR Lenzburg* Nr. 38, S. 247: 1487 (!) erlaubt Bern der Stadt Lenzburg, den Zipfel abzutun, den L. seit der Schlacht von Sempach wegen Bannerverlust führen mußte.

¹⁸⁸ Segesser S. 124, Abb. 147.

¹⁸⁹ *Basler Chronik*, hrsg. von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft Basel, Bd. 6, S. 208.

¹⁹⁰ Segesser, Abb. S. 126.

Das gleiche Banner weist die Wappenscheibe von Karl von Egeri auf, die Mellingen der Stadt Stein a. Rh.¹⁹¹ geschenkt hat, aber ohne die päpstlichen Schlüssel; ebenso das Wappen über dem Reuhtor von 1528 und dasjenige über dem Lenzburger Tor von 1544. Das Banner mit Kugel und Schlüssel zeigt die Scheibe von 1584 im Museum Zofingen.¹⁹²

Die Doppelspurigkeit zwischen Löwen- und Kugelwappen hielt sich bis in die neueste Zeit. Erst 1935 hat sich der Gemeinderat zugunsten des Löwen entschieden.¹⁹³

III. Die Gerichtsherrschaften

1. Wie manche andere Stadt des Mittelalters hat auch Mellingen vom Ruin benachbarter Adelsgeschlechter profitiert und deren finanzielle Notlage benutzt, um sein Gebiet durch Kauf von Gütern und Rechten abzurunden. Zwar waren die frei verfügbaren Mittel der Stadt sicher bescheiden und zudem vom Stadtherrn stark beansprucht,¹⁹⁴ aber sie mußten ausreichen, als es galt, das Gebiet jenseits der Brücke, den sog. *Trostburg* = *Twing*, unter ihre Kontrolle zu bringen. Hier besaßen die Herren von Trostberg, ein aargauisches Dienstmannengeschlecht aus dem untern Winatal, die niedere Gerichtsbarkeit gestützt auf reichen Grundbesitz. Sie waren aber nicht die einzigen Grundherren des Dorfes. Neben ihnen standen ursprünglich mit einem Drittel des Twings und entsprechendem Besitz die Herren von Otelfingen, ferner in kleinerem Ausmaß die Grafen von Habsburg. Beide Geschlechter schenkten ihre Güter im 12. Jahrhundert dem Kloster Muri.¹⁹⁵ Von den Grafen von Kyburg kam 1253 die Mühle an der Brücke an das Kloster Wettingen.¹⁹⁶ Im 14. Jahrhundert erwarb sich das Kloster Gnadenthal von den Herren von Hünenberg, dem Kloster Muri u. a. umfangreichen Besitz im Trost-

¹⁹¹ Museumsstiftung Stein am Rhein.

¹⁹² Segeffer, Abb. 149 und 150.

¹⁹³ Gemeinderatsbeschuß vom 28. Juni 1935, Prot. S. 39. Vgl. E. Braun und P. Mieg, Das Rathaus zu Lenzburg, 1942, S. 73.

¹⁹⁴ Vgl. Kap. 3, III.

¹⁹⁵ W. Merz, *BWA* II, S. 521 ff.

¹⁹⁶ Quell. zur Schweizer Geschichte III, 3, S. 75; Basl. Zs. f. G. u. Alt. V, 379.

¹⁹⁷ *ASTA*, II Wett. 1253 V. 31., *ABZ*. II, 323; *HU* II, S. 33.

burgtwing.¹⁹⁸ 1364 hatten die Herren von Trostburg die niedere Gerichtsbarkeit im ganzen Dorf. Aber ihr Recht ging nicht über die Dreischillingbuße hinaus. Hochgerichtlich wie verwaltungsmäßig gehörte der Twing zur Grafschaft bzw. dem Amt Baden.¹⁹⁹ Sein Umfang entsprach demjenigen des heutigen Gebietes der Stadt Mellingen auf dem rechten Reußenauer.²⁰⁰

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sahen sich die Herren von Trostburg genötigt, eins nach dem andern ihrer Güter und Rechte bei Mellingen zu veräußern. Einen Großteil erwarb das Kloster Gnadenthal, einen kleinern ein Bürger der Stadt. Am 14. Oktober 1362 verkaufte Rudolf von Trostburg und sein Neffe Johann einen Hof im Twing für 104 Gulden dem Ammann Niegli von Brunegg, Bürger zu Mellingen. Zweifellos handelt es sich dabei um den Trostburger Ding- und Meierhof. Die Gerichtsrechte behielt sich Rudolf von Trostburg ausdrücklich vor.²⁰¹ Zwei Jahre später entschloß er sich, auch diese zu verkaufen. Am 8. April 1364 erwarb die Stadt Mellingen „den twing ze Mellingen enhalb der Rüfbrugg“ um 130 Gulden.²⁰² Damit übte die Stadt auch über den jenseitigen Brückenkopf eine wenn auch beschränkte Polizeigewalt aus.

Bei der Nähe und der wirtschaftlichen Bedeutung des Twings für die Gemeinde war es nur natürlich, daß sie versuchte, ihr eigenes Recht hier geltend zu machen. Hätte die Stadt Erfolg gehabt, so wäre das Dorf schon im 15. Jahrhundert zu einer Vorstadt mit gleichem Recht wie die Stadt geworden. Wann diese versucht hat, ihr Recht auf den ganzen Twing auszudehnen, wissen wir nicht genau. Auf jeden Fall ist der Versuch am Widerstand des Rohrdorfer Amtes, hinter dem der Landvogt zu Baden stand, gescheitert. Dieser wehrte sich gegen eine Verminderung der Steuern und Dienste, die Bauern des Amtes gegen eine vermehrte Steuerlast durch Verminderung der Steuerzahler und gegen die Einschränkung ihres Weidegebietes.²⁰³ Nur die Güter, welche die Stadt seit 1441 aus wirtschaftlichen Gründen

¹⁹⁸ *UStA II Gnad.* 1315 I. 17., 1315 VIII. 1., 1344 V. 13., 1358 XII. 21., 1362 XII. 30., 1368 III. 5., 1398 XII. 21. *MU* Nr. 6

¹⁹⁹ *HU* I, S. 120; II, S. 33 f.

²⁰⁰ *UStA* Nr. 4477, Öffnung des Twings Niederrohrdorf von 1567; Nr. 2773 X, 1: Marchbeschrieb von 1671. Vgl. *Top. Atl.* Bl. 154/5 und Karte S. 77.

²⁰¹ *UBa* I, S. 69; Reg. 80.

²⁰² *MU* Nr. 7; Reg. 82.

²⁰³ Vgl. Kap. 3, III, 2.

gekauft hatte, wurden dem Stadtrecht unterstellt, blieben aber dem Amt Rohrdorf und der Grafschaft Baden steuerpflichtig.²⁰⁴ Die genaue Ausscheidung der Kompetenzen zog sich von Fall zu Fall bis ins 16. Jahrhundert hinein. So kam es 1483 zwischen der Stadt und dem Müller Ulrich Ammann, der im Twing eigenen Grund und Boden besaß, zum Streit über der Frage, ob Ammann berechtigt sei, auf seinen Besitz ohne Erlaubnis, ja wider den Willen der Stadt ein Haus zu bauen.²⁰⁵ Mellingen suchte ihm dies zu verwehren, mit der Begründung, die Höfe im Dorf seien ihr Eigentum. Offenbar konnte aber Ammann beweisen, daß er noch Eigengüter hatte im Twing, wenn sie auch zugunsten der Stadt mit einem Zins belastet waren. Hier wollte er bauen. Er bekam von den eidgenössischen Ratsboten recht.²⁰⁶ Hinter Ammann stand das ganze Rohrdorfer Amt. Im gleichen Jahr wurde der Schiedsspruch noch in allgemeiner Form ausgefertigt. Er nennt an Ammanns Stelle das Amt als gegnerische Partei.²⁰⁷ Der Spruch betont: weil „die graveshaft Baden ein frye graveshaft“ sei, dürfe jedermann auf seinen Lehens-, Erblehen- und Eigengütern bauen nach Bedarf, also auch auf den Gütern im Twing, welche die Stadt Mellingen nicht gekauft habe. Damit war der Versuch Mellingens, seine Rechte von seinen Höfen aus im ganzen Gerichtsbezirk zu intensivieren, mißlungen. Wenn er auch nur aus wirtschaftlichen Gründen und ohne Einsicht in seine Tragweite unternommen worden sein mag, so hatte sein Ausgang doch eine Klärung der Herrschaftsverhältnisse im Twing gebracht. Sie fand denn auch ihren Niederschlag im bald danach verfaßten Urbar der Grafschaft Baden.²⁰⁸ Der Twing

²⁰⁴ StR Nr. 40 und 41.

²⁰⁵ Mellingen suchte dies aus wirtschaftlichen Gründen zu verhindern. Vgl. Kap. 3, III, 2, S. 115 ff.

²⁰⁶ StR Nr. 48a.

²⁰⁷ StR Nr. 48b.

²⁰⁸ AStA Nr. 2272, f. 12 und StR Nr. 81, S. 407, Anmerkung 2: (vor der brügg ze Mellingen in dem dorf daselbs) sind vor zitten ob... hofreittenen alda gesin, so in daz ampt ze Rordorf mit stüren und brücken gediennet, da habent die von Mellingen da selbs die höff und güetter zuo der stat handen koufft von weidgangns wegen, damit die behusungen abgüengen... (vgl. Kap. 3, III, 2) und sind diser zit nit mer höffreitten da dann Buggenmüli ein hofreitte und Ulrichs Ammanns huß... und wa der von Mellingen umkreß ufgescheidenn, hand die von Mellingen zuo richten umb eigen und erb biß an dryg schilling; was höher ist, gehört inn daz ampt gon Rordorf an den stein zuo Baden biß ann die crützstein der von Mellingen hie dishalb der bruggen. Es sol auch an dem gemelenn

blieb der Grafschaft Baden gegenüber steuer- und dienstpflichtig. Das gleiche galt für die Höfe der Stadt, sobald diese sie wieder aufbaute und mit Bauern besetzte. Das Amtsrecht wurde gegenüber dem Stadtrecht aufrecht erhalten. Damit wurde eine Eingemeindung des Trostburgtwings unmöglich. Trotzdem hat die Stadt den Versuch später nochmals gemacht. Einmal, indem sie es unternahm, ihre Gerichte als Appellationsinstanz zwischen das Twinggericht und den Landvogt in Baden einzuschieben; ein ander Mal beanspruchte sie die Huldigung der Ungehörigen des Twings für sich allein, nachdem sie es schon durchgesetzt hatte, daß diese an der Juni-Gemeindeversammlung (Schwörtag) teilzunehmen hatten. Beide Male scheiterte sie am Widerstande der regierenden Orte bzw. des Landvogts.²⁰⁹ Die Regelung von 1488 blieb bestehen bis zum Anbruch einer neuen Zeit.

Über die innere Organisation der Gerichtsherrschaft gibt eine Offnung von 1510, die aber die Zustände des frühen 15. Jahrhunderts, das heißt vor der Zerstörung des Dorfes im alten Zürichkrieg, beschreibt, einen Aufschluß.²¹⁰ Sie zeigt eine weitgehende Selbstständigkeit der Twinggenossen gegenüber dem Twingherrn. Sie wählen ihre zwei Dorfmeier selber. Diese haben das Recht, zusammen mit den Bauern eine Einung, das heißt eine Bußenordnung aufzustellen und Verbote und Gebote zu erlassen. Der Twingherr ist erst zum Eingreifen berechtigt, wenn ihnen kein Gehorsam geleistet wird. Ein strittiges Urteil kann nur mit drei Händen vor den Twingherrn gezogen werden. Die gerichtsherrliche Gebotsgewalt in wirtschaftlichen Dingen zeigt sich nur noch in der Kompetenz des Twingherrn, den Bauern das Weihnachtsholz zuzuteilen. Aber auch hier kann er nicht frei verfügen. Falls er das Holz nicht ausgibt, dürfen es die Bauern auf eigene Faust tun. Dieses Twingrecht wurde gegenstandslos auf mehrere Generationen, als das Dorf im alten Zürichkrieg niedergebrannt worden war und als Mellingen den Großteil der Höfe erworben hatte und ihren Wiederaufbau verhinderte, um so neues Weidland zu gewinnen.²¹¹

end alwegen von den von Mellingen gericht werden nach des amptz zuo Rordorf recht und nit nach ir stat recht. Was hoffreitten da sind oder fürer sich da begeben sölle, dienent mit stür und prüch inn daz ammpt zuo Rordorf...

²⁰⁹ AStA Nr. 2280 und StR Nr. 81, S. 408 und Nr. 110.

²¹⁰ StR Nr. 60.

²¹¹ Vgl. S. 155 ff.

Erwähnenswert ist, daß die Stadt wenigstens in neuerer Zeit im Twing das Recht der freien Jagd besaß. Allerdings wird es im Mittelalter nicht erwähnt. Erst 1756 wurde es der Aufsicht des Syndikats unterstellt, das heißt die Stadt mußte jedesmal beim Landvogt zu Baden darum nachsuchen. Es durfte ihr aber nicht verweigert werden.²¹²

Kirchlich gehörte der Trostburgtwing bis in die neueste Zeit zum Sprengel der Kirche Niederrohrdorf. So war auch hier die Anziehungskraft der Stadt zu schwach, um die Eingliederung in ihren Kirchenbezirk zu erreichen. Nachdem Herzog Friedrich von Österreich am 21. September 1413 den Kirchensatz von Niederrohrdorf dem Spital der Stadt Baden verkauft hatte,²¹³ lieferten die Höfe des Twings den Hühnerzins und Zehnten dorthin. Als sie zum großen Teil in den Besitz von Mellingen gekommen und um 1440 dem Feuer anheimgefallen waren, schloß die Stadt mit dem Spital Baden ein Abkommen, wonach sie für die verbrannten Höfe einen jährlichen Pauschal- und Rekognitionszins von 15 S. zu zahlen hatte. Sollten die Höfe wieder aufgebaut werden, so war der Zins wieder voll zu entrichten.²¹⁴ Der Zehnten erlitt natürlich keine Verminderung.²¹⁵

Der Twing wurde erst 1896 dem Pfarrsprengel der Kirche Mellingen zugeteilt.²¹⁶

2. Ein etwas anderes Schicksal als der Trostburgtwing hatte die zweite städtische Gerichtsherrschaft, der Twing von Stetten. Das Dorf liegt zirka 3 Kilometer südöstlich Mellingen auf dem rechten Reußen. Um 1480 zählte es 12 Höfe.²¹⁷ Seine Marchen umfaßten zirka 437 Hektaren und schließen sich unmittelbar südlich an den Trostburgtwing an. Vielleicht hatten die Herren von Trostburg auch hier Gerichtsrechte besessen. Wenigstens hatte der Twing das gleiche

²¹² StR Nr. 104, S. 441. Daß der Niedergerichtsherr in seinem Gerichtsbezirk die Jagd ausübte, ist auch sonst bezeugt: Ph. A. von Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern, II, S. 309 ff.

²¹³ UBA I, Nr. 323.

²¹⁴ StR Nr. 43.

²¹⁵ Die Stadt benützte den Zehnten zuweilen, um auf die Stadt Baden einen Druck auszuüben; so als diese 1615 die gegenseitige Abzugsfreiheit durch einseitigen Beschluß aufhob. Als Gegenmaßnahme beschloß der Mellinger Rat, den Zehnten für ein oder zwei Jahre nicht mehr auszurichten: StAM Nr. 1, f. 19.

²¹⁶ Nüseler III, S. 5.

²¹⁷ UStA Nr. 2272, f. 12.

Recht wie das Dorf Mellingen.²¹⁸ Auch besaßen die Trostburger in Stetten einen Meierhof.²¹⁹ Andere ihrer Güter waren schon 1274 an das Kloster Otenbach übergegangen. Der Meierhof ging den gleichen Weg wie der übrige trostburgische Besitz. Am 4. September 1365 verkaufsten ihn der Ritter Jakob von Trostburg, sein Bruder Johann, seine Schwester Katharina und sein Sohn Dietmar für 300 Gulden dem Landschreiber der Herrschaft Österreich im Aargau, Hermann Vingerlin.²²⁰ Ob der Verkauf der Twingrechte vorausgegangen war oder nachgefolgt ist, ist ungewiß. Schon vor 1380 finden sie sich im Besitz Ritter Heinrich Geßlers.²²¹ Von seiner Gemahlin hat ihn die Stadt Mellingen im Jahre 1415 erworben.²²² Und zwar um den auffallend niedrigen Preis von 21 Gulden. Wahrscheinlich waren schon jetzt die Rechte ziemlich problematisch. Schon um 1400 hatten die Bauern in Stetten dem Heinrich Geßler den Frondienst, die Fastnachthühner und den Futterhaber verweigert, hatten aber den Prozeß vor dem österreichischen Landvogt Graf Hans von Lupfen und den österreichischen Räten verloren. Gegenüber Mellingen zeigten sich die Stettener nicht weniger renitent. 1437 steht die Stadt bereits im Kampf mit den selbstbewußten, zur Selbstverwaltung drängenden Bauern. Im genannten Jahr nimmt die Stadt eine Kundschaft auf von zwei ehemaligen Angehörigen des Trostburgtwings über das Recht des Twings Stetten. Sie bestätigt, daß die beiden Gerichtsherrschaften das gleiche Recht hatten und zwar habe ein Vogt dort nicht zu richten, d. h. der Vogt von Baden, an den sich die Bauern unter Umgehung des Twingherrn und seines Voruntersuchungsrechts in Frevelsachen direkt gewandt hatten.²²³ Der Ausgang des Streites ist nicht bekannt. Später jedenfalls bewegte sich die Herrschaft der Stadt im gleichen engen Rahmen wie im Trostburgtwing: Gerichtsbarkeit um Erb und Eigen und Bußkompetenz bis zu 3 S. Im übrigen galt das Recht des Amtes Rohrdorf.²²⁴

²¹⁸ III Nr. 36a, 1437, Juni 2.

²¹⁹ QW I, 1, Nr. 1135.

²²⁰ UBB IV, S. 300.

²²¹ UBA I, Nr. 111, S. 78.

²²² UBA I, S. 121.

²²³ STA I, 137, 1.

²²⁴ III 36a und b.

²²⁵ STA Nr. 2272, f. 12. Richter war im Auftrag des städtischen Rates der Schultheiß. Als sein Stellvertreter amtet zuweilen der Stadtweibel „ze Stetten“

In den 1470er Jahren bestritt ein Schiedsgericht der Stadt Mellingen das Recht, von den Bauern Fronden, Hühner und Hafer zu verlangen, was Ritter Geßler noch vor zwei Generationen hatte durchsetzen können. Das Urbar der Grafschaft Baden spricht Steuern und Dienste dem Stein zu Baden zu.²²⁶

Um 1493 brach der Streit zwischen Mellingen und den Bauern von neuem aus. Da sich die Stadt zu schwach fühlte, um sich Gehorsam zu verschaffen, wandte sie sich an die eidgenössischen Boten zu Baden mit der Bitte, sie möchten die Leute von Stetten zur Pflicht mahnen. Offenbar war aber Mellingen vom unaufhörlichen Zank so mürbe, daß es sich schließlich bereit erklärte, sich seine Gerichtsrechte von den Twinggenossen abkaufen zu lassen. Der Entscheid der Tagsatzung vom 3. Juni 1493 sprach sich zwar formell für die Stadt aus, gab aber dem Twing die Erlaubnis, die geschuldeten Dienste innerhalb Jahresfrist um den gleichen Preis abzulösen, wie sie Mellingen im Jahr 1415 erworben hatte.²²⁷ Das geschah denn auch im folgenden Jahr.²²⁸ Damit hatte die Bauernschaft von Stetten endlich erreicht, was sie schon 1437 angestrebt hatte: Verwaltung der niedern Gerichtsbarkeit durch den Untervogt, den sie selbst wählt.

3. Ihre nach Inhalt wie Umfang reichste Gerichtsherrschaft, diejenige von Tägerig, hat die Stadt erst nach der Reformationszeit, im Jahre 1543, erworben.²²⁹ Am 25. Mai dieses Jahres kauften Schultheiß und Rat mit Geldern des Spitals „Twing, Gericht, Bann und Dorf zu Tägerig mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit bis an das Malefiz und Blut, namentlich 49 Stück ewige Bodengült ab allen Höfen“ von den Erben ihres Mitbürgers Hans Ulrich Segesser, der stark verschuldet im gleichen Jahr verstorben war. Der Preis war 1667 Gulden. Diese Gerichtsherrschaft, die wahrscheinlich aus einer

vor dem Kiltchhof an gewöhnlicher Richtstatt“: UBA I, S. 357 und 381. Über den Umfang des Twings gibt eine Öffnung von circa 1510 Auskunft, die auch ausführliche wirtschaftliche Bestimmungen enthält: StAM Nr. 198.

²²⁶ UStA Nr. 2272, f. 12.

²²⁷ StA Z I, 137.1.

²²⁸ StAM Nr. 140, Rodel vom Jahr 1494, f. 12 verso: „ingenommen 21 gulden gold von denen von Stetten um den tzing, kament in trog“.

²²⁹ Vgl. S. Meier, Geschichte von Tägerig, Arg. 36 (1915). Da Meier die Geschichte von Tägerig eingehend dargestellt hat, beschränken wir uns auf das Wesentlichste, zumal da der Erwerb durch die Stadt in nachmittelalterliche Zeit fällt.

Grundbannherrschaft hervorgegangen war, erstreckte sich auf etwas mehr als 320 Hektaren und umfasste neben dem Dorf Tägerig auch den Hof Büschikon, 1½ Kilometer weiter südlich.²³⁰ Sie war in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als österreichisches Lehen an die freiherrn von Rüegg gekommen. Diese hatten es an ihre Ministerialen, die Herren von Iberg, weitergegeben. Von diesen ging es um die Mitte des 14. Jahrhunderts an die Herren von Wohlen über. Am 31. August 1409 verkaufte Henman von Wohlen die Vogtei mit Ausnahme des Hofs Büschikon dem Johannes Segeffer von Mellingen zu Aarau. Seinen Nachkommen verblieb sie bis 1543. Die Gerichtsbarkeit umfasste alle Gerichte, das Blutgericht ausgenommen, und war deshalb schon für die Stadt von nicht kleiner finanzieller Bedeutung. Dazu kamen die umfangreichen Abgaben, der Todfall aller Besitzer von Haus und Hof mitinbegriffen,²³¹ Weidrechte und Frondienste.²³²

Schultheiß und Rat bestellten aus ihrer Mitte einen Lehenträger des Spitals. Er hatte den Twing von den regierenden Orten zu Lehen zu nehmen (die Reuegg als Zwischenlehensherren waren 1484 ausgestorben). Ferner bestellte der kleine Rat alle zwei Jahre aus seiner Mitte einen Gerichtsherren, der das Maien- und das Herbstgericht in Tägerig abzuhalten und sonst alle Pflichten eines Twingherren zu erfüllen und seine Rechte wahrzunehmen hatte.²³³

Die Bedeutung der Twingherrschaften für die Stadt Mellingen ist mit Ausnahme derjenigen von Tägerig vor allem im wirtschaftlichen Bereich zu suchen. Besonders der Trostburgtwing war für das stark bäuerliche Erwerbsleben der Mellinger Bürger unentbehrlich.²³⁴ So erklärt sich auch die Hartnädigkeit, mit der die Stadt an der Intensivierung ihrer Rechte im Trostburgtwing gearbeitet hat, aber auch die Bereitwilligkeit, mit der sie ihre Gerichtsherrschaft im Twing Stetten aufgegeben hat. Wahrscheinlich hat die Stadt in ihren Herrschaften ihren Einfluss auch zugunsten des öfters in seinem Bestand gefährdeten Wochenmarktes geltend zu machen versucht in Form eines

²³⁰ Ein genauer Marchenbeschrieb: *UStA* Nr. 6017, Faszikel 3, 1593.

²³¹ *StA* Mellingen, Juli 1708.

²³² Meier S. 58 ff.

²³³ Eine ausführliche Gerichtsordnung: *UStA* Nr. 6017, Öffnung von 1593; und *StA* II 320, 1698.

²³⁴ Vgl. Kap. 3 III, 1 f.

Marktzwanges. Die militärisch-politische Bedeutung war nur gering: Trostburgtwing wie Twing Stetten leisteten nicht der Stadt, sondern dem Landvogt zu Baden Steuer und Dienst.

IV. Das Verhältnis zum Stadtherrn und seiner Landesverwaltung

Mellingen, als Markt auf Eigengut gegründet, als Stadt mit ziemlich knappen Freiheiten begabt, wegen seiner Brücke militärisch wichtig, blieb lange Zeit in die Verwaltungsorganisation seines Herrn als Steuer- und Aushebungsobjekt straff eingegliedert. In Kyburgischer Zeit unterstand der Markt verwaltungsmäßig und wahrscheinlich auch hochgerichtlich bis zu einem gewissen Grade dem Amt Lenzburg. Erst nach dem Übergang an Habsburg 1273 steigt Mellingen in den Rang eines selbständigen Amtes auf.²³⁵ Vermutlich hatte die von Lenzburg aus gesehen peripherische Lage, vielleicht auch das Wachstum des Marktes bewirkt, daß er selbständiger Verwaltungsbezirk wurde. Als solcher wurde er wahrscheinlich wie die benachbarten Ämter der Vogtei Baden unterstellt.²³⁶ Die Ausrichtung nach Baden wurde nach dem Übergang des westlichen Aargaus an die Berner und der Konstituierung der Gemeinden Herrschaften endgültig: der eidgenössische Vogt zu Baden blieb der unmittelbare Vorgesetzte und Vertreter der Stadtherrschaft gegenüber dem Schultheißen und der Bürgerschaft. Was die materielle Abhängigkeit der Stadt von der Herrschaft anbetrifft, so ist bereits dargestellt worden, wie sich die Gemeinde organisierte und Schritt um Schritt möglichste Selbständigkeit erkämpfte.²³⁷ War diese schon Ende des 14. Jahrhunderts groß, so wurde sie in den Jahren zwischen Sempach und der Eroberung durch die Eidgenossen vollends ausgebaut. Durch die Ablösung der Städtesteuer zu eigenen Händen, durch den Erwerb der Blutgerichtsbarkeit, der eigenen Pfarrwahl, vielleicht auch erst jetzt der freien Wahl des Schultheißen schränkte die Gemeinde den Einfluß des Stadtherrn auf ein Minimum ein.

²³⁵ HU II, S. 121 und 165; dagegen HU II, S. 5.

²³⁶ W. Meyer, Verwaltungsorganisation S. 72.

²³⁷ Vgl. auch Kap. I, III, und Kap. 3.



Stadbann. Gerichtsherrschaften und Straßen

Der Plan gibt den Überblick über die Verkehrslage von Mellingen, über den Stadbann und den Umfang der Gerichtsherrschaften. Deren Grenzen wurden nach Möglichkeit anhand der Offnungen und Marchbeschriebe (siehe Anmerkungen bei den betreffenden Abschnitten) überprüft. Sie stimmen weitgehend mit den heutigen Gemeindegrenzen überein. Diese sind daher nach dem Topographischen Atlas (Druck von 1881) als Norm angenommen. Die genauen Grenzen des Holzrütihofs konnten nicht mehr festgestellt werden. Der Hof besaß aber einen eigenen Bann. Es sind daher nur die Jahre des Kaufes (1522 die eine Hälfte, der Rest vor 1527) auf den Plan gesetzt worden.

Wie die übrigen aargauischen Städte und im Verein mit ihnen bewegte sich Mellingen im 14. Jahrhundert immer selbständiger innerhalb der habsburgischen Verwaltungshierarchie. Es sei nur daran erinnert, wie die aargauischen Städte am 20. Juli 1333 neben den österreichischen Landvögten und den Reichsstädten in den vordern Landen siegeln auftraten, eine Tatsache, die das neue Element der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte plötzlich klar hervortreten lässt, das sich hier innerhalb weniger als anderthalb Jahrhunderten entwickelt hat.²³⁸ 25 Jahre später wird der Interessengegensatz deutlich zwischen dem alten feudalherrschlichen und dem neuen genossenschaftlichen Element innerhalb der habsburgischen Landesherrschaft. In einem offenen Konflikt der Städte mit dem österreichischen Dienstadel erringen sich jene eine Sonderstellung in der österreichischen Amtshierarchie, nämlich das Recht, unter sich Tagsatzungen abzuhalten ohne Kontrolle durch die herrschaftlichen Vögte, sobald sie sich vom österreichischen Amtsadel benachteiligt fühlen.²³⁹ Faktisch wenden sie sich direkt an den Landesherrn und umgehen den Landvogt, der ja zumeist die Interessen des Dienstadels vertritt, aus dem er hervorgegangen ist. Am 22. Mai 1367 legten die Herzoge von Österreich ihren Erbfolgevertrag mit dem König von Böhmen auch den Städten zur Bestätigung vor. Und als die Herzoge die Städte und ihren Handel gegen den Einfall der Gugler und erst recht nach der Schlacht bei Sempach nicht mehr zu schützen vermochten, aber auch nicht gewillt waren, daraus die Konsequenzen für ihre Politik zu ziehen, da scheuteten die Städte nicht mehr davor zurück, sich selber nach Bundesgenossen umzusehen und schlossen, wenn nicht gegen den Willen der Herrschaft, so doch ohne ihre direkte Mitwirkung mit der Reichsstadt Bern ein ewiges Burgrecht.²⁴⁰ Einen Monat später versuchten die aargauischen Städte durch eine Art Bestechung des österreichischen Landvogtes, des Grafen Hermann von Sulz, direkten Einfluss auf die österreichische Politik zu gewinnen. Gegen einen Vorschuss von 3000 Gulden versprach der Landvogt, von den Herzogen ein Freundschaftsbündnis mit den Eidgenossen zu erwirken „zum Nutzen des Landes“.²⁴¹ Dies alles, wie auch das Schutzbündnis zwischen Ritterschaft

²³⁸ UBZ XI, Nr. 4519.

²³⁹ StR Bremgarten Nr. 9.

²⁴⁰ U I, 2, S. 22 f.: 1407 X. 11.

²⁴¹ Archiv für Schweizer. Geschichte II, S. 76.

und Städten der vordern Lande im Jahre 1410, bewegt sich zwar immer noch im Rahmen des für den Landesherrn Zulässigen, läßt aber auch verstehen, wie ein Gemeinwesen von der Kleinheit Meltingens seine Autonomie bis zu einem solchen Grad anzubauen vermöchte. Die regelmäßigen und sorgfältig verwalteten Einkünfte der Städte bildeten für die Herrschaft eine unersetzliche Einnahmequelle. Dazu kam noch die militärische Bedeutung der Städte als Stützpunkte der Herrschaft. Das genügte, um sie durch schonende, ja bevorzugende Behandlung bei der Stange zu halten. Sich von der Herrschaft völlig zu lösen, daran hat kaum eine der aargauischen Kleinstädte gedacht. Man darf ihren leitenden Männern die Überlegung zutrauen, unter der milden, auf ihre finanzielle und militärische Mit hilfe angewiesenen Hand Österreichs sei immer noch besser zu leben als unter der kräftig zupackenden eines der eidgenössischen Orte oder ihrer Gesamtheit. Natürlich wirkten zugunsten der Herrschaft des Hauses Österreich auch die engen persönlichen Bindungen zwischen den vornehmen und vor allem ritterbürtigen Familien in den Städten und der Herrschaft.²⁴² So haben denn Städte wie Brugg, Aarau und auch Meltingen 1415 versucht, den erobernden Eidgenossen Widerstand zu leisten. Dies trotzdem König Sigmund den Städten vor Beginn der Eroberung befohlen hatte, dem Reich zu schwören und ihnen die ewige Reichsstandschaft versprochen hatte.²⁴³ Der König hat einige Monate später sein Versprechen gebrochen und Meltingen mit Baden, Sursee und Bremgarten zusammen am 22. Juli 1415 der Stadt Zürich verpfändet.²⁴⁴ Zürich und Luzern sicherten Meltingen bei seiner Kapitulation alle hergebrachten Rechte zu, verlangten aber den Schwur auf ein „Burgrecht“, das auf Wunsch der Eroberer alle fünf Jahre zu erneuern war. Es scheint, daß die Kapitulation nicht

²⁴² In Meltingen z. B. Johann Segesser; er bekleidete das Schultheißenamt mit kurzen Unterbrüchen von 1382 bis 1404, saß im Rat der Herzoge von Österreich in den vordern Landen und begründete recht eigentlich den Glanz der Familie Segesser im 15. Jahrhundert. Vgl. Kap. 4.

²⁴³ StR Nr. 21: 15. April 1415. Am 18. oder 19. begann die Belagerung Meltingens (Justinger 228). Es ist wohl möglich, daß Meltingen den königlichen Befehl erst während der Belagerung, die drei Tage dauerte, erhalten hat und daß er die Übergabe erst bewirkt hat. Dies ändert aber nichts an der Tatsache des Widerstandswillens gegen die Eidgenossen, der auch noch später von einer österreichischen Partei aufrecht erhalten wurde. Vgl. Liebenau, Arg. 14, S. 22 ff.

²⁴⁴ StR Nr. 24.

beurkundet wurde. Erst 1427 wurde dies vermutlich durch ein Gesuch der Stadt Baden auch für Mellingen veranlaßt.²⁴⁵ Es ist nicht unmöglich, daß man der Stadt bei der Übergabe die freie Schultheißenwahl und Pfarrwahl ausdrücklich zugesichert hat. Die Blutgerichtsbarkeit hat sie schon vorher geübt. Verbrieft oder unverbrieft finden wir Mellingen 1415 im Besitz wichtigster städtischer Freiheiten.

Es ist unverkennbar, daß die Reichsfreiheit, die der Bürgerschaft so unerwartet ins Blickfeld gerückt worden war, einen großen Eindruck hinterlassen hat. Rein politisch gesehen kam sie zwar für Mellingen wegen seiner Kleinheit kaum in Frage und mit der Eroberung am 20. oder 21. April durch Luzern und Zürich war faktisch die Entscheidung endgültig gefallen. Denn auf der Seite des Königs war der Wille, die Stadt reichsfrei zu machen und zu erhalten, gar nie vorhanden. Seine Aufforderung vom 15. April und sein Versprechen sollten wohl einerseits den Abfall von Herzog Friedrich von Österreich beschleunigen, anderseits dem König einen Rechtsanspruch in die Hand geben, den er den Eidgenossen teuer zu verkaufen gedachte. Er hat dies denn auch am 22. Juli durch die Verpfändung Mellingens an Zürich getan.²⁴⁶ Damit war jede Hoffnung auf Reichsfreiheit vernichtet, wenn die Stadt sich nicht selber auslösen konnte. Aus der Verpfändung erwächst in der Regel politische Herrschaft. Formalrechtlich war Mellingen also vom 15. April bis zum 22. Juli 1415 Reichsstadt. Sie hat den Anspruch auf Reichsfreiheit aber auch später noch aufrecht erhalten.²⁴⁷ Dies war umso leichter möglich, als die Eidgenossen außer Geleit, Heerfolge und Durchzug in Mellingen keine Rechte direkt ausübten. Die Verleihung des Blutbannes und des Rat-

²⁴⁵ StR Nr. 27, Anmerkung; II II, S. 67a.

²⁴⁶ StR Nr. 24. Am 18. Dezember 1415 nahm Zürich auch Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus in den Mitbesitz der Pfandschaft auf (StR 25), um so das Risiko der kriegerischen Neuerwerbung zu verteilen. Politisch bedeutete dies ein Schwächen der Stellung von Mellingen, wie übrigens auch von Bremgarten, das anfänglich sogar als gleichberechtigter Partner mit Zürich in ein Bündnis trat (Bürgisser S. 24) und diese Stellung Zürich allein gegenüber wahrscheinlich auch hätte behaupten können.

²⁴⁷ Die Einleitung einer Mellinger Urkunde vom 24. Juli 1418 lautet: „Ich Rüedger Birmisdorff, Schultheiß zu Mellingen, der an statt des allerdurchlichtigosten fürsten und herren künig Sygmunds von Ungern, eines römischen künigs, mines gnedigen herren an offner fryer straße zu Mellingen zu gericht sitz“ und fast wörtlich gleich in einer Urkunde vom 13. Februar 1421 (AStA, II Gnadenatal).



Marktgasse gegen das Lenzburgertor

Photo Nefflen, Ennetbaden

Mellingen aus der Vogelperspektive



Photo Swissair AG Zürich

hauses an den Schultheißen durch den Bürgermeister von Zürich wurde mit dem zürcherischen Reichslehenprivileg begründet. Um sich gegen einen Eingriff der regierenden Orte in ihre Freiheiten zu sichern, legte Mellingen am 26. Oktober 1420 die Freiheitsbestätigung König Sigmunds vom 13. Juni 1415 dem Bürgermeister von Zürich vor und ließ ihn den Brief bestätigen, desgleichen den Abt Gottfried von Rüti und Johann von Trostburg.²⁴⁸ Die Fiktion wurde auch von den regierenden Orten nicht unterdrückt.²⁴⁹ Urkundlich bezeichnete man wenigstens anfänglich das neue Abhängigkeitsverhältnis als Burgrecht. Die Stadt selber klammerte sich weiterhin an gewisse Formeln, die ihr ein direktes Verhältnis zum Reich zu verbürgen schienen. Bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts hat sich Mellingen noch mehrmals direkt an den König gewandt und sich frühere Privilegien oder ihre Freiheiten insgesamt bestätigen lassen.²⁵⁰ Noch auf der Zofinger Wappenscheibe von 1584 krönt der Reichsadler mit Krone die Mellinger Wappen, desgleichen in der Scheibe von 1634 in der Mellinger Pfarrkirche. Die Stadtsatzung von 1665 enthält folgenden Eid der Bürger: Zum Dritten schwören die Bürger, alle althergebrachten Freiheiten und Rechte der Stadt zu bewahren „wie dan wihr von den hoch- und wolgeachten herrn Eydtgenossen lut freyheitsbrieff bey dem heilligen römischen rych bliben undt darvon nit geträngt, sonder ein rychs stat heisen undt verbliben solle . . .“²⁵¹ Dieser Passus ist auch unverändert in die Satzung von 1768 übergegangen.²⁵² Dies hinderte jedoch nicht, daß Mellingen nach dem kurzen Intermezzo von 1415 eine eidgenössische Landstadt war und blieb. Auch wenn die Eidgenossen selber noch bei der ausführlichen Kodifikation der Kapitulation im Jahr 1450 die Formel „zu des Reichs handen“ beibehalten haben. Vielleicht deshalb, weil sie die rechtliche Grundlage andeutet, auf der sie ihren Eroberungszug begonnen hatten.

Der Aufzeichnung von 1450 zufolge hatte Mellingen den Eidgenossen den Treueid wie früher den Herzogen von Österreich zu leisten. Die eidgenössischen Truppen haben das Durchmarsch- und Besetzungsrecht, jedoch mit der Einschränkung, daß sie sich selber zu ver-

²⁴⁸ MU Nr. 19.

²⁴⁹ StR Nr. 27.

²⁵⁰ StR Nr. 27 und 35.

²⁵¹ StR Nr. 88, S. 418.

²⁵² StR Nr. 110, S. 463.

pflegen bzw. ihren Unterhalt der Bürgerschaft nach üblichen Preisen bezahlen sollten. Die Eidgenossen versprachen der Stadt Schutz und Schirm und gewährleisteten ihr freie Schultheißenwahl und Besetzung ihrer Ämter. Mellingen verpflichtete sich, in Streitigkeiten zwischen den eidgenössischen Orten neutral zu bleiben bzw. der Mehrheit der Orte Gefolgschaft zu leisten. Ein Bündnis oder Burgrecht durfte sie nur mit Einwilligung einer Mehrheit der regierenden Orte abschließen. Auf deren Begehren hin war der Brief neu zu beschwören.

Schon 1438 und 1439 waren Luzern und Zürich als Obrigkeit deutlich in Erscheinung getreten, da ihnen die Stadt einzelne wichtige Gemeindebeschlüsse zur Bestätigung vorlegte.²⁵³ Im späteren 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts traten die Orte vor allem als Ordnungsinstanz hervor. So 1490 im Streit zwischen Gemeinde und Rat um die Schultheißenwahl, 1505 nach dem großen Brand, als die Tagsatzung Vorschriften über den Wiederaufbau der Stadt erließ, und wieder im Kompetenzkonflikt zwischen Rat und Gemeinde im Jahr 1514 und schließlich ganz intensiv in den Wirren der Reformationszeit.²⁵⁴ Von da an begann für Mellingen die Zeit einer eigentlichen Untertänigkeit. Wie die Stellung der Stadt am Ausgang des Mittelalters von den Eidgenossen selber eingeschätzt wurde, zeigt die Beschwerde Zürichs im Jahr 1526, als es von den katholischen Orten von den Verhandlungen der Tagsatzung ausgeschlossen worden war; unter anderem bringt der zürcherische Gesandte vor, seine Stadt werde behandelt, als ob sie in keinen Bünden begriffen wäre und werde in die Klasse der Verwandten oder Untertanen, wie Baden und Mellingen, erniedrigt.²⁵⁵

für alle Fragen, die obrigkeitliche Rechte berührten, war für Mellingen der Landvogt zu Baden erste Instanz, zweite die Tagsatzung. So scheint es begreiflich, daß auch Konrad Gyger auf seiner großen Karte von 1667 Mellingen in die Grafschaft Baden einbezieht.

Ausdruck des Untertanenverhältnisses war die Huldigung, welche die ganze Bürgerschaft von Zeit zu Zeit den eidgenössischen Boten zu leisten hatte. Wie es sich damit zur Zeit der österreichischen Herrschaft verhalten hat, ist unbekannt. Wahrscheinlich begnügte sich da-

²⁵³ StR Nr. 35.

²⁵⁴ Arg. 14, S. 42 ff.

²⁵⁵ II IV, Ia, S. 853.

mals der Stadtherr mit dem Treuschwur, den die Bürgerschaft seinem Beamten und Vertreter, dem Schultheißen, leistete, und mit gelegentlichen Huldigungen. Nach der Kapitulation von 1415 hatte Mellingen das Burgrecht mit Zürich und Luzern alle fünf Jahre zu erneuern. Bei der ausführlichen Verbriefung der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Jahre 1450 wurde diese Pflicht den Erfahrungen des Alten Zürichkrieges gemäß allgemeiner gefaßt: Mellingen sollte allen acht alten Orten die Kapitulation beschwören, und zwar immer, wenn die Gesamtheit oder eine Mehrheit der Orte dies verlangte.²⁵⁶ In der Praxis wurde es meist so gehalten, daß sich die eidgenössischen Boten im August in Baden versammelten und sich von dieser Stadt huldigen ließen. Darauf kamen sie nach Mellingen und Bremgarten, und schließlich ritten sie nach Klingnau, Kaiserstuhl und Zurzach.²⁵⁷ Die Huldigung wurde oft mehrere Jahrzehnte lang nicht gefordert. Aus dem 15. Jahrhundert sind nur zwei bekannt. Die erste vom 25. August 1435, die zweite vom 25. August 1487.²⁵⁸ Vor den Reformationswirren scheint noch 1515 eine Huldigung stattgefunden zu haben.²⁵⁹

Die Zeit der Reformation bildet für Mellingen nicht so sehr glaubhaftsmäßig als politisch einen Abschluß. Abgesehen davon, daß es materiell ziemlich schwer getroffen aus der Besetzung von 1531 hervorging,²⁶⁰ auch seine Autonomie litt schweren Schaden. Die Stadt war nahe daran, zur Strafe für die reformationsfreundliche Haltung des Großteils ihrer Bürger ihre Befestigung zu verlieren, d. h. zum offenen Dorf degradiert zu werden. Die siegreichen katholischen Orte entzogen ihr das Recht, den Schultheißen zu wählen. Auch mußte sie ihre Stadtschlüssel dem Landvogt zu Baden zur Aufbewahrung übergeben.²⁶¹ An eine Opposition, wie sie sie noch im Alten Zürichkrieg gewagt hatte, war kaum mehr zu denken.

²⁵⁶ StR Nr. 27 und 36.

²⁵⁷ Die Einzelheiten der Huldigung sind nicht bekannt. Im 18. Jahrhundert fand sie in der Kirche statt: K. Strelbel, Arg. 52 (1940), S. 164.

²⁵⁸ II, S. 104; III, 1, S. 270.

²⁵⁹ IV, 1, S. 539 p.

²⁶⁰ IV, Ib, S. 1228, 1237, 1288, 1301, 1339; IV, 1c, S. 152.

²⁶¹ IV, 1b, S. 1220; IV, 1c, S. 50.

Drittes Kapitel

Der Stadthaushalt

In der Organisation der Verwaltung sind die mittelalterlichen Städte den territorialstaatlichen Gebilden weit vorausgeeilt und zum Vorbild geworden. Ihre neue wirtschaftliche Bestimmung, die gegenüber der vorwiegenden Naturalwirtschaft des flachen Landes eine neue Wirtschaftsepoke heraufbrachte, führte zur Schaffung einer neuen Verwaltungsorganisation. Sie hatten diese Aufgabe meist schon gelöst, während ihr Stadtherr noch um den Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft rang. Kam dazu noch eine ständige kriegerische Bedrohung, wie dies bei den vorderen Landen der Herzöge von Österreich im 14. Jahrhundert der Fall war, so mußte sich das wirtschaftlich-finanzielle Gewicht einer noch so kleinen Stadt im Sinn ihrer Verselbständigung gegenüber dem Stadtherrn auswirken. So steht auch die innere Geschichte Mellingens unter dem Zeichen wachsender Selbstverwaltung. Kostspielige Kriege zwangen die Herzöge von Österreich seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts, ihre Herrschaftsrechte und die ihnen entsprechenden Einnahmen in der Stadt eins nach dem andern zu verpfänden; meist geschah dies an ihre Bankiers in Basel oder Straßburg, von denen dann die wichtigsten Nutzungen durch Rücklösung an die Stadt selber fielen. Andere wiederum schenkten sie geradezu Mellingen, um der Stadt die Mittel zur Befestigung zu geben, oder um sie für die Einbußen zu entschädigen, die sie durch kriegerische Handlungen oder durch eine Feuersbrunst erlitten hatte. Auf jeden Fall mußte die Stadt bei der Stange gehalten werden, weil sie, wie die meisten ihrer Nachbarstädte, einen wichtigen Flußübergang beherrschte. So fügte sich im 14. und im Anfang des 15. Jahrhunderts mancher wichtige Stein in den Bau der städtischen Selbstverwaltung.

A. Die Entwicklung der Verwaltungsorganisation im Hinblick auf die Stadtverfassung

Verfassungsmäßig betrachtet ist die Entwicklung des städtischen Haushaltes in den ersten anderthalb Jahrhunderten im wesentlichen bestimmt durch das Problem des Verhältnisses von Gemeinde und Stadtherr. Später, nach Ausgestaltung der Autonomie, tritt als Problem das Verhältnis zwischen dem regierenden Rat und der gemeinen Bürgerschaft in den Vordergrund.

für die erste Epoche fehlt fast jede Quelle. Man kann lediglich versuchen, die Verhältnisse in Analogie zu anderen Marktgründungen zu rekonstruieren. Die zweite Epoche ist ziemlich reich an Zeugnissen.

Wir haben uns vorzustellen, daß anfänglich der Vertreter des Stadtherrn, der Schultheiß, die Gelder, vor allem die Abgaben und Zölle für die Herrschaft verwaltete. Als sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Bürger zur politischen Gemeinde zusammenschlossen, und als dem Schultheiß ein Rat zur Seite trat, bedeutete dies zugleich die Schaffung eines eigenen Haushalts und den Beginn der Auseinandersetzung mit den herrschaftlichen Ansprüchen. Das erste Organ, das sich die Gemeinde schuf, war vermutlich der Baumeister, der die Verwaltung der städtischen Gelder bis fast Mitte des 16. Jahrhunderts in der Hand hatte. Wie und wann dieses Amt entstanden ist, ist ebenso unbekannt, wie die Entstehung des Rats. Vermutlich stehen beide zeitlich und ursächlich in engem Zusammenhang. Der Name Baumeister zeigt die primäre Aufgabe dieses Beamten: die Sorge für die Befestigung und sonstigen städtischen Bauten, die in allen mittelalterlichen Städten einen großen Teil der Gemeindelasten ausmachten. Es entsprach nur der Kleinheit der Mellinger Verhältnisse, daß der Baumeister nicht nur die Baufinanzen, sondern überhaupt alle laufenden Einnahmen und Ausgaben der Stadtkasse im engen Sinn verwaltete, d. h. er hat den ganzen finanziellen Aufgabenkreis des Schultheißen übernommen. Er war immer Mitglied des kleinen Rates.

Der Anfang des 14. Jahrhunderts brachte der Gemeindeverwaltung eine neue Aufgabe durch die Stiftung des Spitals.¹ Die Ver-

¹ S. Kap. 4. III. 2.

waltung der Spitalgelder wurde einem andern Mitglied des Rats, dem Spitalpfleger, überbunden, nachdem die Stiftung an die Gemeinde übergegangen war. Und zwar wurde eine neue selbständige Kasse geschaffen, die mit der Baumeisterkasse nur insofern in Verbindung stand, als auch sie alljährlich vor dem Rat Rechnung abzulegen hatte.

Eine dritte Abzweigung, die Schaffung einer besondern Kirchenkasse, ist wahrscheinlich im Frühjahr 1397 geschehen.² Mit der Trennung des Kirchengutes vom Stadtgut schuf man auch eine neue Kasse und das Amt des Kirchenpflegers. Auch sie war einer alljährlichen Kontrolle durch den Rat unterworfen. Im Jahre 1459 wurde die Überwachung des Kirchengutes durch einen Vertrag zwischen Rat und Leutpriester vervollständigt, wonach die Zinsen aus Jahrzeitstiftungen inskünftig auch vom Kirchenpfleger eingetrieben werden sollten, während dies bisher der Leutpriester selber besorgt hatte. Dafür zahlte die Stadt diesem ein festes Gehalt.³

Nach der Ablösung der Städtesteuer und dem Erwerb fast aller früheren herrschaftlichen Einkünfte in der Stadt verfügte der kleine Rat fast unumschränkt über die städtischen Gelder, über die Zölle, Ungelter, das Vermögen des Spitals, die Einkünfte vom Gericht, vom städtischen Vermögen, das heißt vor allem von den Wäldern und Fischenzen. In finanzieller Hinsicht gebot der Rat in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts fast absolut über die Gemeinde. Aber vermutlich in den 1420er Jahren geriet die Stadt nach der Ablösung ihrer Bürgschaftsverpflichtungen gegenüber Aarau für das verpfändete herzogliche Geleit in Geldnot.⁴ Die Folge war, daß die Gemeinde mit einem Ausschuß die Geschäftsführung des kleinen Rates zu kontrollieren versuchte. Es war dies der große Rat oder „die Zwanzig“. Ihm hatte der kleine Rat alljährlich den Rechnungsabschluß, wenigstens im Resultat, vorzulegen.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeichnet sich eine neue demokratische Bewegung ab, diesmal in der Masse der Bürgerschaft,

² StAM Nr. 82, I. Der Wortlaut dieser einzig aus dem 14. Jahrhundert erhaltenen Abrechnung ist nicht eindeutig.

³ PfAM, Cat. Izb.

⁴ Am 7. Januar 1422 bat Mellingen die Stadt Luzern, die Geleitsgelder auf der Reuß wenigstens ein Jahr lang für sich einnehmen zu dürfen, offenbar damit sie sich finanziell etwas erholen konnte; StAK, Ratsprotokoll III.

die am Stadtregiment fast gar nicht beteiligt war. Sie zielte vor allem darauf ab, das städtische Rechnungswesen der Kontrolle der ganzen Gemeinde zu unterstellen. Der Anlaß und die genaueren Umstände dieses ernsten Konfliktes zwischen dem kleinen Rat einerseits, dem großen Rat und der Gemeinde anderseits, sind nicht bekannt. Nur der Schiedsspruch der Tagsatzung in Baden vom 2. April 1490 hat sich erhalten. Aus ihm geht hervor, daß die Gemeinde im vorhergehenden Jahre entgegen dem Herkommen auf eigene Faust einen Schultheißen gewählt hatte. Als es nun zu den Verhandlungen in Baden kam, rückte sie auch mit dem Unsinnen hervor, der kleine Rat schulde auch ihr Rechenschaft über den Stand der Finanzen. Der Rat bezeichnete dies als unerhört. Bis jetzt sei es immer so gehalten worden, daß die städtischen Amtleute dem Schuttheißen und dem kleinen Rat jährlich zweimal Rechnung abgelegt hätten. Danach sei der Abschluß dem großen Rat vorgelegt worden. Aber gerade das war es, was die Gemeinde beanstandete: daß die Rechnung eben nur „slechtenlich erscheint“, „dehein erclerung des ußgebens noch innämens geoffenbaret“ geworden war. Das heißt, der kleine Rat hatte die Rechnung nur gerade im Resultat, nicht aber in den einzelnen Posten bekannt gemacht. Dieses Letzte forderte nun die Gemeinde nicht nur für den großen Rat, sondern auch für sich selber „die wile gemeiner statt quot ir aller gemein were“.⁵ Die Stadtordnung dürfe ohne weiteres zum Besten der ganzen Gemeinde geändert werden. Wir können nur vermuten, daß die Bürger durch irgend welche Auflagen zu ihrer Revolte getrieben worden waren. Das Vertrauen in eine reelle Amtsführung des kleinen Rates war geschwunden. Man glaubte, selber zum Rechten sehen zu müssen. Daß übrigens die Stadtämter in diesen Jahren mit ihren Einkünften die Ausgaben nicht zu decken vermochten, beweisen zwei Anleihen, die die Stadt getätigt hatte, die eine in der Höhe von 40 Gulden bei dem Ratsherr Rüegger Kilchmann am 21. Januar 1486,⁶ die zweite am 4. März 1488 bei Lorenz Schwab, einem angesehenen Bürger, ebenfalls in der Höhe von 40 Gulden.⁷ Noch im Jahr 1494 lieh sich die Stadt von der Brugger Kirche 200 Gulden.⁸

⁵ StR Nr. 53, S. 335.

⁶ Reg. 326.

⁷ MU 70a.

⁸ StR Brugg, Kirchenzinsrodel 1494, f. 75. Mitgeteilt v. Hrn. G. Gloor, Aarau.

Der Schiedsspruch war ein Kompromiß: es sollten zur Rechnungsabnahme der Schultheiß, je zwei Vertreter des kleinen Rats, des großen Rats und der Gemeinde, abgeordnet werden. Und zwar sollte jede Partei ihre Vertreter selber wählen. Um auch dem kleinen Rat entgegenzukommen, der in dieser neuen Rechnungskommission in die Minderheit versetzt war, verbot der Spruch für alle Zukunft jede Versammlung hinter dem Rücken des Rats. Zu widerhandelnde verfielen der Strafe des Landvogts zu Baden.

Die Gemeinde hatte sich vorerst mit dieser Regelung zufrieden gegeben.⁹ Die Institution der Rechner hielt sich bis zum Ende des Ancien Régime. Die Finanzlage der Stadt scheint sich gegen Ende des Jahrhunderts ziemlich günstig gestaltet zu haben. Die Rechnungsrödel zeigen bei der jährlichen Abrechnung einen Überschuß. Das ist ungewöhnlich, da sonst der mittelalterliche Stadthaushalt gleich auf gleich arbeitet, das heißt jede Kasse sollte mit Einnahmen und Ausgaben sich selber genügen. Dabei wissen wir aber, daß die Stadt in dieser Zeit einige größere Bauten in Arbeit hatte. Sie ließ eine Wasserleitung vom oberen Brunnen zum Bad herstellen, die Kirche wurde neu mit Ziegeln gedeckt, Ringmauern, Brücke und Brunnen ausgebessert. Sie gab 20 Pfund für ein Altarbild aus und konnte daneben noch eine Schuld in der Höhe von 100 Gulden bei ihrem ehemaligen Mitbürger Wernher Tegerfeld bzw. seinen Erben in Zofingen ablösen.¹⁰

Diese schöne Entwicklung wurde jäh unterbrochen, zuerst durch den Schwabenkrieg und darnach durch das große Brandunglück vom 1. September 1505.¹¹ Obgleich die Stadt von allen Seiten Hilfe in bar und Naturalien erhielt, geriet sie dennoch in schwere Schulden. Bald darauf kamen noch die Aufgebote der eidgenössischen Orte nach Italien und gegen Frankreich hinzu. Dies alles zusammen war der tiefere Grund für den neuen Konflikt vom Jahre 1513 zwischen der Gemeinde und dem kleinen Rat. Diesmal stand die finanzielle Frage an allererster Stelle. Die Abweichung gegenüber 1490 ist charak-

⁹ Vgl. das Regimentsrödel, StAM Nr. 139, 1494. Die Rechner sind Schultheiß Hans Wolleb, Junker Rud. Segesser und Conrad Murer vom kleinen Rat, Junker Hs. Ult. Segesser und Hs. Grötter vom großen Rat, Hans Springyßen und Hs. Messerschmidt (fry) von der Gemeinde.

¹⁰ StAM Nr. 140, 1494 und 1499.

¹¹ Vgl. Liebenau, Arg. 14, S. 35 ff.

teristisch. Da die Bürgerschaft mit ihren zwei Rechnern die Rechnungsablage kontrollierte, da es also nicht mehr an der Schlussrechnung fehlen konnte, mußte es eben mit der gesamten Ausgabenpolitik nicht stimmen.

Nun versahen in Mellingen, wie in den meisten mittelalterlichen Städten, die Räte ihre Ämter ohne Entgelt, das heißt sie entschädigten sich von Fall zu Fall und nach eigenem Ermessen mit den Ratsessen auf Stadtkosten, die sich gewöhnlich an besonders wichtige Amtshandlungen, wie Wahlen, Jahrrechnungen, Ackerleihe, Holzverkauf usw. anschlossen. Zum Teil veranstaltete man sie auf der Ratsstube, zum Teil in den Wirtshäusern der Stadt. In diesem Fall zog man die Kosten einfach von der Steuer ab, die der betreffende Wirt vom ausgeschenkten Wein der Stadt schuldete, dem sogenannten Ungelt. Hier setzte nun die unzufriedene Gemeinde an. Offenbar war diese Mählersitte zur Unsitte ausgewachsen, die den Stadthaushalt nicht wenig belastete.¹² Dieser Missbrauch in einer Zeit, wo es unbedingt nötig war, alle Mittel zu konzentrieren, mußte berechtigtes Ärgernis erregen.

Zu diesem ersten Punkt kam ein zweiter. Der kleine Rat hatte es bis jetzt verstanden, die Einnahmen vom Brückenzoll, die einen bedeutenden Teil der Gesamteinnahmen ausmachten, der Kontrolle der Gemeinde zu entziehen. Wie in andern Städten, so legten auch in Mellingen die Zollpflichtigen ihre Abgabe in eine Büchse, zu der nur der Schultheiß und der Baumeister einen Schlüssel besaßen. Natürlich wurde daraus zuerst die Brücke unterhalten und der Zöllner besoldet. Über die Verwendung des Restes entzog sich jeder Kontrolle.¹³ Demgegenüber verlangte nun die Bürgerschaft, es sollte einem Gemeindevertreter ein Schlüssel zur Zollbüchse ausgehändigt werden, damit sie nur in seiner Anwesenheit geleert werden könne. Das Gleiche sollte gelten, wenn der Baumeister oder ein Mitglied des kleinen Rates dem Schrein, das heißt der Stadtkasse, Gelder entnähmen.

Daselbe ist von den Geldern des Spitals und der Kirche zu sagen. Bis jetzt war die Rechnung dieser beiden Anstalten vom kleinen Rat unter Ausschluß des großen Rates und der Gemeinde abgenommen worden. Auch hatte der kleine Rat frei über diese beiden Vermögen

¹² Sie machten z. B. im Jahr 1494 fast ein Zehntel der Jahresausgaben des Baumeisters aus: StAM Nr. 140. Nicht eingerechnet, was vom Ungelt abging.

¹³ Der Zollertrag figuriert in den Stadtbüchern von 1494 und 1506 nicht.

verfügt. Auch da wünschte die Gemeinde eine Änderung: wenigstens bei der Rechnungsablage sollten Vertreter des großen Rates und der Bürgerschaft zugegen sein. Es sollte aber genügen, wenn nur wenigstens der große Rat über den Stand der Vermögen informiert wäre.

Natürlich leistete der kleine Rat diesem Versuch, seine Kompetenzen einzuschränken, heftigen Widerstand. Nun aber brachte die Gemeinde noch eine vierte Klage vor, die vermutlich den Anstoß zur ganzen Reform gegeben hat. Sie warf dem Rat vor, er gehe in der Ausbeutung der Wagfischenz (Teich im Moos nördlich Bublikon) willkürlich vor und verzehre den Fang auf üppigen Ratseessen, statt ihn zugunsten der Stadtkasse zu verkaufen. Der Rat sollte sich schon mit einigen Mählern entschädigen dürfen, aber angesichts der bedrängten Finanzlage seit dem Brand von 1505 sei mehr Sparsamkeit am Platze.

Am 16. März 1514 trat in Mellingen unter dem Vorsitz des Vogts zu Baden, Hans Hennzli, von Obwalden, ein Schiedsgericht zusammen — es umfasste die Schultheißen von Baden, Bremgarten, Brugg und Lenzburg und je einen Bürger aus diesen Städten — und gab seinen Spruch. Der Fischenzstreit wurde zugunsten der Gemeinde entschieden. Der Schultheiß, der Baumeister, ein Mitglied des großen Rates und ein gemeiner Bürger sollten gegen einen Taglohn von 5 Schilling den Wag ausfischen und den Fang verkaufen. Der Erlös fiele in die Stadtkasse. Sechs Ratsmäher und die Rechnungseessen sind weiterhin gestattet. Botschaften sollen nur ein Essen bekommen, wenn sie nach Baden oder Zürich gehen, nicht aber bei jedem kleinen Geschäft. Die Spital- und Kirchenrechnung soll zugleich mit der Stadtrechnung vor der ordentlichen Kommission abgelegt werden. In diesen drei Punkten hatte somit die Gemeinde gesiegt. Dagegen sollte es bei der bisherigen Verteilung der Schlüssel zu Stadtschrein und Zollbüchse bleiben. Mit diesem Entscheid hatte die Demokratisierung des Gemeinwesens in der Frage des Finanzhaushaltes den Höhepunkt erreicht. In den Reformationswirren setzten sich Gemeinde und Rat auf einer andern Ebene weiter auseinander. Hier fiel dann der Sieg der Ratspartei zu. Trotzdem blieben die Errungenschaften von 1514 im großen und ganzen unangetastet.

B. Der Stadthaushalt um 1500

I. Äußere Organisation

Der Haushalt der Stadt Mellingen im gesamten gliederte sich in drei Hauptkassen oder Hauptämter:

1. das Baumeisteramt,
2. das Kirchenpflegeramt und
3. das Spitalmeisteramt.

Alle drei Ämter haben das gemeinsam, daß sie von einem alljährlich wechselnden Mitglied des kleinen Rates verwaltet wurden. Ferner, daß sie vor der gleichen Kontrollkommission, den Rechnern, alljährlich Rechenschaft abzulegen hatten. Sonst sind die drei Ämter voneinander völlig unabhängig. In diesem Abschnitt ist nur vom Baumeisteramt, dem eigentlichen städtischen Finanzamt, zu sprechen.

Wie bereits erwähnt, stand ihm der Baumeister vor. Er war Mitglied des kleinen Rates und wurde von diesem alljährlich neu gewählt. Er besaß neben dem Schultheiß den zweiten Schlüssel zur Stadtkafe im Rathaus. Diese stand unter der gemeinsamen Aufsicht des Schultheißen und des kleinen Rates.

Dem Baumeister unterstanden die zwei Ungelter.¹⁴ Diese führten aber ihrerseits wieder eigene Rechnungen und waren den Rechnern direkt verantwortlich. Das gleiche gilt für den Kernenzins-Verwalter, der die städtischen Naturalzinsen von den Acker- und Weinbau betreibenden Bürgern einzusammeln hatte. Seine Selbständigkeit ging so weit, daß er von sich aus einen Teil der eingezogenen Zinsen sofort an die Zinsgläubiger der Stadt und Beamte abführen konnte, die mit Naturalien entlöhnt wurden. Diese Selbständigkeit auch der Unterkassen ist typisch für die mittelalterliche Stadtverwaltung. Dem Baumeisteramt unterstanden die Ungelter und Kerneneinzieher aber doch insofern, als sie zuweilen Überschüsse an die Baumeisterkasse abzuliefern hatten. Dem Baumeister unterstand ferner der Schreiber zur Führung der Rodel und der Weibel zum Einstimmen der Zinsen.

Wiederum typisch für die mittelalterliche Stadt war die Entlohnung dieser Beamten: der Baumeister zog seinen Lohn von den Ein-

¹⁴ Vgl. (Kap. 2, II.) S. 45.

künften seiner Kasse von vornherein ab. Die Ungelter entschädigten sich mit Essen, die ebenfalls von vornherein vom einzuziehenden Ungelt abgerechnet wurden. Der Stadtnecht als untergeordneter Beamter erhielt sein Fronfastengeld und seine Kleider regelmäßig vom Baumeister aus der Stadtkaſſe. Der Schreiber scheint von Fall zu Fall für seine Arbeit bezahlt worden zu sein.¹⁵

II. Die städtische Rechnung ^{15a}

Quellen. Die Hauptquelle für diesen Abschnitt bilden die Baumeisterrödel, die sich aus den Jahren 1494, 1499, 1506 und 1513 erhalten haben, und die entsprechend dem großen Umfang des Baumeisteramts eigentliche Stadtrechnungen darstellen. Zu ihnen gesellen sich einige Ungeltrödel und ein Kernenzinsrodel.¹⁶

Die Aufgabe des Baumeisters war es, für den Eingang und die richtige Verwendung der städtischen Guthaben bei Bürgern und Fremden zu sorgen und die nötigen laufenden Ausgaben damit zu bestreiten. Wenn möglich sollten sich seine Ausgaben mit den Einnahmen, das sind Boden- und andere Zinsen, Bußgelder, eventuell Steuern, Ungelt, Zölle, decken lassen. War dies wegen außerordentlicher hoher Ausgaben nicht möglich, so war ihm ein Rückgriff auf den sogenannten Trog oder Kasten im Gewölbe des Rathauses gestattet. Dieser Trog stellte eine Art Zentralkasse oder Reserve dar. Er half auch dem Baumeister über etwaige Leere seiner Kasse hinweg. Gespeist wurde er eventuell durch Steuern, gewöhnlich aber durch städtische Nutzungen (Ungelt, Zoll, Abzugsgelder); ferner durch Rücklegung besonders guter Goldmünzen, vermutlich auf besondere Empfehlung des Baumeisters oder Schultheißen. Eine eigene Rechnung über seinen Inhalt scheint nicht geführt worden zu sein.

¹⁵ StAM Nr. 140.

^{15a} Um eine wenigstens annähernde Einschätzung der in diesem Abschnitt genannten Summe zu ermöglichen, seien hier die Preise einiger Produkte genannt: um 1400 kostete ein kleines Schwein in unserer Gegend 12 Schilling, 1494: 14 S.; ein Huhn: 8 S.; ein Maß (etwa 1½ Liter) Wein: 1 bis 1 S. 8 Haller; ein Viertel (etwa 20 Liter) Gerste: 2½ S.; ein Pfund Reis: 1 S.; ein Viertel Weizen: 10 bis 12 S. Die Kaufkraft des Pfundes für Weizen: 30.— im Jahr 1482 (vgl. G. Gloor, Brugger Neujahrsblätter 1946).

¹⁶ StAM Nr. 140, 125 und 135.

Genügte auch diese Reserve nicht, so beschritt man zunächst den Weg der Anleihe. Und zwar nahm man diese mit Vorliebe von Mitgliedern des Rates auf, vermutlich meist in Form des Rentenverkaufs. Ein zweiter Weg war die Besteuerung der gesamten Bürgerschaft, die sogenannte Schatzung. Diesen Weg hat man im 15. und 16. Jahrhundert nur in besondern Notlagen beschritten, oder wenn er sich der Bürgerschaft als besonders nützlich empfahl, z. B. zur Errichtung mehrheitlich begehrter Bauten. Eine regelmäßige direkte Besteuerung der Bürgerschaft scheint nicht bestanden zu haben, wenigstens haben sich keine Steuerrödel erhalten. Es steht lediglich fest, daß in den Krisenjahren um 1430 eine allgemeine Steuer erhoben wurde, nicht aber in den Jahrzehnten vor und nach 1500.¹⁷ Eine direkte Besteuerung mag man vor allem deshalb vermieden haben, weil sie eine Abwanderung zur Folge gehabt hätte. Das beweist die Klage der Gemeinde, als sie ihren Beschuß von 1438 begründete, in Zukunft ein Abzugsgeld zu erheben.¹⁸

Die Rechnungsführung ist noch sehr primitiv. Alle möglichen Schuldposten des einzelnen Bürgers, als da sind Zinsschulden, Holzgelder, Bußen usw., stehen noch ungesondert beieinander. In der Addition werden ausschließlich die römischen Zahlzeichen gebraucht. Der Baumeister hatte zweimal im Jahr Rechnung abzulegen, eine Vorrechnung vor der ersten Gemeindeversammlung im Juni, die Hauptrechnung zwei bis drei Wochen nach Martini. Bis 1490 nahmen der Schultheiß und kleine Rat die Rechnung ab, nach 1490 die neugeschaffene Rechnungskommission. Das Ergebnis wurde am Zwanzigsten Tag der Gemeinde vorgelegt.

Bei der ganzen Art der Rechnung können die erhaltenen Rödel nur Auskunft über die Vermögensbewegung geben und über die Anforderungen, denen die Stadtkasse jeweils genügen mußte. So steigen z. B. Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1499 (Schwabenkrieg) im Vergleich zu 1494 auf das Doppelte, im Jahr 1506 nach dem Brand gar auf das Dreifache. Dahinter verbirgt sich natürlich eine entsprechende Belastung des einzelnen Bürgers, da die gewöhnlichen Einnahmen immer gerade zur Deckung der laufenden Ausgaben verwendet wurden und sich nicht ohne weiteres nach Bedarf erhöhen ließen.

¹⁷ Vgl. unten III, 1, a.

¹⁸ StR Nr. 35.

III. Die Einnahmen und Ausgaben im einzelnen

1. Einnahmen

a) Die Herrschaftssteuer. Die Herrschaftssteuer oder gesetzte Steuer¹⁹ war nicht die älteste, aber die bedeutendste Abgabe, die die Stadt ihrem Herrn leisten musste. Vermutlich wurde sie nach der Kopfzahl berechnet. Sie steht mit der Bede auf dem flachen Land auf gleicher Stufe. Wahrscheinlich haben sie erst die Habsburger zur ständigen, direkten Abgabe gemacht. Ihre Geschichte ist zugleich die Geschichte der Habsburger in unserem Gebiet.

Ein habsburgischer Steuerrodel von 1293 beziffert die Höhe der Mellinger Steuer auf 8 Mark.²⁰ Diese Zahl wurde sehr wahrscheinlich von Herzog Albrecht willkürlich in die Höhe getrieben.^{20a} Die obere Grenze gibt das große Habsburger Urbar von etwa 1306²¹: 17 Mark Silber, also mehr als das Doppelte von 1293. Herzog Leopold von Österreich verpfändete dem Heinrich von Mühlheim, von Straßburg, seinem Geldgeber, am 4. Oktober 1314 die Steuern (exactiones) seiner rheinischen und aargauischen Städte für ein Darlehen von 3500 Mark. Die Steuer Mellingens war mit 11 Mark belastet.²² Im Jahr darauf verpfändete der Herzog nochmals 2 Mark der Steuer.²³ Der Schultheiß Hartmann von Vilmeringen bürgte. Am 21. Mai des gleichen Jahres stellte Herzog Leopold seiner Braut die Morgengabe von 8000 Mark Silber sicher durch die Einkünfte aus den aargauischen Städten.

Mit einem vierten Pfand belastete der Herzog die Steuer der Stadt Mellingen am 2. August 1317: an diesem Tag verschrieb er dem Hug zur Sunnen, Bürger zu Basel, um einen Dienst 200 Mark auf der Steuer zu Bremgarten, Baden, Mellingen und auf dem Hauenstein, davon 7 Mark auf der Mellinger Steuer.²⁴

¹⁹ StR Nr. 12, S. 287.

²⁰ HU II, 195. Zum Vergleich: Brugg 12 M, Bremgarten 14 M, Sempach 10 M, Sursee 10 M. Mellingen war schon jetzt die kleinste Stadt.

^{20a} Vgl. Gottfr. Patsch, Die Steuern des Habsb. Urb., Beihet Nr. 4 zur ZSG, Zürich 1946, S. 133 ff.

²¹ HU I, 130.

²² Thommen I, Nr. 223.

²³ QW I, 2, Nr. 761.

²⁴ HU II, 647; UBa I, S. 132.

Wie wirkten sich diese Belastungen bei der Stadt aus? Nicht unbedingt zu ihrem Nachteil: auf weite Sicht eröffnete sich hier die Möglichkeit, die Steuer zu eigenen Händen vom Pfandinhaber zu lösen und sich so mit einer einmaligen Anstrengung von dauerndem Steuerdruck zu befreien. Diesen Ausweg hat Mellingen, wie die übrigen aargauischen Städte, später wirklich beschritten. Anderseits konnten sich doch auch Nachteile zeigen: wahrscheinlich 1379 erlitt Mellingen schweren Brandschaden. Darauf befreiten die Herzoge Leopold und Albrecht die Stadt auf zehn Jahre von allen Heerfahrten, Diensten und Steuern, aber mit Ausnahme derjenigen Steuern, welche nach Basel und Straßburg oder anders wohin verpfändet waren.²⁵ Hier konnten sie natürlich keine Erleichterung gewähren.

1394 zahlte Mellingen noch 18 Mark Steuer, also 1 Mark mehr als das Maximum zur Zeit König Albrechts betragen hatte. Davon gingen 7 Mark nach Basel, der Rest nach Straßburg.²⁶ Noch hatte Mellingen den Versuch nicht unternommen, zu eigenen Händen zu lösen. Begreiflich, da auch die übrigen städtischen Einkünfte belastet waren: seit 1379 waren Zinsen, Zölle und Geleit zu Mellingen mit denjenigen von Baden und Waldshut dem Immer von Ramstein, von Basel, verpfändet, seit 1381 auch noch der Stadt Aarau um 2600 Gulden.²⁷ Dazu kamen um 1350 außerordentliche Steuern in einer Höhe von 34 Mark und 1390 eine solche von 60 Gulden.²⁸ In den 1390er Jahren betrieb Herzog Leopold von Österreich zusammen mit den drei Städten Baden, Mellingen und Waldshut, seinen Bürgen, energisch die Auslösung des an Ramstein verpfändeten Geleits. In den Jahren von 1395 bis 1400 quittierten Agnes von Ramstein und ihr Sohn Thüring für Rückzahlungen in der Höhe von 3514 Gulden.²⁹ Diese Summen, an denen die drei Städte sicher einen bedeutenden Anteil hatten, laufen neben denjenigen für die verpfändete Steuer an die Mühlheim her. Diese blieben Nutznießer, solange die österreichische Herrschaft dauerte. Das Steuerproblem wurde akut, als die sieben eidgenössischen Orte an die Stelle der Herzoge getreten war. Wahrscheinlich befolgten die neuen Herren in dieser Frage die gleiche

²⁵ Reg. 99.

²⁶ HU II, 740.

²⁷ Reg. 97 und 105.

²⁸ HU II, 756 f. und 734.

²⁹ UBA I, 200; Archiv für Schweizer Geschichte II, 71.

Politik wie Bern seinen vier aargauischen Städten gegenüber, deren Steuern ebenfalls den Mühlheim verpfändet waren: es befahl ihnen einfach, keine Zinsen mehr zu bezahlen. Aber die Mühlheim hielten an ihren Rechten zäh fest. Underseits mochte die Stadt einen Rückkauf durch die regierenden Orte oder kostspielige Prozesse befürchten. So lösten zuerst die Städte Brugg, Mellingen und Bremgarten im Jahre 1424 die Schuld und somit die Steuer zu ihren eigenen Händen und zwar im üblichen Ablösungsverhältnis 20 : 1. Dies nachdem die drei Städte mit dem Pfandinhaber einen Prozeß geführt hatten, der bis vor die päpstliche Kurie gegangen war, wobei sich zu allem Überfluß die drei Städte und Säckingen in die Haare geraten waren über die Frage, wie die Prozeßkosten verteilt werden sollten.³⁰ Am 28. April 1424 bewilligte Herzog Friedrich von Österreich die Ablösung.³¹ Jedoch sollten die Städte den Herzogen die Lösung ihrerseits wieder gestatten: ein deutliches Zeichen dafür, daß Herzog Friedrich es noch keineswegs aufgegeben hatte, den Aargau wieder zurück zu gewinnen. Die drei Städte garantierten dies Recht am 4. Juni.³² Der Rückkauf fand am 3. Dezember 1424 statt.³³ Damit war für Mellingen das dornenreiche Kapitel der Herrschaftssteuer abgeschlossen. Daß Herzog Friedrich die Steuer wieder an sich lösen würde, war bei dessen politischer und finanzieller Lage kaum zu befürchten. Dadurch, daß die Städte aber formell sein Besteuerungsrecht anerkannten, wollten sie vermutlich einer neuen Besteuerung durch die eidgenössischen Orte vorbeugen.

Die direkte Abgabe an die Herrschaft beschränkte sich von jetzt an auf ein Neujahrsgeschenk von zwei Pfund an den Landvogt zu Baden.³⁴

³⁰ Reg. 188: Man stritt sich vor allem um die Frage, in welchem Verhältnis die Ablösung vor sich gehen sollte, wobei die in den anderthalb Jahrhunderten der Verpfändung eingetretene Geldentwertung eine große Rolle spielte. Vgl. Merz, Aarau, S. 60 ff.

³¹ und ³² Thommen III, S. 176 ff., Nr. 149 und 151.

³³ UBremg. Nr. 233: Burkhardt von Mühlheim und sein Vetter Hanns Marx quittieren Mellingen für die Ablösung einer Summe von 11 M. zuzüglich 2 M. von einer andern Schuld. Der Mellinger Brief ist nicht mehr vorhanden. Vgl. II IV, 1 e, S. 455 und 472.

³⁴ Dazu kam an Weihnachten ein Pfund Spezerei, vielleicht eine Reminiszenz an das Pfund Pfeffer, das das Spital Mellingen der Herrschaft alljährlich zu liefern hatte. UStA Nr. 2272, f. 6 verso.

Wahrscheinlich hatte sich die Gemeinde selber schon vor diesem Zeitpunkt Steuern auferlegt, denn nur aus dem Ertrag von Zoll und Ungelt wäre die Ablösung der Herrschaftssteuer und der übrigen Verpfändungen seit den 1390er Jahren kaum denkbar. Ansätze von Selbstbesteuerung zeigen sich aber erst ziemlich spät. So 1394 im Weistum der Herrschaft.³⁵ Die Selbstbesteuerung war eine notwendige Folge des Zusammenschlusses zur politischen Körperschaft. Im 15. und 16. Jahrhundert scheint die Stadt aber nur bei besonderen Bedürfnissen die Bürger direkt besteuert zu haben.³⁶ In normalen Zeiten bestritt die Gemeinde ihren Geldbedarf aus andern, weniger belastenden Quellen, die aber ihrerseits für die wirtschaftliche Struktur der Stadt bezeichnend waren.

b) Die herrschaftlichen Grundzinsen und Gewerbeabgaben. Die ursprüngliche Abgabe der Stadtbürger bzw. Marktsiedler waren die Hoffstätten- und Gartenzinse. Wie in allen planmäßig gegründeten Städten zahlte auch in Mellingen jeder Siedler, der sich im neugegründeten Markt niederließ, von seiner Haushoffstatt, die er vom Stadtherrn zu Erblehen erhielt, einen kleinen Rekognitionszins. In Mellingen betrug dieser von einer Hoffstätte in Normalgröße einen Schilling. Zu jeder dieser Hoffstätten gehörte ein Stück Garten in oder unmittelbar vor der Stadt, das ebenfalls mit einem Zins und zwar einem Pfefferzins belastet war. Nach dem Kyburger Urbar brachten die Hoffstätten- und Gartenzinse der Herrschaft 7 Pfund 8 Schilling und 11½ Pfund Pfeffer ein.³⁷ 1281 begegnet die gleiche Zahl in einem habzburgischen Pfandrodel und zwar diesmal dem Schultheißen von Mellingen als abniedzendes

³⁵ HU II, S. 740. „ain aw by der statt gelegen giltet zins 6 guldin... Die yetz genant ow ist den frowen ze Mell. ettwen ergeben zu ainem haingarten; aber die burger haben sich des underwunden und ain zins daruff gesetzt.“

³⁶ Im Zinsrodel der Stadt von 1501, StAM Nr. 135, finden sich mitten unter den Bankzinsen die Steuer der beiden Familien Segesser, die auf das Steuerabkommen von 1458 zurückgehen. Dass sie jetzt im Zinsverzeichnis aufgeführt werden, ist ein Indiz dafür, dass die übrige Bürgerschaft um diese Zeit nicht direkt besteuert wurde. Neben der Segessersteuer steht auch diejenige des verburgrechteten Klosters Gnadenthal. Als man in den 1520er Jahren beschlossen hatte, eine neue Gesellenstube zu bauen, setzte man eine Steuer fest, die reiche Bürger mehr belasten sollte als arme. Dass dabei die beiden Schichten in Streit gerieten, zeigt nur, wie ungewohnt man dieser Auflage war und wie unwillig man sie trug.

³⁷ HU II, S. 5.

Pfand versetzt.³⁸ Mit diesem Rodel stimmt das große habsburgische Urbar von etwa 1306 überein.³⁹ Zu diesen Gärten kamen im 14. Jahrhundert diejenigen in der untern Au.⁴⁰ Ihr Herrschaftszins betrug 6 Gulden. 1394 war er zusammen mit den Bankzinsen unter anderem dem Schultheißen Segesser verpfändet. Wahrscheinlich nach dem Brand von 1379 hatte die Bürgerschaft diese Gärten mit einem Zins belastet. Diese sogenannten Au zinsen machen einen immer wiederkehrenden Posten der Stadtrechnung aus.⁴¹

Eine weitere ursprünglich herrschaftliche Abgabe waren die Bankzinsen, d. h. die Gebühren der Bäcker und Metzger von ihren Verkaufsständen. Auch sie waren 1394 doppelt verpfändet⁴² und sind

³⁸ HU II, S. 121.

³⁹ HU I, S. 130. In den 7 Pfund 8 Schilling müssen noch andere Zinsen enthalten sein. Die Summe der Hoffässtzinsen betrug anfangs des 17. Jahrhunderts, die geringfügigen Ablösungen des Pfarrhauses und einiger Hoffässtten auf dem Platz vor der Kirche miteingerechnet, 1 Gulden, 30 Schilling, 3 Haller: fA Segesser, Luzern, Zinsrödel. Die Hoffässtzinsen gelangten im 14. Jahrhundert, vermutlich durch Verpfändung, in den Besitz der Familie Segesser. Diese hat die Abgabe zu einer Pertinenz ihres Mellinger Stammsitzes, des Iberghofs, gemacht und sie, solange sie diesen besaß, d. h. mit Unterbrechungen bis 1779, bezogen. Aber auch nach dem Verkauf des Ibergs in diesem Jahre behielt sie sich die Hoffässtzinsen vor. Erst 1818 wurden sie abgelöst.

Die im Kyburgischen und habsburgischen Urbar genannten Gärten haben wir auf der der Reuß abgewandten Seite der Stadt längs des Grabens und in dessen Vorfeld zu suchen. Ein Teil ihrer Pfefferzinse kam durch Verpfändung und Erbe an die Herren von Friedingen und von diesen durch Kauf an den Schultheißen Heinrich Hasfurter von Luzern, Herr zu Wildenstein, um 1460, wohin die Zinsen im 15. Jahrhundert zu bezahlen waren: StAM Ratsprot. VII, S. 189. Von diesen Gärten sind diejenigen in der oberen Au zu unterscheiden, von denen ein großer Teil im 13. oder 14. Jahrhundert in den Besitz der Segesser kamen: Seg. Reg. Nr. 17: Joh. Segesser beim Tor hatte 13 der Gärten seiner Gemahlin Agnes als Morgengabe vermacht. Am 12. Oktober 1341 gab sie sie ihm zurück, wobei sie ausdrücklich als „Zinseigen von unser hershaft von Österreich“ bezeichnet werden. Sie werden weiterhin in der Jahrzeitstiftung dieses Ehepaars genannt: PfAM Lat. Izb. f. 22.

⁴⁰ HU II, S. 740. Vgl. oben Anm. 35 und S. 21 Anm. 40.

⁴¹ StAM Nr. 140. Die Ausrichtung d. Zinsen auf d. Plappartwährung und die deutlich erkennbare gleichmäßige Höhe lässt noch die ursprünglich regelmäßige Verteilung der Augärten auf die Hoffässtten durchschimmern. 1501 zahlen sie total 584 Plap. zu 1½ S., also mehr als das Dreifache des der Herrschaft zukommenden Zinses von 1349. Die Abgabe muss durch Ablösung an die Stadt gekommen sein, wie die Bankzinsen, siehe unten.

⁴² HU II, S. 741.

später in die Hand der Stadt gelangt, vielleicht zusammen mit der Ablösung der Steuer 1424. 1501 werden sechs Posten genannt, die sich vielleicht auf drei Brot- und drei Fleischschalen verteilen. Der Zins beträgt viermal 1 Pfund, einmal 1½ und einmal 2 Pfund. Er wird vom Baumeister eingesammelt und verrechnet.⁴³

Weitere ehemals herrschaftliche Einnahmen hatte die Stadt von der Fronwaage. Ihre Höhe ist unbekannt, weil sie direkt dem bedienenden Beamten, dem Weibel, zufielen. Diese Waage hatte jeder, der Waren auf den Markt brachte, zu benützen und dafür ein bestimmtes Waaggeld zu erlegen.⁴⁴ Zum Schluß sei noch das allerdings unbedeutende „Stelgeld“ erwähnt, eine Abgabe der Händler für die Verkaufsstände, die ihnen die Stadt an den Jahrmärkten zur Verfügung stellte.⁴⁵

c) Das Ungelt. Das Ungelt, eine wahrscheinlich von den Habsburgern eingeführte Weinschanksteuer, wurde für den Stadthaushalt von besonderer Bedeutung. Sie taucht in den aargauischen Städten um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf.⁴⁶ Für Mellingen bringt das Weistum von 1394 die erste Nachricht. Danach trug die Steuer zwischen 12 und 20 Pfund ein. Schon jetzt gehörte sie nicht mehr der Herrschaft. Diese hatte sie wie den Brückenzoll der Stadt verliehen „an die statt ze buwen“, also vermutlich um 1379 oder zur Zeit des Sempacherkrieges.⁴⁷ Sie wurde bei den Wirtten der Stadt in bar erhoben vom Wein, den sie innert einer bestimmten Zeit ausgeschenkt hatten. Der Tarif wurde vom kleinen Rat alljährlich nach dem Preis des Weins festgesetzt.⁴⁸ Das Ungelt war eine der bedeutendsten Einnahmen der Stadt. Über nur ein kleiner Teil des Ertrags kam der Gesamtheit zugut; denn alle Effen, kleinen Verpflegungen, Abendtrunke und dergleichen, welche die Beamten der Stadt vom Schultheißen bis herab zum Weibel und Brunnenwascher auf Kosten der Gemeinde verzehrten, wurden vom betreffenden Wirt an seiner Ungeltschuld abgerechnet. Das Gleiche gilt

⁴³ StAM Nr. 135 und 140. Seit 1494 ist ein städtisches Schlachthaus bezeugt, das 3 Pf. zinst: Reg. 364; StAM Nr. 47, Miß. 41.; U III. 2, S. 515; MU Nr. 90a.

⁴⁴ StR Nr. 91, S. 425.

⁴⁵ StAM Nr. 140, 1513, f. 8.

⁴⁶ Bürgisser, Bremgarten, S. 82; Merz, Narau S. 157.

⁴⁷ Hu II, S. 741.

⁴⁸ Vgl. Kap. 2, II. 3. und Kap. 4.

für den Wein, der den Boten und Gesandten der regierenden Orte, befreundeter Städte und andern Leuten vorgesetzt wurde. Selbst die Gefangenenkost scheint von dieser Einnahme bestritten worden zu sein. Erst was nach der Abrechnung mit den Wirten noch übrig blieb, bekam der Baumeister zu anderweitiger Verwendung.⁴⁹ Zusammenfassend kann man sagen, daß Mellingen von 1500 aus dem Ungelt seine höheren Ehrenämter mehr oder weniger freiwillig „besoldet“ hat.

d) **Zölle.** In Mellingen wurde ein Zoll am Brücken- oder Reuſtor erhoben. Er verdankte seine Entstehung z. T. dem Markt, z. T. der Schaffung der Brücke. Es scheint nicht, daß auch an den andern Stadttoren ein Zoll erhoben wurde. Es hängt dies mit der ganzen Verkehrslage Mellingens zusammen. Der eigentliche Brücken-zoll war in gewissem Sinne der Nachfolger der Abgabe im „portus navalis“, den wir um 1178 im Besitz der Klosters Schännis getroffen haben.⁵⁰

Der Zoll am Brückentor zerfiel ursprünglich in einen Transitzoll und in eine Naturalabgabe, diese „Brugg-Garbe“ (Brückengarbe) genannt. Beide Teile bezog der Stadtherr bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Am 12. August 1359 vergabte sie Herzog Rudolf IV. von Österreich an Mellingen.⁵¹ Als Grund nannte er die „großen und schweren Dienste, die sie uns getan haben.“ Das bedeutet wahrscheinlich die aktive Teilnahme Mellingens am jüngst vergangenen Krieg mit Zürich.⁵² Der Erlös aus diesem Zoll sollte in erster

⁴⁹ StAM Nr. 125, 1536, f. 3. Von April bis Dezember 1506 waren es etwas über 30 Pf. StAM Nr. 140. Im ersten Vierteljahr 1509: 16 Pf. 14 S. 1530: 128/15/6; im ersten Halbjahr 1536: 53/5/8; 1557: 170/14/4; 1588: rund 200 Pf. (StAM Nr. 125). 1560 beschloß die Gemeinde eine neue Ungelterordnung, wonach die Einzüger eine verschlossene Büchse zu verwenden hatten wie die Zoller. Diese Maßnahme hielt aber die Gelder kaum besser zusammen, weil ja die Mählerkosten von vornherein abgerechnet wurden. Einen wirklichen Fortschritt brachte erst die große Verwaltungsreform von 1625 (StR Nr. 80). Sie schaffte alle Gastreien auf Stadtosten ab, die Ungelteinnehmer erhielten eine feste Besoldung in bar, die Gesandten der eidgenössischen Orte wurden nur noch einmal im Jahr auf Kosten der Gemeinde bewirtet.

⁵⁰ Reg. 2 (siehe auch S. 102). Wie das Kloster Schännis für seine Rechte in Mellingen abgesunden worden ist, ist nicht bekannt. Vermutlich beruhte seine Zollfreiheit in Mellingen auf einem diesbezüglichen Vertrag mit dem Stadtgründer.

⁵¹ StR Nr. 9, S. 282.

⁵² Vgl. Liebenau, Arg. 14, S. 10.

Linie dem Unterhalt der Brücke, dann auch der Befestigung der Stadt im allgemeinen dienen. Die Schenkung war aber vorerst von zweifelhaftem Wert, weil der Zoll noch als Leibding dem Meister Rudolf Arzet in Zürich vergeben war. Er wurde noch vor 1394 frei. Um diese Zeit trug er der Stadt im Maximum 27, im Minimum 20 Pfund ein.⁵³ Als im Winter 1407/08 die Brücke durch Eisgang und Hochwasser stark beschädigt worden war, erhöhte Herzog Friedrich der Stadt den Zollsatz auf Salz und Eisen.⁵⁴

Vom Mellinger Brückenzoll befreit waren die Bürger von Luzern und wahrscheinlich auch diejenigen von Bremgarten.⁵⁵ Luzern stützte sich dabei auf seine allgemeine Zollbefreiung auf der Reuß, die zum letztenmal von Herzog Rudolf IV. am 6. März 1361 bestätigt wurde.⁵⁶ Wie aus einer Differenz aus dem Jahre 1432 hervorgeht, achtete Mellingen eifersüchtig darauf, daß Luzern sein Privileg nicht auch für seine Landleute in Anspruch nahm.⁵⁷ Die Mellinger Bürger waren in Luzern ebenfalls vom Pfundzoll befreit bis 1488. In diesem Jahre hob Luzern diese Freiheit, die auch Zürich und Bremgarten besaßen, auf und verzichtete selber auf die seinige in Mellingen.⁵⁸

Über die Erträge des Zolles fehlen aus dem ganzen 15. Jahrhundert Angaben, da der kleine Rat die Zollbüchse bis 1514 völlig selbstherrlich und ohne jede Kontrolle von Seiten der Gemeinde verwaltete. Lediglich aus dem Jahr 1494 findet sich im Rechnungsrodel eine kurze Notiz, wonach der Baumeister 4 Pfund 10 Schilling „aus der Büchse“ erhielt, wohl als Zufüpf für außerordentliche Ausgaben.⁵⁹

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts führte der Säckelmeister, der inzwischen in der Verwaltung der städtischen Gelder an die Stelle des Baumeisters getreten war, die Aufsicht über die Zollbüchse.

⁵³ HU II, S. 741.

⁵⁴ Noch bis ins 18. Jahrhundert neben Getreide die hauptsächlichsten Produkte, die Mellingen passierten. Der neue Zollsatz war: von einer Scheibe Salz 4 H., von einem Schilling Eisen 1 H. Der frühere Satz ist unbekannt. StR Nr. 19.

⁵⁵ StR Nr. 28; StAe Ratsprot. IV, S. 55b.

⁵⁶ SSRQ Aarg., Oberamt Königsfelden, Nr. 9.

⁵⁷ StR Nr. 28.

⁵⁸ StAe Ratsprot. VI, S. 261.

⁵⁹ StAe Nr. 140.

Diese wurde viermal im Jahr im Beisein des Schultheißen und eines Vertreters des kleinen Rats, jeder mit einem Schlüssel, geöffnet und geleert. Vom Ertrag wurde in erster Linie der Zöllner besoldet und seine Wohnung bei der Brücke unterhalten. Ein anderer Teil diente zum Unterhalt der Brücke und der Rest floß dem Säckelmeister zu. Der Ertrag belief sich im Jahre 1560 auf 231 Pfund, 1565 auf 323 Pfund. Demgegenüber gab der Säckelmeister in diesem Jahre 961 Pfund aus. Danach deckte also damals der Zoll fast einen Drittel der (verbuchten) Ausgaben.⁶⁰

Eine Zollordnung von 1776, die aber auf altem Herkommen beruht, nennt die Befreiungen vom Mellinger Zoll. Gänzlich befreit waren die Bürger von Luzern, Brugg und Laufenburg, ferner alle Dörfer in einem Umkreis von etwa 15 km.⁶¹ Dann die Klöster Muri, Gnadenthal, St. Urban, Wettingen und bezeichnenderweise Schännis. Die Bürger von Bremgarten und Baden bezahlten den Zoll von Wein und andern Waren, sofern diese auf Wagen über die Brücke geführt wurden. Die Kirchsprengel Birmenstorf, Wohlen und Villmergen bezahlten den halben Zoll.⁶²

Mit der Nachbarstadt Lenzburg schloß Mellingen am 8. Oktober 1566 einen Zollvertrag. Danach sicherten sich die beiden Städte Zollfreiheit zu bei gewissem Groß- und Kleinvieh und für Eisenprodukte zum Eigengebrauch.⁶³

Die Bürger von Mellingen selber waren von ihrem Zoll befreit mit Waren zum eigenen Gebrauch. Frei waren auch eigene und eidgenössische Beamte.

⁶⁰ StAM Nr. 122. Die Erhöhung dieser Summe gegenüber 1394 beruht einerseits auf der inzwischen eingetretenen Geldentwertung, die ohne Zweifel entsprechende Tariferhöhungen mit sich brachte, anderseits darauf, daß der Betrag von 1394 nur den Brückenzoll umfaßt. In Baden war die Zolltarifffrage so geregelt, daß der Zoller die Hälfte von dem verlangte, was der eidgenössische Geleitmann von den Waren erhob: StR Baden Nr. 98.

⁶¹ Diese Befreiungen gehen wahrscheinlich auf die Zeit der Bauernunruhen vor der Reformation zurück: im Jahr 1524 verlangte eine Bauerngesandtschaft aus dem genannten Umkreis von der Tagsatzung zu Baden Geleit- und Zollfreiheit in Mellingen für ihr Getreide, wenn sie es durch die Stadt auf die Märkte führten: II IV, 1, 538. Dies wurde 9 Jahre später bewilligt. Hingegen hatten Bauern, die ihre Ernte über die Brücke führten, die Brückengarbe abzuliefern: StAM Nr. 147, 1.

⁶² StA Z II 320.

⁶³ StR Nr. 70.

Die Zoller wurden vom kleinen Rat angestellt. Nach der Zollordnung von 1589⁶⁴ hatte der Zoller am Brückentor neben seiner Hauptaufgabe noch allerlei andere Pflichten, u. a. hatte er darauf zu achten, daß die Bürger nicht alles Holz, das sie jenseits der Brücke fanden, in die Stadt schleppten. In seiner Zollstube durfte er nur Räte und Bürger mit Branntwein bewirten oder beherbergen. Offenbar suchten sich die Zoller als Wirtse einen Nebenverdienst zu schaffen. Ihre ordentliche Besoldung bestand vorwiegend in Naturalien: Ende des 16. Jahrhunderts je 4 Brote wöchentlich, jährlich 1 Paar Winterhosen und 1 Paar Schuhe, in bar wöchentlich 5 S und alle Fronfasten 1 Pf. Dazu kamen jährlich 4 Klafter Stadtholz und 1 Mütt Kernen (etwa 80 Liter Weizen), vom Kloster Wettingen 2 Viertel Kernen (40 Liter) und vom Landvogt von Lenzburg 2 Hühner.

Das Geleit war ursprünglich eine Abgabe der Kaufleute an den Stadtherrn für den Schutz, den er ihnen auf seinem Gebiet bot, wenn sie seinen Markt besuchten. Dieser Charakter ging aber allmählich verloren, sodß „Geleit“ oft im Sinne von Zoll gebraucht wurde.

In Mellingen ist eine Geleitstelle seit dem Ende des 14. Jahrhunderts bekannt. Die Abgabe bezog der Stadtherr bzw. seine Amtsleute sowohl von Reisenden, die durch die Stadt und über die Brücke zogen, wie von Kaufleuten, die auf der Reuß an der Stadt vorbeikamen. Sie ging den gleichen Weg der Verpfändung wie die übrigen Einkünfte der Habsburger, gelangte aber im Gegensatz zu Zoll, Steuer und Ungelt nicht in den Besitz der Stadt. Am 14. April 1379 verbürgten sich die drei Städte Baden, Waldshut und Mellingen dem Herzog Leopold von Österreich für den Zins von 416 Gulden, den er dem Trier von Ramstein, von Basel, schuldete. Dafür versprach er den Städten, weder er noch seine Nachfahren würden sie weiterhin irgendwie belasten, bis die Schuld abgelöst sei. Seine Geleitsleute in den drei Städten wies er an, den Geleitertrag immer zuerst den Schultheißen auszubezahlen. Reichte das Geleit zur Bezahlung des Zinses nicht aus, so sollten die Städte es in eigene Verwaltung nehmen dürfen, bis sie für ihre eigenen Auslagen entschädigt wären. Sollte der Geleitertrag durch Kriegswirren dauernd zurückgehen, so sollte der Herzog das Fehlende aus eigener Kasse ersetzen. Wenn die Schuld innert zwei Jahren nicht zurückbezahlt wäre, sollten dies

⁶⁴ StAM Nr. 1, f. 23 verso.

die Städte mit dem ganzen Geleitsertrag auf eigene Faust tun.⁶⁵ Der letzte Fall trat dann tatsächlich ein. Die aus den Jahren 1394 bis 1404 teilweise erhaltenen Abrechnungen der drei Städte mit den Herzogen geben Aufschluß über den Ertrag.⁶⁶ Er reichte aus, um die Schuld der Herzöge von Österreich in der Höhe von über 5000 Gulden und Zins bis 1404 zu amortisieren. Da aber Herzog Leopold III. schon 1381 der Stadt Aarau das Geleit aller drei Städte für ein Darlehen als abniedzendes Pfand versetzt hatte, fiel es 1404 nicht sogleich an den Herzog zurück, sondern die Stadt Aarau bezog den Ertrag bis 1421. Die lange Dauer dieser zweiten Amortisation röhrt daher, daß die drei Städte Mellingen, Baden und Waldshut zur Rückzahlung der Ramstein-Schuld auch ihre eigenen Einkünfte hatten einzusetzen müssen, was sie nun am Geleit wieder einzubringen versuchten. Inzwischen kam die Eroberung von Baden und Mellingen durch die Eidgenossen. Als Aarau sich am 2. Dezember 1421 für bezahlt erklärte, fielen die Geleite von Mellingen und Baden an die sieben regierenden Orte. Damit war diese wichtige Einnahmequelle für unsere Stadt für immer verloren. Die Eroberer zogen sie sofort an sich. Den österreichischen Tarif übernahmen sie vorerst unverändert.⁶⁷ Immerhin mag die Unwesenheit der eidgenössischen Autorität in Mellingen in Gestalt ihres Geleitsmannes, der übrigens meist aus der Mellinger Bürgerschaft genommen wurde, neben ihrem Nachteil auch einen Vorteil für die Stadt gehabt haben. Kamen doch die Bemühungen des Geleitseinnehmers, jede Umfahrung seiner Kontrollstelle zu verhindern, auch dem städtischen Zoll zugut.⁶⁸ Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß Mellingen den vollen Umfang des Geleits gegenüber den mannigfachen Unfechtungen so hätte wahren können, wie dies die eidgenössischen Orte taten. Seit dem 14. Jahrhundert bis ins späte 16. Jahrhundert zogen sich die Streitigkeiten zwischen dem Mellinger Geleitsmann und den Bürgern von Luzern hin. Hinter dem Geleitsmann standen die übrigen eidgenössischen Orte, die immer wieder versuchten, die Geleitsfreiheit der Bürger von Luzern auf der Reuß

⁶⁵ Teg. f. 50; Reg. Nr. 97 zu knapp.

⁶⁶ UBA I, Nr. 204, 238, 249; Anz. f. Schw. Gesch. II, S. 72; UBA I, Nr. 268 mit falsch aufgelöstem Datum, Nr. 272.

⁶⁷ UStA Nr. 2272, f. 9; Arg. III, S. 167.

⁶⁸ StA Z I, 320, Juli 1698.

zu beseitigen.⁶⁹ Nicht ohne Schuld Luzerns, da dessen Kaufleute bzw. Schiffsleute oft die Ware von Geschäftsfreunden oder von Luzerner Landleuten als Bürgerware deklarierten, um sie geleitsfrei zu machen. Dagegen wehrte sich natürlich der Mellinger Geleiter, der am Ertrag seines Stodes beteiligt war. Die Luzerner Waren aber machten den größten Teil der auf der Reuß beförderten Güter aus.⁷⁰ Übrigens mag bei allen Benützern des Reußwasserweges die Mellinger Abgabe deshalb solchen Unstöß erregt haben, weil man ihre Be rechtigung mitten in den Gemeinen Herrschaften, im Gegensatz zu denjenigen von Klingnau und Bremgarten, nicht mehr begriff: Die Vorstellung vom Geleit als einem Schutzgilde war schon lange zu der eines Transitzolles verblaßt. Bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hatte sich die Tagsatzung ungefähr alle 10 Jahre einmal mit dieser Frage zu beschäftigen. Zuweilen versuchte sie im eigenen Interesse, die Freiheit Luzerns möglichst einzuschränken, aber immer ohne Erfolg. Zum letztenmal wurde sie im Jahre 1546 ernsthaft angefochten, als zwischen Zürich und Luzern um den Ertrag der Geleitsbüchse in Baden ein Streit ausgebrochen war.⁷¹ Die Klage, Luzerner Bürger, die ihre Waren auf der Reuß beförderten, missbrauchten ihr Privileg zugunsten ihrer Geschäftsfreunde, tauchte wieder auf. Schließlich wurde die Gültigkeit des Freiheitsbriefes selbst bezweifelt. Die Zürcher Tagsatzungsgesandten vertraten im August die Ansicht, von den Luzernern solle man das Geleit in Mellingen solange ebenfalls fordern, bis sie ihre Ansprüche bewiesen hätten.⁷² Schließlich kam folgender Tagsatzungsbeschluß zustande: Da auf dem letzten Tag (3. August) besprochen worden sei, daß man in der Geleitsbüchse von Mellingen so wenig Geld gefunden habe, weil die meisten durchfahrenden Güter als Eigentum des Schultheißen Fledenstein und des Hans Knab von Luzern bezeichnet werden, so zeige nun der Gesandte von Luzern an, seine Stadt habe verordnet, daß in Zukunft der Pfundzoller von Luzern beim Verladen der Schiffe in Luzern ein Verzeichnis der zollfreien Güter aufnehmen und versiegelt

⁶⁹ Luzern stützte sich dabei auf das Privileg Herzog Rudolfs von Österreich von 1361, das der Stadt Zollfreiheit auf der ganzen Reuß versprach. SSRQ Varg. Teil II, Band 2, Nr. 9.

⁷⁰ II IV, S. 557 und IV, 1 b, S. 667.

⁷¹ StA Z II, 84, 1, Montag nach Judica 1546.

⁷² StA Z B VIII, 4, S. 84 verso.

dem Zoller von Mellingen zuschicken solle. Güter von Geschäftsge-
nossen, die nicht Bürger von Luzern sind, sollen in das Verzeichnis
nicht aufgenommen werden, d. h. sie sollen den Zoll in Mellingen
entrichten.⁷³ Bei diesem Verfahren blieb es im großen und ganzen
auch in späterer Zeit, nachdem es der Stadt Luzern mit einiger Mühe
gelungen war, die Miteidgenossen von der Echtheit und Gültigkeit
ihres Privilegs zu überzeugen.⁷⁴

Das Geleit wurde von einem „Geleiter“ oder Zoller am Lande-
platz der Schiffe bzw. an den Toren eingezogen. Der Tarif wurde von
der Tagsatzung festgesetzt.⁷⁵ Der Geleiter hatte alljährlich auf der
Jahrrechnungstagsatzung zu Baden mit den Herren abzurechnen.⁷⁶

Im 15. und 16. Jahrhundert wurde aus dem Ertrag des Geleites,
bevor er unter die regierenden Orte verteilt wurde, die Kommission
besoldet, die periodisch kontrollierte, ob die Gemeinden an der Reu^ß
und die Reu^ßflüsse die obrigkeitlichen Gebote betreffend freihal-
tung einer genügend breiten Fahrrinne beobachteten.⁷⁷ Im 16. Jahr-
hundert unterstützten die Eidgenossen aus der Büchse von Baden zu-
weilen die Schützengesellschaften der Städte und Dörfer in den ge-
meinen Herrschaften mit namhaften Beiträgen.

e) Einkünfte von städtischen Vermögenswerten.
Kernenzinsen und Pfennigzinsen. Eine regelmäßige
und sichere Einnahme hatte die Stadt an den Zinsen in natura (Wei-
zen, Roggen oder Hafer) und in bar von den Äckern und Reben, be-
sonders auf der rechten Reu^ßseite im sogenannten Trostburgtwing.
Ein großer Teil der dortigen Güter befand sich um 1500 im Besitz
von Bürgern.⁷⁸ Dazu kamen Zinsen von Hoffstätten innerhalb und
außerhalb der Stadt, die sich in Gemeindebesitz befanden und an Bür-
ger oder Hintersassen verliehen oder verpachtet waren. Zuweilen
kamen Hoffstätten in den Besitz der Stadt, weil der frühere Besitzer
seinen Verpflichtungen als Bürger nicht nachkam oder verarmte,

⁷³ II IV, 1b, S. 662.

⁷⁴ II IV, 1d, S. 754, 801, 831, 842.

⁷⁵ Z. B. Arg. 3, S. 167.

⁷⁶ Vgl. auch den Eid der Geleiter von 1435: II II, S. 104.

⁷⁷ II IV, 1, S. 312 und 1101.

⁷⁸ Aus einer Zusammenstellung der Angaben aller erhaltenen Rödel um 1500
ergibt sich, daß damals mindestens 30 Bürger, d. h. etwa ein Drittel, außerhalb der
Stadtbefestigung jenseits der Reu^ß solchen Grundbesitz hatten. Von ihnen besitzen
wiederum mehr als ein Drittel Reben. StAM Nr. 140 und 135.

oder weil die Stadt das Haus beim Wegzug eines Bürgers nicht in fremde Hände kommen lassen wollte.^{78a} Zur Verwaltung der Naturalzinsen besaß die Stadt einen eigenen Beamten, den Kernen-einzieher.⁷⁹

Nach dem Kernenzinsrodel von 1501 hatte die Stadt jährlich an Kernenzinsen zu fordern: 10 Mütt 3 Viertel Roggen (zirka 880 Liter), 26 Mütt Kernen und 3 Mütt Hafer.⁸⁰ 1506 betrug der Rein-erlös 35 Pfund 8 1/2 S.⁸¹ Der Ertrag der Geldzinsen war ziemlich gering.⁸² Einen nicht unwesentlichen Anteil am öffentlichen Ver-mögen hatten die Grundstüde, Höfe und Güter, die die Gemeinde nach und nach aus eigenen oder Spitalgeldern mit Vorliebe innerhalb der Gerichtsmarchen erwarb, aber auch in den Dörfern der nähern und weitern Umgebung wie Wohlenschwil, Büblikon, Stetten, Sulz, Fislisbach, Remetschwil, Rüti, Oberrohrdorf. In Niederrohr-dorf besaß sie 1462 einen Hof mit 33 Juchart Acker und 8 Mann-werk Wiesland.⁸³ 1438 kaufte die Stadt von den Herren von Hall-wil die rechtsgeschichtlich interessante Weidhube bei Wohlenschwil.⁸⁴ Merkwürdigerweise entschloß sich die Stadt erst spät und in einer Zwangslage zum Erwerb von Grundbesitz im nahegelegenen Trost-burg-Twing, trotzdem sie hier schon 1364 die Niedergerichtsbarkeit an sich gebracht hatte, und trotzdem das Kloster Gnadenthal ihr hier

^{78a} Reg. 236; StAM 140, 1494 und 1499.

⁷⁹ Vgl. Kap. 2, Ämter und Kap. 3, I.

⁸⁰ StAM Nr. 135.

⁸¹ StAM Nr. 140, 1506.

⁸² 1501: 2 Pf. 17 1/2 S. von zwölf Grundstücken. StAM 135.

⁸³ UStA Nr. 4477.

⁸⁴ StAM Urk. Nr. 38 (1438 XI. 25). Zweifellos handelt es sich um das Amts-lehen des Weibels einer alten Hundertschaft in der Grafschaft Aargau, die bei Wohlenschwil ihre Ding- und Gerichtsstätte hatte, vgl. QW I, 1, Nr. 775. Die Weid-hube war mit dem Rest des Grafschaftsbezirks und der Grafschaftsrechte als öster-reichisches Lehen an die Herren von Hallwil gekommen. Sie hatte ihren anderen Mittelpunkt in Fahrwangen: SSRQ Aarg. Teil II, Band I, S. 611. Da der Hof bei der Beschränkung der Grafschaft auf die Umgebung von Fahrwangen schließ-lich zu exzentrisch lag, wurde er zuletzt abgestoßen. Weil er aber bis jetzt seinen Charakter als Amtslehen bewahrt hatte, verpflichteten sich die Herren von Hall-wil beim Verkauf, dem Weibel den Ausfall an Einkünften mit vier Mütt Kernen von einem Gut zu Meisterschwanden zu ersetzen. Der Stadt brachte der Hof jähr-lich 3 Mütt Roggen und 10 S. Zins. Er lag wahrscheinlich am Hahnenberg bei Igelweid, nördlich Hägglingen: StAM, Nr. 39, f. 2.

den Rang abzulaufen drohte.⁸⁵ Offenbar reichten die Mittel nicht, sodass die Initiative einzelnen Bürgern überlassen blieb.⁸⁶

f) Nutzungen. Im Hinblick auf die Einträglichkeit standen unter den Nutzungen die städtischen Fischchenzen an erster Stelle.⁸⁷

Mellingen besaß früh Fischereirechte in der Reufl, die Regalien und vermutlich Lehren des Stadtherrn gewesen waren.^{87a} Dazu erworb oder schuf sich die Stadt Fischgründe auf ihrem Grund und Boden in fließenden und stehenden Gewässern. Diese Fischchenzen stellten im 15. Jahrhundert durch direkte und indirekte Nutzung einen großen Teil der Einnahmen.

1. Reuflfischchenzen.

Vermutlich war die Stadt schon als Markt durch Verleihung in den Besitz der Hauptfischenz in der Reufl ober- und unterhalb der Brücke gekommen. Ihr Umfang erhellt aus einer Kundshaft, die Mellingen am 19. Mai 1438 durch Ritter Burckart von Hallwil hat aufnehmen lassen.⁸⁸ Acht alte Männer, zum Teil Mellinger Bürger, zum Teil ehemalige Knechte des Hans Segesser, Schultheiß von Mellingen zwischen 1382 und 1400, bestätigten darin, die Stadt habe schon damals und seit alters her eine Fischenz in der Reufl gehabt, die alljährlich in der Gemeindeversammlung geöffnet worden sei. Und zwar reichte sie reuflaufwärts bis „an Eychibergs schür und auch an den Schadwartt“, d. i. ein Fels in der Reufl zwischen Sulz und dem Kloster Gnadenthal. Reuflabwärts reiche sie von der Brücke weg bis „in Linden an die Tugfluo“, d. h. bis zur Lindmühle etwa anderthalb Kilometer oberhalb Birmenstorf. Die ganze Flussstrecke misst rund 10 Kilometer. Im 15. Jahrhundert verlieh sie der kleine Rat in zwei Teilen, unterhalb und oberhalb der Brücke, an Fischer aus der Stadt selber und aus der Umgebung gegen einen ziemlich kleinen

⁸⁵ *UStA* *Urf. Gnad.* 1315 VIII. 1.; 1344 III. 24.; 1344 V. 13.; 1363 XII. 2.; 1368 III. 5.

⁸⁶ Über den Erwerb von 1441 ff. s. unter Allmende.

⁸⁷ Vgl. W. Merz, Gutachten in Sachen Ortsbürgergemeinde Mellingen gegen Gebr. Lehner betr. Fischereirechte. Vierteljahresschrift für aarg. Rechtsprechung, Jahrgang 1918, Heft 3; ferner P. Leuthard, Die Fischereirechte im Freiamt und in Mellingen. Jur. Diss., Zürich 1928.

^{87a} Merkwürdigerweise findet sich um 1500 keine Spur von Lehenszins oder eines andern Lehenszeichens.

⁸⁸ *StR* Nr. 34, ebenso zwei Kundshaften vom Mai 1436: *Teg. f. 48 v. u. 49 v.*

Zins,⁸⁹ aber mit der Verpflichtung, zu gewissen Zeiten Fische auf den städtischen Markt zu liefern. Dies ist namentlich von einer dritten Reuſſischen befannt, dem sogenannten „Cauffen“. Es handelt sich hier wahrscheinlich um eine Reuſſpartie etwa ein Kilometer oberhalb Gnadenthal mit einer Fischenz, die mit der Hauptfischenz konkurrierte.⁹⁰ Ihr Inhaber hatte in den Fasten alle acht Tage, sonst alle vierzehn Tage am Freitag alle gefangenen Fische nach Mellingen zu liefern. Erst wenn er hier nicht alle verkaufen konnte, durfte er sie mit Erlaubnis des Schultheißen oder eines Ratsmitgliedes in andere Städte führen. Ferner war er gehalten, jederzeit Fische bereit zu halten, wenn in Mellingen das Kapitel tagte, oder Hochzeiten und andere Gesellschaften stattfanden.⁹¹

Neben den Hauptfischenz stand ein Handnetz- und Angelrecht der Bürger von Graben zu Graben, d. h. der Stadt entlang.⁹²

Von 1437 bis 1494 besaß Mellingen auch die Fortsetzung ihrer Fischenz vom Schadwart reuſſaufwärts bis Eggewil, ein Pfand des Luzerners Beringer Sidler für ein Darlehen von 95 Gulden.⁹³ Sie war eidgenössisches Lehen. 1494 ging sie an die Stadt Bremgarten über.⁹⁴

2. Fischenz in Nebengewässern.

Einen ersten Fischgrund unterhielt die Stadt im Wehrgraben. Jedes Jahr kaufte der Baumeister Gerste als Fischfutter.⁹⁵ Er besorgte hier den Fischfang und verkaufte die Beute an die Bürger. Der Erlös kam in die Stadtkasse.⁹⁶

⁸⁹ Untere Fisch. 5, obere 4 Pföd.: StAM Nr. 135 (1501).

⁹⁰ Topogr. Atlas Bl. 155.

⁹¹ MU Nr. 80, 1499 VIII. 18.

⁹² StR Nr. 34, S. 306; StAM Nr. 39, S. 95.

⁹³ U Bremgarten Nr. 309. Als Träger der Stadt wurde 1439 Hans Tegerfeld vom Vogt zu Baden belehnt; ebenda 331.

⁹⁴ U Bremgarten 587. Schon am 9. VIII. 1440 wurden die Kinder des verstorbenen Sidler belehnt. Vielleicht war das Pfand in eine Gült umgewandelt worden. Am 28. I. 1494 notiert der Mellinger Baumeister in seinem Rodel: „ingenomen 95 rinfch gulden in gold von Beringer Sidlern als er die vischetzen ablöst“: StAM, Nr. 140, f. 12.

⁹⁵ StAM Nr. 140, 1494 f. 16 v.; 1506, f. 20.

⁹⁶ Ebenda, f. 12: eingenommen von J. Rud. Segesser „18 S. umb visch us dem graben“.

Eine weitere Fischenz besaß die Stadt im „Wag“, dem untern Teil des östlich an Büblikon vorbeifließenden und unterhalb Mellingen in die Reuß mündenden Lauberbachs.⁹⁷ Die Fischenz war Aftterlehen Heinrich Winklers von Zürich, der es seinerseits von den regierenden Orten zu Lehen hatte.⁹⁸ Von Winkler hatte es die Stadt vor 1494 erworben.⁹⁹ Er hatte sich als Zins den ersten Fang vorbehalten. Anfänglich scheint das Wag von der Gemeinde gemeinsam ausgefischt worden zu sein. 1514 verfügte allein der kleine Rat über die Fischenz, sowohl was die Ausbeutung anbetraf, als auch die Verwendung des Fangs bzw. des Erlöses davon. Einen Teil davon verwendete er auf eines seiner Ratseessen. Dies scheint nach dem Brandunglück von 1505 den Becher des allgemeinen Unwillens gegen das Ratsregiment zum Überlaufen gebracht zu haben. Die Gemeinde warf dem Rat Willkür und Verschwendung vor, während doch nach dem Brand größte Sparsamkeit vonnöten sei. Dank der Rechnungsrödel sind wir imstand, die Wahrheit dieser Vorwürfe nachzukontrollieren. Sie waren sicher nur zum Teil berechtigt: Noch 1494 betrug der Erlös aus den Wagfischen kaum 1 Pfund; 1506 dagegen verzeichnet das Stadtrödel eine Einnahme von fast 18 Pfund. Spätere Angaben fehlen allerdings. Der Rat hatte sich also nach dem Notjahr 1505 gebührend eingeschränkt.¹⁰⁰ Er stritt denn auch in diesem Punkt alle Schuld ab und wies darauf hin, daß sechs Ratseessen im Jahr keineswegs zuviel sei: „sie verdientends gar wol, denn si miestend mendlichem durch das ganz jar gespannen ston, so die anderen das ir schüefend (Privatgeschäften nachgingen)“, d. h. nichts anderes als das, der Rat lehnte einen „Gehalts“abbau zur Erleichterung der Gemeindelasten ab. Trotzdem brachte der Schiedsspruch vom 16. März 1514 eine Neuregelung, die dem Gemeindebegehren Recht gab. Ein Kollegium, bestehend aus Schultheiß, Baumeister und je einem Vertreter des großen Rats und der Gemeinde sollten in Zukunft gegen einen Taglohn von 2 Batzen den Fischet organisieren, den

⁹⁷ „wag“ = bewegtes Wasser: Leyer, Mittelhochd. Handwörterbuch, III/623. Der Bach bildete in früherer Zeit einen Weiher, der noch auf der Gygerschen Karte des Kantons Zürich zu erkennen ist.

⁹⁸ StR Nr. 62, S. 350.

⁹⁹ Schon im Baumeisterrodel von 1494 erscheint der Wagfischet: HEC VII, S. 552 nennt Winkler als Vogt der freien Ämter 1505.

¹⁰⁰ StAM Nr. 140, 1494, f. 12 verso und 13; 1506, f. 2 und 10 verso.

Fang verkaufen und den Erlös in die Stadtkasse einliefern. Verwendete der Rat die Fische zu einem Ratessen, so sollte er sie zuhanden der Stadtkasse bezahlen. Hier zeigt sich zum erstenmal eine scharfe Einschränkung des Rates und seines Verfügungsbereiches über die Gemeindegelder.

Als sich das Verhältnis zwischen der Familie Segeffer und der Gemeinde infolge der Ereignisse der Reformationszeit verschlechtert hatte, versuchte Junker Hans Ulrich Segeffer, das Waglehen durch Kauf an sich zu bringen, indem er vorschützte, das Wag sei in Gefahr (durch schonungslose Ausbeutung?) abzugehen.¹⁰¹ Der Kauf kam aber nicht zustande.

Zwei weitere Fischchenzen hatte sich die Gemeinde in der sogenannten „Weiherstatt“ und im „neuen oder langen Weiher“ geschaffen. Jene lag im Trostburgtwing, wahrscheinlich in der Nähe der Widenmühle, und gehörte zum Schönhardtgut, einem Besitz des Klosters Wettingen.¹⁰² Das Fischchenzrecht Mellingens an diesem Weiher geht in die österreichische Zeit zurück. Vielleicht war es Zugehör der Gerichtsherrschaft im Trostburgtwing. Dank der Pflege, die die Stadt ihren Fischchenzen angedeihen ließ,¹⁰³ brachte dieser Weiher einen verhältnismäßig großen Erlös.¹⁰⁴ Übrigens stand auch hier die Nutzung ganz im Willen von Schultheiß und Rat.

Die Fischenz im „neuen Weiher“ wird zum erstenmal 1514 genannt.¹⁰⁵ Der Teich lag unmittelbar nördlich der Stadt. 1514 warf er dem Baumeister rund 16 Pfund ab.

Rechnen wir alle Fischchenzträge zusammen, so ergibt sich für die Zeit um 1500 eine Summe von etwa 100 Pfund. Demgegenüber stehen Ausgaben des Baumeisters von rund 440 Pfund. Die Stadt konnte also mit dem Ertrag ihrer Fischchenzen fast einen Viertel ihrer laufenden Ausgaben bestreiten.

¹⁰¹ II IV, 1 b, S. 408; StA Z VIII, 2, enthält die Instruktion der Zürcher Tagsatzungsgesandten für den 15. Dez. 1532: „Da wellend wir, das die lütt dargegen verhört unnd so inen diser kauff zu nachteil unnd beschwärd reychen möcht, alsdann der nit nachgelassen, sunder sy by der lyhung wie sy den empfangen, gehandhabet werdint.“

¹⁰² StA Urk. Wett. Nr. 960.

¹⁰³ StA M Nr. 140, 1499, f. 8.

¹⁰⁴ Ebenda, 1506, f. 10 v.: 54 Pfund 5 Schilling.

¹⁰⁵ Ebenda, 1514, f. 9. Vgl. Gygersche Karte von 1667.

Holznutzungen. Da für Mellingen wegen seiner Brücke Holz unentbehrlich war, verlieh ihm wahrscheinlich ein Habsburger neben dem, was es schon an seiner Allmend hatte, auch noch das Recht, in den Wäldern der ganzen Umgebung Holz je nach Bedürfnis des Brückenbaues zu schlagen.¹⁰⁶ Da dieses Recht aber zu beständigen Reibungen mit den Dörfern Wohlenschwil und Büblikon führte, versuchte sich die Stadt alleinige Nutzungsrechte zu verschaffen. Schon mit dem Twing und Bann im Dorf Mellingen oder Trostburgtwing hatte sich die Stadt ein Mitnutzungs- und Aufsichtsrecht in den Wäldern dieses Bezirkes (dem sogenannten Grummet, Birchwald, Buchwald und Brand) erworben. Später hat sie sich im Gschwand ein ausschließliches Nutzungsrecht, wahrscheinlich durch Kauf, verschafft.¹⁰⁷ Dennoch blieben ihre Rechte hier nicht unbestritten. So begannen die Leute aus dem Kirchsprengel Rohrdorf in den 1460er Jahren im Gschwand für ihren Kirchenbau Holz zu schlagen. Als ihnen die Stadt dies verwehren wollte, beriefen sie sich auf eine alte Gewohnheit, wonach sie in den Hölzern „so ir Kirchgenossen wären“ — der Twing Trostburg war nicht nach Mellingen, sondern nach Rohrdorf Kirchgenössig — Holz für ihre Kirche hauen dürften.¹⁰⁸ Aber von den Schiedsrichtern, dem Landvogt zu Baden, dem Schultheißen und einem Ratsmitglied der Stadt Baden und dem Untervogt zu Baden, wurde der Standpunkt Mellingens geschützt. Immerhin sollte die Stadt den Kirchgenossen von Rohrdorf an ihre Kirche Holz geben, wenn sie darum baten.¹⁰⁹ Auch die Bauernsame des Trostburg-Twings hatte eine Mitnutzung insofern, als der Gerichtsherr jedes Jahr um Weihnachten jedem Bauern des Twings so viel Holz zuweisen sollte, als er Garben hatte. Dazu durften die Dorfmeier jedem Twinggenossen ohne besondere Bewilligung des Herrn Eichen für die Ehfäden und soviel Holz zuweisen, als zu einem halben Haus reichte.

¹⁰⁶ StR Nr. 29 und 30. Vielleicht auch ein Überrest früherer Markgenossenschaft.

¹⁰⁷ StR Nr. 41.

¹⁰⁸ Wahrscheinlich ein Beispiel dafür, wie bei den Bauern das Bewusstsein von einer Großmark und ihren gemeinsamen Nutzungsrechten noch wach geblieben war. Dieses Bewusstsein war im Burgamt noch in anderer Beziehung durchaus rege: so war hier die Weidfahrt noch nicht nach Ämtern oder Dorfschaften ausgeschieden und abgegrenzt, sondern im Umfang der ganzen ehemaligen Hundertschaft gemeinsam. Vgl. unten: Allmend.

¹⁰⁹ StR Nr. 41.

Der große Holzbedarf der Stadt zum Unterhalt der lebenswichtigen Brücke, der Häuser — um 1500 bestand zumindest der Oberbau der meisten Häuser noch aus Holz —, zu Heizzwecken, für die Laufgänge der Mauer und andere Teile der Befestigung zwangen die Gemeinde, die Nutzung der Waldungen streng zu regeln.¹¹⁰ Jeder Bürger erhielt jährlich ein bestimmtes Quantum Brennholz, den „Bürger-nutzen“ zugeteilt.¹¹¹ Was er darüber hinaus etwa für sein Haus brauchte, mußte er dem Baumeister abkaufen. Dieser verkaufte auch die „Totenbäume“ (Särge).¹¹² Strenge Vorschriften für den Zöllner an der Brücke sorgten dafür, daß die holzbedürftigen Bürger und Hintersässen nicht einfach alles erreichbare Holz aus dem Twing in die Stadt schleppten.^{112a} Wie begehrt dieser Stoff noch im 16. Jahrhundert war, zeigten die Zwistigkeiten, die die Segeffer mit den Bauern ihres Twings Tägerig wegen des Holzhaues und Holzverkaufs hatten. Wahrscheinlich hatten sie einen Teil ihrer Nutzung der Stadt zugute kommen lassen. Dazu beklagten sich die Tägeriger, die Mellinger plünderten ihre Wälder aus und verspotteten die Verbote und Mahnungen ihrer Flurwächter. Schließlich mußte sich der Twingherr dazu verstehen, nur so viel Holz zu schlagen, als für sein Mellinger Haus notwendig war, das Brennholz mit den Dorfgeschworenen zusammen auszuwählen und sich mit der Gemeinde Tägerig in den Holzverkauf und den Gewinn zu teilen. Immerhin anerkannte diese ihre Pflicht, dem Mellinger Spital jährlich 45 Klafter Holz zu liefern und Bauholz nach Bedürfnis.¹¹³ Natürlich genügten alle diese Nutzungsrechte nicht, um der Stadt nach dem Brand von 1505 das nötige Holz zum Wiederaufbau zu verschaffen. Hier sprang die Stadt Luzern großherzig in die Lücke. Sie erlaubte Mellingen im Schildwald bei Waltwil (Amt Hochdorf) Holz zu schlagen. Von da wurde es an die Reuß geführt und nach Mellingen hinuntergeföhrt.¹¹⁴ Trotz

¹¹⁰ StR Nr. 15, Art. 8.

¹¹¹ StAM Nr. 1, f. 7.

¹¹² StAM Nr. 140, 1494; in diesem Jahr nahm der Baumeister vom Holzverkauf 15 Pf. ein, 1506 im ersten Halbjahr etwas mehr als 16 Pf. Später wurden diese Einnahmen bedeutend gesteigert. Eine besondere Rechnung wurde aber nicht geführt.

^{112a} StAM Bücher und Akten, Nr. 1, f. 23 v.

¹¹³ MU Nr. 52: 1456 V. 26.; AStA Nr. 6017, Faszikel 3; MU: 1539 X. 12.

¹¹⁴ Der Baumeister notiert 1506 total 470 Pfund Fuhrlöhne für Klaus an der

diesem Geschenk mußte die Stadt noch Holz von Lenzburg, Villmergen, Wohlen und Lupfig kaufen.

Allmende. Sie besaßen ebenso große Bedeutung für den einzelnen Bürger als für die Stadt als Ganzes. Ihr lieferte die Allmend das Material für Haus- und Mauerbau, darüber hinaus spielte sie eine wichtige Rolle in der Ernährung der Bürgerschaft, wenn auch nicht so ausschließlich wie in der damaligen bäuerlichen Siedlung. Wenn auch ein Großteil der Einwohner im Hauptberuf ein Gewerbe betrieb und sich die nötigen Lebensmittel im Tausch von den Bauern der Umgebung verschaffte, die ihre Produkte auf den Mellinger Markt brachten, so hat doch ein Teil der Bürger immer Vieh gehalten und Ackerbau getrieben. Für sie war die Allmende mit ihren Weidemöglichkeiten unentbehrlich. Sie besaßen auch in der nächsten Umgebung der Stadt Wiesen und Äcker, die ihnen die Überwinterung des Viehs ermöglichten.

Wahrscheinlich hat der neugegründete Markt Mellingen die Allmend des früheren Weilers ohne große Veränderung übernommen, nur daß das Gebiet der Allmend jetzt jurisdiktionell dem Schulteihen und seinem neuen Gerichtsbezirk unterstellt wurde. Die Weidgangsrechte der benachbarten Dörfer, mit denen das ältere Mellingen zweifellos Markgemeinschaft gehabt hatte, schieden nicht aus, ebenso wenig wie das Recht der Stadt, ihr Groß- und Kleinvieh in Wald, Allmend und Zelgen der Dörfer Tägerig, Wohlenschwil und Büblikon zu treiben, erlosch.¹¹⁵ Allerdings gelang es den genannten Dorfschaften im 15. und 16. Jahrhundert, den städtischen Weidgang stark, zum Teil bis auf einen Tag in der Woche, zu beschränken.¹¹⁶

Die eigene Allmende scheinen die Bürger wohl mit jeweiliger Erlaubnis des Stadtherrn schon früh durch Umbrüche geschmälert zu haben.¹¹⁷ Ursprünglich mochte die große Allmend, d. h. das flache und teils sumpfige Gelände, das der Stadt nordwestlich vorgelagert ist und von der Straße Wohlenschwil—Tägerig und vom Ehfädel- oder Schwarzgraben begrenzt wird, ungefähr 60 bis 70 Jucharten um-

Hueb von Waltwil für den Transport von 1347 Baumstämmen an die Reuß: StAM Nr. 140, f. 6 v., 13, 20.

¹¹⁵ StR Nr. 29. Vgl. auch E. Meyer, NutzungsCorp. S. 27 ff.

¹¹⁶ StR Nr. 65, S. 356; ferner die MU 29. X. 1571; 23. XI. 1578; 5. VIII. 1593; 25. XI. 1606; 11. VII. 1685.

¹¹⁷ Darauf deuten die Flurnamen „kleiner, großer Bifang“, den letzten Einschlag von 5 Juch. machte die Stadt 1790: AStA Nr. 2788, I, 8.

faht haben. Im Jahre 1734 bezifferte die Stadt die Fläche auf 52 Jucharten.¹¹⁸

Nachdem die Stadt den Trostburgtwing gekauft hatte und ein großer Teil der Bürger hier Äcker und Rebgelände erworben hatte, begann die Stadt auch hier, wie es scheint in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, ein allgemeines Weidgangsrecht zu beanspruchen. Dies verursachte einen langwierigen Streit mit der Weidgenossenschaft des ganzen Burgamtes. Zu ihr gehörten die Dörfer Birmenstorf, Fislisbach, beide Rohrdorf und Stetten, ferner die Klöster Wettingen, Königsfelden und Oetenbach, der Spital Baden und der in Bremgarten. Sie alle übten mit ihrem Vieh die Weidfahrt gemeinsam zwischen Limmatspitz und Berikon an der Egg, zwischen Reuß und Berg.¹¹⁹ Sie bestritten der Stadt das Recht, ihr Vieh über die Brücke zu treiben. Der Streit kam 1435 vor die Tagsatzung, und am 16. Juni dieses Jahres fällte das Schiedsgericht der eidgenössischen Boten seinen Spruch.¹²⁰ Die Vertreter Mellingens hatten zwar behauptet, schon ihre Vorfahren hätten das Recht gehabt, ihr Vieh in den Wäldern, Brachen und offenen Zelgen der Genannten weiden zu lassen. Wenn ihnen dies entzogen würde, möchten sie mit ihrem Vieh nicht zu bestehen. Das Recht habe schon in österreichischer Zeit bestanden. Die Beweismittel der Bauern erwiesen sich aber als besser, und der Anspruch Mellingens wurde abgewiesen.^{120a} Nun handelte es sich hier um eine für einen großen Teil der Mellinger Bürger äußerst dringliche Frage, zumal da die Weidgerechtigkeit der Stadt auf dem Gebiet der linksufrigen Nachbargemeinden zur gleichen Zeit auch angefochten war.¹²¹ Die Stadt konnte sich mit diesem schiedsgerichtlichen Entscheid nicht zufrieden geben, wollte sie nicht einen Teil der Bürgerschaft in ihrer wirtschaftlichen Existenz schwer schädigen lassen. Zunächst versuchte sie auf dem Umweg über einzelne eidgenössische Orte Boden zu gewinnen: im Mai 1436 instruierte Luzern seine Tagsatzungsboten dahin, sie sollten Mellingen helfen, bei seinen Rechten zu bleiben.¹²² Der Streit war also trotz des Spruchs von 1435

¹¹⁸ *UStA* Nr. 2788, IV, 11.

¹¹⁹ *UBa* II, 959, 964, 974, 996, 1142.

¹²⁰ *U* II, 1, S. 103; *UBa* I, S. 482 ff.

^{120a} *Ebenda*, S. 483.

¹²¹ *StR* Nr. 29 und 30.

¹²² *U* II, 1, S. 109.

hängig geblieben. Übrigens scheint sich Mellingen um den früheren Entscheid nicht stark gekümmert zu haben. Aber die Gegenpartei suchte nun ihr Recht positiv zu verankern. So wurde das Verbot von 1435 gegen die Mellinger Weidfahrt über die Brücke in die Öffnung von Dättwil aufgenommen.¹²³ Die Stadt suchte sich nun eine unanfechtbare Grundlage für ihren Anspruch zu schaffen. Nach dem Spruch von 1435 bestritten die Bauern der Stadt das Weidrecht rechts der Reuß vor allem deshalb, „won sy (Mellingen) hetten vor ir statt weder wunne noch weid, darinn sy (die Dörfer) mit inen weidge-nossanty gehaben möchten,“ d. h. Mellingen besaß im Trostburgtwing keine Höfe, die an der Allmend des Twings Anteil hatten und in deren Zelgen die umliegenden Dörfer der Großmark ihr Vieh zur Weide treiben konnten. Diesen schwerwiegenden Einwand suchte Mellingen dadurch zu entkräften, daß es im Twing Grund und Boden erwarb bzw. Höfe mit Wunn und Weid. Seit dem 14. Jahrhundert war das Kloster Gnadenthal hier reich begütert. Es war auch mit Mellingen seit alters verbürgrechtet. Am 24. Juli 1441 verkaufte der Konvent der Stadt drei Höfe „zuo Mellingen in der vorstatt vor dem meren tor gelegen“ mit allen Zubehörden.¹²⁴ Offenbar konnte die Stadt den Preis nicht bar bezahlen. Sie verpflichtete sich zu einem Jahrzins von 34 Mütt Kernen, 1 Fastnachthuhn, 2 Herbsthühnern und 50 Eier. Zweifellos hat die Stadt die Höfe nicht nur deshalb erworben, um mit ihrem Umschwung neue Weidemöglichkeiten für ihr Vieh zu schaffen. Sie hoffte mit diesem Besitz auch die ihm anhaftenden Nutzungsrechte in der ganzen Mark zu erwerben. Zudem bekam die Stadt ein Druckmittel gegenüber den Bauern der Markgenossenschaft. Konnte sie doch, wenn diese ihr den Weidgang weiterhin verweigerten, das gleiche auf ihren Hofgütern tun.

Mit diesen drei Höfen begnügte sich aber die Stadt noch nicht, sondern baute ihren Grundbesitz weiter eifrig aus. Als der Streit Mitte der 1450er Jahre wieder ausbrach, besaß sie im Twing mindestens acht Höfe.¹²⁵ Zu diesen Käufen hatte der Stadt ein besonderer Umstand verholfen. Im Verlauf des Alten Zürichkrieges waren die Höfe

¹²³ UBA I, S. 1142 ff. Über das Ding und die Dingstätte zu Dättwil sowie zur Frage dieser Weidgenossenschaft wird f. Wernli, Besitz-Geschichte des Klosters Wettingen, Diss. Zürich 1948, Näheres bringen.

¹²⁴ MU Nr. 41.

¹²⁵ UBA II, S. 789.

in der Vorstadt niedergebrannt worden, worauf sie die Stadt vermutlich wohlfeil an sich brachte.¹²⁶ Die Stadt baute sie nicht wieder auf, einmal, um so mehr Weideraum zu gewinnen, dann aber auch in der Hoffnung, die Steuer davon an das Amt Rohrdorf nicht bezahlen zu müssen. Sodann konnte die Weidgerechtigkeit nicht auf die Besitzer der Höfe beschränkt werden, wenn es darüber zu einer neuen Auseinandersetzung kommen sollte.

Im Mai 1458 standen sich die Parteien wieder vor einem Schiedsgericht gegenüber. Mellingen forderte, gestützt auf seinen Hofbesitz im Twing, den uneingeschränkten Weidgang rechts der Reuß. Sollte ihnen dieser nicht gestattet werden, so würden sie ihre Güter einzäunen und aus der Großmark aussondern. Trotz dieser Drohung blieben die Bauern hartnäckig. Sie hielten streng an der Beschränkung des Nutzungsrechtes auf Hof und Person des Hofbesitzers fest. Dies trotzdem ihr Schaden vermutlich größer war, wenn Mellingen seine Höfe einzäunte, als ihr Nachteil gewesen wäre, wenn Mellingen den vollen Weidgang hätte üben können. Die Schiedsrichter nahmen Mellingen beim Wort. Ihr Spruch lautete dahin, die Stadt solle ihre Höfe auf eigene Kosten einzäunen und nur sie mit ihrem Vieh begehen. Das eingehegte Gebiet schied für die gegnerische Partei als Weidgrund aus.¹²⁷

Da für die Stadt der Weidgang im Twing unentbehrlich war, blieb ihr nur der Ausweg, die verbrannten Höfe in Trümmern zu lassen, die übrigen auch verfallen zu lassen und womöglich noch weitere aufzukaufen, um ihnen das gleiche Schicksal zu bereiten. So erwarb sie 1462 von der Stadt Baden den sog. Peter Ammann-Hof, den ihr eigener Bürger dieses Namens vor rund 60 Jahren dem Spital zu Baden zu einer Pfrund gestiftet hatte.¹²⁸ Um dieselbe Zeit erwarb sie sich Weidgangsrechte im sog. Halterhof ebenfalls im Twing.^{128a} Im weiteren hat Mellingen seinen Plan konsequent durchgeführt. Die Stadt versuchte, jeden Neubau im Twing zu verhindern.¹²⁹ Schon

¹²⁶ StR Nr. 43.

¹²⁷ UBa II, 729 ff.

¹²⁸ UBa II, 12. XI. 1462. Auch dies ist ein Rentkauf: Mellingen bezahlte dem Spital Baden jährlich 9 Mütt Kernen, 3 Mütt Roggen, 2 Malter Hafer, 2 Herbsthühner und 50 Eier.

^{128a} StBa, B. und A., Nr. 127, 2. Pag. f. 26 v. und f. 34.

¹²⁹ StR Nr. 48.

um 1488 weiß das Urbar der Grafschaft Baden nicht mehr, wieviel Höfe hier ursprünglich gestanden hatten. Die betreffende Stelle lautet: „In dem dorf daselbs (vor der brugg ze Mellingen) sind vor zitten ob . . . hofreittenen alda gesin, so in das ampt ze Rordorf mit stüren und brüchen gediennet; da habennt die von Mellingen da selbs die hööff und güetter zuo der stad handen koufft von weidganngs wegen, damit die behusungen abgiengen, won die von Mellingen sind vor dem, da die höff behuset sind gewesen, nit weidgangs mögen faren von irer stat über die brugg, dann das dem nach durch gemein eidtgnosßen inen das zuogelassen, als sy sollich gütter an sich erkoufft habenn lut irer briven, wir dann sy unnd das ampt von ein andren vertetinnget, und sind diser zit nit mer hoffreitten da, dann Buggenmüli, ein hofreitte und Ulrichs Ummans huf, so er gemacht hat ann dem langen mättlin by der Stapfen am fußweg daselbs.“¹³⁰ Nachdem dann das Urbar Gericht, Steuer und Dienste erwähnt hat, die das Amt Rohrdorf und die Herrschaft zu Baden vom Twing zu fordern hatten, in deren Interesse natürlich ein Wiederaufbau der Höfe gelegen hätte, fährt es fort: „aber man bedarf besserung nit versechen (erwarten), dann die von Mellingen lassen es nit beschechen.“¹³¹

An dieser Lösung hat die Stadt festgehalten bis in die neuere Zeit.¹³²

So hatte die Stadt ihren Willen, wenn auch sicher mit großen finanziellen Opfern, durchgesetzt. Sie zeigt in diesem Punkt eine erstaunlich zielbewußte Wirtschaftspolitik, vermutlich weil diese von einer stark mit interessierten Bürgerschaft immer wieder gefordert und auch auf jede Art unterstützt wurde. Es zeigt dies auch, wie sehr das Mellingen des ausgehenden Mittelalters bäuerlich=landwirtschaftlichen Charakter trug und von den entsprechenden Interessen seine Politik bestimmen ließ.

g) Unregelmäßige Einkünfte. Hier sind zuerst die Bußgelder zu nennen. Sie nahmen im mittelalterlichen Gemeinwesen einen breiteren Raum ein, als heute, weil der mittelalterliche

¹³⁰ Vgl. StR Nr. 48.

¹³¹ AStA Nr. 2272, f. 12.

¹³² Noch 1513 lagen die Höfe in Trümmer, denn immer noch bezahlte Mellingen reduzierten Hoffstättenzins von 15 S.: StR Nr. 43; StAM Nr. 140, 1513. Noch 1553 suchte Mellingen wie schon 70 Jahre zuvor einen Hausbau im Twing zu verhindern: StA Z 1 320: Schreiben des Söldnerhauptmanns Fuchsberger.

Mensch in seiner Arbeit, seinem Privatleben und in seinem Glauben unter einer viel schärferen Kontrolle stand, als heute. Man lebte viel enger zusammen. Die Obrigkeit reglementierte und regierte ins engste Privatleben des Bürgers hinein. Das Hauptmittel, um das Leben der Stadt in geregelten Bahnen zu halten, war die Buße. Sie war für das Gemeinwesen eine nicht zu verachtende Geldquelle. Dies gilt ganz besonders für die Jahre und Jahrzehnte nach den Bunderkriegen und vor dem religiösen Umbruch.

In Mellingen floß ein großer Teil der „Polizeibusse“, d. h. der Buße, die der Rat auf Anzeige eines der vielen Aufsichtsämter (Weibel, Brotschauer, Feuersucher, Fächter, Fädeschauer) hin fällte, in die Kasse des Baumeisters, dazu noch das von den Gerichtsbusen, was nicht zur Entschädigung der Richter diente.¹³³ Die Busen, die der Baumeister einnimmt, bewegen sich um 1500 zwischen sechs Schilling und fünf Pfund, schnellen aber in einzelnen Fällen und besonders in den bewegten Jahren um 1514 bis auf 25 und 50 Pfund.¹³⁴ Neben den Busen fielen dem Baumeister auch die Siegel-

¹³³ Zuweilen gibt das Rechnungsrodel auch den Grund der Buße an, z. B.: „Eienhart Schärer 1 Pf. buos, vandt man holz im ofen“, vgl. die Satzung 28 des Stadtrechts aus dem 15. Jahrhundert (StR Nr. 16) in der deutlicheren Form der Satzung von 1624 (StR Nr. 79, Art. 61: „wo unsre fürsuocher in einem stuben offen eingestütztes holz findet zwüschen der vesper und betglogen, so verfalt der hußwürth oder haußfrauw desselben haußes fünf schilling und nach der betglogen ohne alle genad ein pfundt.“ Ofters wird auch nur der Widerpart genannt, z. B.: „Jundher Rudolff Sägesser 2 Pf. von Uelle Grabers wägen“ oder „Hans Wolleb 3 Pf. von der Grötterin wägen“. Bei Hintersäßen, deren Zahlungsfähigkeit oder -willen man misstraute, trägt der Baumeister zuweilen auch die Zahlungsfrist ein und die Strafe, die der Betreffende bei Versäumnis zu gewärtigen hatte: „Thomas Koller 3 Pf. buos, bezallen zuo s. Verenentag 1 Pf., uss Martini 1 Pf., uss Ostern 1 Pf., gelopt an den stab, die zuo bezallen oder nach jeder ungewertten zill von der statt (ziehen) untzitt er dz vervallen pfund gezalt“, StAM Nr. 140, 1494. Man drohte also mit Verbannung. Zuweilen ließ sich der Rat nachträglich zur Milde stimmen: „Clewe Engel von Neslinbach 5 Pf. buos... und die bezallen in monetfrist oder usz unser stat gericht. Nachtrag: „gewertt (bezahlt) 1 kronen und ist im das überig geschenkt von bitt wegen erberen lütten und kam das gelt in trog, und sol noch 3 tag werden“ (d. h. der Gebüßte soll noch drei Tage für die Stadt arbeiten) StAM Nr. 140, 1494.

¹³⁴ StAM Nr. 140, 1513, f. 8 verso: „Item 25 Pfund buoz gab Schultheis Buttenberg.“ Im Jahre 1515 wird der Gleiche, jetzt Altschultheiß, zu 50 Pfund verurteilt. MU 95 a.

und Ausfertigungsgebühren zu bei Urteilen, die verurkundet wurden.¹³⁵

Eine sehr unregelmäßige Einnahme hatte die Stadtkasse an den Abgaben, die Zugänger für die Niederlassung in der Stadt bzw. beim Wegzug zu entrichten hatten, und den Gebühren, mit denen sich die Hintersässen oder Fremde ins Bürgerrecht einkauften, jene kurz „Abzug“ und „Einzug“ genannt, diese „Burgrecht“.

Den Abzug führte ein Gemeindebefehl von 1438 ein, um eine zu starke Abwanderung zu bremsen.¹³⁶ Er bestand im zwanzigsten Pfennig, d. h. die Stadt nahm 5 % vom Vermögen des Wegziehenden. So sollten besonders die vermöglichen Bürger in der Stadt gehalten werden, da bei ihnen natürlich immer die Neigung bestand, sich in einer höheren Stadt mit mehr Möglichkeiten einen größeren Wirkungskreis zu schaffen.

Ebenfalls als Abzug wurde daneben eine Abgabe bezeichnet, die die Gemeinde von solchem bürgerlichen Erbgut erlangte, das an auswärts wohnende Erben fiel. Sie betrug ebenfalls 5 %.¹³⁷

Der Einzug scheint erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts eingeführt worden zu sein. Seine Höhe schwankt zwischen 1 und 3 Pfund.¹³⁸

Wer Ende des 15. Jahrhunderts das Mellinger Bürgerrecht erwerben wollte, hatte 1 Gulden zu bezahlen oder dem Baumeister Waffen im gleichen Wert abzuliefern. Dazu musste er aber noch in der Stadt ein Haus besitzen oder ein Udel von 8 Pfund stellen.¹³⁹

Sehr wenig Einkünfte verzeichnen die Rechnungsrödel aus den städtischen Tvingherrschaften. Vermutlich deshalb, weil die Gerichts- und Schreibgebühren, die Bußgelder und sonstige Abgaben vorab dem Schultheißen und seinen Organen (Weibel und Schreiber) zukamen. Unter eidgenössischer Herrschaft hat sich Mellingen eine letzte Einnahmequelle zu öffnen vermocht, die aber spät und nur

¹³⁵ StAM Nr. 140, 1494, f. 10: „Lorenz Halter sol 20 S. von sinem ursöch zuo schriben und zuo siglen“.

¹³⁶ StR Nr. 35.

¹³⁷ StR Nr. 35; StAM Nr. 140, 1494, f. 13.

¹³⁸ StAM Nr. 140, 1499 und 1513. In diesem Jahre sogar ein Einzug von 6 Pfund. Im Laufe des 16. Jahrhunderts stieg er dauernd. 1580 erreichte er die Höhe von 15 Gulden: StAM Nr. 1, f. 31 v.

¹³⁹ StR Nr. 54. Über die Erhöhung und Handhabung des Burgrechts im 16. und 17. Jahrhundert vgl. (Kap. 2, II, 1) S. 34.

zögernd zu fließen begann: Pensionen und Anteil an der eidgenössischen Kriegsbeute.

Als die Eidgenossen bei Grandson und Murten ihre Burgunder Beute eingebracht hatten, von König Ludwig von Frankreich für ihren Verzicht auf die Eroberung der Waadt 200 000 Kronen erwarteten und schließlich nach Giornico ein „goldener“ Friede mit Mailand bevorstand, da wagte auch Mellingen, mit Bremgarten und Baden zusammen, seine Ansprüche vorzubringen. Zur Begründung wies es darauf hin, daß es seine Mannschaft auch zu den bisherigen Kriegszügen gestellt und dadurch große Kosten gehabt habe.¹⁴⁰ Die Antwort der eidgenössischen Boten vom März 1479 zeigt, daß man den Anspruch der drei Städte schon vorher in Luzern als berechtigt anerkannt hatte, und daß für sie ein Anteil beschlossen worden war. Wie hoch er sich belief, ist unbekannt. Dagegen erhielt Mellingen mit Bremgarten zusammen 1492 aus dem Verkauf von Gold und Kleinodien, die bei Grandson erbeutet worden waren, etwas über 25 Gulden. Davon mag Mellingen etwa zehn Gulden erhalten haben.¹⁴¹ Von den 200 000 Kronen, die Franz I. nach dem Frieden von Genf 1516 auszahlte, bekam Mellingen 271 Kronen,¹⁴² von der letzten Zahlung in der Höhe von 100 000 Kronen im Jahr 1519: 108 Kronen.¹⁴³

Nicht so leicht wie zu den Beuteanteilen kam Mellingen zu den Pensionen. Als sich die Stadt im Frühjahr 1517 zusammen mit andern gemeinen Herrschaften und den aargauischen Städten darum bewarb, anerkannte zwar die Tagsatzung ihren Anspruch grundsätzlich, bedauerte aber, daß er zu spät angemeldet worden sei. Sie wolle sich aber bei dem französischen König dafür verwenden, sobald er einen Gesandten mit mehr Vollmacht schicken werde.¹⁴⁴ Erst im September 1521 bewilligte der französische König bei den Verhandlungen in Dijon, wo sich die eidgenössischen Gesandten für Mellingen und die andern Übergangenen einsetzten, statt des gewünschten Jahr-

¹⁴⁰ II III, 1, S. 27.

¹⁴¹ II III, 1, S. 412. Die Summe wurde im Verhältnis zur Mannschaft verteilt, die die einzelnen Orte zum Feldzug gestellt hatten. Mellingen und Bremgarten zusammen: 77 Mann.

¹⁴² Val. Anshelm IV, S. 174.

¹⁴³ Ebenda, S. 311.

¹⁴⁴ II III, 2, S. 1033 und 1038 f.

geldes eine einmalige „Ehrung“. ¹⁴⁵ Ihre Höhe ist nicht bekannt. Vielleicht ist die Stadt dennoch schon im 16. Jahrhundert zu einer Pension gekommen. Im 17. Jahrhundert bezog sie zwei, eine französische und eine spanische. ¹⁴⁶

2. Die Ausgaben

Ebenso wenig wie die meisten mittelalterlichen Städte kannte Mellingen die Einrichtung einer Haupt- oder Zentralkasse, welche die Einnahmen der Baumeisterkasse, der Spitalkasse und der übrigen rechnungsführenden Ämter in sich vereinigt hätte, um sie nach einem festen Budget auf die verschiedenen Amtsbereiche und ihre Geldbedürfnisse zu verteilen. Die Einnahmen blieben vielmehr in den Händen der Kassenverwalter. Sie waren so nur zum kleinsten Teil frei disponibel, sondern blieben zum vornherein an bestimmte Zwecke im betreffenden Amtsbereich gebunden. So verwaltete jeder Beamte Einnahmen wie Ausgaben fast unabhängig vom Ganzen und nur mit dem einzigen Richtpunkt, am Ende des Jahres, wenn er vor Schulteif und Rat bzw. den Rechnern Rechenschaft abzulegen hatte, mit Einnahmen und Ausgaben möglichst ausgeglichen abschließen zu können. Ein Austausch von Geldern zwischen einer Kasse, die Mangel hatte, und einer solchen, die gerade überflüssiges Geld besaß, fand selten statt. Immerhin findet sich ein Ansatz zu einer zentralen Verwaltung im sogenannten Trog, der von Fall zu Fall auf Weisung des Rates angereichert wurde und dazu diente, das Budget des Baumeisters auszubalancieren, das die Hauptlast des öffentlichen Haushalts trug. Deshalb flossen dem Baumeister auch die Überschüsse vom Ungelt zu. Die Zollerträge kamen ihm deshalb zu, weil ihm das Bauwesen der Stadt unterstand.

Einen nicht unbeträchtlichen Teil der Einnahmen verzehrte die Besoldung der Räte und Beamten. Über die Höhe der Gehälter kennen wir nur bei den untergeordneten Beamtungen genauere Zahlen, da ihnen der Baumeister das Gehalt ausbezahlt. Demgegenüber entlöhnten sich diejenigen Beamten, die eine eigene Kasse führten, direkt aus ihren Einkünften. Diese besonders einträg-

¹⁴⁵ II IV, 1, S. 59.

¹⁴⁶ StR Nr. 91, S. 424; AStA Nr. 2788, III, 4, S. 5.

lichen Ämter waren meist Mitgliedern des kleinen Rates vorbehalten. Im Rechnungsrodel wird der Besoldungsabzug nur im allgemeinen erwähnt.¹⁴⁷ Jedoch hat sich aus dem Jahre 1508 ein Notizzettel des Kirchenpflegers Hans Bachmann mit Angaben über seinen Lohn erhalten.¹⁴⁸ Demnach bestand dieser aus 10 Mütt Kernen und 3 Viertel Kernen, das sind nach Zürcher Maß etwa 890 Liter. Dazu kam in bar 1 Pf. 6 S. von den Jahrzeitstiftungen. Wahrscheinlich haben auch die übrigen Beamten ihr Gehalt zum größeren Teil in Naturalien, vor allem Getreide bezogen. Von den niederen Chargen haben wir dies bereits erwähnt. Die Brotshauer, Ungelter, Fädeschauer, Feuersucher und Eichmeister bekamen ihr Amtseessen auf Kosten des Ungeltsertrages oder der Baumeisterkasse.¹⁴⁹ Anders die hauptamtlich angestellten, der Stadtschreiber, der Stadtknecht oder Weibel, der Zoller, die Wächter, der Hirt. Sie erhielten ihren Lohn in bar oder in Kleidungsstücken. Dem Stadtschreiber bezahlte der Baumeister um 1500 vierteljährlich 6 Pf. Daneben hatte er freie Wohnung und verdiente natürlich an Urkundenausfertigungen, Rödelabschriften und dergleichen. Ferner erhielt er vom Kirchenpfleger jährlich 4 Mütt Kernen und 2 Pfund in bar.

Der Stadtweibel erhielt vierteljährlich 5 Pf. und jährlich Tuch im Wert von 6 Pf. zu einem Gewand. Dazu hat er mannigfache Einnahmen aus seiner Gerichtstätigkeit, von Botengängen und von der Fronwaage.

Jeder der zwei Wächter erhielt um 1500 1 Pf. 12 S. für ein Gewand, dazu Schuhe. Ferner besondere Entschädigungen in bar von Fall zu Fall für andere Arbeiten im Auftrag der Stadt. Vermutlich war es ihnen nicht verwehrt, neben ihrem Wächteramt noch irgend welche andere Erwerbstätigkeit auszuüben.

Der Zoller erhielt vierteljährlich 1 Pf. und jährlich 1 Pf. für ein Kleid. Dazu hatte er freie Wohnung und Holz von der Stadt.¹⁵⁰

¹⁴⁷ Zum Beispiel Sädelmeisterrodel von 1561, StAM Nr. 122: „min herren (haben) gerechnet mit hern Schultheys Singysen sedelmeister usf donstag vor dem 20. tag (9. Januar) 1561 und so ine nemen und ußgeben, sin ion abzogen, auch in genomens und mit usstendem holtzgelt im ingeantwort, so plipt er schuldig nach rechnung 92 Pf. 12 S. 8 H.“.

¹⁴⁸ StAM Nr. 83.

¹⁴⁹ StAM Nr. 140, 1494, f. 18.

¹⁵⁰ Vgl. oben II, 1, d, S. 102.

Der Hirt erhielt von der Stadt jährlich etwa 6 Pf. und wurde wahrscheinlich von den Besitzern des Viehs noch besonders entlohnt.

Zusammen ergeben diese Gehälter für die Stadt eine jährliche Barausgabe von rund 80 Pf. Dazu kamen die bedeutend höheren des Baumeisters und des Spitalmeisters, ferner eine beträchtliche Minderung der Ungelteinnahmen durch die Essen der Räte, Richter und Ungelter und aller andern, ursprünglich nicht regelmäßig bezahlten Beamten.

Einen weiteren Kostenpunkt bildeten für die Stadt die Spesen ihrer Vertreter vor fremden Gerichten, die Verpflegung ihrer eigenen und fremder Boten, die Sitte, eigenen Botschaften nach Baden oder Zürich vor der Abreise und nach der Rückkehr ein Mahl auszurichten. Ja zeitweise veranstaltete man sogar ein Essen, wenn nur irgend ein Markstein versetzt wurde.¹⁵¹ Diese Sitte der Entlohnung mit Essen hielt sich noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch und wuchs sich sogar in den ruhigeren Jahren nach den Reformationswirren, als der kleine Rat das Mitspracherecht der Gemeinde wieder mehr zurück zu drängen vermochte, zu einem eigentlichen Krebsübel am städtischen Haushalt aus. Die Unzufriedenheit der Bürgerschaft brach sich schließlich in einem langen und heftigen Streit Bahn und erreichte in den 1620er Jahren, daß der größere Teil der Mähler auf Stadtkosten abgeschafft und durch genau festgesetzte Tag- und Jahrlöhne ersetzt wurden, die in die Rechnung eingesetzt und wirklich kontrolliert werden konnten.¹⁵²

Einen großen Teil der städtischen Einnahmen verschlangen die Arbeitslöhne für den Unterhalt der Befestigung und der im Besitz der Stadt befindlichen Bauten. Nicht zufällig war bis Mitte 16. Jahrhundert der Baumeister der eigentliche Finanzbeamte der Stadt. Die Sorge für die städtischen Bauten ist wohl seine älteste und ursprünglichste Aufgabe gewesen. Ganz besonders auf die Befestigung richtete sich das Augenmerk des mittelalterlichen Stadtbürgers. Nicht nur deshalb, weil sie Schutz gegen außen bot, sondern weil sie das Gemeinwesen vom flachen Lande deutlich abschloß und so das augenfälligste Kennzeichen für den besonderen Rechtscharakter der Siedlung bildete. Für sie mußte die Gemeinde die meisten Gelder aufbringen, sodaß man auch ein besonderes Amt für deren Verwaltung

¹⁵¹ StR Nr. 62.

¹⁵² StR Nr. 80.

schaffen mußte, dem schließlich auch die Betreuung der übrigen, nicht zum vornherein zweckgebundenen Einnahmen übertragen wurde.¹⁵³

In den Rechnungsrödeln spielen allerdings die Mauern, Tore, Türme und Gräben nur noch eine untergeordnete Rolle. Neben ihnen treten zahlreiche andere Ausgaben ähnlicher Art: zum Unterhalt der Brunnen, für die Pflasterung und Reinigung der Gassen, für den Unterhalt der Straßen im Stadtbann, der Wasserversorgung, für die Heizung der öffentlichen Lokale, für den Unterhalt der Fischchenzen u. a. m. Allerdings konnte die Stadt für viele dieser Arbeiten ihre Bürger heranziehen. Jeder von ihnen war verpflichtet, für die Gemeinde einen Tag im Jahr „Gemeinwerk“ zu leisten. Außer dieser Frist erhielt der Bürger oder Hintersässe, der für die Stadt arbeitete, um 1500 einen Taglohn von 5 S., ein Werkmeister einen solchen von 7, ein Knecht 3 S.¹⁵⁴ Zuletzt seien noch die zahlreichen Almosen genannt, für die ebenfalls der Baumeister zuständig war. Sie bewegten sich zwischen ein paar Hellern und 10 Schilling, je nachdem es sich um gewöhnliche Bettler oder um beglaubigte „Bitter“ von Gemeinden handelte, die durch Feuer oder sonstwie geschädigt worden waren.

Versuchen wir, die Einzelaspekte des Mellinger Stadthaushaltes zu einem Gesamtbilde zusammenzufassen. Um 1500 bietet Mellingen das Bild eines finanziell sehr gut gestellten und im großen und ganzen sorgfältig verwalteten Gemeinwesens. Bezeichnend für seine gute finanzielle Lage ist, daß es seine sämtlichen Verwaltungsausgaben von indirekten Steuern (Ungelt und Zoll) und vom Ertrag seiner Nutzungen zu decken vermag und nur selten zur Anleihe bzw. Rentverkauf oder gar zur direkten Besteuerung der Bürgerschaft Zuflucht nehmen muß. In den Einzelheiten der Finanzverwaltung unterscheidet sich Mellingen kaum von andern mittelalterlichen Städten. Auch hier finden die Gelder der verschiedenen, sehr selbstständig geführten Kassen nur in geringem Maße den Weg in eine Hauptkasse. Sie werden auch nicht von einer zentralen Stelle aus anhand eines Budgets auf die verschiedenen Bedürfnisse des Stadthaushaltes verteilt, sondern sind von vornherein auf bestimmte Ausgabenzwecke festgelegt. Trotz dieser Dezentralisation und lückenhaften Kontrolle hatte der Haushalt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Überschüsse,

¹⁵³ Auch die Städte Augsburg und Lindau kannten als Finanzbeamten den „Baumeister“: Schönberg, Münchner Studien 103, S. 28 und 33.

¹⁵⁴ StAM Nr. 140, Rödel von 1494, 1499 und 1506.

die zum Ausbau und zur Verschönerung der öffentlichen Bauten verwendet werden konnten (Ratsstube von 1476). Zudem scheint die Stadt um 1500 sich ein Vermögen in Form von Silbergeschirr im Gewölbe des Ratshauses angelegt zu haben.¹⁵⁵ Gleichzeitig reichten die Einkünfte aus, um im Trog oder Stadtkasten eine Reserve zu schaffen, die zur Deckung größerer Ausgaben von Fall zu Fall eingesetzt werden konnte.

Da das Vermögen der Gemeinde auf sicheren Werten (Wälder, Höfe und sonstige Grundstücke, Fischenzen usw.) beruhte, während die Stadt gegenüber Auswärtigen relativ wenig Verpflichtungen hatte — um 1500 beliefen sie sich auf rund 45 Gulden jährlich, diejenigen gegenüber dem Spital, dem Pfarrer und den Kaplaneien eingerechnet —, ist es selbstverständlich, daß Mellingen wenn nötig jederzeit billige Unleihen aufnehmen konnte. Sein Zins- bzw. Rentfuß überschreitet höchst selten 5 %.¹⁵⁶

So stellt sich die Stadt Mellingen um 1500 als ein zwar kleiner, aber voll ausgebauter Selbstverwaltungskörper dar, der, nachdem er sich einmal von den Ansprüchen eines Stadtherrn fast völlig gelöst und dadurch von jeder Ausbeutung befreit hatte, seinen Gliedern ein behagliches Leben ohne allzu große Lasten ermöglichte; allerdings hat ihnen die Stadt auch nicht allzu viel Möglichkeiten wirtschaftlicher und politischer Art bieten können. Wer hier zu etwas kommen wollte, mußte seinen Gewinn auswärts suchen.

¹⁵⁵ Nach der Luzerner Chronik von Diebold Schilling soll der Brandstifter von 1505 die Absicht gehabt haben, während des Feueralarms von der Reuß her ins Gewölbe einzubrechen u. das Silber zu stehlen. Jub.-Ausg., Luzern 1932, Tafel 304.

¹⁵⁶ Neben kleinen Unleihen, vor allem bei Bürgern, deren Anlaß wir nicht kennen, ist nur eine größere Reihe von Unleihen aus der Zeit nach dem Brand von 1505, als auch die meisten Bürger schwer geschädigt waren, näher bekannt. In dieser Zeit nahm Mellingen in Luzern (Heilgeist-Spital), in Basel (bei der Zunft zum Saffran), in Zug (bei ihrem früheren Pfarrer Johann Schönrunner) und bei Unbekannt gegen 1000 Gulden auf: StAM Nr. 47, Missiv 33; Teg. f. 109 ff.; StAM Nr. 47, Miss. 46; Teg. f. 102; StAM Nr. 171, 2.

Diertes Kapitel

Die Bürgerschaft

I. Die ständischen Verhältnisse

Die Einwohner des Marktes und auch der Stadt des 14. und 15. Jahrhunderts schieden sich sozial in die Dienstmannen des Stadtherrn, welche dieser vermutlich aus militärisch-politischen Gründen im neugegründeten Markt zur Niederlassung bewogen hatte, und gewöhnliche Marktsiedler, Hörige und Eigenleute des Stadtherrn und anderer Herrschaften, vielleicht auch Abkömmlinge freier Geschlechter aus den Dörfern der Umgebung, die zugewandert waren, um im neu geschaffenen gewerblichen Zentrum ein Handwerk oder Handel zu betreiben. Beide Schichten wuchsen erst im 14. Jahrhundert zu einer geschlossenen Bürgerschaft zusammen, wurden aber schon im 13. Jahrhundert insgesamt als „cives“ oder „Burger“ bezeichnet. Die Dienstmannen, die Kraft ihrer ritterlichen Lebensführung zum niederen Adel gezählt wurden, behielten bis ins 14. Jahrhundert hinein die politische Führung in der Stadt. Vermutlich waren sie auch in Steuer und Dienst bevorrechtet. Erst im 14. Jahrhundert, als die meisten ministerialischen Geschlechter aus der Stadt verschwunden waren, und die feudale Gesellschaftsordnung an Einfluß verlor, wurde der Unterschied des Vermögens sozial maßgebend.

I. Die Ministerialen

Im 13. und am Anfang des 14. Jahrhunderts finden sich eine ziemlich große Anzahl kyburgischer und habsburgischer Ministerialen in enger Beziehung mit dem Markt bzw. der Stadt. Obgleich dies nur in wenigen Fällen nachzuweisen ist, ist doch zu vermuten, daß sie in der Stadt vom Stadtherrn eine Haushoffstatt zu Lehen hatten mit der Verpflichtung, den Platz im Notfall verteidigen zu helfen. Daneben hatten sie wohl auch, wie jeder andere Dienstmann, dem Stadtherrn Heerfolge zu leisten.

Unter diesen Geschlechtern ist an erster Stelle das von Lone (auch nur Lô geschrieben) zu nennen. Es hat die zwei ersten bekannten Schultheißen des Marktes gestellt.¹ Es verschwindet gleichzeitig mit dem Aussterben der Kyburger (1264) aus diesem Amt.²

Neben den von Lone werden in den Mellinger Urkunden Vertreter des weitverzweigten Geschlechtes der von Iberg genannt. Sie besaßen bis zu Anfang des 14. Jahrhunderts einen befestigten Eigenhof am südlichen Ende des Marktes; nach ihnen kurz der „Iberg“ geheißen.³

Weiter hatten Wohnsitz in Mellingen ein Geschlecht von Baden (1265—1297),⁴ ein Conrad, Vogt von Hedingen (1248—1303, Ritter),⁵ die Familien von Illnau (1247—62), von Leerau (1248—1320),⁶ von Hünenberg (seit 1269),⁷ Marschall (1259),⁸ von Schönenberg (anfangs des 14. Jahrhunderts), von Schwiz (1248—1346), von Tuotwil (Dietwil, 1247—1264), von Thintikon (Dintikon, 1288—97), vielleicht auch die von Trostberg,⁹ von Wohlen (1248) und von Wollerau (1248—62). Eine bedeutende Rolle hat im Mellingen des 13. und noch des 14. Jahrhunderts ein Zweig des Dienst-

¹ Burchardus de Lone 1247 und 1248 Schultheiß, wahrscheinlich identisch mit dem «servus et ministerialis» gleichen Namens im Gefolge des Grafen v. Kyburg 1230 auf der Lenzburg: *UB3* I, 339. Sein Sohn (?) Her(mann?) de Lone 1262 miles, scultetus. *UB3* II, S. 178, 230, 324; *UStA* UWettingen Nr. 113 und 122.

² Vielleicht gehörte zur gleichen Familie der Minist. Wernher v. Lô, der 1274 in Mellingen als Zeuge genannt wird: *QW* I, 1, Nr. 1153. Die Gründe und näheren Umstände des Wechsels von 1264/5 im Schultheißenamt sind leider nicht bekannt (vgl. S. 16 und Anm. 22). In dieser Zeugenliste vom 19. April 1265 steht an Stelle des Schultheißen ein Ruo(dolfus) minister, den die Familie Segesser als ihren Stammvater ansprechen zu dürfen glaubt. Vgl. *GHS* III, S. 193.

³ Vgl. Kap. I, 4.; W. Merz, *BWA* I, S. 264 ff.

⁴ Die Zahlen geben den Zeitraum innerhalb dessen das betreffende Geschlecht in Mellingen genannt wird.

⁵ Noch 1313 wird sein Haus in Mellingen erwähnt: *MU* 1313 III. 26.

⁶ Sie waren villici des Klosters St. Urban und besaßen auch Lehen vom Johannerhaus Hohenrain. (Vgl. Kap. I, III, S. 17 f.)

⁷ Ihr Haus ging erst Ende des 14. Jahrhunderts in bürgerlichen Besitz über: *MU* 1382 XII. 18.

⁸ Der minister Ulrich Marschall von Mellingen hatte von Kyburg Haus und Garten in Mellingen und Güter in der Umgebung zu Leibgeding und später zu Erblehen: *UB3* III, S. 133.

⁹ *UB3* IV, S. 272: Rudolf und Gauwein, von denen einer der Minnesänger der Manessehandschrift sein dürfte. Vgl. Anz. f. Schweiz. Gesch. 1855, S. 7 ff.

mannengeschlechts von Schännis gespielt: Hugo von Schännis bekleidete das Schultheißenamt seit den 1280er Jahren fast ununterbrochen bis 1313. Kurz vor seinem Tod (um 1315) stiftete er das Burgerspital. Seine Familie war mit den Segesser und von Vilmeringen verschwägert und übte mit ihnen zusammen eine Art Geschlechterherrschaft aus.¹⁰

Von den bisher genannten Geschlechtern ist eine zweite Schicht des Mellinger Dienstadels zu unterscheiden. Ihre Vertreter sind aus bäuerlichen, vielleicht freien Geschlechtern hervorgegangen und haben es gerade infolge der Stadtgründung, an der sie vermutlich von Anfang an maßgebend beteiligt waren, zu Rang und Namen gebracht. Sie schlossen sich sozial an die eigentlichen, oben genannten Ministerialen an, die selber in vorstädtischem, gutsherrlichem Dienst adeligen Stand erworben hatten, wenn nicht schon ihre Vorfahren. Während die erste Schicht schon im 13. Jahrhundert fast ohne Ausnahme verschwindet, hält sich die zweite in einzelnen Vertretern bis weit über das Mittelalter hinaus. Zu ihr gesellen sich Familien, die durch Handel oder Handwerk reich geworden waren, darauf mit dem Stadtherrn in ein lebensrechtliches Verhältnis traten und sich mit den eigentlichen ministerialischen Geschlechtern verschwägerten. Sie haben meist erst im 14. Jahrhundert oder überhaupt nie ritterlichen Rang erlangt.¹¹ Unter ihnen ist die Familie von Vilmeringen zuerst zu nennen (1274—1316 in Mellingen bezeugt). Sie gehörte wahrscheinlich nicht dem Kyburgischen Dienstmannengeschlecht gleichen Namens an,¹² zählte sich aber zweifellos zum niederen Adel. Dies beweist allein schon ihre Verschwägerung mit denen von Schännis und den Segessern. Hartmann von Vilmeringen war der Nachfolger des Hugo von Schännis im Schultheißenamt.

Ferner seien erwähnt die von Goldau (1301—1315),¹³ die Bitterfrut,¹⁴ die von Gränichen, von Reitnau, die Schönbrot, die Gernaz

¹⁰ Hartmann von Vilmeringen, den er als seinen „oeheim“ bezeichnet, löst ihn 1301 und 1303 als Schultheiß ab. Peter Segesser ist zur gleichen Zeit Leutpriester in Mellingen, Johann Segesser folgt Hartmann von Vilmeringen als Schultheiß. Er ist mit denen von Iberg verschwägert: MU Nr. 4: 1313 III. 26.

¹¹ Ph. A. v. Segesser, Die Segesser, S. XXI ff.

¹² W. Merz, BWU II, S. 534 ff.

¹³ Wernher von Goldowa war Schultheiß 1315: QW I, 2, 752.

¹⁴ Sie waren neben der Familie Segesser im 14. Jahrhundert in Mellingen führend. (Vgl. die Schultheißenliste), reich begütert in der Umgebung der Stadt

(oder Gernas).¹⁵ Eine ähnliche Stellung hatten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einzelne Vertreter der Familie Witig, von Birmenstorf und von Ultwis. Um die gleiche Zeit tritt das österreichische Ministerialengeschlecht *Andres* in seinem letzten Vertreter Hartmann Andres, oder Andreas, dem Sohn des Ummanns gleichen Namens von Rotenburg in Mellingen führend auf. Dieser war Bürger zu Rotenburg und Lehensmann der Herzoge von Österreich gewesen.¹⁶ Als solcher hatte er den Kellnhof zu Malters und die Burg Neu-Rotenburg von Österreich zu Lehen. Sein gleichnamiger Sohn folgte ihm 1374 in diese Besitzungen nach. Die Rotenburg blieb ihm, bis sie 1385 von den Luzernern erobert und gebrochen wurde, bekanntlich der Anlaß zum Sempacherkrieg. Mit Hartmann vermählte sich Klara Schultheiß, die Tochter des Meisters Konrad Ribi von Seengen und Schultheißen von Lenzburg. Sie war bereits Witwe des Johann III. Segesser und brachte Hartmann ihren Sohn Johann Segesser in die Ehe. So wurde Andres zu einem Mitbegründer des Reichtums der Familie Segesser im 15. Jahrhundert. Durch ihn kam sein Stieffohn Johann u. a. in den Besitz des Kellnhof Malters, um den er mit dem Stift im Hof zu Luzern den bekannten langjährigen Prozeß vor geistlichen und weltlichen Gerichten führte.¹⁷ Hartmann Andres selber taucht in Mellingen unvermittelt anfangs der 1370er Jahre auf, und zwar bereits mit dem Schultheißenamt bekleidet. Er hatte es bis 1381 inne, worauf es auf seinen Stieffohn Johann Segesser überging.

Das Geschlecht der Segesser^{17a} blieb während über 300 Jahren mit den Geschicthen der Stadt aufs engste verknüpft. Es hat der

und in Dintikon bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Sie zogen in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts nach Aarau, offensichtlich schwer verschuldet; vor dem Schuldturm rettete sie nur die Fürsprache ihres Vetters Hans Tegerfeld, alt Stadtschreiber von Mellingen. Aarauer Urkunden Nr. 545. Vielleicht gehört zur gleichen Familie Stefan Bitterkrut, Akoluth zu Bremgarten, 1492 zu Zurzach, hier 1511 Chorherr: *U III, 2, 582.*

¹⁵ Ursprünglich von Seon, zum erstenmal in Mellingen 1296; der Letzte des Geschlechtes, Uolmann, wurde 1400 Pfründner und Schaffner des Klosters Königsfelden in Waldshut, siedelte dann nach Brugg über, wo er um 1407 gestorben ist: *UStA Urk. Königsfelden 442 und 476.*

¹⁶ *Gfr. 2, S. 176.*

¹⁷ *Seg. S. 27 ff.*

^{17a} Vgl. Ph. A. v. Segesser, *Die Segesser in Mellingen, Brugg und Aarau 1250 bis 1550*, Bern 1884; Gen. Hdb. 3. Schweiz. Gesch. III, S. 192 ff.

Stadt von den über 30 Schultheißen, die wir bis zur Reformationszeit nachweisen können, fast einen Drittel gestellt. Von den rund 300 Jahren seit der Gründung bis zum Ausgang des Mittelalters hat Mellingen mehr als 100 Jahre unter einem Schultheißen aus dieser Familie gestanden. Unter Johann V. erreichte der Besitz und der politische Einfluß dieses Geschlechts seinen Höhepunkt, nachdem Johann den Besitz der Andreas von Rotenburg und der Familie Segesser in seiner Person vereinigt hatte. Ausdruck davon ist es, daß er seit 1396, und 1397 auch sein geistlicher Sohn Rudolf, Sitz und Stimme im Rat der Herzoge von Österreich in den vordern Länden einnimmt. Mit Johann tritt das Geschlecht auch in enge Beziehungen zur Stadt Luzern, die für die Zukunft bedeutsam wurden. Johann hatte aber nicht nur in Luzern, sondern auch in Zürich und Aarau, seit 1415 auch in Bern, Burgrecht. Die Bedeutung der Familie wird einigermaßen anschaulich, wenn man sich ihren Besitz vergegenwärtigt, soweit er noch urkundlich erfaßt werden kann.¹⁸ Um 1400 umfaßte er den Kellnhof zu Malters, den Hof Holzrüti (östlich Mellingen), den Dinghof zu Niederlenz (nördlich Lenzburg), einen Hof zu Göslikon (südöstlich Mellingen), einen Hof bei Liebegg, den halben Hof Suhr, den Iberg und mindestens eine Hofstatt in Mellingen, Hausbesitz in Brugg und Aarau, umfangreichen Grundbesitz mit Weingärten und Trotte zu Mellingen, zahlreiche Güter in Dintikon, Natural- und Bareinkünfte zu Boswil, Niederrohrdorf, Uttingen bei Ingwil, in Lunkhofen, Ottenbach, Merenschwand, im Burgamt, in Beromünster und Sarmenstorf; ferner die Gerichtsherrschaften Steinhausen bei Zug, Göslikon, und seit 1409 Tägerig.¹⁹ 1412 erwarb Johann Segesser den Widemhof und Kirchensitz zu Schinznach, wo sein Sohn Ulrich schon im Oktober 1411 als Leutpriester eingesetzt worden war. Vorübergehend besaß Johann auch Schloß und Herrschaft Gerrenstein und das Gericht Latzons im Tirol.²⁰

Johann blieb auch nach 1415 ein Parteigänger Österreichs. Seine

¹⁸ GHS III, S. 197 ff.; Seg. S. XXIV.

¹⁹ Dagegen hat die Familie Segesser nie den Twing Stetten besessen, wie dies schon Ph. A. v. Segesser und nach ihm H. A. v. Segesser, GHS III, S. 193, behauptet hat. Am 18. Oktober 1492 (Seg. Reg. Nr. 287) wird Hans Rudolf Segesser als Richter und Twingherr zu Stetten bezeichnet, weil er als Schultheiß und Lehenträger der Stadt Mellingen in deren Namen und Auftrag Gericht hielt. Vgl. (Kap. 2, III, 2.) S. 72 ff.

²⁰ GHS III, S. 198.

Söhne Hans Ulrich und Peter sind dieser Gesinnung treu geblieben. So erklärt es sich, daß sie 1442 von König Friedrich III. in Zürich vom Stand österreichischer Dienstmannen in denjenigen von Reichsdienstmannen erhoben wurden,²¹ zu einer Zeit, als der König die Rückgewinnung des Aargaus für sein Haus allen Ernstes vorbereitete.²²

Seit etwa 1300 wohnte die Hauptlinie dieses Geschlechts im Jberg, dem festen Hof am Südende des Städtchens. Ihrem adeligen Stand entsprach ihre Lebensführung. Kein Segesser begegnet je als Handels- herr oder gar Handwerker. Ihren Besitzstand suchten sie sich im 15. Jahrhundert als Bankier, zuweilen auch durch Spekulation mit Immobilien zu wahren. Ihre Haupttätigkeit bestand aber offenbar in Ackerbau und Viehzucht auf ihrem ausgedehnten Besitz rund um Mellingen. Einen großen Teil ihrer Zeit haben die Segesser immer den Geschäften ihrer Vaterstadt gewidmet, die ihnen im Vertrauen auf ihr Ansehen und ihre Beziehungen immer wieder ihre wichtigsten Ämter anvertraut hat.

Nach dem Tod Johanns V. im Jahre 1424 ging der Besitz in zwei Teile. Der ältere Sohn Peter ließ sich in Aarau nieder, Hans Ulrich in Mellingen. Da Peter ohne männliche Nachkommen blieb, vereinigte Hans Ulrich nochmals fast den gesamten Besitz in seiner Hand. Wie sein Vater war er lange Jahre Schultheiß von Mellingen. Nach seinem Tod 1457 verzweigte sich das Geschlecht in drei Linien. Der erste Sohn Hans Arnold nahm seinen Wohnsitz in Aarau, der zweite Hans Ulrich blieb in Mellingen und der dritte Hans Rudolf zog nach Brugg. In Hans Arnold und Hans Ulrich gelangten die ersten Glieder der Familie zur Ritterwürde. Vielleicht ist dies der Grund, daß Hans Ulrich in Mellingen nur in den 1460er Jahren Schultheiß war.²³ Dagegen hat Hans Rudolf, der sein Burgrecht in Mellingen nie aufgegeben hat, das Amt bis ins 16. Jahrhundert und bis ins höchste Alter mehrmals bekleidet. Seit 1496 löste ihn dabei sein Neffe Hans Ulrich III., Sohn Hans Ulrichs II., ab. Dessen Vetter gleichen Namens, Sohn Hans Rudolfs, war in der Reformationszeit der Führer der Altgläubigen in Mellingen, obgleich er hier nie Schult-

²¹ Seg. Reg. 162.

²² H. A. v. Segesser (GHS III, S. 194) vermutet, daß auch der Erwerb der Burgen Künzstein (1452), Habsburg (1462) und Brunegg (1472) durch Sohn und Enkel in diesem Sinn aufzufassen seien.

²³ StR Nr. 14, S. 290.

heiß war.²⁴ Ausdruck der Spannung, die damals zwischen der größtenteils zur Reformation übergetretenen Gemeinde und den konservativen Geschlechtern herrschte, zu denen die Familie Segesser bedingungslos hielt, ist der Streit um Ausschluß oder Einbezug des Jbergs in die Verteidigungsanstalten der Stadt.²⁵ Zwar hat die Bürgerschaft in dieser Sonderfrage ihren Willen durchsetzen können, nicht aber in der umfassenderen Glaubensfrage, die zugleich ihren politischen Aspekt hatte. Die Schlacht von Kappel brachte den Sieg der katholischen Orte und die Rekatholisierung der freien Ämter. Unter dem Druck der Sieger kehrte auch die Gemeinde Mellingen zum alten Glauben zurück und die Gegner der Reformation ans städtische Regiment. Also gerade umgekehrt wie im bernischen Aargau, wo z. B. in Aarau die Anhänger der Reformation, d. h. die große Masse der Bürger sich mit Hilfe Berns behaupteten, wobei es ihnen gleichzeitig gelang, die letzten Vertreter des Adels aus dem Stadtregiment auszuschließen. Seit 1533 finden wir den Sohn Hans Ulrichs III., Bernhard, wiederholt im Schultheißenamt.²⁶ Sein jüngster Sohn Hans Kaspar, der Begründer der deutschen Linie, in deren Besitz der Jberg bis ins 17. Jahrhundert verblieb, war in den Jahren 1586/88 der letzte Schultheiß, den dieses Geschlecht der Stadt Mellingen gestellt hat. Mit ihm verschwand zugleich der letzte Vertreter der ehemals in der Stadt ansässigen Ministerialen.

2. Die gemeinen Bürger

Den Stadtcharakter im wirtschaftlichen Sinn, d. h. den Charakter einer Siedlung, deren Bewohner den Lebensunterhalt mit Handel oder Handwerk erwerben, erhielt Mellingen naturgemäß nicht durch die Ministerialen, die ja vor allem zu militärischen Zwecken in der Stadt saßen. Die wirtschaftliche Substanz des Marktes wie der Stadt bildeten die handwerklich produzierenden Ansiedler, die sich seit der Gründung des Platzes durch Zuwanderung bäuerlicher Elemente aus

²⁴ Er ist der Stammvater der jüngeren Luzerner Linie. Von seinen Söhnen Ulrich und Jost hat Mellingen 1543 die Gerichtsherrschaft Tägerig erworben: MU 1543 V. 25.

²⁵ Vgl. (Kap. I, IV) S. 26.

²⁶ Seit 1540 bis zu seinem Tod war er Obervogt des Bischofs von Konstanz zu Röten und Kaiserstuhl. GHS III, S. 206.

der nähern und weitern Umgebung vermehrten. Die genaue Herkunft der verschiedenen Geschlechter ist nur selten fassbar. Das Zahlenverhältnis der Ministerialen zu den gewöhnlichen Bürgern dürfte vielleicht im 13. Jahrhundert 1 : 4 gewesen sein. Im 14. Jahrhundert und später hat es sich sehr rasch zugunsten des gewerblichen Elements verschoben.

Annähernd vollständig kennen wir die anfängigen Geschlechter erst am Ende des 15. Jahrhunderts dank den erhaltenen Stadtrechnungen und anderer Akten im Stadtarchiv. Die wichtigsten im 13. Jahrhundert bezeugten Geschlechter waren die Ab Andman, von Bondorf, von Boswil, Burgunder, von Buttensulz (Buttisholz), von Diezehofen, Graf (Comes), Hagenau, der Kupfersmit (Kupferschmied²⁷), dictus Mag²⁸, der Maler, Molendinarius (Müller), von Münster, prope Ripam (Amstad?), der Salzemann, Spisere, der Wegler, Welti, de Wolhovin, dictus Zegel.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts kommen folgende Namen: Beringer, Berwart, von Birmenstorf, von Birr, der Bruner, Fry^{28a}, Furrer, Hellekessel, Henmanrüti, Holzrüti, Huber, Im Kelre, In der Huob, Kilchmann, Krämer, Kündig, Meyer von Rordorf, Möriger, Niesli, Nünlist, Röuber, Rubkrüt, von Saggeron, Scherer, Schilter, Schmid, Schodeler, Schürmann, Sekeller (Seculer), von Seffingen, Spuro, Unnutz, Walliser, Zegelli, Ziechli.

Die wichtigsten aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts waren: Ammann, Bernhard, Engler, Ezel, Flach, Früeuff, Hef, Meyenberger, von Rordorf, Wicker, Wüest, Wolleb, Zuckermann.

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts: Buogi, von Brunegg, Bugg, Buosinger, von Büttikon, Egg, Emch, Flechi, Gebistorf, Halenbart, Hersträher, Humbel, Im Hof, Kefler, Leemann, Mellinger, Meyer, Miesiberg, Pfister, Schmid, Schnider, Schwab, Tachelshofer, Vischer, Weber, Wildermuott, Zimmermann.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts:

²⁷ Eine Berufsbezeichnung, die noch nicht zum festen Geschlechtsnamen geworden ist.

²⁸ Noch nicht zum Geschlechtsnamen gewordener Übername.

^{28a} Dieses Geschlecht ist meines Wissens das einzige, das aus dem Mittelalter überdauert hat und noch heute in Mellingen blüht. Vgl. auch die Schultheißenliste.

Bachmann, Bechler, Beck, Buttenberg, Falch, Fuchs, Fützer, Gerhart, Gerwer, Gering, Gingy, Gräminger, Häuptinger, Herman, Hübscher, Indergruob, Kolger, Krantz, Küffer, Küng, Küttinger, Lips, Mäder, Murer, Sarmistorf, Sattler, Seiler, Singysen, Spitzli, Springysen, Sternysen, Stutz, Vogelsang, Widerkehr, Wirt, Zierysen, Zscheppi.²⁹

Die frühesten Mellinger Urkunden zeigen die Geschlechtsnamen bald noch in vollem Gang. Ein Teil der Bürger besitzt zwar schon einen festen Geschlechtsnamen, ein anderer Teil gebraucht dafür einen Übernamen und setzt ein „dictus“ davor, ein Zeichen dafür, daß das Gefühl noch lebendig ist, es handle sich nur um einen Zunamen zur bessern Unterscheidung.^{29a} Dem gleichen Zweck dienen Berufsbezeichnungen, die erst im 14. Jahrhundert zu festen Geschlechtsnamen werden. Zuweilen werden diese noch im 15. Jahrhundert von Berufsbezeichnungen wieder verdrängt. So nennt z. B. der Badstubenvertrag um 1500 den Bader anfänglich „Hans Schnider der der schärer“, am Schluß „Hans Scherer schnider“. Die Liste der Brandgeschädigten von 1506 nennt ihn einfach Hans Scherer.^{29b} Um 1344 taucht in Mellingen ein Mann namens Ulrich Niesli von Brunegg auf. Um 1382 ist er Bürger in Mellingen und führt den Titel Ammann von Brunegg. Sein Sohn Rudolf führt nur den Namen Niesli. Sein Enkel Peter, Rat und 1411 Schultheiß zu Baden, Stifter der dortigen Ammann-Pfrund, seit etwa 1412 wieder in Mellingen und hier Schultheiß 1422, 1426, 1434 und 1437, führt nur noch den Namen Ammann.^{29c}

Fast die einzigen Quellen zur Bestimmung der Herkunft des einzelnen Bürgers bilden für das 13. und 14. Jahrhundert die Namen, welche ihren Träger nach seinem ursprünglichen Wohnort bezeichnen (z. B. von Birmenstorf, von Birr, von Rordorf usw.). Hier sind die Ortschaften der näheren Umgebung des Reuhtales, des Eigen- und Burgamts am häufigsten. Tatsächlich mag die Zuwanderung aus der Nähe die Bevölkerung Mellingens ursprünglich am meisten genährt haben. Erst später kam dann auch der Austausch zwischen den

²⁹ Diese Namen bedeuten nur eine Auswahl. Es handelt sich meist um solche, die in Zeugenlisten vorkommen. Deshalb ist auch die zeitliche Einreihung, die wir hier vorgenommen haben, nur bedingt gültig.

^{29a} Vgl. oben die Namen des 13. Jahrhunderts.

^{29b} *Uu* 82 a; *StAM* Nr. 139, I.

^{29c} *Uu* I, 86, 87, 158; *Reg.* 80, 82; *UStA* *Urf.* Königsfelden Nr. 392.

benachbarten Städten hinzu, der besonders durch die Abkommen über gegenseitige Abzugsfreiheit begünstigt wurde. Die Gründe, die zum Wohnsitzwechsel führten, sind selten fassbar.

Die Abwanderung ist noch schwieriger einzuschätzen. Sie war vor allem wirtschaftlich bedingt. Bedrohlich wurde sie für die Stadt in den 1420er und 1430er Jahren. Die Gründe waren eine starke Verschuldung und infolgedessen eine hohe Steuerlast, nachdem die Stadt 1421 schwer durch Feuer gelitten hatte. Dazu kam das schlechte Verhältnis mit den benachbarten Dörfern in Weidgangsfragen. Infolge der Streitigkeiten war sowohl die Existenz der bäuerlichen Elemente in der Stadt, wie auch der Handwerker gefährdet. Diese waren darauf angewiesen, daß die Bauern ihre Produkte in die Stadt brachten und ihnen ihre Erzeugnisse abnahmen. Ob die Stadt einen wirksamen Marktzwang auszuüben vermochte, ist sehr fraglich. Vielleicht wirkte auch ein Zug in die aufblühenden eidgenössischen Städte mit, da jetzt, nach der Eroberung des Aargaus, politische und moralische Schranken gefallen waren. Wie die Stadt die Abwanderung mit einer Abzugstage zu bremsen versuchte, ist bereits besprochen worden.^{29d} Da der einzelne Bürger für die Schuld seiner Stadt mit seinem Gute haftete, ist es begreiflich, daß die Abwanderung in solchen Perioden zunahm. Nach Aussage der Mellinger Gesandten, die um die Bewilligung des Abzugsbeschlusses von 1438 batzen, wanderten gerade die vermöglichen Familien ab, und das waren sicher auch in Mellingen die Kaufleute. Ziel der Abwanderung waren wohl vor allem die größeren Städte, wie Zürich, Luzern und Basel, diereichere wirtschaftliche Möglichkeiten boten, als das von konkurrierenden Kleinstädten rings umgebene Mellingen. So finden sich im 15. Jahrhundert Holzrüti und Dachselhofer in Zürich, Kilchmann und Fry in Basel, Meyer, Haberer, Müller, Greninger und Segeffer in Luzern.^{29e}

Über die soziale Zusammensetzung der eigentlichen Bürgerschaft besitzen wir vereinzelte Angaben. Theoretisch stand der neu Zuwandernde, der sein Bürgerrecht erwarb, mit jedem andern

^{29d} Vgl. Kp. 2, II, 1, S. 35 f; StR Nr. 35.

^{29e} Wahrscheinlich der früheste Auswanderer findet sich für Basel: Urk.-Buch Basel II, Nr. 194 und 310: 1276 nimmt Johann Carpentarius (Zimmermann), «dictus de Mellingen», ein Haus in Basel zu Erblehen. Mehrere Mellinger in Brugg: Argovia 58, S. 406 ff.: Nr. 100, 258, 305, 313, 319.

Bürger rechtlich auf gleicher Stufe, selbst wenn er vorher Leibeigener war. In diesem Fall wurde er nun nach Stadtrecht vom Todfall frei und auch bei erbenlosem Tod kam seine Hinterlassenschaft nur mit dem Willen der Bürgerschaft seinem früheren Herrn zu. Immobilien mit Marktrecht, also vor allem Grund und Boden innerhalb der Stadt, fielen von vornherein aus dem Erbe. Der fremde Leibeigene wurde nach Jahr und Tag Eigenmann des Stadtherrn, wie es auch die übrigen Bürger waren.³⁰ Aber nun gehörte er einer Bevölkerungsschicht an, die sich allmählich als neuer Stand zwischen Bauer und Adel einschob. Immerhin hatte Leibeigenschaft noch gewisse soziale Nachteile im Gefolge. Dem Leibeigenen war, wenigstens theoretisch, der geistliche Stand verschlossen. War eine Verjährung nicht möglich, aber der Leibherr auch nicht so stark, daß er seine Rechte voll durchzusetzen vermochte, so begnügte sich dieser wohl auch mit dem Loskauf. Ein solcher ist für Mellingen aus dem Jahre 1314 bezeugt:³¹ Ulrich der Meyer von Rordorf, Leibeigener des Klosters Salem (Baden) und Bürger zu Mellingen, kaufst sich, seine Frau und seine drei Töchter mit 9 Pfund Pfennig von der Leibeigenschaft frei. Wahrscheinlich um seinen drei Töchtern den Eintritt ins Kloster Gnadenthal zu ermöglichen.³²

für Eigenleute fremder Herren, die Stadtbürger geworden waren, aber vom Herrn zurückgefordert wurden, hat sich die Stadt auch wohl selber verwendet.³³ Leibeigene scheinen in Mellingen nicht selten sesshaft und Bürger geworden zu sein.³⁴ Wohl nur um Streitigkeiten mit Feudalherren zu vermeiden, hat sich die Stadt dazu verstanden, eine Bestimmung ins Stadtrecht aufzunehmen, wonach ein Bürger, der

³⁰ StR Nr. 5, S. 273 ff.

³¹ AStA, Urk. Gnadenhal 25. September 1314.

³² Ebenda, Urkunde vom 13. Januar 1315.

³³ II, S. 103: Instruktion der Stadt Luzern an ihre Tagsatzungsboten: „Item (sie sollen den) Junker Thüringen von Hallwil helfen bitten, dz er den Knecht, so sin eigen ist, den von Mellingen bleiben lasse“.

³⁴ Urk. Bremgarten Nr. 417: 1461 März 24., nennt eine Gretha Leibeigene der Herren von Schönenwerd bzw. der Stadt Bremgarten aus dem Twing Verikon. Nach Wettinger Urk. Nr. 1140 (AStA, 1. Mai 1469) schenkt Heinrich Truchseß von Wolhusen seinen Leibeigenen Hans Sarmistorff von Mellingen dem Kloster Wettingen. Noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beansprucht das Eigenleutenbuch des Klosters Wettingen (AStA Nr. 3147) die Familien Zimmermann und Bücheler in Mellingen als ihre Leibeigenen.

eine Leibeigene heiratet, ohne daß diese sich zuvor von ihrem Herrn losgekauft hätte, das Burgrecht verlieren soll.³⁵

Wahrscheinlich durch den Kauf der Gerichtsherrschaften oder von Höfen kam die Stadt selber in den Besitz von Leibeigenen, die sie natürlich wie jeder andere Leibherr bei der Stange zu halten versuchte. Eine solche Leibeigenen- oder Hörigenfamilie waren wahrscheinlich die Holzrüti, die die Stadt 1427 für Steuern und Dienste beanspruchte.³⁶

Im politischen Leben der Stadt hatte der persönliche Stand keinen oder nur geringen Einfluß. Wenigstens im 15. Jahrhundert scheinen allein der Besitz und die Begabung maßgebend gewesen zu sein. Ein eigentliches Patriziat hat sich nicht gebildet. Jedem, der genügend Vermögen und damit genügend Unabhängigkeit vom Brot-erwerb hatte, um sich den städtischen Ämtern widmen zu können, standen die Ehren offen.

Die Einwohnerzahl Mellingens kann nur ganz annähernd bestimmt werden, da für das 13. und 14. Jahrhundert Quellenmaterial völlig mangelt. Die Zahl der Hoffässtätten dürfte etwa 50 betragen haben. Dies ergäbe eine Einwohnerzahl von etwa 200 bis 250 Seelen.

Eine bestimmte Angabe besitzen wir aus dem 15. Jahrhundert: am 11. Juni 1479 gab der Bischof von Anagni der Pfarrgemeinde Mel-lingen das Privileg, auch in der Fastenzeit Butter- und Milchspeisen genießen zu dürfen. Die betreffende Urkunde beziffert die Gemeinde auf 150 Köpfe.³⁷ Die Zahl ist doch wohl ohne die Kinder zu verstehen oder stellt eine reichlich niedrige Schätzung dar. Denn 15 Jahre später zählt eine Stadtrechnung 137 männliche Schuldner der Baumeisterkasse auf.³⁸ Davon waren höchstens etwa 30 Nichtansässige. Dazu werden noch zehn weibliche Personen genannt. Zu ihnen wären die verheirateten Frauen, die Ledigen ohne eigenen Haushalt sowie die Unmündigen zu zählen. So ergäben sich insgesamt mindestens 350 Seelen.³⁹ Die Zahl der Bürger hat sich auch nach dem Brand von 1505 dank den Maßnahmen der regierenden Orte (Zahlungsauf-

³⁵ StR Nr. 79, S. 387.

³⁶ II, S. 67.

³⁷ MU Nr. 64: «qui centum et quinquaginta existunt».

³⁸ StAM Nr. 140, 1494.

³⁹ 1837, also noch vor der großen Bevölkerungsvermehrung des 19. Jahrhun-

schübe u. a.) nicht stark vermindert. Von den insgesamt 58 brandgeschädigten Hausbesitzern verzichteten nur sechs auf den Wiederaufbau und gaben ihr Bürgerrecht auf.⁴⁰

Für die Vermögensverhältnisse in der Bürgerschaft sind wir nur in einzelnen Fällen, wie z. B. bei der Familie Segesser, und auch hier nur in den großen Umrissen unterrichtet. Wo man größere Vermögen vermutet, sind sie wohl meist im Handel erworben worden. Allgemein suchten die Bürger ihr Vermögen in Grundrenten und Grundbesitz anzulegen, den sie meist noch selber bebauten. Dafür kamen in Frage einmal die unbebauten Grundstücke innerhalb und außerhalb der Stadt, die Zinsgärten in der Au und auf dem Graben, die Äcker im großen und kleinen Bifang, in der großen und kleinen Kreuzzelg und in der Egerden vor dem Lenzburger Tor, gegen Wohlenenschwil und Tägerig zu. Schließlich befanden sich im 15. Jahrhundert die Äcker und Matten im Trostburgtwing und die drei dortigen Mühlen meist im Besitz von Mellinger Bürgern. Um begehrtesten scheinen die Weinberge im Twing gewesen zu sein.⁴¹ Dieser umfangreiche Grundbesitz der Bürger hat natürlich der Stadt einen stark bürgerlichen Anstrich gegeben.⁴²

Neben diesen Anlagen finden sich zahlreiche Gültbriefe und Renten auf Gütern in den umliegenden Dörfern, vor allem aber in denen des Reuhtales bis Niederwil, Göslikon, Sulz hinauf, im Westen bis Othmarsingen und Lenzburg, dagegen wenig im Eigenamt. Im 15. Jahrhundert haben sich einzelne Bürger, vor allem aber die Segesser, als Geldverleiher betätigt.⁴³ Dies hängt wohl mit dem gänzlichen Verschwinden der Juden aus der Stadt zusammen, wie auch die starke

derts, zählte Mellingen total 685 Einwohner, diejenigen des Trostburgtwings eingerechnet. Bevölkerungstafel des Kantons Aargau, 1837.

⁴⁰ StAM Nr. 139, I.

⁴¹ Einige befanden sich im 15. Jahrhundert im Besitz der Klöster Wettingen und später Königsfelden und Gnadenthal, andere wurden von Habsburg zu Lehen oder Pfand gegeben: HU II, S. 576.

⁴² Um umfangreichsten präsentiert sich im 15. Jahrhundert der Grundbesitz der Familie Segesser (vgl. oben). Johanns V. Vermögen dürfte unter die größten der damaligen Schweiz zu zählen sein. Vgl. H. Nabholz, Zur Geschichte der Vermögensverhältnisse in einigen Schweizerstädten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Festg. Paul Schweizer, Zürich 1922. Für die Vermögensverhältnisse des Freiamts vgl. H. Umann, Ein freiamter Steuerrodel aus dem 15. Jahrhundert, Arg. 44 (1932) S. 203 ff.

⁴³ Seg. Reg. Nr. 323, 325, 332, 350, 408.

Darlehenstätigkeit städtischer Institutionen wie Spital und Kirche.⁴⁴ Dieses Gewerbe wurde, nachdem es einmal geduldet war, im Jahr 1534 durch ein obrigkeitliches Mandat für die ganzen Gemeinen Herrschaften so geordnet, daß Zinsen über 5 % verboten wurden.⁴⁵

3. Die Juden⁴⁶

Die Juden nahmen in der mittelalterlichen Stadt rechtlich, wirtschaftlich und sozial eine Sonderstellung ein.⁴⁷ Rechtlich unterstanden sie, wenigstens formell, dem Schutz des Kaisers, dem sie dafür die Judensteuer entrichteten. Wirtschaftlich waren sie auf das Geldgeschäft beschränkt, ein bürgerliches Handwerk zu ergreifen war ihnen verboten. Sozial standen sie infolge ihres Glaubens und seinen Gebräuchen fast ganz außerhalb der mittelalterlichen, völlig im Christentum aufgehenden Gesellschaft. Dies kam auch zum Ausdruck durch eine besondere Tracht (Stiefel, schwarzen Kaftan, Spitzhut). In den größeren Städten auch durch Abschluß in besonderen Stadtteilen (Ghettos). Der mittelalterliche Mensch mag sie wohl als eine Art geistig Aussätziger betrachtet haben. Und doch waren sie unentbehrlich, weil die mit den Städten völlig zur Herrschaft gelangende Geldwirtschaft das Geldleihgeschäft unentbehrlich machte, dieses aber von Christen infolge des kirchlichen Zinsverbotes nicht ausgeübt werden durfte, bzw. für ihn ohne Interesse war. So sah sich der Jude, nachdem er vom christlichen Kaufmann aus dem gewöhnlichen Handel verdrängt war, völlig aufs Geldgeschäft beschränkt, weil er ja auf kein anderes Gewerbe ausweichen konnte. Da die Kirche das Zinsnehmen verdamte, anderseits der Jude um seines Erwerbs willen dem Geldbedürftigen oft zum verhaschten Plaggeist wurde, bekam er noch ein ganz besonderes Odium. Dieses Dasein, das, wie Wackernagel formuliert, „zwischen Verworfensein und Unentbehrlichsein“, zwischen

⁴⁴ Vgl. unten.

⁴⁵ So wurden 1562 Leute von Mellingen und Bremgarten bestraft, die von 20 Gulden 1 Mütt Kernen Zins genommen hatten. II IV, 2, S. 1096.

⁴⁶ Vgl. E. Haller, Die rechtliche Stellung der Juden im Kanton Aargau, Jur. Diss., Lausanne, Aarau 1900; Herbert Fischer, Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des 13. Jahrhunderts, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Gierke, Heft 140, 1931.

⁴⁷ Sie ist trefflich charakterisiert worden von Wackernagel in seiner Geschichte von Basel, I, S. 192. Vgl. auch Merz, Aarau, S. 195.

Ketzer und Christ, zwischen Fremdheit und Volkszugehörigkeit schwankte, spiegelt sich auch in den wenigen Quellen, die sich über Mellinger Juden erhalten haben.⁴⁸

Es ist nicht sicher, ob eine jüdische Niederlassung vor 1348 in Mellingen bestanden hat. Das Martyrologium von Nürnberg⁴⁹ kennt Judensiedlungen nur in Zofingen, Aarau, Baden, Rheinfelden, Aarburg und Sursee. Sie wurden fast völlig ausgetilgt in den Verfolgungen, die sich im Gefolge der Pest 1348/49 von Savoyen aus nach Norden über das ganze Deutsche Reich ausbreiteten, „Judenbrände“ genannt.⁵⁰ Sicher hat Mellingen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Juden beherbergt. Sie standen unter dem Schutz der Herzoge von Österreich, die dafür die Judensteuer bezogen und den Nachlaß erbenlos Gestorbener oder Gerichteter beanspruchten.⁵¹

Als die Eidgenossen den Aargau „zuhanden des Reichs“ erobert hatten, suchte König Sigmund auch diese Geldquelle zum Fließen zu bringen, nicht ohne Erfolg; denn nun standen auch die Mellinger Juden formell wieder unter dem Schutz des Reichs und genossen Vorteile und Nachteile ihrer Stellung als „Kammerknechte des Königs“. Ob die Erneuerung dieses Schutzverhältnisses auf die Initiative der Juden selber zurückging, ist ungewiß. Im August 1422 ließ der König durch seinen Bankier Hermann von Offenburg, von Basel, von allen Juden unter eidgenössischer Herrschaft den „gulden opferpfennig“ eintreiben, ausgenommen die Juden von Zürich, Mellingen und Lenzburg. Vermutlich hatten diese ihren Obolus bereits entrichtet und ein Privileg erhalten, das sie von außerordentlichen Steuern, wenigstens auf bestimmte Zeit, befreite.⁵² Aber schon 1429 benach-

⁴⁸ Am 7. April 1416 schwört Hans Stöw Urfehde vor Schultheiß und Rat von Mellingen. Er hatte den Juden Männlin in Mellingen zu ermorden versucht. Gefangen und zum Tode verurteilt, wurde er auf Bitte Herzog Ludwigs von Bayern, König Sigmunds und der Eidgenossenschaft begnadigt: StA Z, C, IV, 7.1.

⁴⁹ Quellen zur Geschichte der Juden, Bd. II.

⁵⁰ In Baden wurde auch die Judengemeinde von Rheinfelden niedergemetzelt, die Herzog Albrecht hieher gebracht hatte, um sie zu schützen: Quellen zur Geschichte der Juden II, S. 252.

⁵¹ 1404 wurde in Mellingen eine Jüdin Margalis und ihr Schwiegersohn wegen Betrugs (Falschmünzerei) zum Tod durch Feuer verurteilt und hingerichtet. Ihren Nachlaß lieferte der Mellinger Rat der Gemahlin Herzog Leopolds IV., Katharina von Burgund, aus, ebenso 40 Gulden der Tochter der Verbrannten, die am Betrug unschuldig war; Teg. f. 18; Reg. 151.

⁵² Thommen, II. aus Österreich. Arch. III, S. 143.

richtigte der König den Mellinger Rat, er habe seinen Notar Kaspar Schlick mit der Einziehung des güldenen Opferpfennigs und der halben Judensteuer beauftragt. An dessen Stelle werde Jörg Crewel, Unterlandvogt in Schwaben, vorbeikommen. Der Rat möge die Juden dazu anhalten, das Opfer auf Weihnachten zu entrichten.⁵³

Wer von der ordentlichen Steuer befreit war, an dem hielt sich der Kaiser mit außerordentlichen Steuern schadlos. 1434 erhob er eine Krönungssteuer, wahrscheinlich eine eigene Erfindung. Der Ertrag war reich: die Juden von Nürnberg zahlten 4000, die von Erfurt 3000, die von Mainz 2000, Augsburg 1500, Oppenheim 1000, Halle 800, Speyer, Frankfurt und Köln je 600, Zürich 500, diejenigen von Schaffhausen, Winterthur, Brugg und Mellingen zusammen 500 Gulden.⁵⁴ Wahrscheinlich zum Dank für ein besonderes Ehrengeschenk hatte der Kaiser einen Monat zuvor den Juden von Mellingen und Brugg versprochen, sie während der nächsten zehn Jahre nicht mit Sondersteuern zu belasten und ihren Schuldern keinen Nachlaß zu gewähren. Das Letztere war ein beliebtes Mittel, um von den Juden immer neue Steuern zu erpressen.⁵⁵ Zudem hatte er am 12. März den Mellinger Juden die Privilegien der Augsburger Juden verliehen.⁵⁶ Ob dann allerdings die privilegierten Judengemeinden ihre Rechte gegenüber ihren Städten geltend zu machen vermochten, kümmerte den Kaiser nicht sehr.

Näheres über ihre wirtschaftliche Tätigkeit ist erst aus dem 15. Jahrhundert bekannt. Zürcher Quellen nennen mehrmals einen Juden Männlin von Mellingen, der seine Darlehenstätigkeit besonders

⁵³ Ebenda III, S. 225.

⁵⁴ Deutsche Reichstagsakten XI, S. 299, Nr. 164. Die Quittung des Kaisers vom 20. März 1434: Thommen III, S. 262.

⁵⁵ Leopold Steinthal, Geschichte der Augsburger Juden im Mittelalter, Diss. Berlin 1911, S. 45.

⁵⁶ StR Nr. 31, S. 304 ff. und StR Nr. 32. Augsburg war bekannt durch seine milde Hand gegenüber den Juden. Im 14. und 15. Jahrhundert schützte sie der Rat dieser Stadt gegenüber den schweren kaiserlichen Steuern sowohl wie gegen Verfolgungsgelüste in der Bürgerschaft. Die Juden durften Häuser und Grundstücke erwerben, christliche Dienstboten anstellen u. a. m. Die Stadtbehörden drangen auch bis um 1430 nicht darauf, daß die Juden ihre besondere Tracht trugen. So glichen sie sich den Christen fast ganz an. Erst seit 1434 mußten sie auf Betreiben der Geistlichkeit zur Unterscheidung von den Christen einen gelben Ring tragen. Und vier Jahre später wurden sie sämtlich aus der Stadt vertrieben. Steinthal, S. 74 ff.

in Zürich betrieben hat.⁵⁷ Wahrscheinlich war es seine Frau, gegen die der Rat von Zürich eine Untersuchung anordnete, weil sie Geld um einen höheren Zins als 1 Denar für 1 Pfund in der Woche, das wäre ein Jahreszins von mehr als 21 %, ausgeliehen hatte. Sie hatte bis 4 Denar verlangt.⁵⁸ Überhaupt scheint Mellingen für Juden, die sich hauptsächlich in Baden^{58a} und in Zürich betätigten, als eine Art Stützpunkt gedient zu haben, wahrscheinlich deshalb, weil der Zürcher Rat scharfe Aufficht über die Geldverleiher führte⁵⁹ und 1423 alle Juden aus der Stadt, 1436 aus dem ganzen zürcherischen Gebiet verbannte.^{59a} In Mellingen selber sind Juden bis nach Mitte des 15. Jahrhunderts ansässig gewesen. Über ihr rechtliches Verhältnis zur Stadt ist nichts Genaues bekannt. Aus einem Zürcher Ratsbeschluß geht hervor, daß sie ihre Begräbnisstätte, wie die Juden von Bremgarten, in Zürich hatten.⁶⁰

Nach 1460 begegnen in Mellingen keine Juden mehr. Wahrscheinlich haben sie die Stadt verlassen, nachdem sich ihnen das Zürcher Gebiet mehr und mehr verschlossen hatte und die Tagsatzung 1450 die Juden aus der ganzen Eidgenossenschaft auszuweisen beschloß.^{60a} Das Zinsgeschäft ging in die Hände vermöglicher Bürger über.

II. Gewerbe, Handel und Verkehr

Bei der Gründung der Stadt Mellingen war die eine Absicht, einen Platz zu schaffen, der einen Austausch zwischen einem ländlichen

⁵⁷ In den Jahren 1418, 1422/23 ist dieser Männlin als Gläubiger von Zürcher Bürgern und Landleuten bezeugt. QzZwG I, Nr. 747, 800, 813. Männlin (Mennli, Mannly) war ein damals weit verbreiteter jüdischer Geschlechtsname. Vgl. d. Reg. der QzZwG, wo er in den Städten München, Rapperswil, Winterthur, Speyer u. a. bezeugt ist.

⁵⁸ QzZwG I, Nr. 981, S. 558.

^{58a} StBa Säckelmeister-Rechnung 1432 II.

⁵⁹ 1439 ordnete er eine Untersuchung gegen den Juden Schmoll von Mellingen an wegen Wucherzinsen. Ein Zeuge sagt aus, sein Vater habe Schmoll einen goldenen Ring versetzt, aber der Jude habe ihm das Geld nicht sofort auszahnen können, weil er es durch einen Knecht in Mellingen holen lassen mußte. QzZwG I, Nr. 995.

^{59a} W. Hoch, Kompaß durch die Judenfrage, Zürich 1944, S. 169.

⁶⁰ Zürcher Stadtbücher III, S. 138.

^{60a} So Hoch, Judenfrage S. 169. Indirekt zu erschließen ist ein solcher Beschluß auch aus: II 2, S. 524, Nr. 772).

Produktionskreis und dem neu zu schaffenden Produktionszentrum ermöglichte.

Aber ebenso stark wie dieses wirtschaftliche Interesse hat das militärisch-politische des Gründers, nämlich sich einen sicheren Reisüber-gang zu schaffen, mitgespielt. Das Gleiche ist von fast allen Kleinstädten des Mündungsgebietes von Aare, Reuss und Limmat zu sagen. Wie sie, lag Mellingen günstig im Verkehr, aber mit ihnen in einem Gebiet, das von Märkten überlastet war. Diese zwei Faktoren haben die Stadt zwar existieren, aber nicht sich voll entwickeln lassen.

Wie bei allen diesen Gründungen bildete der Wochenmarkt auch in Mellingen ursprünglich das Kernstück seiner Wirtschaft. Wie er besucht wurde und was hier an Waren umgesetzt wurde, war für das Wachstum der Marktsiedlung entscheidend. Da das ländliche Versorgungsgebiet Mellingens und seine Aufnahmefähigkeit für gewerbliche Produkte nur klein war, hat sich auch der Mellinger Markt nicht stark entwickeln können. So ist das Gewerbe auf einem ziemlich primitiven, jedenfalls nicht stark differenzierten Stand geblieben. Daran konnten auch die Jahrmärkte und der Fernverkehr nichts ändern. So finden wir in Mellingen vor allem die zum Lebensunterhalt unbedingt nötigen Gewerbe, wie Müller, Bäcker, Metzger, Schneider, Schuhmacher, Schmiede usw., die sich im 15. und 16. Jahrhundert zwar in gewohnter Weise spezialisieren und gegeneinander abgrenzen. Aber keines dieser Gewerbe hat sich und den Mellinger Markt durch ein Spezialprodukt in einer weiteren Umgebung bekannt gemacht.^{60b}

Bei der Enge der Verhältnisse ist es begreiflich, daß sich die einzelnen Handwerke nicht in Zünfte organisiert und als solche gar politischen Einfluß auszuüben versucht haben. Dagegen schlossen sich die Gerber mit den Metzgern und Schuhmachern im Jahr 1401, die Weber, Schneider und Näher 1447 und die Müller, Pfister, Schmiede, Küfer, Zimmerleute, Seiler und Wagner gegen Ende des 15. Jahrhunderts zu Bruderschaften religiösen Charakters zusammen.⁶¹

Die Gerber, Leinenweber, Kehler und Schmiede von Mellingen waren auch Mitglieder von Handwerkerverbänden, die zahlreiche

^{60b} Damit stimmt überein, daß der Mellinger Markt auffällig selten in den Quellen erwähnt wird.

⁶¹ StR Nr. 17; MU Nr. 44; vgl. Kap. 5.

Städte der heutigen Nord-, Ost- und Mittelschweiz umfaßten.⁶² Mellinger Fischer gehörten im 15. Jahrhundert einem in Form einer Bruderschaft organisierten Fischer- und Waidgesellenverband an, der die Fischer am unteren Lauf von Aare und Reuß, aber auch diejenigen von Luzern und Laufenburg zusammenschloß.⁶³

Bei dem starken Anteil der Landwirtschaft im Mellinger Wirtschaftsleben spielte natürlich das Müllergewerbe auch für die Stadt eine wichtige Rolle.⁶⁴ Während seit etwa 1300 auf dem linksufrigen, eigentlichen Stadtgebiet keine Mühle bekannt ist, werden jenseits der Brücke im Trostburgtwing, wo ein großer Teil der Bürgerschaft ihre Acker bebaute, drei Mühlen erwähnt.

Als erste die sog. Bruggmühle. Sie lag bis 1404 dicht am Anfang der Reußbrücke. Bis 1253 war sie Eigen der Grafen von Kyburg und ging in diesem Jahre mit der Jahrzeitstiftung Graf Hartmanns d. J. für seine erste Gemahlin in den Besitz des Klosters Wettingen über.⁶⁵ Als die Mühle, wahrscheinlich durch das Hochwasser von 1408, stark beschädigt worden war, kaufte das Kloster dem Mellinger Bürger Hans Kilchmann, der vermutlich die Mühle betrieb, sein unmittelbar oberhalb gelegenes Haus ab und baute hier eine neue Mühle. Die Rechte der alten gingen auf die neue über.⁶⁶ Die Mühle blieb Eigentum des Klosters bis ins 18. Jahrhundert.

Neben der Brüdenmühle besaßen die Kyburger im Twing noch eine zweite, die sog. Buggenmühle.⁶⁷ Sie stand an der Straße nach Baden oberhalb der sog. Breite.

Die dritte Mühle gehörte den Herren von Trostburg. 1344 heißt sie Wollebun-Mühle nach dem Mellinger Bürgergeschlecht der Wolleb, später gewöhnlich Widenmühle oder Mühle in Widen.⁶⁸ Sie lag an

⁶² Q3ZWS Nr. 536, S. 299; StR Aarau Nr. 56, S. 124 ff.; StR Baden Nr. 63, S. 114 ff. StR Nr. 44, S. 319.

⁶³ Ihre Fischerordnung von 1424: StA3 II 84, 1; ebenso von 1510.

⁶⁴ Schon 1265 erscheint unter den Mellinger Bürgern als Gerichtszeuge C. Molendinarius. AStA, Wett.Urk. Nr. 128. Vgl. Kap. I, III; HU I, S. 130 f.

⁶⁵ QW I, I, 687; Reg. 7.

⁶⁶ AStA, Wett.Urk. vom 23. X. 1414. Betrieben wurde sie nun durch den Bach, der im Twing Stetten entspringt und parallel der Reuß bis zur Mellinger Brücke sich hinzieht, wo er in die Reuß fällt: StAM Nr. 171. 3; AStA Nr. 4477 (1462).

⁶⁷ HU II, S. 5. So genannt nach dem Mellinger Bürgergeschlecht Bugg (MU Nr. 172), das sie lange besessen hat.

⁶⁸ StR Nr. 60, S. 345.

der Reuß zirka 300 Meter unterhalb der Brücke, hatte aber das Wasser vom sog. Mühlebach, gleich wie die Buggenmühle.⁶⁹ Im Jahr 1344 verkauften sie die Brüder Rudolf und Johann von Trostburg dem Kloster Gnadenthal. Von diesem kam sie, unbekannt wann, in den Besitz des Klosters Wettingen.⁷⁰

Unter der Zahl der Mellinger Gewerbe wurde im 15. Jahrhundert auch die Glasmacherei und -malerei heimisch. Und zwar, wie es scheint, dank der Liebhaberei des Mittelmeßkaplans Anshelm Meyer.⁷¹ Wahrscheinlich hat der Mellinger Glasmaler Hans Fry, der 1504 das Bürgerrecht in Basel erwarb, noch bei ihm in die Lehre gehen können.

Diese Ansätze zu besonderen Leistungen, von denen auch die spätgotische Ratsstube des Uli Hans Widerkehr Zeugnis ablegt, vermodeten nicht, das Mellinger Gewerbe zu beleben und dem Markt mehr Zustrom zu verschaffen. Der Mellinger Wochenmarkt scheint sogar nach einer gewissen Blüte im 14. Jahrhundert im 15. zeitweise stark gefährdet gewesen zu sein, wenn er nicht sogar ganz eingegangen ist.⁷² Dies war in der ersten Hälfte und um die Mitte des 16. Jahrhunderts sicher der Fall: im Juni 1578 ersuchte der Rat von Mellingen die Tagsatzung, sie möchte der Stadt einen Wochenmarkt bewilligen, weil sie in den vergangenen Jahren durch Hagel und anderes in groÙe Armut gekommen sei. Trotzdem Zürich nicht zustimmte, mit der Begründung, Mellingen sei von Städten mit Wochenmärkten rings umgeben, wurde das Gesuch doch bewilligt. Darauf hat Mellingen um die Erlaubnis, ein Darlehen von 2000 Gulden aufzunehmen zu dürfen,

⁶⁹ AStA, Wett.Urk. Nr. 1145/46.

⁷⁰ Reg. 70; 1474 ist sie im Besitz von Wettingen: AStA Wett.Urk. 1145/46.

⁷¹ 1467 bezog er von Martin Feringer, dem Stadtschreiber von Bremgarten, 100 Bund Scheibenglas: StAe Alt. Mell. Um 1460 unterrichtete er Heinrich Hasfurter von Luzern, den Sohn des bekannten Schultheißen gleichen Namens, Herrn zu Wildenstein, im Glasen, damit Hasfurter Haus und Fenster selber ausstatten könne. Stammier, Arg. 30, S. 246; Kathol. Schweizerblätter, Jahrg. 1900, S. 440. Ein Zeugnis von der Kunst Meyers scheint nicht erhalten zu sein.

⁷² Dies lassen gewisse Nachrichten vermuten. In den Jahren 1456 bis 1463 kaufte Mellingen in Solothurn mehrmals große Mengen von Getreide auf „zuerffnung des Couffhauses und wochenmarktes“, wie sich ein Mellinger Chronist ausdrückt. StAM Nr. 165, f. 5 v. und Haffner, Sol. Schauplatz II, S. 158 a und b, 162 a. Vgl. dazu die Bitte der Stadt Schaffhausen bei der Tagsatzung, in eidg. Gebiet Korn aufzukaufen zu dürfen. Sie brauchte es, um ihren Markt wieder in Gang zu bringen: A IV, 2, S. 463.

um den Markt wie in den 1460er Jahren mit Korn und Salz zu versorgen.⁷³ Der Markt war zweifellos deshalb eingegangen, weil einerseits manche Gewerbe in den freien Ämtern nicht mehr auf die Städte beschränkt geblieben waren, die ja auch nicht die Machtmittel hatten, Handwerksbetriebe auf dem flachen Land zu unterdrücken. Anderseits trieb die Mellinger Bürgerschaft soviel Ackerbau und Viehzucht, daß das Städtchen nur bei Mizwachs auf Zufuhren von außen angewiesen war.⁷⁴ So war der Anreiz für die Bauern der Umgebung klein, den Mellinger Markt regelmäßig zu beschicken. Zudem deckten sie ihre eigenen Bedürfnisse ebenso rasch auf den reicheren Märkten von Bremgarten, Brugg und besonders Baden.

Trotzdem die Bürgerschaft zur Förderung des neuen Marktes die Straße nach Brugg ausgebaut und zum Teil verlegt und damit schwere Lasten auf sich genommen hatte, hielt der Markt kaum eine Generation lang. 1628 flagte Mellingen in Luzern: Trotzdem ihrer Stadt 1578 ein Wochenmarkt bewilligt worden sei, verkauften die Bauern der nächstgelegenen Dörfer ihr Getreide und ihre Früchte, wo sie gerade wollten „unangesehen ir ficht und gwicht inen z Mellingen zu hannd gestelt unnd daselbsten muß gefochten werden, ... das also nit allein ein große miszordnung und eigner nutz yngerissen, sonnder auch gemeinen stattlütten unnd bürgeren freffentliche be schwärd unnd fürer verursachet, wann sy uf etwan zwei oder dry stund wegs oder aber by den purren spycheren ir naarung uf kaufen unnd abholen unnd das iren verligen müssent“.⁷⁵ Die Konferenz der katholischen Orte entschied, die Bauern sollten ihre Waren auf dem freien Mellinger Markt jeden Dienstag feilbieten.⁷⁶

Neben den Wochenmärkten gaben die Jahrmarkte Kaufleuten wie Krämern Gelegenheit, ihre Ware in freiem Kauf und Verkauf zu handeln. Unter den Jahrmarkten unserer Gegend hatten diejenigen des Fleckens Zurzach die größte Bedeutung. In zweiter Linie kamen diejenigen der Stadt Baden.⁷⁷ Hinter ihnen traten die Mellinger

⁷³ II IV, 2, S. 1134 f.

⁷⁴ Um 1418 führten Mellinger sogar landwirtschaftliche Produkte, wie Hühner, Eier, Obst, Gemüse nach Zürich zu Markt. Q. z. Zürch. Zunftgesch., herausgegeben von W. Schwyder, Zürich 1936, Bd. 1, S. 73.

⁷⁵ StAS Mellingen 5. IV. 1628.

⁷⁶ II V, 2, S. 82.

⁷⁷ Vgl. H. Umann, Die Zurzacher Messen im Mittelalter, Taschenbuch d. Hist.

Märkte weit zurück. Um 1513 mögen es vier gewesen sein: am 16. Mai, 4. Juli, 29. September und 26. November.⁷⁸ Wie die Wochenmärkte waren sie starken Schwankungen unterworfen: im 17. Jahrhundert sollen es zeitweilig sechs gewesen sein. Am Anfang des 18. Jahrhunderts waren sie bis auf zwei eingegangen, um 1740 waren es wieder vier.⁷⁹

Wirtschaftliche Bedeutung für eine weitere Umgebung behielt Mellingen nur als Umschlagplatz für das Getreide aus dem fruchtreichen Unteraargau und vielleicht auch aus dem Elsaß. Von Mellingen aus brachten es Aufkäufer nach Zürich und in die getreidearme Innerschweiz und Graubünden. Das gleiche gilt für Salz, Eisen und Vieh.⁸⁰

Diesem Geschäft diente das Kaufhaus oder Kornhaus.⁸¹ Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts unterhielt die Stadt Luzern in Mellingen einen eigenen Salzfactor und Gebäulichkeiten für das Salz, das sie hier aufzustapeln und mit beträchtlichem Gewinn vertreiben ließ.⁸² Dank seinem Zollprivileg profitierte Mellingen auch von Waren, die nicht auf seinem Markt zum Verkauf gelangten. So hat es seinen städtischen Charakter dank den Einnahmen aus dem Durchgangsverkehr, trotz der preären Lage seines Marktes aufrechterhalten können.⁸³ Ein großer Nachteil für Mellingen war allerdings, daß auch ein Hauptverkehrsstrang, die Reusschiffahrt, Mellingen nur flüchtig berührte. Die Stadt selber erhob keinen Zoll auf der Reuss. Das Geleit war aus der Hand Österreichs nach seiner Auslösung an die regierenden Orte übergegangen.⁸⁴ Die Reusschiffahrt hatte ihren Haupt-

Ges. d. Kt. Aargau 1923, und Neue Beiträge zur Geschichte der Zurzacher Messe, Aarau 1930.

⁷⁸ StAM Nr. 140, Rodel von 1513, f. 8 notiert: 18 Schill. stelgelt uff Ulrichy, 10 Sch. 10 H. stelgelt uff Michelstag, 6 S. 8 H. stelgelt uff Cuonrady, 9 S. stelgelt am hubschten montag. Stelgelt ist die Abgabe von den Verkaufsständen, die die Stadt bei diesem Anlaß auf dem Markt aufschlagen ließ.

⁷⁹ AStA Nr. 2788, IV, 1, 1740.

⁸⁰ QzZWG Nr. 1068 und 1468; II, S. 179, III, S. 330; IV, 2, S. 400, 434, 463, 476; StAM Nr. 47, Miss. Nr. 138 und 173.

⁸¹ StAM Nr. 165, f. 5 und 140, VII, f. 3.

⁸² StAE Mellingen.

⁸³ Von einem Stapelrecht ist allerdings nichts bekannt. Ob und inwieweit sich Mellinger als Aufkäufer und Zwischenhändler im Kornhandel betätigten, ist ungewiß.

⁸⁴ Vgl. Kap. 3, B, II.

ausgangspunkt in Luzern, dem Hauptstapelplatz für den Gotthardverkehr. Einen weiteren in Zug. Der Transport wurde ausschließlich von Luzerner und Zuger Schiffsleuten besorgt. Von Mellinger Schiffleuten oder gar einer Schiffleutenvereinigung findet sich keine Spur. Mellinger Bürger, die sich im Handel reuſ-, aare- und rheinabwärts betätigten, mögen ihre Waren Luzerner Schiffleuten anvertraut haben, die des Geleits halber in Mellingen anlegen muſten.

Die Stadt als solche war weniger nord-südlich als ost-westlich orientiert. Dies hängt mit der ganzen Stadtanlage zusammen. Zwar bestand am untern Ende des Städtchens ein kleines Tor, das Brugger Tor. Aber es öffnete sich nur auf einen Fußweg, während die Straße nach Brugg erst 1578 zur Hebung des neuen Marktes angelegt wurde.⁸⁵ Die frühere Straße verließ die Stadt durch das Lenzburger Tor und führte in einem großen Bogen über Wohlenschwil und Büblikon. Der Fußweg von Brugg über den Sattel bei Büblikon und der Reuſ entlang besaß auch keine direkte Fortsetzung quer durch die Stadt reuſaufwärts. Die Stadt wurde an ihrem oberen Ende von der quergestellten Kirche und dem Ibergihof dahinter abriegelt, und nur ein kleines Privattor, das „obere türlin“, führte hier ins freie. Der von Westen (Aarau—Lenzburg) her das Reuſtal aufwärts nach Bremgarten ziehende Verkehr berührte die Stadt überhaupt nicht, sondern ging auf der Straße Wohlenschwil—Tägerig an Mellingen vorbei. Waren, die die Aareporte passierten, suchten, sofern sie nicht für den untern Aargau und das Reuſtal bestimmt waren, nur zum kleinen Teil den Weg reuſaufwärts. Ein Großteil ging Limmat aufwärts Richtung Zürich, ein anderer Teil überschritt den Jura über den Hauenstein und suchte Luzern und den Gotthard über Zofingen. Dass der Handel den Wasserweg reuſaufwärts benutzt hat, scheint angesichts der Strömung der Reuſ auf den ersten Blick unmöglich. Es ist aber ausdrücklich bezeugt.⁸⁶

⁸⁵ MU Nr. 151 und 162; StR Nr. 71.

⁸⁶ Nach der Geleitsordnung für Mellingen vom Juli 1698 gab es gewisse Leute, die das Geleit von Mellingen zu umgehen suchten. Die Ordnung verfügt deshalb, Schaffner von Hägglingen und der Schmied von Wohlenschwil sollten ihr Eisen, das sie die Reuſ hin aufzuführen, in Mellingen verzollen, auch wenn sie es unterhalb Mellingen ausländen, um das Geleit zu umgehen. StA Z II 320; im Mai 1775 war Leutnant Uhr, der eidg. Geleitsmann in Mellingen, von der Tagssatzung aufgefordert worden, Geleitsverweigerer und ihre Gründe anzugeben. In seiner Antwort schreibt er u. a.: Seit alters sei die Ware, die von Klingnau her

Von größter Bedeutung war für Mellingen die ostwestliche Route, die von Nürnberg her über Konstanz, Stein, Schaffhausen, Kaiserstuhl, Baden, Mellingen, Lenzburg, Aarau nach Genf führte.⁸⁷ Mit ihr vereinigte sich bis Baden der Verkehr von Genf nach Zürich. Diesem standen nach dem Mellinger Reuflübergang zwei Straßen zur Wahl. Erstens die Straße über Baden, welche auch mit schwerster Ladung leicht zu befahren war, da sie keine besonderen Steigungen aufwies; oder zweitens die kürzere, aber schon hinter Mellingen steil gegen den Heitersberg ansteigende Straße direkt nach Killwangen oder Dietikon und Zürich. Die Straße nach Baden scheint in römischer Zeit bestanden zu haben. Sie überquerte aber damals die Reuflüge ungefähr 500 Meter unterhalb der heutigen Brücke.⁸⁸ Sie war und blieb bis in die Neuzeit die Hauptroute,⁸⁹ nur daß sie vermutlich seit der Gründung des Marktes und dem Bau der Brücke weiter flussaufwärts überschreitet, und sich nach einem weiten Bogen über die Ebene von Mellingen erst bei Wohlenschwil wieder mit dem alten Trafse vereinigt. Dagegen bot der Heitersbergweg die kürzeste Verbindung mit Zürich. Sie wurde vor allem von Personen zu Pferd und zu Fuß, weniger mit Wagen, begangen. Man ließ ihn deshalb nicht selten zerfallen.⁹⁰ Als sich Zwingli im Frühjahr 1528 zur

zu Schiff Aare und Reuflüge heraufgebracht und in Mellingen auf die Achse umgeladen werde, in Mellingen nochmals vergleitet worden, und er bittet das Syndikat, es möchte „alle nebenfahr verbieten, an welchen von Mellingen bis auf Bremgarten könnte ausgeladen werden...“. StA 2 320, 12. Mai 1775.

⁸⁷ Schulte, S. 494.

⁸⁸ Vgl. die neuestens erfolgte Entdeckung eines Pfahlwerks bei Bühlikon und früher schon eines Straßenzuges von Dättwil her: A. Matter, in den Badener Neujahrsblättern 1940/41, S. 38 ff. und Zeitschrift für Archäologie und Kunstgeschichte, Bd. 5 (1943), S. 87.

⁸⁹ Anton Werdmüller in seinen Memorabilia Tigurina, Teil I, (1780), S. 573: „Die Durchfuhr von Kaufmannsgüteren aus dem oberen Theil der Eidgenossenschaft und aus Deutschland nach Genf, Frankreich und wieder zurück geht sehr stark durch diesen Ort.“ Der Bericht über die Straßen und Zölle in der Grafschaft Baden vom Jahr 1785 (H. Ammann, Neue Beiträge, S. 180; AStA Nr. 2769, XII): „Ist die Hauptroute auf welcher alle Transit-Waaren, die von St. Gallen, Winterthur und Zürich kommen um in Frankreich zu gehen, geführt werden.“

⁹⁰ A III, 2, S. 245. Noch um 1550 weist die Stadt Bremgarten im Bestreben, das Wasser möglichst auf ihre Mühle zu lenken, darauf hin, die Straße von Bremgarten nach Zürich sei leichter zu führen als diejenige über den Heitersberg: Bürgisser, Bremgarten, S. 156.

Berner Disputation begeben wollte, wählte er erst dann den Weg über den Heitersberg, als ihm das Geleit durch die Grafschaft Baden verweigert worden war.⁹¹ In den Unterhalt dieser Straße teilte sich Mellingen mit Oberrohrdorf, soweit sie im Trostburgtwing lag.⁹² Für die Badener Straße hatte die Stadt allein aufzukommen.

Der Unterhalt der Straßen war für die Gemeinde schon aus wirtschaftlichen Gründen (Zoll, Wochen- und Jahrmarkte) eine Notwendigkeit, belastete sie aber nicht wenig. Um die Stadtkasse nicht zu stark beanspruchen zu müssen, zog sie daher den einzelnen Bürger und Hintersässen, sofern er ein Jahr lang in Mellingen Haushalt geführt hatte, zum Frondienst am Straßenbau heran. Eingesessene (Nichtbürger) hatten zudem ein jährliches Schirmgeld zu bezahlen, das auch als Entschädigung für den Gebrauch der Brunnen angesehen wurde.⁹³ Besondere Straßenneubauten verursachten der Stadt große Kosten, die sie vermutlich aus dem Zollertrag zu decken versuchte.⁹⁴

Um 1790 bezifferten Schultheiß und Rat die Länge der von der Stadt zu unterhaltenden Straßen auf 11 634 Schritt, das sind zirka 9,3 km.⁹⁴

In welchem Ausmaß hat sich die Bürgerschaft im Handel betätigt? Darüber fließen die Quellen außerordentlich spärlich. Selbstverständlich haben Mellinger die Zurzacher, Badener, vielleicht auch die weiter entfernten Messen besucht.⁹⁵ Ferner sind Mellinger Bürger

⁹¹ Valerius Anshelm, V, S. 228.

⁹² MU Nr. 97, 7. Mai 1518.

⁹³ StUZ II 320, 25. Juni 1727.

⁹⁴ In den Jahren 1779—1784 baute die Stadt im Trostburgtwing eine Straße von 1785 Schritt Länge mit einem Kostenaufwand von 3525 Gulden rh. Dadurch war die Stadtkasse so geschwächt, daß Mellingen glaubte Anspruch auf einen Anteil am Weggelde der Stadt Baden machen zu dürfen: StAM Nr. 171. I.

⁹⁵ Am 1. September 1505 nahm die Feuersbrunst ein katastrophales Ausmaß an, nicht nur, weil sie geschickt angelegt war, sondern vor allem, weil ein großer Teil der Einwohner in Zurzach an der Verenenmesse weilte und die Stadt deshalb ihrer Feuerwehr beraubt war. Stumpf, Chronik II, 205; Diebold Schilling, Chronik, Luzern 1932, S. 155, behauptet, der Brandstifter habe sich ans Werk gemacht, als die Mellinger wieder zu Hause waren, die an der Zurzacher Messe geweilt hatten. Er habe die Tat deshalb am 1. September unternommen, weil er geglaubt habe, es seien in dieser Nacht viel Fremde in der Stadt und er könne so unberührt ein- und ausgehen. Diese Angabe scheint mir aber im Widerspruch zu stehen mit der Tatsache, daß die Zurzacher Messe drei Tage dauerte und kaum anzunehmen ist, daß der größte Teil der Mellinger schon am ersten Abend den 25 Kilo-

auf Handelsreisen in Basel, Freiburg i. Ue. und im Elsaß bezeugt, ebenso in der Innerschweiz.⁹⁶ Als Handelsgegenstände werden Pferde und Tuche genannt.⁹⁷ Leider ist nicht sicher zu erkennen, ob Hans Tegerfeld, dem im Alten Zürichkrieg bei Rheinfelden von zwei herzoglich-österreichischen Knechten sieben Wagenpferde geraubt wurden, sich mit dem Pferdehandel beschäftigte oder ob es sich dabei nur um sein Gespann handelte.⁹⁸ Der Zollvertrag Mellingens mit der benachbarten Stadt Lenzburg von 1566 nennt als zollfreie Produkte Eisen, Stahl, Häute, Felle, Schuhe, ferner Kernen (Getreide), Vieh-, Mast- und Zuchtschweine.⁹⁹ Mellinger Gerber mögen ihre Erzeugnisse auf der Zurzacher Messe feilgeboten haben. Sozial gesehen ist es sicher kein Zufall, daß es sich in den wenigen bekannten Fällen, wo Bürger als Kaufleute genannt werden, um Vertreter der angesehendsten und reichsten Familien handelt: Mäder, Frey, Tegerfeld, Schnider, Kilchmann. Wie in den andern Städten bildeten die Kaufleute auch in Mellingen die obere Schicht der Bürgerschaft, die vorzüglich an den Ämtern teilhatte.

Obgleich sicher ein Großteil der Bürger ein Handwerk betrieb, so zeigt Mellingen doch einen stark bäuerlichen Zug. Ein nicht kleiner Teil der Bürger besaß und bebaute seinen Acker in der Nähe des Städtchens, sei es nun links der Reuß in der Au, in den beiden Bifängen und Kreuzzelgen, im Werd oder Geheid, sei es rechts der

meter langen Weg nach Hause zurückkehrten. Daß in Mellingen während der Zurzacher Messen ein regeres Leben entstand, ist anzunehmen. Aber die Erklärung Stumpfs, ein Großteil der Bürger sei in Zurzach gewesen, scheint mir doch natürlicher die Katastrophe zu erklären.

⁹⁶ Ma. Wirtsch. i. Alltag, hg. v. H. Ammann, Nr. 411, siehe unten Anm. ^{99a}; 1473 wurden im Elsaß Mellinger von Leuten des burgundischen Landvogtes Hagenbach gefangen genommen u. ausgeraubt: Bern. Schilling I, 118, II, 411; Reg. 277.

⁹⁷ Reg. 267: 1457 März 10.; Tegerfeld f. 48: Drei Geschwister Garmenswiller von Freiburg i. Ue. schulden Rud. Frey, von Mellingen, dem „factor und diener“ des Cunrat Meyer, von Straßburg, 155 Pf. 16 S. und „zwey grawe und eins wiß carra tuch“. Vgl. auch Seg. Reg. 544; H. Ammann, Neue Beitr. Reg. 322. Anm. ^{99a}.

⁹⁸ Thommen, UaöArch. IV, 132.

⁹⁹ StR Nr. 70, S. 361.

^{99a} 1429 wird Cunzi Schnider in Basel im Pferdehandel, 1431 Cunrat Kilchmann ebenda als Gläubiger genannt: Staatsarch. Basel, Gerichtsarch. C I, f. 129 v. und 68 (freundl. mitgeteilt von Dr. H. Ammann in Aarau). Ferner: Reg. 277 und oben Anm. ⁹⁷. Vergleiche zu den Namen die Schultheißen-Liste am Schluß.

Reuß auf der Breite. Um 1500 besaß ein Fünftteil bis ein Viertel der Bürger einen oder sogar mehrere Äcker in der Nähe der Stadt.¹⁰⁰ Wohl der größte Teil der Einwohnerschaft hielt sich Kleinvieh. Das erklärt auch die Hartnäckigkeit, mit der die Stadt mit den benachbarten Dörfern um ihre Weidgangsrechte stritt.¹⁰¹ Es verwundert auch nicht, daß die Bauernunruhen der 1520er Jahre, die auf Abschüttelung der Zins- und Zehntlasten zielten, auch die Mellinger ergriff. Sie hatten den großen und kleinen Zehnten von den Äckern links der Reuß, soweit sie im Stadtbann lagen — die städtischen Marken bildeten im Süden zugleich die Zehntgrenze zwischen der Kirche Niedergwil (Kloster Schännis) und der Kirche Wohlenschwil (Kloster Königsfelden¹⁰²) — dem Kloster Königsfelden abzuliefern.¹⁰³ Fast gleichzeitig mit den Unruhen im Eigenamt, wo die Bauern ihre persönlichen Lasten abzuwerfen versuchten, machten die Mellinger Ackerbauern den Versuch, den Emdzehnten abzuschütteln, aber ohne Erfolg.¹⁰⁴ Für die Weidfahrt hielt sich die Stadt einen eigenen Hirten. Damit die Weidemöglichkeiten für alle ausreichten, vielleicht auch, damit das städtische Dekorum gewahrt blieb, beschränkte ein Gemeindebeschluß vom Oktober 1525 die Viehhaltung der Bürger. Kein Bürger oder Hintersasse sollte mehr als zwei Kühe und ein Zuchtkalb, aber keinen Ochsen, ferner nicht mehr als vier Schweine und keine Zuchtfau halten.¹⁰⁵

Wichtigen Anteil an der Mellinger Landwirtschaft hatte der Weinbau. Aus den Quellen zu schließen, war der sonnige Hang auf der rechten Reußseite ein einziger Rebberg. Es scheint der Ehrgeiz der wohlhabenderen Bürger gewesen zu sein, hier Reben zu besitzen und eigenen Wein auszuschanken. Dies ist begreiflich, wenn man die Rolle bedenkt, die der Wein im Mittelalter als Nahrungs- und Genußmittel spielte. Zwar zählte die Stadt anfangs des 16. Jahrhunderts wenigstens vier Wirtschaften (Hirschen, Löwen, Krone, Kopf), aber der Weinausschank beschränkte sich keineswegs auf sie, sondern stand, zumindest mit Eigengewächs, jedem Bürger

¹⁰⁰ StAM Nr. 135, Zinsrodel von 1501; AStA Nr. 467.

¹⁰¹ Vgl. Kap. 3, S. 115.

¹⁰² AStA Nr. 452, S. 183 ff.

¹⁰³ AStA Urk. Königsfelden Nr. 569 vom 14. November 1430.

¹⁰⁴ A IV, 1, S. 297; Urk. Königsfelden Nr. 921.

¹⁰⁵ StAM Nr. 1, f. 5.

frei.¹⁰⁶ Die Trotte lag mitten im Weinberg in der Nähe der Kapelle St. Ulrich. Sie erscheint zum erstenmal um 1450. 1504 befand sie sich im Besitz der Familie Segesser.¹⁰⁷

III. Soziale Einrichtungen

1. Die Schule¹⁰⁸

Schon bevor Mellingen formalrechtlich eine Stadt war, besaß es eine Stadtschule.¹⁰⁹ Vermutlich war der Leutpriester und Dekan Hartlieb in dieser Sache die treibende Kraft.¹¹⁰ Die Schule stand 1262 unter der Leitung seines Pfarrhelfers. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts besaß die Stadt einen eigenen Schulmeister.^{110a} Ver-

¹⁰⁶ Vgl. den Ratsbeschluß vom Jahr 1546: Schultheiß, Rat und Zwanzig haben beschlossen: „daß hinfür ein jeglicher wirt ald der win schenkt, von einem jedenn soum sol zuo umgelt gebenn 8 maß (1 Saum = 100 Maß = ca. 150 Liter), wie er den usschenkt, es syg Elsässer oder lantdwin; unnd ein burger der sin e y g n e r g e w a c h s n e r w i n u s s c h e n k t, sol gebenn von dem soum 6 maß...“, StAM Nr. 1, f. 12. Die Ungeltrödel, die sich allerdings erst seit 1533 erhalten haben, geben Aufschluß über den jährlichen Weinverbrauch in Mellingen. Für das Jahr 1533 ergibt sich ein solcher von 240 Saum, das sind ca. 36 000 Liter. Für 1536, wenn wir den Rodel, der sich nur von einem Ungelter erhalten hat, verdeppeln ca. 320 Saum, das sind 48 000 Liter, 1557: 405½ Saum = 60 825 Liter, 1558: 416 Saum = 62 400 Liter usw. Um höchsten wurde der Elsässer Wein besteuert (vom Saum 15 S. im Jahr 1533), ihm folgte der „Oberberger“ (?) mit 12 S., der „Breisgauer“ mit 10 S. und der Landwein mit 8 S. Der Steuersatz wurde von Jahr zu Jahr neu festgelegt.

¹⁰⁷ Pfarrarch. Mellingen, D. Izb. f. 33; MU 85, Seg. Reg. 353. Sie ist wahrscheinlich noch im 16. Jahrhundert an die Familie Singysen übergegangen. 1626 verkaufte sie Dr. Jakob Singysen mit zugehörigen Reben, Scheune und Äder dem Kloster Muri. 1647 baute die Stadt Mellingen eine eigene Trotte trotz dem Einspruch des Abtes von Muri. (StAM Nr. 142, 1; AStA Nr. 6031). 1679 tauschte der Abt seine Trotte mit dem Untervogt Vischer von Stetten gegen dessen Nagelschmiede zu Boswil ein. Die städtische Trotte wurde 1928 verkauft und abgerissen.

¹⁰⁸ Vgl. Clara Müller, Gesch. d. aarg. Schulwesens bis zur Glaubenstrennung, Diss. Freiburg 1917, S. 44 ff.

¹⁰⁹ AStA Wett. II. v. 30. Juni 1262 und Reg. 10: als Zeugen: Dekan und Leutpriester Hartlieb «sociusque eius... sacerdos et rector puerorum».

¹¹⁰ Vgl. Kap. 5.

^{110a} MU 17. XII. 1382, Ulrich Wirt von Stodach.

mutlich war er zugleich Stadtschreiber und mag, je nach seinem Bildungsgang, die niederen Weißen besessen haben. Auf jeden Fall mußte er des Lateins kundig sein. Er unterrichtete die Söhne der Mellinger Bürger — nur diesen war die Stadtschule bis Ende des 18. Jahrh. ohne weiteres zugänglich¹¹¹ — im Trivium, d. h. in lateinischer Grammatik, Rhetorik und Dialektik. In Wirklichkeit wird es sich dabei kaum um mehr als die Anfangsgründe des Lateins, um Lesen und Schreiben in dieser Sprache, gehandelt haben. Dazu kam Unterricht in Gesang für die Mithilfe im Kirchendienst. Leider kennen wir weder die Unterrichtsordnung, noch Lehrbücher. Noch um 1500 war die Schule mit der Kirche eng verbunden. Die Schüler halfen im Gottesdienst als Ministranten und Chorsänger mit.¹¹² Der Schulmeister erhielt vom Kirchenpfleger nicht nur seinen Anteil an Jahrzeitzinsen und Spenden, sondern auch ein regelmäßiges Gehalt in Kernen,¹¹³ dazu eine Barentschädigung. Vermutlich war dies sein Lohn für seine Dienste als Gesanglehrer und Leiter des Kirchenchores. Übrigens wurde auch der Unterhalt der Schule aus der Kasse des Kirchenpflegers bestritten.¹¹⁴ Der städtische Rat übte, wie bei der Kirche, so auch bei der Schule die oberste Aufsicht aus.

Ein Verzeichnis der Schulmeister enthält, sofern wir die nur als Stadtschreiber bezeugten hinzunehmen, folgende Namen: Ulrich Wirt von Stockach 1382; Jörg Kocher 1447; Wernher Tegerveld 1480; Heinrich Schweninger 1491 (in Mellingen nur als Stadtschreiber, aber 1498 als Schulmeister in Baden bezeugt); Andres Häuptinger 1526 bis zirka 1533.¹¹⁵ Die städtische Schule wurde nach dem Aufkommen der hohen Schulen und Universitäten, von denen für unser Gebiet besonders Wien und Basel wichtig waren, für manchen Mellinger zum Sprungbrett für das Universitätsstudium. Dieses wurde immer mehr auch von denjenigen ergriffen, die Geistliche werden wollten, in erster Linie aber von denen, die nach einem freien Beruf, besonders dem des Arztes, strebten. Die Stadtschule stand etwa an

¹¹¹ StAM Nr. 81, I.

¹¹² MU Nr. 96 v. 12. Jan. 1516 und Jzb.

¹¹³ 1508: 6 Mütt Kernen und 3 Viertel Kernen = ca. 550 Liter und 1 Pf. 6 S. in bar: StAM Nr. 122, 1508.

¹¹⁴ Das Haus, wo die Schule untergebracht war, gehörte demnach der Kirche. Es stand im äußern oberen Häuserring am Graben. Vgl. Plan.

¹¹⁵ MU Nr. 13; Arg. 2, S. 204; Reg. 314; MU 74, StAM Bad. Urb.-b. S. 158: Clara Müller, S. 81 ff.; StAM Nr. 47, Miss. 100.

Stelle der heutigen Bezirksschule.¹¹⁶ Wie schon Clara Müller festgestellt hat, ist die Anzahl der Mellinger, die im Mittelalter hohe Schulen besucht haben, verhältnismäßig groß. Es folgt hier ihre Liste, die wir überprüft und um einiges ergänzt haben:¹¹⁷

Universität Heidelberg:

1459, 26. April	Ulricus de Mellingen, dyoec. Const.
1478, 6. September	Joh. Tegerfeld de Mellingen, d. C., bac. art. via ant. Mai 1480. ¹¹⁸

Basel:

1464/65	Wintersemester	Joh. Sechler de Mellingen, 6 sol. ¹¹⁹
1466/67	W.S.	Ruodolfus Yber de Mellingen, d. C., 3 sol., rest. tres.
1471	S.S.	Johannes Segesser de M. ¹²⁰
1480	S.S.	Johannes Segesser de M., C. d., 6 sol.
1483	S.S.	Ulricus Fry de M., C. d., 6 sol.
1487	S.S.	Rudolf Segesser de M.
1485	S.S.	Johannes Zechender de M., 6 sol., pauper!
1488/89	W.S.	Rudolfus Segesser de M., 6 sol.
1498	S.S.	Fridlinus Korber de M., C. d., 6 sol.

¹¹⁶ Das heutige Gymnasium und sein Pensum bildete mutatis mutandis damals noch als Artistenfakultät die erste Stufe des Universitätsstudiums. Sie wurde mit dem Bakkalaureat der Künste (bac. art.) abgeschlossen.

¹¹⁷ Leider liegen die Matrikeln der Universität Wien, die aus unserem Gebiet stark besucht war, noch nicht gedruckt vor. Ebenso fehlen diejenigen von Paris und Basel. Ich muß mich hier ganz auf die Angaben von Clara Müller verlassen, die aber nicht vollständig zu sein scheinen.

¹¹⁸ Vgl. Anmerkung 116.

¹¹⁹ Das heißt der Betreffende bezahlt das ganze Schulgeld. Joh. Sechler ist vielleicht identisch mit Joh. Segler oder wie er auch schreibt Seculer, der 1475/87 als Kaplan der Mittelmeßprund Mellingen bezeugt ist: MU 62 b; Reg. 332.

¹²⁰ Seg. Reg. Nr. 210.

Paris:

1484, 1. Juni	Electio magistri Petri Holtzruty de M. sub dominis Schuicensibus antique lige in procuratorem nationis Alemanorum. ¹²¹
1484, 20. August	Continuatio mag. Petri Holtzruty (als Prokurator?).
1484, 20. September	Elegit natio Alemanorum in receptorem predicte nationis venerabilem mag. Petrum Holtzruty pro tunc procuratorem ...
1484, 23. September	Electio mag. Georgii Holzruty de M. Schwicie provincie in procuratorem nationis Alemanorum.
1484, 21. Oktober	Continuatio magistri Holtzruty. ¹²²
1485, 19. April	Die Tagsatzung will zwei Mellinger, die in Paris studieren wollen, dem König von Frankreich empfehlen. ¹²³

Köln:¹²⁴

1487, 4. September	Judocus Holtzrute de Mellyngen, art. (ad fac. art.) iuravit, pauper.
1488, 10. Dezember	Jud. Myllingen, ¹²⁵ determinavit sub magistro Everhardo de Amesfordia.

Tübingen:¹²⁶

1549, 19. August	Martinus Rauber, Mellingensis.
------------------	--------------------------------

¹²¹ Das heißt Peter Holzrütli zum Vorsteher der deutschen Studentenschaft an der Sorbonne gewählt. Der Magistertitel entspricht ungefähr unserem heutigen Doktorstitel.

¹²² Nach E. Châtelain, *Les étudiants suisses à l'école pratique des hautes études*, Paris 1891, steht neben diesem Eintrag noch folgendes: «Vivat helvetica proles, frater fratrem sequitur ut iunior seniorem sequitur».

¹²³ II III, S. 208.

¹²⁴ Hermann Keussen, *Die Matrikel der Universität Köln*, Bd. 2, S. 220.

¹²⁵ Vermutlich handelt es sich auch bei diesem Eintrag um den obigen Judocus Holtzrute.

¹²⁶ Die Matrikel der Universität Tübingen, hrsg. von Heinrich Hermelin.

Die späteren Schicksale dieser Studenten sind nur vereinzelt bekannt. So z. B. diejenigen des Peter Holzrüti, der im Sommer 1484 schon Magister, an der Sorbonne Prokurator gewesen war. Er wurde Schulmeister in Konstanz, wo er auch seine Vaterstadt beim Generalvikar des Bischofs in Kirchweihfragen vertrat.¹²⁷ Zwischen 1505 und 1509 wurde er Arzt und promovierte, unbekannt wo, zum Doctor medicinae. Um großen Freischießen in Zürich im Jahre 1504 schrieb er sich mit Frau und zwei Töchtern ins Glückshafenrodel ein.¹²⁸ 1509 praktizierte er in Zürich, wo er vor 1519 Stadtarzt wurde.¹²⁹ Von seinem Bruder Georg, den wir ebenfalls in der Matrikel der Universität Paris gefunden haben, erbte er das Mellinger Haus der Familie Holzrüti. Nachdem es der Stadtbrand von 1505 völlig zerstört hatte, Holzrüti aber nicht in der Lage war, es wieder aufzubauen, entspann sich zwischen dem Arzt und dem Rat seiner Vaterstadt ein nicht uninteressanter Briefwechsel, der wenigstens zum Teil erhalten ist und ein schönes Zeugnis für die Unabhängigkeit Peter Holzrütis an Mellingen darstellt.¹³⁰ 1518 verkaufte er sein Haus an einen Hauptmann Melseed, vermutlich ein Werber, der sich in Mellingen niederlassen wollte.¹³¹ Peters anderer Bruder Johann war Leutpriester in Holderbank um 1484.¹³²

Johann Segesser, der 1471 bis 1480 an der Universität Basel studierte, war der Sohn Ritter Hans Ulrichs. Er wurde 1490 Chorherr im Stift Beromünster.¹³³

Rudolf Segesser, 1487 und 1488/89 in Basel, war der Sohn von Hans Rudolf Segesser aus der Narauer Linie. Er hatte im Jahre 1487 im Kloster St. Urban die niederer Weihe empfangen. 1505 bis 1519 war er Propst des Chorherrenstiftes Schönenwerd.¹³⁴

Johannes Tegerfeld 1478—1480 in Heidelberg war der Sohn des Mellinger Stadtschreibers Wernher Tegerfeld. Er wurde in Zofingen Stadtschreiber, Mitglied des großen Rates und Richter.¹³⁵

¹²⁷ StAM Nr. 47, Miss. 39.

¹²⁸ Glückshafenrodel S. 300.

¹²⁹ StAM Nr. 47, Miss. 72.

¹³⁰ Ebenda, Miss. 39 und 72.

¹³¹ Ebenda, Miss. 72.

¹³² Reg. 322.

¹³³ Seg. Reg. 275.

¹³⁴ Seg. Reg. 260 und 336.

¹³⁵ Arg. 14, S. 209 ff.

2. Das Burger Spital

Im Hochmittelalter stand die Armenpflege im allgemeinen geistlichen Institutionen zu. Vor allem die Klöster auf dem Land und in den Städten stellten Räumlichkeiten zur Aufnahme Armer und Kranker zur Verfügung und übernahmen ihre Pflege. Im 13. Jahrhundert und vereinzelt schon früher traten in den Städten neben diese geistlichen Anstalten bürgerliche Stiftungen mit dem gleichen Ziel.

In der Stadt Mellingen, wo nie ein Kloster bestanden hat, fiel diese, im christlichen Glauben verankerte Pflicht der Armenpflege, von Anfang an der ganzen Gemeinde zur Last, bis ihr die Initiative und Gebefreudigkeit einzelner Bürger zu Hilfe kam.

Am 26 März 1313 stiftete Hugo von Schännis, gewesener Schultheiß von Mellingen, sein Haus in der Stadt als „ein ewigü herberge und ein spital armer lüte“ und stattete es reich mit Gütern und Einkünften aus.¹³⁶ Nämlich mit dem Meierhof zu Unterentfelden bzw. seinen Zinsen und Abgaben, wobei die Herzoge von Österreich, deren Lehen es war, ihr Eigentum an das Spital aufgaben. ferner mit der Vogtsteuer zweier Schuposse desselben Dorfes, einen Zins von „des Sendlers müli“, wahrscheinlich auch in Unterentfelden. Dazu vermachte er einen Weingarten im Trostburgtwing, einen der Stadt Baden gegenüber, vermutlich am Badberg oder an der Lägern, seinen Krautgarten in der Stadt und schließlich seinen Anteil an noch ungeteilten Erbgütern der Familie Schönbrot, darunter ein von zwei Bauern bewirtschaftetes Gut in Sulz und ein einfaches am gleichen Ort, eines in Starretschwil, zwei Matten im Trostburgtwing und den Anteil Hugos am Weingarten des verstorbenen Schönbrot, schließlich einen zweiten Krautgarten. Dazu sollten noch 12 Mütt Kernen kommen, die vorerst seinen drei Töchtern Ita, Verena und Margareta, die erste Nonne in Gnadenthal, die zwei letzteren in Selnau bei Zürich, zu lebenslänglicher Nutzung verbleiben sollten. Der jährliche Ertrag aller dieser Güter betrug etwa 3200 Liter Roggen, 1700 Liter Kernen, 3400 Liter Hafer, Hühner und Eier. Dazu kam der Wein der drei Rebberge und der Nutzen der zwei Krautgärten.

Zu Pflegern des Spitals und Verwaltern der Spitalgüter bestellte der Stifter seine „öheime“, vermutlich Neffen, Peter Segeffer, Leut-

¹³⁶ MU Nr. 4; Reg. 43.

priester in Mellingen, dessen zwei Brüder Rudolf und Johann, ferner deren Schwager Hartmann von Vilmeringen. Das Kollegium sollte sich beim Tod seiner Mitglieder selber wieder ergänzen dürfen. Hugo von Schännis ist vor dem 28. Januar 1316 ohne männliche Nachkommen gestorben.¹³⁷

Der Stiftungszweck ist in der Urkunde nur ganz allgemein umschrieben.¹³⁸ Das Haus sollte danach armen Leuten zu vorübergehendem oder auch dauerndem Aufenthalt dienen und sie mit seinen Einkünften ernähren.

Das Vermögen des Spitals hat sich im Lauf des 14. Jahrhunderts stark vermehrt dank den Spenden aus der Bürgerschaft.¹³⁹ Der kleine Rat, an den das Patronat, unbekannt wann, übergegangen war, legte die Gelder des Spitals in zahlreichen Liegenschaften, v. a. Äckern, Höfen und Naturalzinsen, an, die zur Verpflegung der Spitalinsassen verwendet werden konnten.¹⁴⁰

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begann der Rat, Spitalgelder in Form von Darlehen an Bürger auszugeben.¹⁴¹ Es deutet dies einerseits auf den Reichtum der Stiftung, anderseits aber auch auf eine gewisse Zweckentfremdung ihrer Mittel. Es hängt diese mit einer Entwicklung zusammen, die die meisten bürgerlichen Spitäler des Mittelalters durchgemacht haben:¹⁴² die Umbildung der Armenherberge zur Pfrund- und Versorgungsanstalt für Bürger nach der Einführung des Pfrundsystems. Statt daß man arme Leute, soweit die Mittel reichten, ohne Unterschied aufnahm und verköstigte, begann man die Plätze im Spital wie Pfründen zu verkaufen. So wurde der

¹³⁷ Urk. Bremgarten 16.

¹³⁸ „ein ewigü herberge und ein spital armer lüte“.

¹³⁹ UBZ, X, S. 21; PfAM DJ3b f. 31 verso.

¹⁴⁰ StAM Nr. 172; 1406 Mai 10: Ein Gut im niedern Dorf zu Othmarsingen für 522 Gulden; MU 24, 1424 das Schwitzgütli im Trostburgtwing; MU 32, 1435 Zinsen vom Müslihof nordöstlich Mellingen; Reg. 265, 1456 diesen Hof selber; Reg. 422: 1522 den halben Holzrütihof nördlich Mellingen; StAM Nr. 172: vor 1538 den Hof in Sulz südöstlich Mellingen, mit einem Zubehör von 10 manns-mad Matten, 2 Holzmatten und 50½ Juchart Ackerland, sowie 6 Juchart Wald; Segesser Reg. Nr. 514: 1543 schließlich erwarb der Rat mit Spitalgeldern die Gerichtsherrschaft Tägerig. Vgl. StAM Nr. 1, f. 38 verso.

¹⁴¹ MU 61 a, 62, 82, 83 a, c, 84, 94 a, 99 b, 100, 111 a, Reg. 334, 437, 461. Der Zinsfuß ist immer 5 Prozent.

¹⁴² Reide, S. 281 ff.

Spital trotz seinen offensichtlich reichlichen Geldmitteln^{142a} der ursprünglichen Aufgabe entfremdet. Wir sehen, wie der Rat, der über die Aufnahme in den Spital entschied, gerade zur Zeit der umfangreichen Darlehenstätigkeit wirklich Bedürftige an andern Orten unterzubringen versuchte.¹⁴³ Zu dieser ganzen Haltung paßt es auch, daß im Juli 1527 eine Botschaft der Stadt Mellingen der Tagsatzung in Baden vorbrachte, es sei in Mellingen vor einigen Tagen eine Kaplanei ledig geworden. Da nun ihr Armenspital ganz baufällig sei, bitte die Stadt um die Erlaubnis, die Einkünfte der Kaplanei drei Jahre lang zur Renovierung des Spitals beziehen zu dürfen.¹⁴⁴ Kaum anderthalb Jahrzehnte später konnte der Rat aus Spitalgeldern von den Gebrüdern Segeffer die Twingherrschaft Tägerig mit allen Zubehörden für 1667 Gulden erwerben.¹⁴⁵

Der Pfrundverkauf war bis 1625 keineswegs auf Bürger der Stadt beschränkt. Erst 1625 verbot ein Gemeindebeschluß die Neuaufnahme fremder.¹⁴⁶

Die Verwaltung des Ganzen lag in Händen eines Spitalmeisters, der Mitglied des kleinen Rates und von diesem selber gewählt war. Er beaufsichtigte die Pfründner, soweit sie im Spital selber wohnten, vertrat den Spital vor dem Stadt- und fremdem Gericht und tätigte vor allem die finanziellen Geschäfte. Die Darlehen und der Pfrundverkauf blieben allerdings dem kleinen Rat vorbehalten. Eine Kontrolle der Stadtgemeinde ist nicht festzustellen. Der Spitalmeister war nur dem kleinen Rat Rechenschaft schuldig.¹⁴⁷ Erst nach der „Revolution“ von 1514 mußte er über das Spitalgut, wie der Baumeister über das Stadtgut, vor der aus dem kleinen Rat und Vertretern des großen Rats und der Gemeinde zusammengesetzten Kommission abrechnen.¹⁴⁸

Pfründner des Spitals konnten Bürger wie Auswärtige werden,

^{142a} 1522 kaufte der Rat mit Spitalgeldern den halben Holzrüttihof und bezahlte den Preis bar: MU Nr. 101; Reg. 422.

¹⁴³ 1526 versuchte der Rat eine arme Bürgerin, die sich keine Pfrund zu kaufen vermochte, als Pfründnerin im Kloster Königsfelden zu versorgen: StAM Nr. 47, Miss. 95.

¹⁴⁴ II IV, 1, S. 1121.

¹⁴⁵ Reg. 504.

¹⁴⁶ StR Nr. 80, S. 400.

¹⁴⁷ MU 61a und 62.

¹⁴⁸ StR Nr. 62, S. 352.

wenn sie einen bestimmten Gegenwert, sei es in natura oder in bar, zu leisten vermochten.¹⁴⁹ Die Einkaufssumme scheint, je nach den Ansprüchen des Pfründners, verschieden hoch berechnet worden zu sein. Sie schwankt im 15. und 16. Jahrhundert zwischen 50 und 100 Gulden oder Naturalleistungen im entsprechenden Wert.¹⁵⁰ Vermögliche Pfründner mußten nicht unbedingt im Spital wohnen, Mann und Frau auch nicht getrennte Wohnung nehmen, sondern konnten weiterhin gemeinsam haushalten. Es handelt sich also um ein Mittelding zwischen Rentkauf und eigentlichem Pfrundkauf. Unbemittelte dagegen, sofern solche überhaupt noch aufgenommen wurden, siedelten von Anfang an in den Spital über. Ihre Lebensführung stand unter der strengen Aufsicht des Spitalpflegers, bzw. von Schultheiß und Rat. Und diese scheuten nicht vor strengen Disziplinarmaßnahmen zurück.¹⁵¹

Die Frage, welche Bindungen der Spital mit der Kirche besaß, ist nicht sicher zu beantworten. Im Schiedsspruch zwischen Rat und Bürgerschaft vom Jahr 1514 werden Kirche und Spital zusammen als „gotzhüser“ bezeichnet. Ebenso tut dies das Kirchenpflegerrodel von 1540.¹⁵² Der Name „Heiliggeistspital“ oder „Spital zum heiligen Geist“ begegnet zum erstenmal 1551.¹⁵³ Es ist nicht unmöglich, daß

¹⁴⁹ Einige Pfrundverträge aus dem 15. und 16. Jahrhundert: MU 77, 78, 81, 135 c; StAM Nr. 140, 1494, f. 13; Reg. 273.

¹⁵⁰ StAM Nr. 1, f. 8; MU 77: 1493 Nelle Meyer von Remetschwil mit seiner Frau für einen Jahreszins von 3 Mütt 1 Viertel 1 Vierling Kernen, 4½ S., 1 Herbsthuhn, 1 halbes Fastnachthuhn, 25 Eier, was einem Kapital von 50 Gulden gleichgesetzt wird. 1536 kaufte sich Friedli Zierysen und Ursula seine Frau ein um 1 Matte im Wert von 100 Gulden und 100 Gulden in bar. Dafür sollte das Ehepaar aus den Erträgnissen des Spitalguts vierteljährlich 2½ Mütt Kernen, 3½ H. bar für Fleisch und 2½ Klafter Holz erhalten, dazu halbjährlich 25 Pf. Butter, ½ Viertel Salz und 1 Viertel allerlei Gemüse. Die Pfründner durften „ir plunder“ auch in die Spitalwäsche geben. Starb die Frau vor dem Mann, so sollte die Hälfte des Pfrundguts dem Spital verfallen. Im umgekehrten Fall sollte Ursula in den Spital ziehen und dort wie alle andern Pfründner verköstigt werden. Dazu sollte sie noch den nötigen Hausrat, Bett, Hafen, Kessel, Pfanne, Schüssel und Teller mitbringen. StAM Nr. 1, f. 8.

¹⁵¹ 1522 hatte der Pfründner Rudolf Blum sich vor Schultheiß und Rat wegen Ehebruchs zu verantworten. Er wurde aus der Pfrund ausgestoßen und nur dank der Fürsprache des Landvogts konnte er eine Milderung der Strafe erlangen. StAM Nr. 47, Miss. 82.

¹⁵² StR Nr. 62, S. 352; StAM Nr. 83.

¹⁵³ MU 131.

schon im 15. Jahrhundert mit dem Spital eine Kaplaneipfründe verbunden war, die aber mit einer der drei übrigen Kaplaneien identisch gewesen wäre. Für eine selbständige Spitalkaplanei finden sich auch in späterer Zeit keine Spuren.

3. Die Gesellenstube

Sie hat schon vor 1528 bestanden. Ihr Ort und ihr genauer Zweck sind aber unbekannt.¹⁵⁴ Vermutlich in der Januar-Gemeindeversammlung 1528 beschloß die Bürgerschaft, eine neue Stube im Brückentor-gebäude einzurichten und auferlegte sich dafür eine Steuer. Da diese aber die vermöglichen Bürger mehr belastete als die armen, entstand ein Streit, der von der eidgenössischen Tagsatzung geschlichtet werden mußte.¹⁵⁵ Die Stube sollte offenbar der gesamten Bürgerschaft als Raum für gesellige Anlässe dienen. Aber der Bau war auch jetzt nur dank dem Opferfinn einzelner Bürger möglich.¹⁵⁶ Die Gesellenstube unterstellte man einem Stubenmeister, der von der Stadt einen kleinen Lohn erhielt und wahrscheinlich in der Stube wirtete.¹⁵⁷

¹⁵⁴ In Brugg war die Gesellenstube eine Art Konstafel, ein Klub der regimentsfähigen Bürger. Wer in Ämter eintreten wollte, mußte nicht nur Bürger, sondern auch Mitglied der Gesellenstube-Gesellschaft sein. Ihr gehörten auch die Geistlichen und in österreichischer Zeit vor allem der Adel der näheren Umgebung an. Ihr Lokal diente den Festlichkeiten an Weihnachten und Neujahr und besaß Privilegien, wonach ein Angehöriger, der hier eine Missat begangen hatte, aber entkommen war, ungestraft blieb. StA Brugg, Stadtbuch 6, f. 144. Den Hinweis auf dieses Beispiel verdanke ich Herrn Georges Gloor in Aarau. Die Mellinger Gesellschaft scheint demgegenüber nicht so exklusiven Charakter besessen zu haben.

¹⁵⁵ II IV, 1, S. 1340.

¹⁵⁶ Ultschultheiß Konrad Murer hatte vor Jahren eine große Jahrzeitstiftung gemacht, das Kapital aber nachher als Beitrag an den Neubau bestimmt. Vgl. den Vertrag darüber mit den beiden Räten der Stadt: StAM Nr. 1, f. 7.

¹⁵⁷ StAM Nr. 125, 1560.

Die Kirche

I. Die Pfarrkirche, ihre Entstehung und Einbeziehung in den neugegründeten Markt

Die Kirche in Mellingen wird urkundlich zum erstenmal im Jahre 1045 erwähnt: auf Bitte des Grafen Ulrich I. von Lenzburg nimmt Heinrich III. das Kloster Schännis im Gau Thurwalen in Schutz. Unter dem Klosterbesitz wird auch die Kirche Mellingen aufgezählt.¹ Das Kloster Schännis war anfangs des 9. Jahrhunderts von den Vorfahren der Grafen von Lenzburg gegründet worden. Diese haben das Kloster auch mit aargauischen Gütern reich ausgestattet, nachdem sie in den Aargau übersiedelt und in Besitz und Amt der alten Aargaugrafen eingetreten waren.² Zweifellos war auch die Kirche Mellingen durch eine Schenkung der Grafen in den Besitz des weitentfernten Klosters gekommen. Sie war eine lenzburgische Eigenkirche, lag sie doch inmitten von ausgedehntem lenzburgischem und später Kyburgischem Eigen.³ Es bleibt wohl für immer im Dunkeln, wann sie gegründet worden ist. Die Schenkung muß zwischen der Heirat des Kastvogts von Schännis, Arnold, mit der Tochter Beros, des Grafen im Aargau, etwa 970, und deren ersten Erwähnung liegen. Sie umfaßte vorerst nur die Kirche und nicht auch ein Widum, das zum Unterhalt eines Geistlichen dienen konnte.⁴ Daraus dürfen wir vielleicht schließen, daß sie noch nicht von einem residierenden Geistlichen, sondern eher von der nahen, ebenfalls in Schänniser

¹ Herrgott II, S. 117.

² W. Merz, Lenzburg, S. 5 ff. Die durch Tschudi erhaltene Urkunde von 1045 nennt an aargauischem Besitz neben unserer Kirche noch diejenige von Niederwil (etwa 5 km südöstlich Mellingen) und Reitnau mit zugehörigen Höfen.

³ HU II, S. 5.

⁴ Das geht aus der Art der Aufzählung deutlich hervor: «ecclesiam Nuolun cum curte, caeterisque appendiciis; ecclesias Chuonowa, Wila, Reitinowa cum curtibus; ecclesiam vero Mellingen»: die Kirchen werden deutlich nach Maßgabe des Umfanges, den die zugehörigen Güter haben, in eine Reihe gestellt.

Besitz befindlichen Kirche Niederwil aus versehen wurde. Ob sie schon jetzt vollberechtigte Pfarrkirche war, ist daher sehr zweifelhaft.

In das Dunkel von mehr als einem Jahrhundert bringt eine Urkunde aus dem Jahre 1178 wieder etwas Licht. Im Frühjahr 1173 waren die Grafen von Lenzburg im Mannesstamm erloschen, ihr Besitz unter die Erben, vor allem den Kaiser Friedrich Barbarossa, die Grafen von Kyburg und von Habsburg, verteilt, die Amtslehen neu vergeben worden. Die Vogtei über das Kloster Schänis war an den Kaiser gefallen. Am 24. Oktober 1178, nach dem Abschluß des Kampfes zwischen ihm und Papst Alexander, ließ sich das Kloster Schänis seine Besitzungen vom Papst selber in Frascati bestätigen.⁵ Die Urkunde nennt wiederum die Kirche von Mellingen, jetzt aber vermehrt um ein Haus (unum mansum) und die Schiffslände (portum nivagalem), d. h. die Einkünfte, die diese brachte.⁶ Sehr wahrscheinlich bestand zwischen der Kirche und dem portus eine enge Verbindung: wir wissen aus späteren Quellen, daß die Mellinger Kirche nie einen eigenen Zehntsprengel besessen hat, der den Unterhalt eines eigenen Geistlichen nach mittelalterlichem Dotationsprinzip ermöglicht hätte.^{6a} Der Schluß liegt nahe, daß die Erträge der Schiffslände dem Unterhalt eines Geistlichen dienen mußten. Der Umfang der kirchlichen Rechte ist auch jetzt noch unbekannt.

In welchem Verhältnis stand die Kirche zum neugegründeten Markt? Kaiser Friedrich I. scheint die Vogtei über das Kloster Schänis seinem jüngeren Sohne, dem Pfalzgrafen Otto von Burgund übergeben zu haben. Von diesem gelangte sie über verschiedene Zwischenglieder in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts wahrscheinlich gleichzeitig mit dem ehemaligen lenzburgischen Allod im untern Aargau an die Grafen von Kyburg, die mutmaßlichen Grü-

⁵ Reg. 2.

⁶ Wahrscheinlich handelte es sich schon damals nicht nur um ein „Fahr“, wie eine Kopie im Luzerner StA übersetzt: (Reg. 2, Anm.), eine Fähre, die hier, bevor die Brücke gebaut wurde, zweifellos bestanden hat, sondern überhaupt um einen Landeplatz für Schiffe, die den Rhein und die Aare herauf bis hieher kamen, wo die Waren auf die Aare umgeladen wurden. Vgl. Kap. 4, II, Anm. 86.

^{6a} Der Zehntsprengel der Kirche Wohlenschwil reichte seit jeher bis an den Graben der Stadt heran. Dies läßt darauf schließen, daß die Kirche eine jüngere Gründung als das benachbarte Gotteshaus ist. Wahrscheinlich hat das vorstädtische Mellingen ursprünglich zum Sprengel von Wohlenschwil gehört (vgl. auch die Weidgenossenschaft).

der des Marktes. Das politische wie das wirtschaftliche Interesse gebot dem Stadtgründer, möglichst alle fremden Einflüsse auf dem Platz auszuschalten und möglichst alle Einkünfte, wozu auch diejenigen von der Kirche gehörten, in seiner Hand zu vereinigen. Es ist deshalb zu vermuten, daß schon die Grafen von Kyburg als Vögte des Klosters Schännis imstande waren, dieses zur Abtretung der Kirche und ihres Patronates zu veranlassen.⁷ Die näheren Umstände sind unbekannt. Gewisse Anzeichen deuten auf einen Kompromiß hin, der wahrscheinlich erst nach 1247 zwischen Kloster und Marktherr geschlossen worden ist.⁸ 1273 ging die Kirche mit dem Markt an den Grafen Rudolf von Habsburg über. Wenn nicht schon die Grafen von Kyburg, so hat sicher er das Patronat über die Kirche an sich gebracht. Das große habsburgische Urbar von etwa 1306 spricht es ohne weiteres dem Haus Habsburg zu.⁹

⁷ Vgl. den Kampf des Grafen Hartmann III. von Kyburg um die Unabhängigkeit der Winterthurer Kirche von der älteren Kirche Oberwinterthur. Brun S. 57 ff.

⁸ Das Kloster Schännis war auf der Brücke zu Mellingen zollfrei, wahrscheinlich ein Ersatz für die Abtretung der Schiffslände und des Kirchenpatronats. Einen schwachen, wenn auch zeitlichen Unhaltspunkt (terminus post quem) gibt der Pfrundwechsel des Dekans und Leutpriesters von Niederwil, Hartlieb, der in den ersten Jahrzehnten der neuen Marktsiedlung hier eine große Rolle spielte. Wie bereits erwähnt, war das Kloster Schännis zugleich Patronatsherr der Kirche Niederwil. Seit 1248 siegelt Hartlieb mehrfach im Gericht zu Mellingen Urkunden. Seine Siegelumschrift lautet: S. HARTLIEBI DECANI DE WILLO (d. h. Niederwil). Da sich der Dekan immer nach seiner Pfarrkirche nannte, war somit Hartlieb Leutpriester der Kirche Niederwil und zugleich Dekan im Dekanat Mellingen-Lenzburg. Als Leutpriester wurde er vom Kloster Schännis gewählt. Daß er zugleich Chorkherr in Chur war, läßt vermuten, daß er aus der Südostschweiz stammte. Im Gegensatz nun zur Siegelinschrift von 1248 nennt sich Hartlieb schon ein Jahr zuvor «decanus de Mellingen» (UBZ II, 178) und 1248 selber «decanus de M. et plebanus» (QW I, 1, 574). Am 27. November 1247 nennt er sich «decanus et canonicus ecclesie Curiensis et ibidem (in Mellingen) plebanus». Die oben zitierte Siegelumschrift gibt zweifellos den älteren Zustand. Hartlieb brauchte das Siegel auch noch, als er schon an die Kirche Mellingen übergesiedelt war, die durch den neu gegründeten Markt eine besondere Bedeutung gewonnen hatte (vgl. UBZ II, Nr. 619); Reg 4). Der Pfrundwechsel wird dadurch bestätigt, daß 1275 nicht Hartlieb, von dem wir wissen, daß er 1274 gestorben war (MGH Nekrol. I, 590 ff.), sein Einkommen zuhanden der päpstlichen Dezimation beschwore, sondern der Leutpriester von Wohlenschwil, der zugleich sein Nachfolger im Dekanat geworden war. Für die Unabhängigkeit der Kirche Mellingen von Schännis spricht auch die Bezeichnung des Pfarrers als plebanus.

⁹ HU I, S. 131: „Dü hershaft lihet och die filchen ze Mellingen . . .“

II. Die Entwicklung des Kirchenpatronats

1. Die Pfarrwahl

Über das Kernstück des Kirchenpatronates, die Wahl und Einsetzung des Priesters in die Pfründe, fehlen aus habsburgischer Zeit alle Nachrichten. Betrachtet man die späteren Verhältnisse, so muß man annehmen, daß die Herzöge von Österreich, bzw. ihr Vertreter in den vorderen Landen oder der Vogt zu Baden, den Leutpriester aus den Bewerbern auswählte, vielleicht auf Vorschlag des Schultheißen von Mellingen, ihn dem Bischof von Konstanz präsentierte und nach der Bestätigung in seine Pfründe einsetzte. Bis 1415 ist von einem Einfluß der Gemeinde auf die Pfarrwahl nichts bekannt. Dennoch hat sie den Stadtherrn auch in dieser Beziehung voll zu beerben vermoht. Sie hat sich nicht mit der Beschränkung des kirchlichen Grund-erwerbs oder der geistlichen Gerichtsbarkeit begnügt, sondern hat alle Rechte des Patronats, Pfründbesetzung, samt Pfarrwahl, kirchliche Vermögensverwaltung und Aufsicht über die Kirchenzucht an sich gebracht.

Der Erwerb dieser Rechte fällt in die Zeit, als die österreichische Herrschaft zusammenbrach und die eidgenössischen Orte an ihre Stelle traten. Während oder kurz nach der Eroberung der Stadt Mellingen durch Zürich und Luzern verbrieften ihr die Eidgenossen in Luzern das Recht, den Leutpriester selber zu wählen. Das Urbar der Grafschaft Baden von etwa 1488 führt darüber folgendes aus: „Item der Filchensatz zuo Mellingen ist einer herrschaft von Oesterrich gewesen und hat den zuo verlichen gehabt; und als er darnach zuo der Eidgnossen handen kommen ist, habent gemeiner Eidgnossen botten, so zuo Luzern versamt gewesen, den von Mellingen nachgelassen, wenn der Filchensatz und die Filchery daselbs ledig werde, daz dann die von Mellingen mögen einen Filcherren erwelen und ufnemen und welchen sy nemen, daz sy denselben irem vogt und amptman, wellicher ye zuo Baden ist, sollend erzeigen und derselb sol dann einem bischove von Constanz von ir aller wegen presentieren, die investitur zuo überkommen, als die von Mellingen deshalb brieve versigelt darumb haben“.¹⁰ Die Stadt hat ihr Recht auch gegen eine ernsthafte An-

¹⁰ AStA Nr. 2272, f. 31 verso; StR Nr. 52. Es ist aber nicht ausgeschlossen,

fechtung durch die Eidgenossen im Jahre 1475 durchgesetzt. Als in diesem Jahr die Pfrund freigeworden war, hatten die eidgenössischen Boten sie kurzerhand dem Leutpriester von Stallikon geliehen. Mellingen seinerseits wählte den Kaspar Röfflin, ursprünglich von Rottweil, seit 1453 Pfarrer zu Göslikon.¹¹ Nachdem die Angelegenheit durch den Landvogt zu Baden und die Vögte in den freien Ämtern untersucht worden war, und als Mellingen seine Rechte bewiesen hatte, bestätigten die eidgenössischen Boten am 4. Dezember 1475 den Kandidaten Mellingens und beauftragten den Landvogt zu Baden, ihn in Konstanz zu präsentieren. Am 8. Dezember 1475 leistete Röfflin in der Stube des alten Rathauses («in stuba domus antiqui pretorii») zu Mellingen den Eid vor Schultheiß und Rat.¹² Auch in der Reformationszeit ist das Wahlrecht nie mehr ernstlich in Frage gestellt worden.

Die Mellinger Kollatur zerfällt in vier Bestandteile:

1. Die Wahl des Pfarrers, wahrscheinlich durch die Gemeinde auf Vorschlag von Schultheiß und Rat.
2. Die Präsentation des Gewählten vor dem Landvogt zu Baden.
3. Die Präsentation in Konstanz vor dem Bischof, durch den Landvogt.
4. Vereidigung durch Schultheiß und Rat und Einleitung in die Pfründe.

Das Schwergewicht der Kollatur liegt deutlich bei der Stadt. Daß der Landvogt den Gewählten dem Bischof anzeigt, scheinen die Eidgenossen aus österreichischer Zeit übernommen zu haben. Wahrscheinlich hielten sie daran fest, um ihre Landesherrlichkeit zu betonen. Für

daß die erwähnten Briefe erst in den 1430er Jahren ausgestellt wurden, als das Problem der Pfarrwahl zum erstenmal nach der Eroberung aktuell wurde.

¹¹ Reg. Ep. Const. IV, Nr. 11690 a; II II, S. 566, 573 ff., 575.

¹² MU 62 b. Sie ist vom Stadtschreiber von Baden, Lucas Lütprand, clericus Constantiensis dyocesis, publicus sacra imperiali autoritate notarius necnon causarum matrimonialium in et circa opidum Baden generalis commissarius iuratus, d. h. Kaiserlicher Notar, geschworener Generalbeauftragter für Ehesachen in und um Baden, unterzeichnet. Vielleicht ein Zeichen dafür, welches Gewicht die Stadt auf ihren Sieg gelegt hat.

die Gemeinde bedeutete es jedenfalls kaum mehr als einen neuen Kostenpunkt.¹³ Die Bürgerschaft hat ihr Wahlrecht, das sie durch eine unbeschränkte Kontrolle über das Kirchenvermögen ergänzte, eifersüchtig gehütet und hat sich auch nicht gescheut, einen mißliebigen Geistlichen der Pfründe zu entsetzen.¹⁴

2. Einkünfte und Vermögen

Die mittelalterliche Kirche war für den Patronatsherrn nicht nur eine rechtliche Angelegenheit, sondern hatte für ihn auch ein starkes finanzielles Interesse. Zwar verfügte er im Hoch- und Spätmittelalter nicht mehr frei über die Einkünfte und das Vermögen seiner Kirche. Diese war als juristische Person Eigentümerin geworden. Aber der Geistliche bezog gewöhnlich nur einen fest bestimmten Teil der Einkünfte, der Rest floß dem Patronatsherrn zu. Dieser besaß auch das Recht, die Widemgüter, d. h. die Güter, deren Ertrag sonst zum Unterhalt des Geistlichen dienten, selber zu nutzen, solang die Pfrund nicht besetzt war.

1275 beschwore der Dekan und Leutpriester zu Wohlenschwil für die Kirche zu Mellingen ein Einkommen von 23 Pfund.¹⁵ Dreißig Jahre später verzeichnet das habsburgische Urbar einen Ertrag von 8 Mark, die Besoldung des Pfarrers mitinbegriffen.¹⁶ Er hatte sich also seit 1275 nicht wesentlich erhöht. Die Verteilung dieser Summe zwischen dem Leutpriester und dem Patronatsherrn lässt sich anhand des Weisstums von 1394 annähernd bestimmen. In diesem Verzeichnis der herrschaftlichen Rechte und Einkünfte in Mellingen beziffern die Bürger den Nettoertrag der Kirche, d. h. was ihrem Herrn zufiel, auf 10 bis 12 Pfund Denar.¹⁷ Sofern sich der Gesamtertrag der Kirche im 14. Jahrhundert nicht stark verändert hatte, bezog also der Pfarrer etwa zwei Drittel, der Herr einen Drittel davon. Diese Summe ist, mit den andern Kirchen des Uargaus verglichen, außerordentlich klein. Verzeichneten doch die benachbarte Kirche Rordorf 1275 schon eine solche von 50 Mark, die Kirche auf dem Staufberg 1306 60 Mark,

¹³ StAM Nr. 135, Rechnungsrodel 1546.

¹⁴ AStA Nr. 2788, I. 6; StAM Nr. 47, Miss. Nr. 84, 85 und 96.

¹⁵ Freib. Diöz. Arch. I, 235.

¹⁶ HU I, S. 131. 8 Mark waren 1304 ungefähr 24 Pfund: HU II/2, S. 313.

¹⁷ HU II, S. 742.

ebenso Suhr und Aarau, Gränichen 20 Mark und Windisch 60 Mark. Und zwar alle abzüglich dessen, was der Leutpriester für sich bezog. Der Grund für diese mageren Einkünfte ist der, daß die Mellinger Kirche nur über einen äußerst kleinen Sprengel und keine Zehnten verfügte. Anderseits hatten aber gerade dieser kleine Umfang und Ertrag auch ihren Vorteil. Sie sind der Grund dafür, daß es kein Kloster oder Stift der näheren Umgebung gelüstete, die Kirche zu erwerben und sich inkorporieren zu lassen. Dafür konnte die Stadtgemeinde ungestört auf die Verwaltung des Kirchengutes Einfluß nehmen. Mellingen war mit Bremgarten die einzige aargauische Stadt, deren Kirche selbständig blieb. Die Mellinger Pfründe ist im 15. Jahrhundert dank einer sorgfältigen Verwaltung und vielleicht gerade wegen ihrer Selbstständigkeit zu einer sehr begehrten geworden.

Wie auch sonst in der Verwaltung der Stadt, drang auch hier der städtische Rat im 14. Jahrhundert ein. Am Ende des Jahrhunderts hatte er sie, zusammen mit dem Schultheißen, völlig in der Hand. Lediglich der Überschuß fiel, wie oben ausgeführt, dem Stadtherrn zu.¹⁸

Immerhin scheint der Geistliche die laufenden Einkünfte wie Jahrzeitzinsen, Stolgebühren und Opfergaben selber eingezogen und verwaltet zu haben. Aber er hatte, wenigstens im 15. und 16. Jahrhundert, darüber dem Kirchenpfleger Rechenschaft abzulegen.¹⁹ Diesen Rest von Selbstständigkeit gab der Leutpriester 1459 selber auf. Ver-

¹⁸ Aus dem Frühjahr 1397 hat sich folgende Abrechnung erhalten: „Item es ist zuo wüssen, als min herren schulttheiß und ratt gerechnung (sic) und von ein andern geschigett (!) hallen (!) des gottz hus guott und der statt guott, beliben min herren dem gotts hus schuldig nach aller rechnung 11 Pf. haller und hat min herren abgelüest die huoffstatten vor der kilchen uf dem platz und die 2 S. von der huoffstatt, da des kilchherren hus uf statt und d3 alles wz ob statt, ist beschechen uf donstag vor mittfasten in 1397 jar.“ StAM Nr. 82 I; HU II, S. 742. — Das Pfarrhaus, dessen Hoffstättenzins die Stadt ablöste, war eine Schenkung des Walter Segesser, des ersten bekannten Vertreters dieses Geschlechts in Mellingen, ungefähr Mitte des 13. Jahrhunderts. Es lag dem ältesten Jahrzeitbuch von Mellingen (StA Nr. 82) und dem Hoffstättenzinsrodel von 1771 (im Fam. Arch. Segesser in Luzern) zufolge dicht neben dem Iberg (beim „oberen türlin“).

¹⁹ MU 26 a, 1430 Juni 1.: Der Leutpriester Johann von Rordorf wird vor Schultheiß und Rat beschuldigt, Einkünfte der Kirche für sich bezogen zu haben, ohne sie zu buchen und mit dem Kirchenpfleger zu verrechnen. Ein Schiedsgericht verurteilt ihn dazu, seine Bücher der Kirche Mellingen zu vermachen und ein Seelgerät nicht unter einem gewissen Wert zu stiften.

mutlich war es ihm zu beschwerlich geworden, besonders die weit zerstreuten Jahrzeitzinsen selber einzusammeln. Er traf daher am 26. Februar 1459 mit Schultheiß und Rat ein Abkommen. Er verkaufte die Zinsen der Stadt und erhielt dafür vom Kirchenpfleger alljährlich an Martini 4½ Hölzer, 12 Mütt Kernen und 3 Viertel Roggen. Die Zinsen sammelte in Zukunft der Kirchenpfleger ein, mit Ausnahme von vier Geldzinsen in der Umgebung der Stadt. Dazu die Einkünfte von allen zu erwartenden Jahrzeitstiftungen.²⁰ Die Stadt kontrollierte nun in vollstem Umfang den wirtschaftlichen Bereich ihrer Kirche, denn auch über das Kirchengut im engern Sinne, d. h. die Kultgegenstände, führte sie schon im 14. Jahrhundert Aufsicht.²¹ Sie ist auch nicht davor zurückgeschreckt, das Kirchenvermögen für profane Zwecke heranzuziehen. So hat sie es im 15. Jahrhundert mit einem Zins belastet, d. h. sie hat Geld aufgenommen zu Lasten der Kirche, um einen Turmbau zu finanzieren.²² Das Pfrundgut wurde von einem aus dem kleinen Rat auf mehrere Jahre bestimmten Kirchmeier oder Kirchenpfleger verwaltet. Er hatte dem kleinen Rat alljährlich Rechenschaft abzulegen. Seine Hauptaufgabe war, die an ganz verschiedenen Terminen fälligen Zinsen von Gültten, Jahrzeiten usw. einzutreiben und zu verrechnen. Diese verteilten sich um 1500 auf die Gemeinden Rohrdorf, Wohlenschwil, Birr, Niederwil, Hägglingen und Mellingen selber, wo es 35 Zinspflichtige gab. Von den Einkünften bezahlte er die Ausgaben für Schule, Organist, Schreiber, für Wachs, Oblaten und Meßwein und nicht zuletzt das Mahl, das die Räte nach der Abnahme der Kirchenrechnung vereinigte. Ferner zog er selbstständig sein Gehalt ab.²³ Schließlich besoldete er auch den Leutpriester.²⁴ Ergab die Abrechnung einen

²⁰ Eintrag im Jzb. 1429 (PfAM), Innenseite des Deckblattes und StA Baden, Bücher Nr. 545, f. 9.

²¹ MU Nr. 9; 20. Dez. 1373; Reg. 93. Nach einem Pfrundrodel im StA Baden (Nr. 545) kontrollierte der Kirchenpfleger um 1540 auch die Erträge der Seelorge („Kirchengerechtigkeiten“).

²² StAM Nr. 47, Miss. 96.

²³ 1508 z. B. 11 Mütt 3 Viertel Kernen, 1 Pf 6 S. von Jahrzeiten: StAM Nr. 83, 1508.

²⁴ 1533 betrug das Einkommen des Pfarrers vierteljährlich 15 Gulden Angster und 5 Mütt Kernen. StAM Nr. 83, 1533. Dazu erhielt er ein bestimmtes Quantum Wein aus dem Stadtkeller und Holz aus dem Stadtwald oder dessen Gegenwert in bar: StAM Nr. 140, 1507. Das Holz hatte er auf eigene Kosten zu-

Überschüß an Naturalien, so verkaufte sie der Kirchmeier an die Wirtschaften der Stadt, Getreide wurde zu Spenden verbacken. Überschüsse in bar verwendete man seit Ende des 15. Jahrhunderts zu Darlehen an Stadtbürger,²⁵ oder zur Verschönerung der Kirche.²⁶ Für seine Schreibarbeiten stand dem Kirchenpfleger der Stadtschreiber oder Schulmeister zur Verfügung, der dafür ebenfalls eine Jahresbezahlung erhielt.²⁷

III. Mellingen und die Gesamtkirche

Die Kirche Mellingen hat bis zur Schaffung der schweizerischen Bistümer dem Bistum Konstanz angehört. Innerhalb dessen dem Archidiaconat Aargau und dem Dekanat Mellingen-Brugg. Zu diesem Dekanat und Konsistorium gehörten neben Mellingen die Pfarreien und Geistlichen der unteren freien Ämter, des untersten Bünz- und Aatales, dazu Boswil und, seit dem 14. Jahrhundert, auch Muri, Bünzen, Hermetschwil und Wohlen, im ganzen 19 Kirchspredig. Ihre Geistlichen und ihre Nebenpriester bildeten das Kapitel Mellingen-Brugg, die Vereinigung für geistliche Zwecke zu gegenseitiger Unterstützung und Beratung in geistlichen Fragen. Die Kapitelgeschäfte führte der Dekan, den sie aus ihrer Mitte wählten. Er war zugleich das Exekutivorgan des Bischofs innerhalb des Dekanats. Das Kapitel versammelte sich mit Vorliebe in den Städten seines Dekanats. Mellingen scheint hier neben Lenzburg besonders bevorzugt. Mehrere Leutpriester von Mellingen haben die Würde eines Dekans bekleidet.²⁸ Noch am 3. Mai 1519 hatten die Kapitel-

richten zu lassen. Nur der Transport war gratis. Ferner standen dem Pfarrer zum Anpflanzen ein „gartenmättli“ und ein „püntten“ in der oberen Au zur Verfügung. Selbstverständlich hatte er freie Wohnung. Demgegenüber war der Pfarrer nach alter Sitte verpflichtet, dem kleinen Rat an Ostern, Pfingsten, Allerheiligen und Weihnachten im Pfarrhof ein Mahl auszurichten. Jeder Neugewählte mußte dem großen und kleinen Rat zusammen ein Essen und dem Stadtweibel 1 Paar Hosen geben. StAM Nr. 1, f. 40.

²⁵ MU 94 b, 100, 111, 114; QzZWS Nr. 1005.

²⁶ Kirchenpflegerrodel 1508 (StAM Nr. 83).

²⁷ Ebenda 1533: 10 Pf. und 3 Mütt Kernen.

²⁸ So der erste bekannte Leutpriester Hartlieb 1247—1274, ferner Johann von Rordorf 1398—1430, Johann Vogt 1440—1444, erhielt am 24. X. 1443 vom Generalvikar des Bischofs von Konstanz eine Rüge, weil er sich in der Ausfüh-

brüder die erneuerten Kapitelstatuten in der Kirche Mellingen beschlossen.²⁹ Nach 1528 trennten sich die bernischen Gebiete ab und bildeten ein eigenes Kapitel Lenzburg-Brugg. Mellingen wurde Mittelpunkt des katholischen Restkapitels.

Über das Verhältnis der Gemeinde zur Gesamtkirche sind wir sehr spärlich unterrichtet. Gar nichts ist z. B. über die Stellungnahme der Gemeinde im großen Schisma bekannt. Vermutlich war Mellingen mehr noch als das größere Aarau auch in Glaubenssachen stark von der Herrschaft und ihrer jeweiligen Politik abhängig.³⁰ Von einem Privilegienseggen, wie ihn E. Bürgisser für die erste Zeit des Schismas bei Bremgarten festgestellt hat,³¹ fehlt jede Spur. Der Wunsch der Mellinger Geistlichen, ihre Gemeinde am päpstlichen Segen in Form von Spezialprivilegien teilhaft zu machen, mag ihre Grenze an den beschränkten Geldmitteln gefunden haben. Nur wo ein gut bemittelter Patronatsherr mithalf, wie die Segeffer bei ihrer Frühmeßfründ, haben sie sich mit Erfolg bemüht. So erlangte der Frühmesser 1429 einen Ablauf für seinen Altar.³² Das erste Privileg der Pfarrkirche, das sich erhalten hat, stammt aus dem Jahr 1479. Am 11. Juni dieses Jahres erlangte der Pfarrer Kaspar Röfflin vom päpstlichen Bevollmächtigten und Nuntius, Gentilis von Spoleto, die Erlaubnis, daß seine Pfarrkinder auch in den Fasten und an sonstigen Fastentagen Butter- und Milchspeisen essen dürften, weil die Beschaffung von Olivenöl in ihrer Gegend schwierig sei.³³ Erst am 28. Juli 1484 bestätigte es der Generalvikar des Bischofs von Konstanz.³⁴ Ein zweites Privileg erwarb die Stadt bzw. ihre Knechte im Pavierzug von 1512 vom Papst Julius II. Dieser verlieh Mellingen neben dem Recht, die päpstlichen Schlüssel im Banner zu führen, auch dasjenige, gerichtete Verbrecher in geweihtem Boden zu bestatten.³⁵

ung der vom Ordinarius erlassenen Verfügungen läßig zeigte (Reg. der Bischöfe von Konstanz IV, 10801); Kaspar Dendlinger 1449—?, Johann Ulrich Fry 1497 bis kurz vor 1517.

²⁹ Arg. 3, S. 311 ff.

³⁰ Merz, Aarau, S. 238.

³¹ Bremgarten, S. 137 f.

³² PfAM, L33b. f. 4.

³³ MLL 64. Das gleiche Privileg erlangte Aarau 1483. Merz S. 223.

³⁴ MLL 66.

³⁵ StR Nr. 61, S. 348.

IV. Pfarrer und Gemeinde

Um 1500 bestanden in Mellingen vier Pfründen:

Die Haupt- und Pfarrpfründe und drei Kaplaneien. Jene und zwei von diesen besetzten Schultheiß und Rat. War eine von ihnen durch Tod oder Rücktritt frei geworden, so setzte gewöhnlich ein kleiner Sturm von Empfehlungsschreiben ein.³⁶ Im allgemeinen wählte der Rat mit Vorliebe Bürgersöhne oder Geistliche der Umgebung, deren Amts- und Lebensführung er genau kannte. Universitätsbildung, wie sie im 15. Jahrhundert für Geistliche immer mehr üblich wurde, kam offenbar erst in zweiter Linie.³⁷ Die Mehrzahl der Mellinger Geistlichen hat sich vermutlich bei anderen Priestern als Helfer oder an Stiftsschulen auf ihr Amt vorbereitet.

Der Mellinger Pfarrer führt am häufigsten den Titel „Kilchher“ oder in der lateinischen Form «rector ecclesiae». Daneben steht aber auch «plebanus», „Leutpriester“, im 15. Jahrhundert ohne rechtlichen Unterschied.

Bevor ihn der Rat in die Pfründe einsetzte, hatte er den Amtseid auf die Bibel abzulegen. Dieser Eid ist in die Urkunde von 1475 des Kaspar Röfflin im vollen deutschen Wortlaut aufgenommen, er enthält zugleich das Pflichtenheft des Mellinger Leutpriesters.³⁸ Dieses gibt uns ein Begriff davon, wie abhängig der Geistliche im 15. Jahrhundert in jeder Beziehung von der Stadt war, d. h. wie weit auch in Mellingen „der genossenschaftliche Einbruch in die hierarchische Anstaltsverfassung der katholischen Kirche“³⁹ ging. Der Leutpriester verpflichtete sich: 1. im Falle eines Streites mit einem Bürger, vor dem Rat Recht zu suchen und nirgendwo anders; 2. ge-

³⁶ Eine ganze Reihe davon hat sich in der Missivensammlung (Nr. 47) d. StAM erhalten. Absender waren meist Nachbarstädte wie Bremgarten, Brugg, Zofingen, Zürich, auch Luzern, Sursee, sogar Bern, die sich für ihre Kapläne oder Bürgersöhne einsetzten. Der Mellinger Johannes Gingi, bereits Kaplan der Liebfrauenpfrund, konnte sich 1517 mit Hilfe des Abts von Wettingen durch den Bischof Ennius von Verulam, Apost. Nuntius, f. d. Leutpriesterei empfehlen lassen — und wurde dennoch nicht gewählt. StAM Nr. 47, Miss. 66.

³⁷ Von den 12 Pfarrern und 23 Kaplanen der vorreformatorischen Zeit sind nur bei fünf Universitätsstudien nachzuweisen. Es mögen aber etwas mehr gewesen sein, da die Matrikeln von Basel und Wien unvollständig ausgeschöpft sind.

³⁸ MU 26a.

³⁹ A. Schulze, *Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter*, Festg. f. Rudolf Sohm zum 60. Doctorjubiläum, Leipzig 1914.

rät er mit der ganzen Gemeinde in einen Zwist, so soll er sich mit dem Spruch der Eidgenossen oder der von ihnen verordneten Gerichte begnügen und nicht weiter appellieren. Diese zwei ersten Bestimmungen richten sich gegen fremde, vor allem geistliche Gerichte. 3. Der Leutpriester darf die Pfründe nur mit Wissen und Willen der Bürger mit einer andern vertauschen oder sie in ihrem Status verändern oder einen Vikar einsetzen. Er soll die Pfrund in eigener Person besitzen und versehen. Diese Bestimmungen garantierte der Stadt die alleinige Verfügung über die Pfarrei und ihr Vermögen und macht in zweiter Linie front gegen die Pfründenkumulation, indem sie die Residenzpflicht des Geistlichen postuliert. Erst an vierter Stelle folgt das was sachgemäß zuvorderst stehen sollte, aber hinter den politischen Interessen der Stadtgemeinde zurücktreten musste:

der Neugewählte verspricht, die Kirchgemeinde mit allen Segnungen fleißig zu versehen,

die Jahrzeiten allwöchentlich nach Inhalt des Jahrzeitbuches pünktlich zu begehen,

in den Fasten täglich, sonst alle Samstage und Unser Frauen Abende das Salve zu singen,

in den Fasten alle Montag, Mittwoch und Freitag mit der Litanei um die Kirche zu gehen.

Macht sich der Leutpriester der Pflichtvergessenheit und Verletzung schuldig und wird die Schuld vor den Eidgenossen als Klageinstanz bewiesen, so hat der Leutpriester die Pfrund zu verlassen.

I. Geistliche Gerichte

Dem Bestreben der Gemeinde, sich von fremden Gerichten unabhängig zu machen, wozu natürlich auch die geistlichen Gerichte gehörten, ist schon im verfassungsgeschichtlichen Teil nachgegangen worden. Eines der bezeichnendsten Zeugnisse ist der Eid des Schulmeisters Wirt von Stockach vor Schultheiß und Rat, keinen Bürger von Mellingen wegen Geldschuld oder Frevel in Wort oder Werk mit geistlichen oder weltlichen fremden Gerichten zu befürmmern, sondern allein von Schultheiß und Rat Recht zu nehmen.⁴⁰ Der Stiftungs-

⁴⁰ MU Nr. 13, 17. Dezember 1382. Da die meisten Schulmeister jener Zeit zumindest die niederen Weihen besaßen, so steht hier das geistliche Gericht nicht nur zufällig an erster Stelle. Sicherlich war das Bestreben aller Bewohner geistlichen Standes immer groß, ihr Recht vor einem Gericht gleichen Standes zu suchen.

brief der Mittelmeßpfrund vom 15. März 1444 bestimmt, kein Mittelmeßkaplan, der seine Pfrund verwirkt habe, solle den Schultheißen und die Bürger mit geistlichen oder weltlichen Gerichten bekümmern. Sollte er mit einem Bürger um Zins- oder Geldschuld in Streit geraten, so solle er zuerst vor Schultheiß und Rat klagen, und erst wenn diese ihm das Recht verweigerten, an andere Gerichte gelangen.⁴¹

Natürlich ist die Zuständigkeit geistlicher Gerichte in Ehesachen nie bestritten worden, wie z. B. Fragen ehelicher oder unehelicher Geburt.⁴²

2. Residenzpflicht und Pfründenkumulation

Daß ein Mellinger Pfarrer sein Seelsorgeamt durch einen Vikar hätte versehen lassen und dennoch die Einkünfte der Pfrund bezogen hätte, ist nicht bekannt. Offenbar hätte dies die Gemeinde auch nicht geduldet. Vikariat war meist die Folge von Pfründenkumulation. Das Bestreben, möglichst viele Einkünfte auf sich zu vereinigen, war immerhin auch in Mellingen lebendig. Bereits vom ersten Mellinger Leutpriester, Hartlieb, ist bekannt, daß er zugleich Chorherr von Chur war. Felix Theylinger, der Vorgänger von Kaspar Röfflin, war Chorherr am Grossmünster Zürich; Johann Schönbrunner (1488 bis 1490 bezeugt) war vermutlich schon 1489 Chorherr in Zürich. Sein Nachfolger Johann Ulrich Fry war 1512—1517 zugleich Kaplan der Liebfrauenpfrund. Überhaupt scheint die Stadt bei den Kaplaneien zuweilen Ausnahmen gemacht zu haben. So hatte nach Hans Ulrich Fry Konrad Vischbacher bis um 1520 die Liebfrauenkaplanei in Mellingen und zugleich die Pfarrei Rohrdorf inne.⁴³ Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war Ulrich Lang zugleich Frühmesser und Leutpriester zu Wohlenschwil. Der Mittelmeßkaplan Johann Seckler

⁴¹ Tegerfeld, f. 33 v.

⁴² Als Junker Hans Rudolf Segesser, Schultheiß, im Jahr 1480 dem Kleinrat Hans Gebistorff vorgeworfen hatte, er solle nicht mit ihnen im Rat sitzen, denn er sei ein Bankert und sein Vater sei ein Dieb gewesen, verurteilten gr. u. kl. Rat zusammen den Junker wegen der zweiten Beleidigung zu einer Buße, wegen der ersten soll Gebistorff Recht suchen „an den enden, do man föllichs billich suuchen solle, besunder in dem geistlichen recht“. Teg. f. 66 v.; Reg. 310.

⁴³ MU 96; StA Baden, Urk. v. 7. Januar 1520.

(1475—1494) ist 1476 zugleich Pfarrer in Wohlen,⁴⁴ hatte allerdings seit 1487 als Mittelmesser einen Stellvertreter in Johann Holzrüti.⁴⁵ Dieser selber ist zwischen 1474 und 1484 als Leutpriester in Holderbank bezeugt.⁴⁶ Nicht selten wird es so gewesen sein, daß Mellinger Kaplane, die in der Nähe der Stadt eine Pfarrei erhielten, mit Erlaubnis des Rates ihre Pfrund beibehielten, sofern sie sie neben ihrem Hauptamt versehen konnten.

Mellinger Kaplane durften aber nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Rates eine zweite Pfründe, wenn auch nur als Stellvertreter, besorgen.⁴⁷

V. Kaplaneien

Alle Mellinger Kaplaneien oder Nebenpfründen sind aus der Initiative und Stiftungsfreude einzelner oder mehrerer Bürger hervorgegangen. Zuweilen wurde eine Stiftung durch jahrelange Sammeltätigkeit vorbereitet. Kaplaneien waren ebenso sehr der Ausdruck gesteigerten religiösen Bedürfnisses wie wachsenden Wohlstandes in der Bürgerschaft. Für die Geistlichkeit, besonders aber für junge Bürgersöhne bedeuteten sie das Sprungbrett für eine richtige Pfarrpfrund in der Stadt selber oder in der Nachbarschaft.

Die Errichtung einer neuen Kaplanei war in erster Linie von der Erlaubnis des Rates, dem eigentlichen Patronatsherr der Stadtkirche, dann auch von derjenigen des Pfarrers abhängig. Vor Schultheiß und Rat hatte jeder neugewählte Kaplan den Amtseid abzulegen. Der Rat führte die Aufsicht über das Vermögen der zwei städtischen Pfründen.

I. Die fröhliche Kaplanei

Um 26. April 1381 schenkte die Gemahlin Hans Segeffers, Verena von Birchdorf, an die zur Stiftung vorgesehene fröhliche Kaplanei einen Zins von 8 Mütt Kernen ab ihrem Haus am Fischmarkt in

⁴⁴ Arch. für Schweizerische Reformationsgeschichte, hrsg. vom Schweiz. Piusverein, Bd. 2, S. 32.

⁴⁵ Reg. 330.

⁴⁶ AStA, Urk. Muri 508 und 540.

⁴⁷ StAM Nr. 47, Miss. 153.

Baden und andern Grundstücken, alles in Form eines Jahrzeits.⁴⁸ Dies ist die erste Erwähnung dieser Pfründe. Sechs Jahre später, am 22. Februar 1387, bestätigte Herzog Albrecht von Österreich dem Mellinger Schultheißen Hans Segesser die Stiftung der Frühmehkaplanei.⁴⁹ Vermutlich war diese mit dem Tode der Gemahlin Hans Segessers, der kurz vorher erfolgt sein muß, verwirklicht worden.^{49a} Wahrscheinlich besaß die Stiftung bis 1403 keinen eigenen Geistlichen, sodass die Neustiftung und Neudotierung vom 1. Juli 1403 als das Datum betrachtet werden muß, an dem die Frühmehkaplanei wirklich zu bestehen begann.⁵⁰ An diesem Tage errichtete Johann Segesser, der langjährige Schultheiß von Mellingen und Rat der Herzöge von Österreich, die Frühmehpfrende zu Ehren der Heiligen Anna, Barbara, Elisabeth, Christoph und Erasmus, mit Erlaubnis des Leutpriesters Johann von Rordorf, von Schultheiß, Räten und der Bürgerschaft. Die Kollatur behielt der Stifter sich selber und seinen männlichen Nachkommen vor. Sollte sein Stamm aussterben, so fiel sie an Schultheiß und Rat. Da dies bis jetzt nicht eingetreten ist, blieb die Kollatur in der Stifterfamilie, bis diese ihre Rechte am 30. März 1873 an die Gemeinde Mellingen abtrat.⁵¹ Der Kaplan wurde vom Kollator aus den Bewerbern frei gewählt und danach dem Stadtrat zur Bestätigung vorgestellt. In der Praxis wurden meist Söhne von Mellinger Bürgern in diese Pfrund gesetzt. Der Geistliche war verpflichtet, an mindestens drei Wochentagen und an allen Sonn- und Feiertagen die Frühmesse zu lesen, dem Leutpriester in allen Ämtern mitzuhelfen. Eine seiner Hauptaufgaben war natürlich, die Jahrzeiten der Stifterfamilie zu feiern.

Zur Erholung durfte er alljährlich eine Badenfahrt von 8 bis 14 Tagen unternehmen. Seine Einkünfte betrugen bei der Stiftung 25 Mütt Kernen, dazu kamen die Opfer und Anteile an Jahrzeiten und ein Fronfastengeld der Stadt. Bis um 1500 wuchsen sie durch weitere Stiftungen ganz beträchtlich an.⁵²

⁴⁸ Seg. Reg. 32.

⁴⁹ Seg. Reg. 37.

^{49a} Reg. 111 und 112.

⁵⁰ Seg. Reg. 72. Original im fA Seg. Luzern.

⁵¹ fA Seg. L. Alten Kaplanei.

⁵² 1505 betrugen sie an Naturalien 35 Mütt Kernen (= 2800 Liter), 2½ Viertel Roggen, 34 Brote, 1 Huhn, in bar 11 Gulden 46 Pf. 3½ S. Der Frühmesser

Unter dem Schutz der Stifterfamilie hat die Kaplanei auch die Sturmzeit der Reformation ohne großen Schaden überwunden,⁵³ während ihr die andern Kaplaneien zum Opfer gefallen zu sein scheinen.

Wahrscheinlich hatte der Frühmesser am Bürgerspital gewisse kirchliche Pflichten zu erfüllen. Der Spital war nie eine selbständige Kaplanei. Seit 1521 hatte der Frühmesser neben den Jahrzeiten der Familie Segesser auch diejenigen von Rudolf und Walter von Iberg zu begehen, nachdem deren Stiftung, das Bruderhaus zu Büschikon, im 15. Jahrhundert eingegangen war. Den Grund und Boden hatte der Herr des Twings Tägerig, zu dem Büschikon gehörte, Rudolf Segesser, dem Frühmesser übergeben. Dieser sollte ihn verpachten und sich aus dem zugehörigen Wald mit Holz versehen.⁵⁴

2. Die Mittelmesskaplanei

Die gleiche mehrjährige Vorbereitung und Sammeltätigkeit wie bei der Stiftung der Frühmesse, ist auch bei der Mittelmesskaplanei zu beobachten. Der Hauptinitiant der Stiftung war wohl Rudolf Rinwin. Er stammte selber aus Mellingen, hatte 1371 von Papst Gregor XI. einen Pfrundbrief erhalten und war darauf vom Stift Bero- münster zum Pfarrer in Hägglingen gewählt worden. In der Folge spielte er eine Rolle als Emissär des Stifts Luzern an den päpstlichen Hof in Avignon.⁵⁵ In solchen Diensten scheint er sich ein Vermögen erworben zu haben. Wie er sein Haus in Hägglingen der dortigen Kirchengemeinde als Pfarrhaus schenkte, so vermachte er in den 1420er Jahren sein Haus in Mellingen in Form eines Seelgeräts dem zu-

hatte freie Wohnung in einem Haus, das von der Familie Segesser unterhalten wurde. Er erhielt kostenlos genügend Brennholz. Seine eigenen Verpflichtungen beschränkten sich auf die Entrichtung des Hoffässtenzinses von seinem Haus (2 S.), dem Pfefferzins von seinem Garten und 1 Pf. Wachs an die Kirche. Dazu hatte er nach seiner Einsetzung in der Pfrund den beiden Räten ein Essen zu geben. Rodel von 1505, f21 Seg. Luzern.

⁵³ II IV, 1b, S. 343. 1529 plante die Stadt, den Inhaber der Kaplanei, Hch. Segesser, absterben zu lassen, die Familie zu entschädigen und das Pfrundgut zur Armenpflege zu verwenden. Nach der Schlacht von Kappel fiel dieser Plan dahin.

⁵⁴ Seg. Reg. 417.

⁵⁵ Konrad Kunz, Aus dem ältesten Jahrzeitbuch von Mellingen, in „Der Reußbote“, Mellingen 1917 und Sonderdruck S. 6 ff.

künftig einzusetzenden Mittelmesser an der Kirche Mellingen. Das Haus lag neben demjenigen des Pfarrers bei der Kirche.⁵⁶ Die Stiftung der Mittelmeßkaplanei selber hat er nicht mehr erlebt. Doch haben die Stifter seinen Namen, seinem Verdienst entsprechend, im Stiftungsbrief an die erste Stelle gesetzt. Dieser datiert vom 15. März 1444 und nennt als Donatoren neben Rudolf Rinwin den Mäzzi Flechi und den Uli Egg von Mellingen. Er setzt mit Wissen und Willen von Schultheiß, Rat und Gemeinde und zu Ehren der Mutter Gottes, Johannes des Täufers, der zwölf Apostel und vier Evangelisten folgendes fest:⁵⁷ Schultheiß und Rat wählen den Kaplan und üben das Patronat über die Pfründe aus. Die Pflichten des Kaplans entsprechen denjenigen des Frühmeßkaplans, dessen Pfrundbrief offenbar als Vorbild gedient hatte.⁵⁸ Für seinen Unterhalt bekommt der Mittelmesser jährlich 7 Mütt Kernen und 27 Gulden. Dazu, was in seine Hand gegeben wird, bevor er über den Altar kommt und nach dem Gottesdienst. Dagegen gehören Opfer und Stiftungen auf seinem Altar dem Leutpriester. Auch die Badenfahrt ist nicht vergessen. Es folgen die bereits erwähnten Bestimmungen gegen geistliche Gerichte, Streitigkeiten mit dem Leutpriester werden vor den Dekan und das Kapitel verwiesen. Bei schwerer Krankheit kann der Kaplan entsetzt werden. Die Pfründe soll nur einem richtigen (geweihten) Priester mit Wohnsitz in Mellingen übergeben werden. In der Benützung der Kirchengeräte hat der Leutpriester den Vortritt. Jeder neugewählte Kaplan hatte dem Schultheiß und Rat einen Revers auf dieses Pflichtenheft auszustellen und vier Bürger als Bürigen zu stellen.⁵⁹

Im ganzen zeigt der Stiftungsbrief neben dem Bemühen, jeden Mißbrauch der Pfrund auszuschalten, deutlich das Bestreben, die neue Kaplanei straff in das Gemeinwesen einzuordnen und dem Willen des Rates zu unterstellen.

In der Zeit bis zur Reformation hat sich die Mittelmeßpfrund nicht unbedeutend durch Stiftungen verbessert.

Sie scheint die Reformationswirren nicht überlebt zu haben. Vermutlich hat die Gemeinde einen Teil der Zinsen abgelöst und den Rest

⁵⁶ PfAM DJzb 18. Januar.

⁵⁷ Teg. f. 33 v. ff.; Kunz, Jahrzeitbuch, S. 13.

⁵⁸ Von Liebenau, Arg. 14, S. 43, weist dem Mittelmesser auch Aufgaben an die Antoniuskapelle und dem Siechenhaus zu. Belege dafür sind mir nicht bekannt.

⁵⁹ Reg. 330.

zum Armgut geschlagen, wie dies auch bei der Frühmeßkaplanei beabsichtigt war. Auch nach der Rückkehr der Gemeinde zum alten Glauben wird die Kaplanei nicht mehr erwähnt.

3. Die Liebfrauenkaplanei

Diese Pfrund ist um 1479 u. a. von Wernher von Tegerfeld, dem Mellinger Stadtschreiber, gestiftet worden.⁶⁰ Wahrscheinlich sind unter die Gründer auch Rudolf Gränicher, Schultheiß 1462, 1471 und 1477, gestorben 1481,⁶¹ und ein Mitglied der Familie Frey zu rechnen.⁶² Vermutlich war das Patronat noch nach 1500 in Händen der Stifterfamilien, die das Wahlrecht selber ausübten, während Schultheiß und Rat den neuen Kaplan in Konstanz präsentierten.⁶³ Die Pfrund ist während oder bald nach der Reformation eingegangen.⁶⁴

4. Die Beinhauspfund

Das Beinhaus bei der Kirche hat wahrscheinlich schon im 15. Jahrhundert bestanden. Es war an die Kirchhofmauer auf der Reußeite angebaut. Anfangs des 16. Jahrhunderts planten einige Mellinger

⁶⁰ Der Stiftungsbrief ist verloren. Daher kennen wir weder die Stifter, noch Pflichten, noch Dotations genauer. Doch lässt sich aus gleichzeitigen Urkunden einiges erschließen. Das Gründungsjahr ergibt eine Urkunde von 1482 (Reg. 315). Danach hat Wernher von Tegerfeld vor zwei Jahren für die „neugegründete Liebfrauenpfund“ eine Rente von 5 Gulden gekauft. Dass Johann Tegerfeld, der Enkel des Stadtschreibers, der erste Kaplan der Pfrund war (Nüscheler, Arg. 26, S. 43), macht zusammen mit dem Kauf den Anteil der Familie Tegerfeld an der Stiftung sehr wahrscheinlich.

⁶¹ PfAM DJzb f. 30.

⁶² Für die Tegerfeld wird dies dadurch zur Gewissheit, dass Hans von Tegerfeld die Pfrund ein Jahr lang freigehalten wird. Das Vorrecht der Stifterfamilien und ihrer Nachkommen auf solche Kaplaneien ist auch sonst bezeugt (W. Merz, Aarau, S. 226). Für die Familie Frey spricht der Umstand, dass die Pfrund, als der junge Tegerfeld sie nicht antreten konnte, dem Joh. Ulrich Frey übergeben wurde, der bereits die Leutpriesterei innehatte. (StAM Nr. 47, Miss. 44). Ferner, dass Ratsherr Hans Frey 1502 mit dem Kaplan zusammen über einen Zins zu Baden verhandelt hatte (Reg. 388).

⁶³ Nüscheler, Arg. 26, S. 43.

⁶⁴ Nüscheler, S. 44, nennt für die Mittelmeß- und Liebfrauenpfund als Jahr der Aufhebung 1563. Seine Quelle ist mir unbekannt.

familien, das Beinhaus zur Kaplanei auszustalten.⁶⁵ Die Stiftung kam vermutlich erst nach 1531 zustande. Der Altar war allen Heiligen geweiht. Etwas Näheres ist über die Pfrund nicht bekannt. Das Beinhaus wurde 1850 abgebrochen.⁶⁶

VI. Kirchliches Leben

I. Feste und Prozessionen, Stiftungen und Wallfahrten

Patron der Kirche von Mellingen war vom 13. bis 17. Jahrhundert Johannes Evangelist, der auch als Schutzheiliger der Stadt verehrt wurde.⁶⁷ Neben den offiziellen Kirchenfesten wurde sein Tag (27. Dezember) besonders gefeiert,⁶⁸ ebenso der Zwölfaposteltag (15. Juli). Wann vor 1410 die Kirchweih gefeiert wurde, ist nicht bekannt. Am 1. Oktober dieses Jahres verlegte die Gemeinde mit Erlaubnis des Bischofs von Konstanz das Kirchweihfest auf Sonntag nach Martini.⁶⁹

Zu diesen ältesten Festtagen kamen später solche, die durch Rats- und Gemeindebefluss aus irgendwelchen Gründen neu eingeführt wurden. So z. B. seit 1506 der 5. Februar.⁷⁰ Jedoch handelt es sich hier meist weniger um Festtage, als um Gedenktage feierlich ernsten Charakters. Ähnlich beschlossen Rat und Gemeinde zirka 1540, es

⁶⁵ PfAM DJzb f. 14 v. und 35 v. verzeichnet Jahrzeitstiftungen unter anderem von Konrad Murer, Schultheiß 1514, die Anteile für die Beinhauspfrund vorsehen, die aber, solange die Pfrund noch nicht bestehe, dem Leutpriester zukommen sollten.

⁶⁶ Nüseler, Arg. 26, S. 94.

⁶⁷ Das erste Stadtsiegel von 1265, wie auch die Siegel der Leutpriester Peter Segesser (Mu Nr. 4, 26. III. 1313; Reg. 43) und Johann von Rordorf (UStA Urk. Wett. 1405 X. 24. und Urk. Königsf 1430 XI. 14.) zeigen das Symboltier des Johannes, einen Adler mit Nimbus.

⁶⁸ UBZ V, 68.

⁶⁹ Reg. Ep. Const. III, Nr. 8198.

⁷⁰ PfAM DJzb f. 4: „Disser tag (Agathe) ist erkendt und angenomen von einem ersamen radt und auch ganzer gemeind ze fyren, loben und eren, wie ein zwölffbottentag von der ursach wegen, das vor etlichen jaren diß statt Mellingen verbrunen ist gsin (1480). Dem nach ist Mellingen aber verbrunen an sant frenen-tag im jar als man zalt nach Christi geburdt 1505“.

solle am 6. Mai in Zukunft eine Prozession abgehalten werden zu Ehren Gottes, der hl. Maria und des Kirchenpatrons als Gedächtnis an ein Hochwasser, das sie vor etlichen Jahren in Not gebracht hatte. Jedes Stadthaus sollte zumindest einen Vertreter zur Prozession stellen. Sie führte nach einem Rundgang in der Stadt über die Brücke hinauf zur Kapelle St. Ulrich im Trostburgtwing.⁷¹

Eine weitere Prozession führte die Gemeinde 1576 ein, als Frucht und Wein durch schweren Hagelschlag geschädigt worden waren.⁷²

Neben diesen lokal beschränkten Festtagen verbanden gemeinsame Prozessionen die Stadt mit den Pfarrgemeinden der Gegend. Am 25. April kamen jeweils die Wohlenschwiler mit ihrem Kreuz nach Mellingen, wo ihr Pfarrer über St. Markus eine Predigt hielt und ein Amt gesungen wurde. Darnach kehrten die Mellinger mit ihnen nach Wohlenschwil zurück, wo der Mellinger Leutpriester oder ein Kaplan ein Amt de resurrectione Domini zelebrierte.⁷³

Seit alters wurde auch die Kreuzwoche (fünfter Sonntag nach Ostern bis zum Mittwoch) so gefeiert, daß am Montag die Gemeinde nach einer vom Frühmesser zelebrierten Messe mit dem Kreuz die Stadt umschritt und hernach zu St. Ulrichs Kapelle hinaufstieg. Am Dienstag zog die Prozession nach Wohlenschwil, am Mittwoch nach Göslikon, von da über Niederwil zum Kloster Gnadenhal und schließlich nach Mellingen zurück. Am freitag nach Auffahrt kamen die Leute von Rordorf, Hägglingen, Göslikon, Wohlenschwil, Niederwil, Sarmenstorf, Wohlen und, vor der Reformation, auch aus dem Berner Aargau (Lenzburg usw.) mit ihren Kreuzen nach Mellingen zu einer gemeinsamen Kirchenfeier.⁷⁴ Das Alter und der Ursprung dieser gemeinsamen Kreuzgänge sind nicht bekannt.

Das rege religiöse Leben Mellingers spiegelt sich nicht zuletzt in den zahlreichen Kloster- und Weltgeistlichen, die die Bürgerschaft gestellt hat. Sie begegnen uns in den Quellen der verschiedenen kirchlichen Institutionen seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in fast ununterbrochener Reihe. Anfänglich besonders in den benachbarten Klöstern Wettingen und Muri,⁷⁵ dann auch in Gnadenhal und

⁷¹ Pfam L 33b f. 12.

⁷² Ebenda f. 13.

⁷³ Ebenda f. 12. Vielleicht eine Erinnerung an d. frühere Einheit ihrer Sprengel.

⁷⁴ Ebenda f. 11 v. Eintrag von 1542.

⁷⁵ Reg. 33, 36; UBZ X, 20.

Königsfelden. Jenes hat im Gegensatz zum vornehmen Königsfelden meist einfache Bürgerstöchter in seinen Mauern aufgenommen. In Königsfelden war vor allem das Geschlecht Segesser vertreten. Mellinger, bzw. Mellingerinnen, sind auch in Oetenbach, Selnau, Herrenschwil, Fraubrunnen und St. Urban bezeugt. Die Familien Segesser und Bitterkrut haben in Zurzach und Beromünster Stiftsherren gestellt. Früh schon findet sich ein Mellinger am Grossmünster Zürich.⁷⁶ Weltgeistliche aus Mellingen bewarben sich mit Vorliebe um die Pfarrei Mellingen selber und um diejenigen der Umgebung.⁷⁷

Eifrig hat die Bürgerschaft ihre eigene Kirche, aber auch die Klöster in der Nachbarschaft gepflegt und mit Schenkungen aller Art bereichert. Im 13. und 14. Jahrhundert verbinden sich einzelne Schenkungen auch mit dem Eintritt des Donators in das betreffende Kloster als Mönch oder Laienbruder oder Schaffner. Oder man ermöglicht damit den Kindern die Aufnahme ins Kloster.⁷⁸ Es entwickelt sich die Jahrzeitstiftung und mit ihr das Bestreben, neben der Frömmigkeit auch den Glanz und Reichtum des Spenders zur Geltung kommen zu lassen.⁷⁹ Besonders Ende des 15. und anfangs des 16. Jahrhunderts wetteifern die Stiftungen hoher Geldbeträge oder von kostbaren Kirchengewändern von Seiten angesehener Geschlechter der Stadt.⁸⁰ Durch diese Schenkungen kam die Kirche in den Besitz eines

⁷⁶ MGH Necr. Germ. I, S. 587, 29. Dezember.

⁷⁷ Reg. Ep. Const. IV, Nr. 12892: Heinrich Zimmermann zu Wohlenschwil; AStA Urk. Muri Nr. 508 und 540: Johann Holzrüti in Holderbank; Reg. 238: Rudolf Rinwin in Hägglingen, Izb f. 14: Ulrich Lang in Wohlenschwil; Seg. Reg. Nr. 85: Ulrich Segesser in Schinznach; Urk. Baden 2, S. 884 ff.: Johann Wüest bis 1483 in Veltheim, dann in Fislisbach; StAM Nr. 47, Miss. 67: Matthias Murer in Birmenstorf.

⁷⁸ Reg. 33, 36, 55; ZUB X, 20; Arg. 2, S. 191, Nr. 18; Reg. 140.

⁷⁹ Diese Stiftungen können wir dank einer allerdings sehr defekten Izb-Uberschrift aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückverfolgen (StAM Nr. 82). In den 1420er Jahren wurde ein neues prächtiges Jahrzeitbuch in 2 Exempl. in lateinischer bzw. deutscher Sprache auf Pergament angelegt. Das deutsche war bezeichnenderweise in Händen des Rats (StA Baden Nr. 545). Heute beide im PfA Mellingen.

⁸⁰ Den Höhepunkt bildet in dieser Hinsicht das Jahrzeit der Barbara Segesser-v. Breitenlandenberg, der zweiten Gemahlin Ritter Hans Ulrich Segessers aus dem Jahre 1489. Barbara Segesser vermachte dabei der Kirche Mellingen eine jährliche Gült von 5 Gulden, dazu zwei komplette Messgewänder, eins aus blauem Samt, eins von grauem Damast mit dem silbernen Wappenschild der Segesser und Breitenlandenberg, für die umfangreichen Pflichten, die im Jahrzeit zu erfüllen

verhältnismäßig großen Schatzes von Kirchengewändern und sonstigen Kirchenzierden.⁸¹

Vom Bild der mittelalterlichen Religiosität nicht wegzudenken sind die Wallfahrten, die der Bürger einzeln oder in Gruppen unternahm. Charakteristisch für die Einheit von politischer und kirchlicher Gemeinde ist, daß der Rat Wallfahrer, und zwar auch solche aus der Umgebung des Städtchens, aus der Stadtkasse unterstützte.⁸² Offenbar haben auch Mellinger an den Wallfahrten teilgenommen, die der Rat von Zürich limmat-, aare- und rheinabwärts nach Aachen organisierte.⁸³

2. Orden

Ordensniederlassungen sind in Mellingen keine bekannt. Vielleicht gab es im 14. Jahrhundert Minoriten im Städtchen.⁸⁴

3. Bruderschaften

Im 15. Jahrhundert und anfangs des 16. Jahrhunderts schlossen sich einzelne Handwerkszweige zu Bruderschaften zusammen, die, ohne jede politische Bedeutung, sich religiöse und vor allem kultische Ziele setzten. So z. B. Kerzenstiftung in der Pfarrkirche, Grabgeleite und

waren, wurden vor allem die Leutpriester und die drei Kaplane, aber auch die Schulmeister, die Schüler, der „orgelenblaser“, der Kerzenmacher, die Schwestern auf dem Isenbühl (Beginenhaus südlich von Mellingen), sofern sie am Gottesdienst anwesend waren, schließlich auch die Aussätzigen mit einem Geldgeschenk begabt. Vom Rest des Vermächtnisses sollte die Stadt dem St. Johann- und Unsererfrauensaltar ein Gemälde malen lassen. Der Überschuß fiel an die Fabrik. Teg. f. 102 f., im Wortlaut nach einer Abschrift: Seg. Reg. Nr. 265 Unm., und C. Kunz, im Neuhboten, Mellingen 1917, und Sonderdruck: Aus dem ältesten Mellinger Jzb., S. 29 ff. Andere interessante Jahrzeitstiftungen: MU 96; £Jzb f. 13 u. f. 25.

⁸¹ Vgl. das Inventar aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts: StU M Nr. 81, I, 3: Es zählt u. a. 17 Messgewänder aus weißem Damast, Samt, rotem und weißem Fell, rotem, braunem, blauem, schwarzem, weißem, grünem und geblümtem Londoner und Arrastuch auf.

⁸² StU M Nr. 140, 1494, f. 17 v.

⁸³ StU M Nr. 47, Miss. 6: 14. Juni 1496. Über Reliquien in Mellingen schweigen sich die mittelalterlichen Quellen völlig aus. Erst 1580 wird ein Altar zu Ehren aller Heiligen «sub ossorio», d. h. unter dem Reliquienschrein, geweiht. £Jzb f. 29.

⁸⁴ Das £Jzb nennt auf Blatt 32 unter dem 3. Dezember ein Haus „genannt der Barfuessen hoffstatt“.

Gottesdienste für Verstorbene in und außerhalb der Stadt, Stiftung gemeinsamer Jahrzeiten usw.⁸⁵

Die Bruderschaft der Gerber, M e t z g e r und S ch u h m a c h e r entstand als erste am 24. Februar 1401. Später schlossen sich ihr auch die Sattler an.⁸⁶ Am 27. Dezember 1447 taten sich die W e b e r , S ch n e i d e r und N ä h e r zu einer Bruderschaft zusammen.⁸⁷ Zwischen 1480 und 1500 schließlich entstand die Bruderschaft der Müller, Pfister, Schmiede, Küfer, Zimmerleute, Seiler und Wagner. Sie wurde auch U n s e r f r a u e n - B r u d e r s c h a f t genannt. Sie war wohl die vornehmste. Nach dem Mitgliederverzeichnis von 1547⁸⁸ haben ihr um 1500 die führenden und reichsten Familien von Mellingen angehört, wie die Segesser, Wolleb, Buttenberg, Fry, Murer, Schnyder usw. Offenbar war die Mitgliedschaft nicht eng auf die anfangs genannten Berufe beschränkt geblieben. Als letzte sei die S e a f t i a n b r u d e r s c h a f t genannt, die Vorläuferin der heutigen Schützengesellschaft.⁸⁹

Alle diese Bruderschaften standen unter der Aufsicht von Schultheiß und Rat, der zu ihrer Gründung seine Bewilligung zu erteilen hatte.⁹⁰ Ihr Vermögen verwaltete ein Kerzenmeister, der von der Gesamtheit der Mitglieder gewählt wurde.

4. Zur Baugeschichte der Pfarrkirche

1675 wurde die alte Kirche niedgerissen und eine schlichte Barockkirche mit der neuen Richtung Nordwest-Südost an ihre Stelle gesetzt. Die alte Kirche war vermutlich im 15. Jahrhundert erbaut worden.⁹¹ Sie war von Südwest nach Nordost gerichtet gewesen und riegelte so den Iberghof von der übrigen Stadt ab. Ihr Äußeres ist aus den Stadtansichten von Stumpf und Merian einigermaßen bekannt. Sie war einschiffig und hatte gotischen Charakter, einen gotischen Dachreiter. Der Käsbissenturm wurde beim Neubau 1675 stehen gelassen,

⁸⁵ StR Nr. 17, S. 296 ff.

⁸⁶ A. a. O.; L Jzb f. 28.

⁸⁷ MU 44.

⁸⁸ StAM Nr. 107.

⁸⁹ Ein Stiftungsbrief ist nicht erhalten. Erste Erwähnung in DJzb f. 2 v. unter dem 20. Januar 1515.

⁹⁰ L Jzb f. 2 v.: 24. Januar.

⁹¹ Stammle, Arg. 10, S. 50.

kam aber durch die neue Richtung des Schiffs frei zu stehen. Er zeigt im Erdgeschoß noch die Spuren des alten vierseitigen Chors mit drei Spitzbogenfenstern und gotischem Chorbogen. Das Schiff scheint um 1494 als eines der ersten Gebäude mit Ziegeln gedeckt worden zu sein.⁹² Vielleicht war es diesem Umstand zu verdanken, daß die Kirche im Stadtbrand von 1505 keinen oder nur geringen Schaden nahm.

Über ihre innere Einrichtung ist nur wenig bekannt. Um 1500 besaß die Kirche vier Altäre, den Hauptaltar, zwei Nebenaltäre und den „vorderen“ Altar. Ihre Verteilung im Kirchenraum ist nicht mehr genau festzustellen. Der letztgenannte Altar war St. Erasmus geweiht und der „Elsbeth ein lantgräffin wittwe“.⁹³ Der Frühmesseraltar der hl. Maria Magdalena und der Liebfrauenaltar „unser Ib. Frowen der siben hertzeid“.⁹⁴

Eine Orgel wird zum erstenmal im großen Jahrzeit der Barbara Segesser-v. Breitenlandenberg von 1489 erwähnt.⁹⁵

5. K a p e l l e n

Die Pfarrkirche ist das einzige Gotteshaus innerhalb der Mauern geblieben. Außerhalb finden wir schon am Anfang des 14. Jahrhunderts im Rebgelände jenseits der Reuß eine St. Ulrich geweihte Kapelle.⁹⁶ Der Stifter ist unbekannt. Wie der Trostburgtwing zur Kirchhöre Rordorf gehörte, so war die Kapelle Filiale der Kirche Rordorf. Sie wurde von hier aus durch einen Helfer des Leutpriesters verschenkt.⁹⁷ Die Stadt Mellingen stellte aus ihrer Bürgerschaft den Siegrist, wahrscheinlich seitdem sie die Gerichtsherrschaft im Twing erworben hatte. Er wurde aber von der Kirche Rordorf besoldet.⁹⁸ Nach Nüschemer wurde die Kapelle 1835 wegen Baufälligkeit abgetragen.

⁹² StAM Nr. 140, 1494.

⁹³ 1235 kanonisiert. DJzb f. 15 und 33 v.

⁹⁴ Ebenda f. 20 und 32.

⁹⁵ Teg. f. 102 ff. und DJzb f. 16 v.

⁹⁶ AStA Urk. Gnadenhal v. 13. Juni 1315: Ulrich Meier von Rordorf, Bürger zu Mellingen, vergibt seine Güter dem Kloster Gnadenhal, darunter „ein wingarten bi sant Ulrichs kilchen“.

⁹⁷ UBA I, 304.

⁹⁸ Nüschemer III, S. 552, nach dem Jzb der Kirche Rordorf.

Vor dem Lenzburger Tor, an der Straße nach Wohlenschwil, stand nach Quellen des 16. Jahrhunderts ein „Fäppelly“.⁹⁹ Wahrscheinlich handelt es sich um die spätere St. Antoniuskapelle. Vielleicht stand sie mit dem Siechenhaus, das weiter gegen Wohlenschwil zu stand, aber später in ihre Nähe verlegt wurde, im Zusammenhang. Sie wurde 1741 neu aufgebaut, so wie sie heute noch steht.¹⁰⁰

Die urkundlich bezeugten Schultheissen von Mellingen bis um 1600¹

Burchardus de Lône	1247, 48
Her(manus?) de Lône	1262, 64
Rudolfus ?	1265
Hartmann ?	1274
Hugo von Schännis	1288, 93, 95, 96, 97, 1301, 13
Hartmann von Vilmeringen	1301, 03, 15, 16
Werner von Goldowa	1315
Johann der Segenser	1326, 29, 32, 33, 35, 36, 40, 41, 44, 47, 48
Hans Bitterfrut	1361, 62, 63, 65, 67, 68, 69, 70, 89 ?
Hartmann Andres	1373, 77, 80, 81
Johann Segesser	1382, 83, 86, 87, 91, 93, 95, 96, 97, 98, 99
Rüedi von Rordorff	1401, 02, 07
Hans Bitterfrut	1406, 08, 14
Johans Tachelshofer	1416, 18, 24
Rüediger Birmistorf	1418, 21
Hans Schnider	1422

⁹⁹ StA Z 320, Schreiben vom 19. September 1555. Siehe auch S. 25.

¹⁰⁰ AStA 2788, IV, 8.

¹ Vgl. S. 15 und 40.

² Ob es sich hier um einen Schultheissen handelt, ist nicht ganz sicher. Allerdings steht er an der Spitze der bürgerlichen Zeugen im Gericht zu Mellingen, wird aber als „minister“ bezeichnet. H. A. v. Segesser (GHS III, S. 193) glaubt ihn als den in der Familientradition der Segesser genannten Rudolf Segesser, d. h. als Stammvater des Geschlechtes, in Anspruch nehmen zu dürfen. UBB III, 89.

Peter Ammann	1422, 26, 34, 37
Hans Ulrich Segesser	1430, 33, 34, 35, 36, 47
Peter Kilchman	1442
Johans Kilchman	1443, 50, 51, 53, 54, 55
Walter Mäder	1452, 56, 57
Hans Tegerfeld	1456, 60, 66, 68, 70, 72
Rudolf Grenicher	1458, 59, 62, 75 (?), 77
Hans Ulrich II. Segeffer	1463, 67
Johann Rudolf Segeffer	1478, 80, 81, 86, 88, 91, 92, 93, 94, 95, 1501, 02, 08, 09, 13, 15, 16, 17, 18
Hans Friedrich Fry	1484, 85, 87
Rudolf Kilchman	1480, 90
Hans Wolleb	1493, 98, 99
Hans Ulrich Segeffer	1496
Hans Fry	1504, 05, 06, 07, 09 (?), 15 (?)
Hans Buttenberg	1510, 11
Conrad Murer	1514, 18, 21, 23, 28
Rudolf Fry	1520, 21, 24, 27, 29
Hanns Meyer	1526, 30, 35, 36, 37, 38, 39
Hans Ulrich Segeffer	1531 (?)
Bernhard Segeffer	1533, 34, 38
Hans Schnyder	1542
Hans Heinrich Fry	1544, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 66, 67, 69
Rudolf Singyfen	1556, 63, 65, 67, 70
Gorgius von Roggwil	1569, 70, 72, 73
Hans Rudolf Fry	1577, 84
Hans Würgler	1579, 83, 92
Hans Caspar Segeffer	1586, 90
Hans Jof Fry	1592, 1606
Andres Schnyder	1597, 98, 1605, 07, 09, 12, 13

Verzeichnis der Quellen und Literatur

A. Ungedruckte Quellen

		zitiert:
Mellingen, Stadtarchiv:	Urkunden	mu
— Kath. Pfarrarchiv:	Bücher und Akten Jahrzeitbücher latein. u. deutsch	StAM Nr. PfAM EJzb u. DJzb
Aarau, Aarg. Staatsarchiv:	Urkunden	AStA II
Zürich, Staatsarchiv:	Bücher und Akten	— Nr.
Luzern, Staatsarchiv:	Urkunden	StAZ II
Urkunden und Akten	— Nr.	
Archiv der Familie Segesser von Brunegg, in Luzern:	Urkunden und Akten	StASeg. Luz.
Stadtarchiv Sursee	sog. Tegerfelder Formelbuch	Teg.
Stadtarchiv Baden:	Urkunden	StA Ba
Bücher und Akten	Nr.	

B. Gedruckte Quellen

Aargauer Urkunden, hrsg. von d. Hist. Gesellschaft d. Kantons Aargau, bes. die Bände I (Lenzburg), VII (Brugg), VIII (Bremgarten), IX (Aarau), hrsg. v. W. Merz u. G. Boner, Aarau 1930 ff.	II Aarau, usw.
Amtliche Sammlung d. ältern eidg. Abschiede, 8 Bde., 1856—1886.	II
Unshelm Valerius, Die Berner Chronik, hrsg. v. Hist. Verein des Kantons Bern, 6 Bde., 1884 ff.	
Eichhorn P. Ambrosius, Episcopatus Curiensis in Rhaetia, St. Blasien 1797.	Eichhorn
Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, hrsg. von der Schweizerischen Herald. Gesellschaft, 3 Bde., Zürich 1908 ff.	GHS
Güter- und Zinsrödel, aarg., hrsg. von W. Merz, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band 5 (1905).	Basl. Zsfh. f. Gesch. u. Alde.
Glücksachenrodel, der, des Freischießens zu Zürich 1504, hrsg. von Hegi-Usteri-Zuber, Zürich 1942.	Glücksachenrodel

Herrgott Marquart, <i>Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae</i> , tom. I—III, Wien 1737.	Herrgott, GD
Investitur-Protokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, hrsg. von Krebs, <i>Freiburger Diöz.-Archiv</i> , Neue Folge 1938—41.	
Justinger O., <i>Berner Chronik</i> , hrsg. v. G. Studer, Bern 1871.	Justinger
Materialien zur Geschichte der Stadt Mellingen, hrsg. v. Th. v. Liebenau, <i>Argovia</i> 14 (1884), S. 94 ff.	Reg.
Merian Matth., <i>Topographia Helvetica, Rhaetiae et Valesiae</i> , Frankfurt 1654.	Merian
Monumenta Germaniae Historica, <i>Diplomata, Scriptores, Necrologia</i> .	MGH
Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, hrsg. von der hist. Kommission für Gesch. der Juden in Deutschland, 3 Bde. 1888 ff.	
Quellen zur Schweizer Geschichte	
Bd. 3: <i>Acta Murensia</i> , hrsg. v. P. Martin Kiem, 1883.	
Bd. 14: <i>Das habsburg. Urbar</i> , hrsg. v. R. Maag und P. Schweizer, 1894 ff.	HU I
Bd. 15, I: <i>Das kyburg. Urbar, Rödel, Weistümer</i> &c.	HU II
Bd. 15, II: Kommentar und Register.	HU II, 2
Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft	
Abt. I: <i>Urkunden I und II</i> , bearb. v. T. Schieß, Aarau 1933.	QW
Abt. II: <i>Urbare und Rödel</i> , hrsg. v. P. Kläui.	
Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, hrsg. v. W. Schnyder, Zürich 1937.	QzW
Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, hrsg. v. W. Schnyder, 2 Bde., Zürich 1936.	
Rechtsquellen, Die, des Kantons Aargau in Sammlung schweizer. Rechtsquellen, Abt. XVI:	SSRQ
Teil I: <i>Stadtrechte</i>	
Bd. II: <i>Die Stadtrechte von Baden und Brugg</i> , hrsg. v. J. E. Welti und W. Merz, Aarau 1899.	StR Baden usw.
Bd. IV: <i>Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg</i> , hrsg. v. W. Merz, Aarau 1909.	
Bd. VI: <i>Die Stadtrechte v. Laufenburg u. Mellingen</i> , hrsg. v. W. Merz, Aarau 1915.	StR

Teil II: Rechte der Landschaft

- Bd. I: Amt Aarburg u. Grafschaft Lenzburg, hrsg. v. W. Merz, 1923. SSRLQ
- Bd. II: Die Oberämter Königsfelden, Biberstein u. Kastelen, hrsg. v. W. Merz, 1926.
- Recueil diplomatique du Canton de Fribourg, 8 Bde., Freiburg 1839 ff.
- Regesta Episcoporum Constantiensium (Regesten der Bischöfe von Konstanz) 517—1496, Innsbruck 1896 ff. Reg. Ep. Con.
- Regesta Habsburgica, Abt. I u. III, bearbeitet von H. Steinäder u. L. Groß, Innsbruck 1905 u. 25.
- Regesta Imperii, hrsg. v. J. F. Böhmer, neu hrsg. von Ficker u. Winkelmann, 1198—1272, 3 Bde., Innsbruck 1881—1901. RJ
- Reichstagsakten, Deutsche, hrsg. durch die Histor. Kommission bei der kgl. bayrischen Akademie der Wissenschaften, 1867 ff. Dt. Reichstagsakten
- Schilling Diebold, Die Berner Chronik, Bern 1887.
- Schilling Diebold, Die Luzerner Chronik, Jubiläumsausgabe, Luzern 1932.
- v. Segesser, Ph. A., Die Segesser in Mellingen, Aarau und Brugg, 1250—1550. Stammesgeschichte und Regesten, Bern 1884. Seg. Reg.
- Stadtbücher, Die Zürcher, im 14. und 15. Jahrhundert, hrsg. v. H. Zeller u. C. Werdmüller, 3 Bde., 1899 bis 1906. Zürcher Sta.-Bücher
- Urkunden, Die, des Frauenklosters Gnadenenthal, in Regesten v. K. Schröter, Argovia 2 (1861). Arg. 2
- Urkunden, Die, des Klosters Gnadenenthal, Manuskript f. d. Reihe der Aarg. Urkunden vorbereitet v. P. Kläui, im aarg. Staatsarchiv.
- Urkunden, Die, des Stadtarchivs Baden, hrsg. v. F. E. Welti, 2 Bde., Bern 1896—99. UBa.
- Dasselbe, 1500 ff. Regesten v. Welti, Manuskript im Stadtarchiv Baden. StaBaden II
- Urkundenbuch der Stadt u. Landschaft Zürich, 11 Bde., hrsg. von J. Escher und P. Schweizer, Zürich 1888—1920. UBZ
- Urkundenbuch des Stiftes Beromünster, 2 Bde., Stans 1906 und 1913. UBerO

Altere Kartenwerke

- Gyger, Hans Conrad, Karte des Kts. Zürich v. 1667, Faksimile-Ausgabe des Atlantis-Verlags, Zürich 1944.
- Riedinger, J. A., Karte des Oberamts Königsfelden und der freien Ämter von 1733. Aarg. Staatsarchiv.
- Michaelis, Karte des Kantons Aargau. Aarg. St.-Archiv.
- Katasterplan der Stadt Mellingen von 1857. Gem.-Kanzlei Mellingen.

C. Literatur

- Ammann H.: Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft. Festschrift für Walter Merz, Aarau 1928.
- Die wirtschaftliche Bedeutung der Schweiz im Mittelalter. Histor. Aufsätze Aloys Schulte zum 70. Geburtstag gewidmet, Düsseldorf 1927.
 - Elsässisch-schweizerische Wirtschaftsbeziehungen im Mittelalter. Elsässisch-Lothringisches Jahrb., Bd. 7, 1928.
 - Die Froburger und ihre Städtegründungen. Festschrift für Hans Nabholz, Zürich 1934.
 - Die Habsburger und die Schweiz. Argovia 43 (1931).
 - Aargauische Zollordnungen v. 13. bis 18. Jahrhundert, Argovia 45 (1933).
- Arealististik der Schweiz 1923/24, in Schweiz. statist. Mitteilungen, Jahrgang 7 (1925), Heft 3.
- Argovia, Jahresschrift der Histor. Gesellschaft des Kts. Aargau. 1861 ff. (zit.: Arg.)
- v. Below G.: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Düsseldorf 1892.
- Beyerle F.: Zur Typenfrage der Stadtverfassung. Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germanist. Abt., Bd. 50 (1930).
- Marktfreiheit und Herrschaftsrechte in oberrheinischen Stadtrechtsurkunden. Festg. der jurist. Fakultät d. Universität Basel z. 80. Geburtstag von Pauli Speiser, Basel 1926.
- Brun J.: Geschichte der Grafen von Kyburg bis 1264. Diss. Zürich 1913.
- Bürgi E.: Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter. Diss. Zürich 1937.
- Ennen E.: Burg, Stadt und Territorialstaat und ihre Wechselwirkungen. Rhein. Vierteljahrssbl., Jahrgang 12, Heft 1—4 (1942).
- Feldmann M.: Die Herrschaft der Grafen von Kyburg im Aaregebiet. Zürich 1926.
- Frensdorff F.: Die Lehensfähigkeit der Bürger. Nachrichten der Königl. Ges. d. Wissenschaften zu Göttingen, Jahrgang 1894, Heft 4.
- Gerlach W.: Über den Marktflecken- und Stadtbegriff im späteren Mittelalter und in neuerer Zeit. Festg. G. Seeliger, Leipzig 1920.
- Geschichtsfreund, Der, Mitteilungen des hist. Vereins der 5 Orte. Stans 1844 ff. (zit.: Gfr.)

- Glißch H.: Beiträge zur ältern Winterthurer Verfassungsgeschichte. Diss. Leipzig, Winterthur 1906.
- Hamm E.: Die Städtegründungen der Zähringer in Südwestdeutschland. Veröffentlichungen des alemann. Instituts, Freiburg i. Br., Bd. 1, 1932.
- Hauptmann F.: Die Wappen der Grafen von Lenzburg. Arch. f. schweiz. Heraldik 1912.
- Hegel K.: Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1898.
- Henrici H.: Über Schenkungen an die Kirche. Weimar 1916.
- Heuberger K.: Die Pfrundgüter und ihre Herausgabe an die Kirchgemeinden. Diss. Zürich 1908.
- Kallen G.: Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besitzung. Kirchenrechtl. Abh. hrsg. von U. Stütz, Heft 45/46, 1907.
- Klaiber Ch.: Die Grundrissbildung der deutschen Stadt im Mittelalter. Diss. der Technischen Hochschule Stuttgart, Berlin 1912. Beiträge zur Bauwissenschaft, hrsg. v. C. Gurlitt, Heft 20.
- Künstle f. X.: Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. Kirchenrechtliche Abhandlung, hrsg. von U. Stütz, Heft 20, 1905.
- Kunz C.: Die Stadtpfarrer von Mellingen bis zum Jahre 1659. Sonderdruck aus: „Der Reußbote“, Mellingen 1920.
- Die bedeutendsten Geschlechter Mellingens bis zum Jahre 1850, Mellingen 1913.
 - Aus Mellingens Vergangenheit, Beiträge zur Pfarr- und Stadtgeschichte, Mellingen 1915.
 - Aus dem ältesten Mellinger Jahrzeitbuch, Mellingen 1917.
- Kuske B.: Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter. 3s. f. d. gesamten Staatswissenschaften, Ergänzungsheft 12, Tübingen 1904.
- Lexikon, Historisch-biograph. d. Schweiz, Neuenburg 1921—34 (HBK.)
- von Liebenau Th.: Die Stadt Mellingen; Ortsgeschichte, Urkunden und Chronik. Argovia Bd. 14, Aarau 1884 (s. Quellen).
- Meier P. J.: Der Grundriss der deutschen Stadt im Mittelalter; Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, Bd. 57, 1909.
- Meier S.: Geschichte von Tägerig, Argovia 36 (1915).
- Meyer E.: Die Nutzungs korporationen im Freiamt. Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Aarau 1919.
- Meyer K.: Geschichte der Stadt Luzern von den Anfängen bis zum eidgenössischen Bund, in: Geschichte des Kantons Luzern von der Urzeit bis zum Jahre 1500, Luzern 1932.
- Der Ursprung der Eidgenossenschaft. Zeitschrift für schweizerische Geschichte 1941, Heft 3. Zit.: ZSG.
- Meyer W.: Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiet der Ostschweiz 1264—1460. Diss. Zürich 1933.
- Merz W.: Bürgerrecht und Hausbesitz in den aargauischen Städten, Argovia 33 (1912).
- Die mittelalterlichen Burgenanlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau.

- 2 Bände, Aarau 1906/06. Zit. *BWA*.
- Geschichte der Stadt Aarau im Mittelalter als Beispiel einer landesherrlichen Stadtgründung, Aarau 1925.
 - Die Lenzburg, Aarau 1904.
- Mittler O.: Geschichte der Stadt Klingnau. *Argovia* Band 55 u. 58.
- Müller C.: Geschichte des aargauischen Schulwesens vor der Glaubens trennung. Diss. Freiburg 1916.
- Nabholz H.: Zur Geschichte der Vermögensverhältnisse in einigen Schweizer städten der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Festg. Paul Schweizer, Zürich 1922.
- Nüssliel A.: Die Gotteshäuser der Schweiz. Heft 3, Zürich 1873, und *Argovia* 26.
- Die Siechenhäuser in der Schweiz. *Arch. für Schweizergeschichte*, Band 15, 1866.
- Pfister W.: Die Prädikanten des bernischen Aargaus im 16. bis 18. Jahr hundert, in Quellen und Studien zur Geschichte der helvetischen Kirche, Band 11, Zürich 1943.
- Reide S.: Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter. Kirchenrecht liche Abhandlung, hrsg. von U. Stutz, Heft 111—114, 1932.
- Rietzschel S.: Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897.
- Schönberg L.: Die Technik des Finanzhaushaltes der deutschen Städte im Mittelalter. Münchner volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von Brentano und Lotz, Stück 103, 1910.
- Schulte A.: Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. 2 Bände, Leipzig 1900.
- Schulte A.: Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter. Festg. für Rudolf Sohm zum goldenen Doktor-Jubiläum, München und Leipzig 1914.
- Schweizer P.: Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik. Festg. zu Ehren Max Büdingers, Innsbruck 1898.
- von Segesser Ph. A.: Die Segesser zu Mellingen, Aarau und Brugg 1250—1550, Bern 1884.
- von Segesser H. A.: Die Wappen und Banner von Mellingen. *Zeitschrift für Schweizer Heraldik*, Jahrgang 1920, Heft 3—4.
- Die Familie Segesser, *Genealogisches Handbuch zur Schweizergeschichte*, Bd. 3, S. 191 ff.
- Sohm R.: Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890.
- Stammler J.: Die Pflege der Kunst im Kanton Aargau. *Argovia* Bd. 30 (1905).
- Thommen R.: Die Städte Baden, Mellingen und Waldshut verrechnen Zoll einkünfte und Ausgaben, 1397—99, *Arch. für Schweizergeschichte*, Bd. 7, S. 186.
- Welti f. E.: Die Geleitgelder der Städte Baden, Mellingen und Waldshut, 1399—1402. *Arch. für Schweizergeschichte*, Bd. 7, S. 502.